Archiv der Gossner Mission
im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin

Signatur **Gossner_G 1_1632**

Aktenzeichen 7/30

Titel

Immobilien - Häuser und Grundstücksangelegenheiten

Band

Laufzeit 1869 - 1955

Enthält

u.a. Hypothekengewinnabgabe; Akten aus der Heimat betreffend die Häuser der Gossner Mission; Verhandlungen mit Prof. Plath zu Grundstück Handjerystraße und Potsdamer Straße, zu Architektenbeauftragung und Finanzielles; Rechnungen, Kostenanschläge; Mietve

Digitalisiert/Verfilmt 2009 von Mikro-Univers GmbH

Gossner Mission

angefangen:

beendigt:

19

19

Hypotheken –

Zeitschriftabgabe

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«

Gossner Mission

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

**BERLIN-
Charlottenburg 2**
Grolmanstr. 1-3 · Ecke Bismarckstr.
Fernsprecher 323297
Fernschreiber 0183356

den 27. 11. 1959
Unser Zeichen 5/3932
HGA-Sf/Si

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft

Berlin - Friedenau
Handjerystrasse 19/20

28/11. Rdl. L
403

Eingegangen
29 NOV 1959
erledigt

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Bezug: Ihre Zuschrift vom 15.10.1959 -Dr.Kdl/Hn-
Antrag auf Stundung gemäß § 127 AO

Ihrem Antrag entsprechend stunden wir gemäß § 127 AO den zur Zeit bestehenden Rückstand in Höhe von DM 3.213,85 - vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes - dergestalt, dass DM 213,85 sofort und je DM 1.000,- am 1. Juni, 1. August und 1. Oktober 1960 zu zahlen sind. Die laufend fällig werdenden Leistungen sind daneben termingemäß zu erbringen. Alle eingehenden Beträge werden auf den ältesten Rückstand verrechnet. Sollten Sie mit einer Ratenzahlung im Rückstand bleiben, so wird der Gesamtbetrag fällig.

sofort X/

X/ Termin Kalender 01. Jan

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als beauftragte Stelle gem. § 139 LAG

Lange · Schiele

Vermerk.
Betrag von 213,85 DM wurde sofort nach Erhalt des Schreibens am 10.12.59 im Postscheckwege überwiesen.
Markowski

Gossner Mission

15.10.59

Dr.Kdl/Hn

Deutscher Evangelischer Missionsrat
z.Hd.von Herrn B a n n a c h

Hamburg 13
Mittelweg 143

Sehr geehrter Herr Bannach,
Sie waren so liebenswürdig, Herrn Mühlnickel unter dem 12.ds.Mts. eine ausführliche Stellungnahme zur Frage der Hypotheken-Gewinn-Abgabe zu übersenden. Die Verpflichtung zur Zahlung von DM 5.560,10 ist für uns - unter Berücksichtigung unserer eigentlichen Missionsaufgaben - eine drückende Last. Wir haben uns aber auf Grund Ihrer Darlegungen davon überzeugen müssen, dass es für uns eine Befreiungsmöglichkeit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gibt.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Finanzamt-Kreuzberg-Süd und der beauftragten Stelle, der Deutschen Pfandbriefanstalt, haben wir uns jetzt bereiterklärt, eine grössere Teilzahlung zu leisten und beantragt, die Restschuld innerhalb eines Jahres abtragen zu dürfen. Dieser Zahlungsaufschub wird uns wahrscheinlich gewährt werden.

Für Ihre Rechtsberatung sagen wir Ihnen verbindlichsten Dank.

Mit freundlichen Grüssen
Ihr

Gossner Mission

Ch. z. K.

15.10.59

99

Dr.Kdl/Hn

An die
Deutsche Pfandbriefanstalt
Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 1-3

Betr.: Hypotheken-Gewinn-Abgabe Aktenzeichen: 5/3932
Grundstück Bln-Friedenau, Handjerystr.19/20.

Das Finanzamt Kreuzberg-Süd forderte uns unter dem 26.8.59 auf, zur Begleichung der von uns zu entrichtenden Hypotheken-Gewinn-Abgabe von DM 5.560,10 eine grössere Abschlagzahlung zu leisten und Ihnen, als der beauftragten Stelle, Vorschläge für die Abzahlung der Restschuld zu unterbreiten. Die Verzugszinsen sollen nach den Schreiben des Finanzamtes Kreuzberg-Süd sogleich gezahlt werden; sie belaufen sich auf DM 165,54.

Die Aufbringung der Mittel zur Zahlung der HGA ist für die Gossnersche Missionsgesellschaft ausserordentlich schwierig, da sie im wesentlichen auf Kollekteneinnahmen angewiesen ist. Die Einkünfte der Gossnerschen Missionsgesellschaft sollen sinngemäss vor allem für die Missionsaufgaben in Indien Verwendung finden. Um festzustellen, ob in unserer besonderen Situation die Möglichkeit für eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der HGA besteht, hatten wir uns an den Deutschen Evangelischen Missionsrat in Hamburg gewandt. Leider mussten wir erfahren, dass trotz der bei uns bestehenden besonderen Verhältnisse die HGA von uns zu entrichten ist.

Trotz erheblicher Kassenschwierigkeiten werden wir nunmehr eine grössere Teilzahlung in Höhe von . . . . . DM 2.560,10
zuzüglich Verzugszinsen von . . . . . " 165,54
insgesamt : DM 2.725,64

(15.10.59)

leisten und diesen Betrag in diesen Tagen auf Ihr Postscheckkonto Berlin-West Nr. 231 28 überweisen.

Es verbleibt dann noch eine Restschuld von DM 3.000,--. Für diesen Betrag erbitten wir einen längeren Zahlungsaufschub, da die Gossnersche Missionsgesellschaft im kommenden Frühjahr nicht weniger als 9 Personen (unter Einrechnung der Ehefrauen) nach Indien entsendet. Diese Aussendungen bringen erhebliche finanzielle Belastungen mit sich. Wir bitten, unter diesen Umständen damit einverstanden zu sein, dass die Restschuld in 3 Teilbeträgen von je DM 1.000,-- am 1.6., 1.8. und 1.10.1960 beglichen wird. Wir hoffen sehr, dass Sie mit einer solchen Regelung einverstanden sind.

Im Auftrage

Vorschlag ging an Finanzamt Kreuzberg-Süd

Kdl.

Gossner Mission

DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

Mission der Brüdergemeine, Herrnhut
Basler Mission - Deutscher Zweig e.V., Stuttgart
Berliner Missionsgesellschaft, Berlin
Rheinische Missions-Gesellschaft, Wuppertal-Barmen
Norddeutsche Missionsgesellschaft, Bremen
Goßnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau
Ev.-luth. Mission zu Leipzig, Leipzig
Morgenländische Frauenmission, Berlin-Lichterfelde
Evang.-luth. Missionsanstalt Hermannsburg, Hermannsburg Krs. Celle
Jerusalemsverein, Lehnin/Mark
Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft, Breklum Krs. Husum
Waisen- und Missionsanstalt Neukirchen, Neukirchen Krs. Moers
Deutsche Ostasien-Mission, Berlin-Lichterfelde
Bethel-Mission, Bethel b. Bielefeld
Ev.-luth. Missionsanstalt Neuendettelsau, Neuendettelsau/Bayern
Allianz-Mission-Barmen e.V., Wuppertal-Barmen
Hildesheimer Blindenmission e.V., Hildesheim
Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, Bleckmar über Soltau
Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, Köln-Dellbrück
Deutscher Hülfsbund f. christl. Liebeswerk i. Orient e.V., Bad Homburg v.d.H.
Europäische Baptistische Missionsgesellschaft (Deutscher Zweig), Bad Homburg
Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell/ Württ.
Evangelische Mission in Oberägypten, Wiesbaden
Evangelische Karmelmission, Schorndorf/Württ.
Christoffel-Blindenmission im Orient e.V., Bad Sachsa
Missionshilfe e.V., Wiedenest (Bez. Köln)
Dr. Lepsius Deutsche Orient-Mission, Potsdam
M. B. K.-Mission e.V., Bad Salzuflen
Marburger Mission GmbH, Marburg/Lahn
Missionsgesellschaft der Methodistenkirche in Deutschland, Nürnberg
Vereinigte Missionsfreunde e.V., Weidenau (Sieg)
Weltweiter Evangelisationskreuzzug, Lübeck
Orientarbeit der Diakonissenanstalt, Kaiserswerth a. Rh.
Deutscher Frauen-Missions-Gebetsbund, Rostock
Frauen-Mission Malche e.V., Freienwalde (Oder)
Deutsches Institut für ärztliche Mission, Tübingen
Deutsche Evangelische Missions-Hilfe, Hamburg
Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen, Bielefeld
Bund Deutscher Evangelischer Missionare, Duisburg-Meiderich
Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft, Tübingen
Zentralverein für Mission unter Israel, Münster/Westf.
Studentenbund für Mission, Stuttgart

Vorsitzender: **Prof. D. Dr. W. Freytag**

Bankverbindung: **Deutsche Bank A. G., Hamburg 13, Dep.-Kasse X, Mittelweg 152**

Berliner Geschäftsstelle: **Berlin NO 18, Georgenkirchstr. 70**

Tgb.-Nr. 2306/BN.

Hamburg 13, den 12. Oktober 1959

Mittelweg 143
Tel.: 44 44 85 und 44 66 84

66

Eingegangen am 13. OKT. 1959 erledigt

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft
z.Hd. Herrn Geschäftsführer Mühlnickel
Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Betr.: Hypothekengewinnabgabe.
Bezug: Ihr Schreiben vom 3.1o.1959.

Lieber Herr Mühlnickel!

Nach gründlicher Durchsicht des Rechts der Hypothekengewinnabgabe, das als Teil des Lastenausgleichsrechts durch zahlreiche Verordnungen und Erlasse recht umfangreich geworden ist, sowie aufgrund der Unterlagen und Informationen, die ich von Ihnen habe, muss ich Ihnen heute leider bestätigen, was ich Ihnen bereits telefonisch sagte, dass ich nämlich die Aussichten für eine weitere Herabsetzung oder gar für einen Erläss der Hypothekengewinnabgabe für sehr gering halte. Sie erwarten sicherlich kein umfangreiches Gutachten von mir, doch möchte ich Ihnen nachstehend wenigstens kurz darstellen, wie ich die Dinge sehe.

Ihrem Antrag auf Berücksichtigung der Kriegsschadenvergünstigung nach §§ 95, 100 und 103 LAG ist offenbar bereits entsprochen worden. Ob dies in der richtigen Weise geschehen ist, kann ich natürlich nicht nachprüfen, da mir Unterlagen darüber fehlen. Jedenfalls ist die sich aus den Einheitswerten ergebende Schadensquote in dem Brief des Finanzamtes Kreuzberg-Süd vom 26. Januar 1956 richtig errechnet.

Einem Erlassantrag nach § 132 LAG konnte leider auch eine wohlwollende Behörde nicht entsprechen. Ein solcher Erlass ist nämlich gleichzeitig an subjektive Voraussetzungen, die seine Zulässigkeit von einem bestimmten Rechtscharakter des Grundstückseigentümers abhängig machen, und an objektive Voraussetzungen gebunden, die die Nutzungsweise des Grundstücks betreffen. Trotz der Voranstellung der subjektiven Voraussetzungen in § 132 Abs. 1 Nr. 1 LAG, nach denen es sich bei dem Grundstückseigentümer nicht notwendig um einen ausschliesslich mildtätige Zwecke verfolgenden Rechtstfäger handeln muss, bildete jedoch den Anlass für die Erlassregelung allein die als objektive Voraussetzung aufgestellte Verwendung des Grundstücks

Gossner Mission

für mildtätige Zwecke. Nach dem deutlichen Willen des Gesetzgebers sollen also auch die unter § 132 Abs. 1 Nr. 1 LAG bezeichneten Grundstückseigentümer - insbesondere die öffentliche Hand, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgende private Rechtsträger - den auf Kosten der Hypothekengläubiger erzielten Schuldnergewinn in vollem Umfang als Hypothekengewinnabgabe abführen, wenn sie die in § 132 Abs 1 Nr. 2 LAG eng gefassten sachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die Wiederaufbauvergünstigung nach § 104 LAG schliesslich wird ohne Wirtschaftlichkeitsberechnung leider nur in den Fällen gewährt, in denen beim Wiederaufbau des Grundstücks nur öffentlich geförderter Wohnraum neu geschaffen worden ist. In allen übrigen Fällen ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung Voraussetzung für die Bearbeitung eines Herabsetzungsabtrages. Das Bundesfinanzministerium hat mit Erlass vom 3. Juni 1957 Formblätter für die Antragstellung und auch für die dem Antrag beizufügende Wirtschaftlichkeitsberechnung herausgebracht, von denen ich annehme, dass sie Ihnen vorliegen. Ich brauche Ihnen daher hier wohl nicht aufzuzählen, was alles zu den Betriebskosten gerechnet werden kann, und Ihnen ist daher sicher auch bekannt, dass als Bewirtschaftungskosten ausserdem auch Abschreibung, Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und Mietausfallwagnis anerkannt werden, und dass schliesslich zu den Abzugsbeträgen auch die Kapitalkosten für Fremdmittel und die Kapitalkosten für Eigenleistungen gehören. Sie werden sicherlich schon geprüft haben, ob die seinerzeit der WBK eingereichte Wirtschaftlichkeitsberechnung auch schon alle diese Positionen enthielt. Wenn dies der Fall ist, und wenn die Gegenüberstellung der tatsächlichen Grundstückserträge und der Abzugsbeträge der letzten Jahre einen "Grundstücksüberschuss" ergab, so ist immerhin noch denkbar, dass dieser Überschuss unterhalb der im gleichen Zeitraum fälligen Abgabebeträge liegt. Ich halte es aufgrund Ihrer Angaben zwar auch nicht für sehr wahrscheinlich, dass Sie auf diese Weise - wenn überhaupt - eine nennenswerte Herabsetzung erreichen können. Weicht die jetzige Wirtschaftlichkeitsberechnung von der seinerzeit der WBK eingereichten ab, so würde ich dem Finanzamt beide vorlegen, und die Abweichungen entsprechend begründen.

Damit sind die Möglichkeiten aber auch schon erschöpft. Andere Vergünstigungen nämlich, die von der Gossnerschen Missionsgesellschaft in Anspruch genommen werden könnten, gibt es nämlich nicht. Ein Erlass gem. § 131 LAG (wegen wirtschaftlicher Bedrängnis) kommt praktisch nur für natürliche Personen in Frage. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt also leider tatsächlich die einzige Chance für eine eventuelle Herabsetzung. Ich kann von hier aus natürlich nicht übersehen, ob ein solcher Versuch lohnend ist. Auf jeden Fall wünsche ich Ihnen, wenn Sie ihn machen, einen guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

h. Hammerich

Gossner Mission

3.10.1959

An den
Deutschen Evangelischen Missions-Rat
z.Hd. von Herrn Geschäftsführer Bannach

H a m b u r g 13
Mittelweg 143

Sehr geehrter, lieber Herr Bannach!

Ich nehme noch einmal Bezug auf unser gestriges Gespräch im Johannesstift.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie zwei Briefabschriften vom Finanzamt Kreuzberg-Süd zur gefälligen Kenntnisnahme. Der Nachweis, dass eine Wirtschaftlichkeit bei unserem Missionshaus nicht vorliegt, ist sehr schwer zu erbringen. Bitte, wollen Sie noch einmal die Angelegenheit auf anderer evtl. noch vorhandene Möglichkeiten, die zum Erlass führen könnten, untersuchen.

Mit bestem Dank im voraus. Wir werden Anfang der Woche noch einmal, evtl. Dienstag oder Mittwoch, bei Ihnen anrufen.

Mit freundlichen Grüssen
Ihr

2 Anlagen

Gossner Mission

Finanzamt Kreuzberg-Süd
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Gesch.-Z.: 5/ 3932

Berlin SW 61, den 26. August 1959
Mehringdamm 22, Zimmer Nr. 152
Fernruf: **66 55 41,** App. 212, (961) 192/193 (nur im Innenbetrieb)
Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Freitag von 8 1/2 - 14 Uhr,
Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend sind sprechstundenfrei.
Kassenstunden: Täglich von 8 1/2 - 14 Uhr, ausser sonnabends.
Am letzten Werktag des Monats ist die Finanzkasse geschlossen.
Postscheckkonto: Berlin West Nr. 2172
Bankkonto: Berliner Bank A.-G., Depositenkasse 5, Konto-Nr. 111
Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- u. Girokasse 61, Konto-Nr. 327

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft

Berlin - Friedenau
Handjerystr. 19/20

379

Eingegangen
m - 3. SEP. 1959
erledigt

Betr.: Grundstück Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/20

Bezug: Unsere Verfügung vom 30.1.57

Ihr Schreiben vom 13.7.59 wurde uns von der beauftragten Stelle, der Deutschen Pfandbriefanstalt, Bln.-Charlottenburg, zur Entscheidung vorgelegt.

Wie wir dem uns vorliegenden Schriftwechsel entnehmen, sind Ihnen bereits am 25.3.1957 die Antragsformulare für einen Erlaß nach § 129 LAG und am 3.12.1957 die Formulare für einen Antrag auf Herabsetzung der HGA nach § 104 LAG übersandt worden. Inzwischen sind rund zwei Jahre verstrichen.
Da Sie die wiederholten Aufforderungen der beauftragten Stelle, entweder formgerechte Anträge zu stellen oder Zahlungen auf den Leistungsrückstand zu entrichten, unbeachtet ließen, sehen wir uns zu unserem Bedauern nicht in der Lage, eine weitere Stundung auszusprechen.

Wir bitten Sie letztmals, auf die Leistungsrückstände, die sich z.Zt. auf DM 5.560,10 belaufen, eine größere Abschlagszahlung zu leisten bzw. der beauftr. Stelle entsprechende Zahlungsvorschläge zu unterbreiten. Die Verzugszinsen sind sogleich zu entrichten.

Sollte bis zum 15.10.59 keine Klärung über die Abdeckung der Leistungsrückstände erreicht worden sein, werden wir die beauftragte Stelle anweisen müssen, Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Wir nehmen jedoch an, daß Sie es dazu nicht kommen lassen werden.

Im Auftrage
gez. B ö h l

Beglaubigt:

FINANZAMT KREUZBERG-SÜD BERLIN

Gossner Mission

13.7.1959

An die
Deutsche Pfandbriefanstalt

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmannstr. 1-3

Betr.: Hypothekengewinnabgabe 5/3932

Wir bitten um Entschuldigung, dass es uns bis heute noch nicht möglich war, den Herbbsetzungsantrag gemäss § 104 LAG einzureichen. Unser für diese Angelegenheit zuständige Sachbearbeiter war längere Zeit krank und befindet sich zurzeit zur einer längeren Kur in Westdeutschland. Wir bitten daher um weitere Fristverlängerung.

Ebenso bitten wir, von der sofortigen Überweisung des Rückstandes aus o.g.Gründen abzusehen.

Hochachtungsvoll

Gossner Mission

Beauftragte Stelle: 5

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als
beauftragte Stelle gem. § 139 L. A. G.
Berlin - Charlottenburg 2
Grolmanstraße 1 - 3

Fernsprecher der beauftragten Stelle: 32 32 97

Konten der beauftragten Stelle:

Postscheckamt Berlin West, Konto Nr.: 231 28

Landeszentralbank in Berlin
Hauptverwaltung d. Deutschen
Bundesbank - Girokonto 1/15 -

Kassenstunden der beauftragten Stelle:
9 - 13 Uhr, ausser mittwochs
und sonnabends

Betr.: Aktenzeichen: 5 / 3932

Grundstück: Berlin-Friedenau, Handjerystrasse 19/20
(Ort, Straße, Hausnummer)

Eigentümer: Gossnersche Missionsgesellschaft, Anschr. w. o.
(Name und Anschrift)

Schuldgrund (Abgabeart und Zahlungsabschnitte)	Fälligkeitstage	Schuldbetrag DM	Pf	Verzugszinsen (Säumniszuschlag) DM	Pf
1	2	3		4	
Hypothekengewinnabgabe					
1 Vorauszahlung ...../5...					
2 Vorauszahlung ...../5...					
3 Nachzahlg. (1. 4. 52 – .....)					
4 Lfd. Leistung.: Abgabeschuld 1					
5 " " : Abgabeschuld 2	30. 6. 59	213.	85		
6 " " : Abgabeschuld 3					
7 " " : Abgabeschuld 4					
8 " " : Abgabeschuld 5				165.	54
9 " " : Abgabeschuld 6					
10 Rückstand		5.346.	25		
11					
12 Gebühr f. diese Mahnung					
Summe		5.560.	10	165.	54
Insgesamt (Spalte 3 und 4)		5.725.	64	—	

Mahnzettel

Wir bitten, die nebenstehende Schuldsumme zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung innerhalb einer Woche an die

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als
beauftragte Stelle gem. § 139 L. A. G.
Berlin - Charlottenburg 2
Grolmanstraße 1 - 3
(beauftragte Stelle)

zu zahlen.

Wird durch Postanweisung, Zahlkarte oder Überweisung gezahlt, so bitten wir, auf dem für die beauftragte Stelle bestimmten Abschnitt das Aktenzeichen, die Zahlungsabschnitte (Fälligkeiten) und die Einzelbeträge anzugeben.

Bei Zahlung in der Kasse der beauftragten Stelle bitten wir, diesen Mahnzettel vorzulegen.

Datum des Poststempels

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als
beauftragte Stelle gem. § 139 L. A. G.
(Unterschrift)

A — HGA 16 — Bln. (Kasse 58a) — Mahnzettel HGA — LFA StV — 5744 100000 12 53

e Mahnung erfolgt, weil unser Schreiben vom 15.5.1959 unbeachtet blieb.

Hier abtrennen

DM ..... Pf f. Kto Nr. 231 28

Absender: .....

Zum Aufkleben der Freimarke durch den Absender (Gebührensätze umseitig)

Steuerzahlkarte

auf ..... DM ..... Pf
(Markbetrag in Buchstaben wiederholen)
Deutsche Mark

für DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als
beauftragte Stelle gem. § 139 L. A. G.
Berlin - Charlottenburg 2
Grolmanstraße 1 - 3

Konto Nr. 231 28
Postscheckamt Berlin West

in .....

Postvermerk Nr. .....

Eingetragen durch: .....

Eingangs-Nr.

am .....

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Gutschriftempfänger

..... DM ..... Pf
für Konto Nr. 231 28

PSchA Berlin West

Eingezahlt am .....

Absender
(Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk):
.....
.....
.....
.....

Aktenzeichen: .....

Bitte Rückseite ausfüllen!

Für Vermerke des Absenders
.....
.....

Eingez. auf Kto Nr. 231 28 PSchA Berlin West

Einlieferungsschein
— Sorgfältig aufbewahren —

..... Deutsche Mark Pf
(in Ziffern)

für DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als
beauftragte Stelle gem. § 139 L. A. G.
Berlin - Charlottenburg 2
Grolmanstraße 1 - 3

in .....

Postvermerk

Einlieferungsnummer

Postannahme

Gossner Mission

Die Einzahlung betrifft:

DM	Pf	Steuerart und Steuerabschnitt
		Hypothekengewinnabgabe
.....	.....	Vorauszahlung...../5.....
.....	.....	Vorauszahlung...../5.....
.....	.....	
.....	.....	Nachzahlung (1. 4. 52 — .....)
.....	.....	
		Lfd. Leistungen
.....	.....	Abgabeschuld 1
.....	.....	Abgabeschuld 2
.....	.....	Abgabeschuld 3
.....	.....	Abgabeschuld 4
.....	.....	Abgabeschuld 5
.....	.....	Abgabeschuld 6
.....	.....	
.....	.....	Verzugszinsen
.....	.....	Säumniszuschlag
.....	.....	Mahn- u. Pfänd.-Geb.
.....	.....	zusammen

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Gutschriftempfänger

Wichtiger Hinweis für den Einzahler!

Die Angaben müssen richtig und vollständig sein. Andernfalls werden Rückfragen der Kasse erforderlich.

Lohnt sich ein Postscheckkonto?

Überweisungen von Konto zu Konto sowie — bei Benutzung besonderer Formblätter — Einzahlungen auf das eigene Konto sind gebührenfrei.

Für Zahlkarten
werden folgende Gebühren erhoben:

bis 10 DM	10 Pf	bis 1250 DM	60 Pf
„ 25 „	15 „	„ 1500 „	70 „
„ 100 „	20 „	„ 1750 „	80 „
„ 250 „	25 „	„ 2000 „	90 „
„ 500 „	30 „	über 2000 DM	
„ 750 „	40 „	(unbeschränkt)	1 DM
„ 1000 „	50 „		

Also lohnt es sich!

Anmeldung bei Ihrem Postamt

Raum
für postdienstliche
Zwecke

Einlieferungsschein
(nicht zu Mitteilungen für den Empfänger zu benutzen)

DM	Pf	Steuerart und Steuerabschnitt
		Hypothekengewinnabgabe
.....	.....	Vorauszahlung...../5.....
.....	.....	Vorauszahlung...../5.....
.....	.....	
.....	.....	Nachzahlung (1. 4. 52 — .....)
.....	.....	
		Lfd. Leistungen
.....	.....	Abgabeschuld 1
.....	.....	Abgabeschuld 2
.....	.....	Abgabeschuld 3
.....	.....	Abgabeschuld 4
.....	.....	Abgabeschuld 5
.....	.....	Abgabeschuld 6
.....	.....	
.....	.....	Verzugszinsen
.....	.....	Säumniszuschlag
.....	.....	Mahn- und Pfändungsgebühr
.....	.....	zusammen

Zur Beachtung! Wegen des Nachweises der Steuerentrichtung empfiehlt es sich, **genaue** Angaben zu machen und diesen Einlieferungsschein **sorgfältig** aufzubewahren

An

Gossnersche Missions-
Gesellschaft
Berlin - Friedenau
Handjerystrasse 19/20

Gossner Mission

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

BERLIN-
Charlottenburg 2
Grolmanstr. 1-3 · Ecke Bismarckstr.
Fernsprecher 32 32 97
Fernschreiber 0183356

den 15.5.1959
Unser Zeichen 5/3932
HGA - Wlf/Pi

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

An die
Gossnersche Missions-
gesellschaft

Berlin - Friedenau
Handjerystrasse 19/20

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Die Ihnen vom Finanzamt Kreuzberg-Süd, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, gewährte Stundung der ab 1.2.1953 fälligen Abgabeleistungen ist abgelaufen.

Wir bitten Sie wiederholt, uns nunmehr innerhalb von 3 Wochen einen Herabsetzungsantrag gemäß § 104 LAG einzureichen.

Bei Ausbleiben des Antrages müßten wir nach der genannten Frist Zahlung der inzwischen fällig gewordenen Leistungen verlangen.

Hochachtungsvoll
DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als beauftragte Stelle gem. § 139 LAG

Sprechstunden
nur von 9 bis 13 Uhr
außer
Mittwoch und Sonnabend

Gossner Mission

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

BERLIN-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 1-3 · Ecke Bismarckstr.
Fernsprecher 323297
Fernschreiber 0183356

den 26.2.1958
Unser Zeichen 5/3932
HGA - A/Pi

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

An die
Gossnersche Missions-
gesellschaft

Berlin - Friedenau
Handjerystrasse 19/20

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Da Sie der Aufforderung, für die in der Zeit vom 1.4.52 bis 31.1.1953 fällig gewesenen HGA-Leistungen einen Antrag auf einen Billigkeitserlaß wegen ungünstiger Ertragslage nach § 129 LAG zu stellen, nicht nachgekommen sind, waren wir gezwungen, Sie mit Schreiben vom 3.12. bzw. 31.12.1957 um Zahlung der am 30.6., 30.9. und 31.12.1952 fällig gewesenen Leistungsbeträge von zusammen DM 641,55 zu ersuchen und an Verzugszinsen einen Betrag von DM 18,36 zu berechnen.

Zu unserem Bedauern müssen wir feststellen, daß weder eine Zahlung erfolgte noch eine Begründung für den Zahlungsverzug abgegeben wurde.

Wir fordern Sie daher nochmals auf, den rückständigen Betrag von DM 659,91 nunmehr innerhalb von 10 Tagen einzusenden.

Sollte unsere heutige Mahnung wiederum keinen Erfolg haben, sehen wir uns leider genötigt, die Angelegenheit dem Finanzamt Kreuzberg-Süd von Berlin, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, zu unterbreiten, von wo aus Sie dann allerdings mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen hätten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Ihnen vom Finanzamt Kreuzberg-Süd durch Verfügung vom 30.1.1957 gewährte Stundung der ab 1.2.1953 zu erbringenden Abgabeleistungen nach § 104 LAG am 31.7.1957 abgelaufen ist, bitten wir Sie ferner, umgehend den Herabsetzungsantrag gemäß § 104 LAG mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen oder, falls dies nicht möglich ist, bei der vorgenannten Stelle die Verlängerung der Stundung zu beantragen.

Hochachtungsvoll
DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als beauftragte Stelle gem. § 139 LAG

Sprechstunden
nur von 9 bis 13 Uhr
außer
Mittwoch und Sonnabend

Gossner Mission

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

**BERLIN-
Charlottenburg 2**
Grolmanstr. 1-3 · Ecke Bismarckstr.
Fernsprecher 323297
Fernschreiber 0183356

den 31. 12. 1957
Unser Zeichen 5/3932
HGA - Dr.Ro/Si

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

Rohrpost!

An die
Gossnersche Missions-
gesellschaft

Berlin - Friedenau
Handjerystraße 19/20

3/58

Eingegangen
am - 2. JAN. 1958
erledigt

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Da Sie die aus dem Jahre 1952 rückständigen und nicht gestundeten Leistungen von DM 641,55 trotz unserer Aufforderung vom 3. Dezember 1957 nicht entrichtet haben, sehen wir uns leider gezwungen, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen, deren Erhebung wir bereits ankündigten. Diese Maßnahme erfolgt auch, um die Verjährung der Verzugszinsen zu unterbinden.

Die Verzugszinsen betragen DM 18,36, deren baldiger Zahlung zusammen mit dem Leistungsbetrag von DM 641,55 wir entgegensehen.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als beauftragte Stelle gem. § 139 LAG

Gossner Mission

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

**BERLIN-
Charlottenburg 2**
Grolmanstr. 1-3 · Ecke Bismarckstr.
Fernsprecher 323297
Fernschreiber 0183356

den 3.12.1957
Unser Zeichen HGA 5/3932
Dr.Ro/B

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

51 5e

Eingegangen
am 5. DEZ. 1957
erledigt

An die
Gossnersche Missions-
gesellschaft

Berlin-Friedenau
Handjerystraße 19/2o

Betr.: Hypothekengewinnabgabe
Grundstück Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/2o

Da Sie einen Erlaßantrag für die im Jahre 1952 fällig gewesenen und weder vom Finanzamt Kreuzberg-Süd von Berlin, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, nach § 1o4 LAG noch von uns nach § 129 LAG gestundeten Leistungen nicht eingereicht haben, fordern wir Sie hiermit auf, diese mit DM 641.55 innerhalb 8 Tagen zu zahlen. Die Erhebung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Gleichzeitig überreichen wir anliegend die Formulare für den Antrag nach § 1o4 LAG und stellen anheim, den entsprechenden Antrag baldgefälligst einzureichen.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
als beauftragte Stelle gem. § 139 LAG

ANLAGE
038

**Sprechstunden
nur von 9 bis 13 Uhr
außer
Mittwoch und Sonnabend**

Gossner Mission

Anleitung zur Ausfüllung des Vordrucks LA – HGA 53 – Bln.

(Wirtschaftlichkeitsberechnung als Anlage zum Herabsetzungsantrag nach § 104 LAG)

Vorbemerkung

1. **Paragraphen ohne Zusatz** sind solche der 18. AbgabenDV-LA (HGA-WAufbDV) vom 30. 11. 1955 (BGBl. 1955 I S. 745; BStBl. 1955 I S. 705; GVBl. 1956 S. 40; StZBl.Bln. 1956 S. 69). Das gilt sowohl für den Vordruck als auch für die Anleitung.

2. Die Abkürzung »**RdErl.**« bezieht sich auf den Runderlaß vom 15. 11. 1956 IV C/5 — LA 2559 — 10/56 (BStBl. 1956 I S. 473; StZBl.Bln. 1957 S. 269; LA-Kartei zu § 104 Karte 7), in dem die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsberechnung näher erläutert** sind.

3. Die Abkürzung »**Allg.RdErl.**« bezieht sich auf den Runderlaß vom 29 Juni 1957 IV C/5 — LA 2555 — 16/57 (LA-Kartei Karte 11 zu § 104; BStBl. 1957 I S. 365; StZBl.Bln. 1957 S. 844), in dem **grundsätzliche Fragen zu § 104 LAG behandelt** werden.

4. Es wird **empfohlen,** im Bedarfsfall zur **Ergänzung der nachfolgenden Anmerkungen** die HGA-WAufbDV sowie die unter 2 und 3 erwähnten Runderlasse nachzulesen.

5. Die nachstehenden Anmerkungen sind auf den **Normalfall** abgestellt, in dem der **Wiederaufbau (die Wiederherstellung) durch einen Eigentümer** erfolgt, der **schon am Währungsstichtag Eigentümer** war.
In zwei Fällen besonderer Art — nämlich Wiederaufbau (Wiederherstellung) durch einen Eigentümer, der das vom Kriegsschaden betroffene **Grundstück erst nach dem Währungsstichtag erworben** hat, sowie **Wiederaufbau (Wiederherstellung) im Erbbaurecht** — wird es unerläßlich sein, daß die einschlägigen Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften der HGA-WAufbDV im RdErl. nachgelesen werden. Für Fälle der erstgenannten Art wird außerdem wegen der Berechnung der verzinslichen Eigenleistungen auf die Anm. 41 verwiesen.

6. Soweit im Vordruck oder in den Anmerkungen lediglich von »Wiederaufbau« oder »Wiederaufbaumaßnahmen« die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen **sinngemäß auch** auf Fälle einer **bloßen Wiederherstellung.**

Fußnoten

(1) Für die Ansätze in der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Erträge und Aufwendungen) gilt der Grundsatz der **Nachhaltigkeit.** Die Nachhaltigkeit ist von dem Zeitpunkt aus zu beurteilen, in dem die beim Wiederaufbau neugeschaffenen Räume bezugsfertig geworden sind. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 4 im RdErl.

(2) Unzutreffendes ist durchzustreichen.

(3) Angaben für **dasjenige Grundstück,** auf dem die Abgabeschulden als öffentliche Last ruhen.
Für eine **Mehrzahl von Grundstücken,** die infolge einer Zusammenfassung nach § 8 oder § 9 der 19. AbgabenDV-LA ein **HGA-Grundstück** bilden, müssen an dieser Stelle des Vordrucks oder — soweit erforderlich — auf einer Anlage dazu **sämtliche Einzelgrundstücke aufgeführt** werden.

(4) Z. B. durch Zusammenfassung nach § 8 oder § 9 der 19. AbgabenDV-LA, zu einem HGA-Grundstück, Zuschreibung oder Abschreibung im Grundbuch. Im Falle der Zuschreibung bisher selbständig gewesener Grundstücke ist hier auch das HGA-Aktenzeichen dieser Grundstücke anzugeben.

(5) Die **Anlagen** sind fortlaufend zu numerieren. In ihrem Kopf ist jeweils auf die Stelle des Vordrucks hinzuweisen, mit der sie in Zusammenhang stehen.

(6) Der **Beginn des Wiederaufbaus** kann insbesondere darin gesehen werden, daß die den Wiederaufbau durchführende Firma von diesem Tage an vorbereitende Maßnahmen auf dem Grundstück **und in unmittelbarem Anschluß** daran den **eigentlichen** Wiederaufbau durchgeführt hat. Dagegen bedeutet eine **Enttrümmerung,** wenn sich der eigentliche Aufbau nicht unmittelbar anschließt, **grundsätzlich noch keinen Baubeginn.** Im übrigen wird auf Abschnitt 3 des Allg.RdErl. hingewiesen.

(7) Das Merkmal der Bezugsfertigkeit entfällt, wenn es sich bei den Wiederherstellungsarbeiten um die Beseitigung solcher Schäden handelt, die zwar behoben werden müssen, weil andernfalls die Bewohnbarkeit des Gebäudes auf die Dauer nicht oder nicht mehr voll gewährleistet wäre, die aber die **Benutzung von Räumlichkeiten nicht gehindert** haben. In derartigen Fällen kommt es für die **Beendigung des Wiederaufbaus** darauf an, ob die Wiederherstellungsmaßnahmen soweit gefördert worden sind, daß der **wiederhergestellte Gebäudebestandteil uneingeschränkt seinen Zweck erfüllt** hat. Im Vordruck ist dann beispielsweise als Merkmal für die Beendigung der Wiederherstellung anzuführen, daß das wiederhergestellte Treppenhaus wieder voll benutzbar war oder das wiederhergestellte Dach wieder vollen Schutz gewährte. Vgl. auch im RdErl. die Anm. 2 zu § 4 sowie Abschnitt 4 des Allg. RdErl.

(8) Über die Wohnfläche müssen an **dieser** Stelle **zuverlässige Angaben** gemacht werden, da davon die Berechnung der Instandhaltungskosten nach Abschnitt E IV unter a abhängt.

(9) Im allgemeinen **Miete** vom Zeitpunkt der **Bezugsfertigkeit** der beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung **neugeschaffenen** Räume. Voraussetzung ist jedoch die Nachhaltigkeit dieser Erträge; vgl. dazu Anm. 1 zu § 4 im RdErl. Wegen eines Sonderfalls im steuerbegünstigten Wohnungsbau (Miete, die für den Erstmieter für einen Zeitpunkt nach der Bezugsfertigkeit auf die Kostenmiete bzw. Mindestmiete herabgesetzt worden ist) siehe Anm. 4 zu § 4 im RdErl.

ANLAGE
038

Gossner Mission

⑩ Insbesondere betreffen **Umlagen,** die für die **nachgenannten** Zwecke erhoben werden, nicht die eigentliche Raumnutzung, so daß sie **in Sp. 4 außer Ansatz** zu lassen sind: Brennstoffe, Anfuhrkosten für Brennstoffe, Heizungs- und Warmwasseranlagen, Fahrstuhl und dergl.
Derartige Umlagebeträge sind sowohl auf der Einnahmeseite (Abschnitt B 1 bis 3) als auch auf der **Ausgabeseite** beim Ansatz der Betriebskosten **in derselben Höhe wegzulassen bzw. zu kürzen;** vgl. dazu auch den letzten Satz von Abschnitt E III. Diese Art der Behandlung ist vorgezeichnet, weil der Ansatz in Abschnitt B zu einer unrichtigen Berechnung des Mietausfallwagnisses (Abschnitt E V) und, soweit es sich um die Ausfüllung von Abschnitt B 2 und 3 handelt, auch zu einer unrichtigen Berechnung der Instandhaltungskosten (Abschnitt E IV) führen würde.
Anzusetzen sind dagegen in Sp. 4 beispielsweise Umlagen zum Ausgleich von Mehrbelastungen (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wasserverbrauch usw.).

⑪ Räume oder Gebäude, die derzeitig **ungenutzt** (nicht vermietet) oder **unentgeltlich weiter überlassen** oder entgeltlich, aber **nicht gegen ein nach dem Gebrauchsnutzen bemessenes Entgelt** weiter überlassen waren.

⑫ Wegen der Wohn- oder Nutzfläche genügen an dieser Stelle überschlägige Angaben.

⑬ Z. B. Erträge (insbesondere auch Pachten oder bei Eigennutzung Pachtwert) aus **unbebauten Flächen;** desgl. auch **Erbbauzinsen** und Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen.

⑭ Falls der **für Abschnitt C vorgesehene Raum** nicht ausreicht, ist eine Aufstellung auf besonderem Blatt in der Gliederung des Vordrucks beizufügen. Im Vordruck sind dann nur die Gesamtbeträge in die durch Umrahmung hervorgehobenen Felder einzusetzen.

⑮ Als **besondere Art einer Verbindlichkeit** ist z. B. in Sp. 2 einzutragen:
»Erbbauzins«,
»Rentenschuld« (Hier gilt wegen des maßgeblichen Schuldbetrags in Sp. 3 und wegen eines Höchstsatzes in Sp. 5 etwas Besonderes),
»§ 7c EStG Sonderfall« (falls ein Sonderfall vorliegt, in dem gemäß § 6 Abs. 3 **analog der Behandlung beim öffentlichen Baudarlehn** in Sp. 4 bis 6 ein **Tilgungsbetrag als Zinsersatz** berücksichtigt wird),
»§ 7c EStG« (weil gemäß § 6 Abs. 4 u. U. in Sp. 4 und 6 an Stelle von Zinsen ein **Tilgungs-Mehrbetrag** angesetzt werden kann),
»unverzinsliches Darlehn eines Mieters« (aus demselben Grunde),
»unverzinsliches Darlehn zugunsten eines Mieters« (aus demselben Grunde).
Ferner müssen in den **Gruppen 3a und 3b** stichwortartig stets die **Zwecke, für die der aufgenommene DM-Betrag verausgabt ist,** angegeben werden. Die Eintragung kann z. B. bei Gruppe 3a »für Dachreparatur« oder »für laufende Reparaturen« und bei Gruppe 3b »für Enttrümmerung« oder »allgemein beim Wiederaufbau« lauten.

⑯ **Zwischenkredite** müssen durch ein »Z« gekennzeichnet werden, weil die Kapitalkosten in diesen Fällen nach dem endgültigen Kredit bemessen werden.

⑰ Der **Gläubiger** ist zur näheren Bezeichnung insbesondere bei **ungesicherten** Verbindlichkeiten anzugeben.

⑱ Maßgeblicher Schuldbetrag ist bei umgestellten ehemaligen RM-Verbindlichkeiten der **Umstellungsbetrag vom Währungsstichtag,** bei in DM eingegangenen Verbindlichkeiten der **Schuldbetrag im Zeitpunkt ihrer Entstehung;** vgl. außerdem Anm. 7b zu § 6 im RdErl. Wegen des maßgeblichen Schuldbetrags bei **Rentenrechten** vgl. Anm. 8 zu § 6 im RdErl.; die Berechnung ist hier auf einer Anlage beizufügen.

⑲ Vgl. Anm. 6, 8, 9 und 10 zu § 6 im RdErl. — Die Eintragungen können z. B. lauten: Kosten aus Bürgschaft, Rentenleistungen, Verwaltungskosten, einschl. Verwaltungskosten (falls es sich sowohl um Zinsen als auch um Verwaltungskosten handelt), Tilgungsbetrag (nur in dem in Anm. 9 zu § 6 im RdErl. behandelten Sonderfall eines 7c-Darlehens), ungedeckter Tilgungs-Mehrbetrag (nach Anm. 10 RdErl. bei 7c-Darlehen oder bei Darlehen von oder zugunsten von Mietern).

⑳ Vgl. Anm. 7a, 8, 9 und 10 zu § 6 im RdErl. Insbesondere ist zu beachten, daß bei **ungesicherten DM-Krediten,** für **Rentenleistungen** sowie hinsichtlich des Tilgungsbetrags in dem **Sonderfall eines 7c-Darlehns** ein **Höchstsatz** entsprechend dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken gilt. Als solcher gilt ein Satz von 6%, wenn die wiederhergestellten Gebäudeteile bis zum 30. 6. 1953 bezugsfertig geworden sind, und ein Satz von 7%, wenn diese Gebäudeteile seit dem 1. 7. 1953 bezugsfertig geworden sind. Handelt es sich nach der Eintragung in Sp. 4 um einen **ungedeckten Tilgungs-Mehrbetrag** bei einem 7c-Darlehn pp, so ist die Berechnung nach Anm. 10 zu § 6 im RdErl. auf einem **besonderen Blatt** durchzuführen. In Sp. 5 ist an Stelle des nach der Überschrift einzutragenden Hundertsatzes die Nummer der Anlage anzuführen.
Wegen der Zinssatzbemessung bei einem **Zwischenkredit** vgl. Anm. 5 zu § 4 im RdErl.

㉑ Vgl. Anm. 3 zu § 6 im RdErl.

㉒ Vgl. Anm. 4 zu § 6 im RdErl. Insbesondere wird auf die Ausführungen hingewiesen, die die in der Zeit **zwischen der Währungsumstellung und der Bezugsfertigkeit getilgten ehemaligen RM-Schulden** sowie solche ehemaligen RM-Schulden betreffen, die **in der DM-Zeit von einer Umschuldung betroffen** worden sind.
Ungesicherte Verbindlichkeiten aus der RM-Zeit dürfen nur angesetzt werden, wenn sie nach § 92 LAG mit ihren Schuldnergewinnen **der HGA unterliegen.**

㉓ Die **Abgrenzung** zwischen **Erhaltungs- und Herstellungsaufwand** richtet sich bei nutzungsfähig gebliebenen Gebäuden nach Abschnitt 157 EStR 1955. Danach stellen z. B. Kosten für laufend ausgeführte oder auch für angestaute und nachgeholte Reparaturen keinen Herstellungs-, sondern Erhaltungsaufwand dar.

㉔ Siehe auch Anm. 5 zu § 6 im RdErl. Die **Unterscheidung der Gruppen 3a und 3b** hat für die Ermittlung der zu verzinsenden Neueigenleistungen Bedeutung; vgl. D II, 2b.
Dient ein DM-Kredit **teilweise** der Bestreitung von **Herstellungsaufwand** und **teilweise** zur Umschuldung und **Ablösung eines ehemaligen RM-Kredits,** so darf in Gruppe 3b nur ein »Teilbetrag« eingetragen werden; außerdem kann entweder der übrige »Teilbetrag« in Gruppe 3a als für die »Umschuldung« verausgabt eingetragen oder der RM-Kredit trotz späterer Umschuldung in Gruppe 2 berücksichtigt werden (Anm. 4 zu § 6 im RdErl.).

Gossner Mission

HGA-Aktenzeichen: .....
(Vom Antragsteller auszufüllen)

.....
(Name des/der Antragsteller/s)

.....
(Anschrift und Fernsprecher)

Bitte beachten Sie die im Anschluß an den Antragstext abgedruckten Erläuterungen. Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf deren Abschnitte.

Antrag auf Herabsetzung der Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe nach § 104 LAG (Wiederaufbauvergünstigung) ①

An

.....
(beauftragte Stelle nach § 139 LAG)

(Eingangsstempel)

Grundstück: ③ ....., eingetragen im
(Ort, Straße, Hausnummer)

Grundbuch von ③ ..... des Amtsgerichts ..... Band ..... Blatt .....

— **Grundstückseigentümer** ④ — wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks ④ —: .....

.....
(Name, Anschrift, Fernsprecher)

④ — Der Wiederaufbau (Die Wiederherstellung) ist im **Erbbaurecht** erfolgt. Erbbauberechtigter: .....

.....
(Name, Anschrift, Fernsprecher)

④ — Seit der Währungsreform eingetretene **Änderungen** hinsichtlich des **flächenmäßigen** Bestandes des belasteten Grundstücks: ..... ⑤

Bevollmächtigter des — Grundstückseigentümers ④ — Erbbauberechtigten: ④: .....

.....
(Name, Anschrift, Fernsprecher)

Ich stelle für die auf dem — Grundstück ④ — Erbbaurecht ④ — ruhenden Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe den **Antrag** auf Herabsetzung gemäß § 104 LAG nach dem Ergebnis der als Anlage **beigefügten Wirtschaftlichkeitsberechnung** nach Vordruckmuster LA — HGA 53 — Bln.

....., den ..... 19...

.....
(Unterschrift)

Gosstrich Mission

Erläuterungen

(1) Ein **Antrag** auf Herabsetzung nach § 104 LAG kann **vorerst nur** gestellt werden, wenn die beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung neugeschaffenen Räume **bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig** geworden sind.

Bei **späterer Bezugsfertigkeit** kann ein Antrag wegen der noch nicht abgeschlossenen Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften und der in der Folge notwendigen Änderung abgaberechtlicher Vorschriften **vorerst noch nicht** gestellt werden. Wegen der Stellung der Anträge in den Fällen der Bezugsfertigkeit ab 1. Juli 1956 ergeht zur gegebenen Zeit eine **weitere Bekanntmachung.**

[(2)] Die Fußnote (2) entfällt in Berlin (West).

(3) Angaben für **dasjenige Grundstück,** auf dem die Abgabeschulden als öffentliche Last ruhen. Für eine **Mehrzahl von Grundstücken,** die infolge einer Zusammenfassung nach § 8 oder § 9 der 19. AbgabenDV-LA ein **HGA-Grundstück** bilden, müssen an dieser Stelle des Vordrucks oder - soweit erforderlich - auf einer Anlage dazu **sämtliche Einzelgrundstücke aufgeführt** werden.

(4) **Nichtzutreffendes** ist **durchzustreichen.**

(5) Z. B. durch Zusammenfassung nach § 8 oder § 9 der 19. AbgabenDV-LA zu einem HGA-Grundstück, Zuschreibung oder Abschreibung im Grundbuch. Im Falle der Zuschreibung bisher selbständig gewesener Grundstücke ist hier auch das HGA-Aktenzeichen dieser Grundstücke anzugeben.

Gossner Mission

Bitte beachten Sie die beiliegende Anleitung. Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf deren Abschnitte.

HAG-Aktenzeichen: .....
(Vom Antragsteller auszufüllen)

Anlage zum Antrag auf
Herabsetzung nach § 104 LAG
vom ..... 19....

Wirtschaftlichkeitsberechnung ①

für das

Grundstück: ③ ....., eingetragen im
(Ort, Straße, Hausnummer)

Grundbuch von ③ ..... des Amtsgerichts ..... Band ..... Blatt .....

② — Der Wiederaufbau (Die Wiederherstellung) ist im **Erbbaurecht** erfolgt. Erbbauberechtigter: .....

.....
(Name, Anschrift, Fernsprecher)

② — Seit der Währungsreform eingetretene **Änderungen** hinsichtlich des **flächenmäßigen** Bestandes des belasteten Grundstücks:

..... ④

Anlagen: ⑤ .....

A. Allgemeine Angaben

1. **Beschreibung:** — Einfamilienhaus — Zweifamilienhaus — Mietwohngrundstück — gemischtgenutztes Grundstück — Geschäftsgrundstück, nämlich — Bürohaus — Fabrikationsgebäude — Lagerhaus — Kaufhaus — ② .....

.....

2. **Beginn des Wiederaufbaus:**

Mit dem — Wiederaufbau ② — der Wiederherstellung ② — der zerstörten bzw. beschädigten Gebäude auf dem Grundstück ist am ..... 19..... **begonnen** worden. Den Beginn des Wiederaufbaus sehe ich darin, daß .....

..... ⑥

3. **Ende des Wiederaufbaus:**

Der Wiederaufbau (Die Wiederherstellung) war am ..... 19..... **beendet,** da in diesem Zeitpunkt — sämtliche neugeschaffenen Räume bezugsfertig waren — .....

..... ⑦

Die **Errichtung weiterer Gebäude oder Gebäudeteile** ist auf dem mit Hypothekengewinnabgabe belasteten Grundstück — nicht mehr beabsichtigt ② — insofern beabsichtigt, als .....

..... — ②

4. **Dauerbau**

Die nach beendetem Wiederaufbau bestehenden Gebäude sind entsprechend ihrer Beschaffenhheit — ein ② — kein ② — Dauerbau. Es handelt sich — nicht ② — um eine nur behelfsmäßige Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die später durch andere ersetzt werden sollen. Bei den auf die Dauer bestehenbleibenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen handelt es sich — nicht ② — um die Beseitigung eines Gebäudeschadens, der in Zukunft nochmals endgültig beseitigt werden soll.

Google Mission

(freizulassen für Bearbeitungsvermerke)

B. Grundstückserträge (§ 5)

1. Nach dem 24. 6. 1948 bezugsfertig gewordener Wohnraum

	Anzahl der Wohnungen	qm (8)	Miete oder Mietwert (9) DM	Umlagebeträge, die die Raumnutzung betreffen (10) DM	
	1	2	3	4	
vermietet					
eigengenutzt					DM
sonstige (11)					
zus.:			+	=	

In Sp. 4 sind ausschließlich die nachstehend erläuterten Umlagebeträge eingesetzt, die die eigentliche Raumnutzung betreffen: (10)

DM

2. Bis zum 24. 6. 1948 bezugsfertig gewordener Wohnraum

	Anzahl der Wohnungen	qm (12)	Miete oder Mietwert (9) DM	Umlagebeträge, die die Raumnutzung betreffen (10) DM	
	1	2	3	4	
vermietet					
eigengenutzt.....					DM
sonstige (11)					
zus.:			+	=	

In Sp. 4 sind ausschließlich die nachstehend erläuterten Umlagebeträge eingesetzt, die die eigentliche Raumnutzung betreffen: (10)

DM

3. Für andere Zwecke genutzte Gebäude oder Gebäudeteile

	Anzahl der Mieteinheiten	qm (12)	Miete oder Mietwert (9) DM	Umlagebeträge, die die Raumnutzung betreffen (10) DM	
	1	2	3	4	
vermietet					
eigengenutzt.....					DM
sonstige (11)					
zus.:			+	=	

In Sp. 4 sind ausschließlich die nachstehend erläuterten Umlagebeträge eingesetzt, die die eigentliche Raumnutzung betreffen: (10)

DM

4. Sonstige Grundstückserträge, nämlich (13)

DM

+

5. Gesamtbetrag der Grundstückserträge

Gossner Mission

(freizulassen für Bearbeitungsvermerke)

C. Kapitalkosten für Fremdmittel (§ 6): (14)

Fremdmittel			Kapitalkosten pp.		
Grundstücksbelastung, ggf. ungesicherte Verbindlichkeit	besondere Art (15) (16) oder Gläubiger (17) der Verbindlichkeit, wenn zur näheren Bezeichnung erforderlich	maßgeblicher Schuldbetrag (18) DM	ggf. Art, falls nicht sämtlich Zinsen (19)	% (20)	DM
1	2	3	4	5	6

1) Öffentliche Lasten: (21)

zus.:

2) Umgestellte, ehemalige RM-Verbindlichkeiten: (22)

Abgeltungslast ...				$4\,^1/_2$	
Abt. III Nr. ...					
Abt. III Nr. ...					
Abt. III Nr. ...					

zus.:

3a) Ursprüngliche DM-Verbindlichkeiten, mit denen Erhaltungsaufwand (23) bestritten worden ist: (24)

Abt. III Nr. ...					

zus.:

3b) Ursprüngliche DM-Verbindlichkeiten, mit denen Herstellungsaufwand (23) bestritten worden ist (24), und zwar **einschl.** derjenigen Fremdmittel, für die Kapitalkosten in Spalte 6 mit »0« anzusetzen sind: (25)

		2a (26)			
Abt. III Nr. ...					

zus.: zus.:

Gesamtbetrag der Kapitalkosten für Fremdmittel (Summe von 1 bis 3b)

D. Kapitalkosten für Eigenleistungen (§ 7)

I. Ausgangszahlen der Berechnung

1. Bei der Ermittlung der **Alteigenleistungen** (§ 7 Abs. 2) sind in die Berechnung unter II,1 eingesetzt

a) **als früherer Gebäudewert:** (27)

— ..... DM (Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall) × 135 % = ... DM

— Die früheren Baukosten von ..... DM (28) abzüglich Abschreibung von 1 % × ..... (Anzahl der vollen Jahre zwischen der früheren Bezugsfertigkeit des Gebäudes und dem Schadensfall) oder insgesamt ..... % der Baukosten = ... DM

Gossner Mission

(freizulassen für Bearbeitungsvermerke)

b) **als Bodenwert:** (27)
— Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall ..... DM,
darin enthaltener Bodenwertanteil ..... DM, (30)
hiervon 135 % = ... DM
— Anderweitig durch .....
..... erwiesener Wert (31) ..... DM

c) **als Belastungen:**
Die in Abschnitt C in Gruppe 2 aufgeführten Verbindlichkeiten, jedoch in Höhe ihres RM-Nennbetrages vom 24. Juni 1948 (32) = ... RM/DM

d) **als Erhaltungsgrad:**
100 % abzüglich ..... % (Hundertsatz der bei der Minderung nach § 100/§144 LAG in Abschnitt CI Nr. 6 des HGA-Bescheides zugrunde gelegten Schadensquote) = ... %

2. Bei der Ermittlung der verzinslichen **Neueigenleistungen** sind in die Berechnung unter II,2 als **Herstellungsaufwand** (33) **nach dem 24. 6. 1948** (34) insgesamt die nachstehend angeführten Beträge eingesetzt: (35)

a) Bare Aufwendungen: (36)

Aussteller der Rechnung	Gegenstand der Rechnung	Datum der Rechnung	„Bgr" oder „Bk" (37)	ggf. „W" (38)	geldliche Aufwendung DM
1	2	3	4	5	6
			Zwischensumme		

b) Unbare Aufwendungen:

	Art der Sach- und Arbeitsleistung	Zeitpunkt der Aufwendung	„Bgr" oder „Bk" (37)	ggf. „W" (38)	Wert (39) DM
1	2	3	4	5	6
			Zwischensumme		

c) Herstellungsaufwand insgesamt (a + b) ..... DM

II. Berechnung

1. **Alteigenleistungen** DM
a) Früherer Gebäudewert (D I, 1a) .....
b) Bodenwert (D I, 1b) + ...
zus.: .....
c) Abzüglich Belastungen (D I, 1c) — .....
übrig: .....
d) × ..... / 100 (Erhaltungsgrad) (D I, 1d) .....
— e) Ggf. als Mindestbetrag Bodenwert (oben unter b) .....

2. **Neueigenleistungen** DM
a) Herstellungsaufwand (D I 2) .....
b) Abzüglich der den Herstellungsaufwand betreffenden DM-Fremdmittel (C 3 b) (40) (41) ..... — .....
c) Eigenleistungen ....
d) Abzüglich Baukostenzuschüsse (§ 7 Abs. 1 Satz 2) ..... — .....
e) Verzinsliche Neueigenleistungen ....

3. **Gesamtbetrag der berücksichtigungsfähigen Eigenleistungen** (Summe von 1d bzw. 1e und 2e) .....
× ..... % (maßgeblicher Zinssatz) (42) = ...

Kapitalkosten für Eigenleistungen .....

Gossner Mission

(freizulassen für Bearbeitungsvermerke)

E. Bewirtschaftungskosten (§ 8)

I. Abschreibung (§ 9)

DM

a) Früherer Gebäudewert = ... DM (wie in D I, 1a)
× ..... (Erhaltungsgrad wie in D I, 1d) = ... / 100 ....

b) Baukosten seit dem 24. 6. 1948 (aus D I, 2 zu errechnende Summe der in Sp. 4 mit einem »Bk« gekennzeichneten Beträge) = ... + ...

c) Zwischensumme ....

d) Abzüglich Baukostenzuschüsse (zweiter Halbsatz von § 9 Abs. 1 Satz 1) ..... − .....

e) Abzuschreibender Betrag ....

f) Davon 1 % Abschreibung (43) ....

II. Verwaltungskosten (§ 10)

DM

a) ..... Hauptmietverhältnisse (44) × ..... DM (45) = ...

b) ..... Hauptmietverhältnisse (44) × ..... DM (45) = ...

c) insgesamt ....

Ggf. Begründung eines je Hauptmietverhältnis angesetzten Betrages (insbesondere Hinweis auf Ansätze, die in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für ein öffentliches Baudarlehn oder für die Ermittlung der Kostenmiete anerkannt worden sind): (46)

.....

.....

III. Betriebskosten (§ 11) (47) (48)

DM

1. Laufende Leistungen für öffentliche Lasten mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe
   a) Grundsteuer ....
   b) ....
2. Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung ....
3. Kosten der Warmwasserversorgung ....
4. Kosten des Betriebs der Heizung ....
5. Kosten des Betriebs der Fahrstuhlanlage ....
6. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr ....
7. Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung ....
8. Kosten der Gartenpflege ....
9. Kosten der Beleuchtung ....
10. Kosten der Schornsteinreinigung ....
11. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung ....
12. Kosten für den Hauswart (49) ....
13. ....

Zu obigen Nrn. ..... habe ich die eingesetzten Beträge unter Abzug derjenigen Beträge errechnet, die als Umlage erhoben sind (bzw. auf eigengenutzte und gleichgeachtete Mieteinheiten entfallen) und in B nicht unter den Erträgen angesetzt sind. .....

IV. Instandhaltungskosten (§ 12)

DM

a) Nach dem 24. 6. 1948 bezugsfertig gewordener Wohnraum
..... qm (wie in B 1 in Sp. 2) × 2,25 DM/1,85 (50) DM = ...

b) Anderer Wohnraum
29 %/25 % (51) von ..... DM (ausgeworfener Betrag von B 2) = ...

c) Sonstige — insbesondere gewerblich genutzte — Räume
10 % von ..... DM (ausgeworfener Betrag von B 3) = ...

d) insgesamt ....

Zu a und b werden die Schönheitsreparaturen für den Wohnraum von — mir/uns — den Mietern — (2) getragen.

Gossner Mission

(freizulassen für Bearbeitungsvermerke)

V. Mietausfallwagnis (§ 13)

2 % von ..... DM (Summe der ausgeworfenen Beträge B 1 + B 2 + B 3) = ... DM

Neben dem Mietausfallwagnis besteht für eintretende Mietausfälle
— keine Deckung — noch die folgende Deckung — (2) .....

VI. Zusammenstellung der Bewirtschaftungskosten (§ 8 Abs. 2)

I. Abschreibung .....
II. Verwaltungskosten .....
III. Betriebskosten .....
IV. Instandhaltungskosten .....
V. Mietausfallwagnis .....

F. Grundstücksüberschuß (§ 3 Abs. 2) = tragbare Annuität für die Anwendung von § 104 LAG

DM

1. Grundstückserträge (Endbetrag von B) .....
2. Abzugsbeträge — DM
   a) Kapitalkosten für Fremdmittel (Endbetrag von C) .....
   b) Kapitalkosten für Eigenleistungen (Endbetrag von D) .....
   c) Bewirtschaftungskosten (Endbetrag von E) ..... — .....
3. Grundstücksüberschuß .....

G. Anhang

(Der Anhang kann **durchgestrichen** werden, wenn der **Herabsetzungsstichtag** auf einen Zeitpunkt **vor dem 18. 10. 1952** fällt.)

I. Höchstbetrag der bei der Herabsetzung wegfallenden Kapitalbeträge von Abgabeschulden (§ 14 Nr. 1) (52)

Gesamtbetrag des beim Wiederaufbau entstandenen Herstellungsaufwands (= Summe derjenigen Aufwendungen aus D I, 2, die in Spalte 5 mit einem »W« gekennzeichnet sind) ..... DM

II. Höchstbetrag der bei der Herabsetzung wegfallenden Abgabeleistungen (§ 14 Nr. 2) (52)

1. Kapitalkosten und Tilgungsleistungen der beim Wiederaufbau eingesetzten Fremdmittel

Solche Grundstücksbelastungen aus C 3 b, die in Sp. 2 a mit einem »W« gekennzeichnet sind	Kapitalkosten aus Sp. 6 in C 3 b DM	Ursprünglicher Betrag der Schuld aus Sp. 3 in C 3 b DM	Tilgungssatz (53) %	Tilgungsleistung (53) DM
1	2	3	4	5
Summen:				

Übertrag der Summe von Spalte 2 nach Spalte 5: ..... +

Endbetrag: ..... = DM

2. Kapitalkosten der beim Wiederaufbau erbrachten Eigenleistungen
   a) Herstellungsaufwand bei der Wiederherstellung (einzusetzen wie oben unter G I) .....
   b) Abzüglich Gesamtbetrag der beim Wiederaufbau eingesetzten Fremdmittel (Summe unter G II, 1 in Sp. 3) ..... —
   c) Beim Wiederaufbau erbrachte Eigenleistungen .....
   d) × ..... % = ...
3. Höchstbetrag der bei der Herabsetzung wegfallenden Abgabeleistungen (Endbetrag von G II, 1 + Endbetrag von G II, 2 d) .....

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, daß ich wegen falscher Angaben bestraft werden kann.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift)

Gossner Mission

(25) Der **vollständige** Ansatz der DM-Fremdmittel, mit denen Herstellungsaufwand bestritten ist, sowie die Mitberücksichtigung auch derjenigen Fremdmittel, für die **keine Kapitalkosten** in Betracht kommen, ist wegen der zutreffenden Ermittlung der verzinslichen Eigenleistungen (D II, 2b) sowie ggf. wegen eines Höchstbetrags der Herabsetzung (vgl. den in G II, 1 in Sp. 5 anzusetzenden Tilgungsbetrag und G II, 2b) erforderlich.

(26) In Sp. 2a ist ein »W« einzutragen, wenn damit Aufwand des **Wiederaufbaus** oder der **Wiederherstellung** bestritten worden ist. Auf die erst **im Zuge dieser Maßnahmen eingesetzten Fremdmittel** kommt es bei der Ermittlung des Höchstbetrags der Herabsetzung an, der bei einem Herabsetzungsstichtag (Beginn des Wiederaufbaus) nach dem 31. 8. 1952 vorgeschrieben ist; vgl. Abschnitt G II, 1 und G II, 2b. Wegen der **Bestreitung bei der Wiederherstellung entstandenen Aufwandes** vgl. Anm. 3 zu § 14 im RdErl. Die **Sp. 2a** kann **unausgefüllt** bleiben, wenn der **Baubeginn vor dem 1. 9. 1952** liegt.

(27) Diejenigen der anschließend **zur Wahl gestellten Berechnungsweisen**, die der Antragsteller nicht wählt, sind durchzustreichen.

(28) Wegen des **Nachweises** der früheren Baukosten vgl. im RdErl. die Anm. 3 zu § 7 unter a, bb. Die durch die Belege nachgewiesenen früheren Baukosten sind auf einer Anlage zusammenzustellen.

[(29)] Die Fußnote (29) entfällt in Berlin (West).

(30) Der **Bodenwertanteil** an dem vor dem Schadensfall geltenden Einheitswert ist mit demjenigen Betrag anzusetzen, von dem in der Berechnung des für den 1. April 1949 maßgebenden Einheitswert ausgegangen ist. Bei den nach dem Sachwertverfahren bewerteten Grundstücken ist der Bodenwertanteil am Einheitswert ohne weiteres dem Einheitswertbescheid zu entnehmen. Bei den mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewerteten Grundstücken muß der im Einheitswert enthaltene Bodenwertanteil bei den zuständigen Finanzämtern erfragt werden. Die Mitteilung des Finanzamts bzw. der Einheitswertbescheid für ein nach dem Sachwertverfahren bewertetes Grundstück sollen der Wirtschaftlichkeitsberechnung beigefügt werden. Sie werden nach Einsichtnahme wieder zurückgegeben.

(31) »Anderweitig« — nämlich durch die **Bezugnahme auf die in Vergleichsfällen gezahlten Kaufpreise** — wird der Bodenwert nur **ausnahmsweise** nachgewiesen werden können. Die besonderen Anforderungen, die hinsichtlich der Eignung als Vergleichsgrundstück und als Vergleichsfall gestellt werden müßten, sind im letzten Absatz von Anm. 3b zu § 7 im RdErl. dargestellt.

(32) Es empfiehlt sich, die RM-Nennbeträge der einzelnen Verbindlichkeiten vom 24. 6. 1948, die dem HGA-Bescheid (Abschnitt C 2 Nr. 9) entnommen werden können, in einer Anlage zusammenzustellen und zu addieren.

(33) Vgl. Anm. 5 und 6 zu § 7 im RdErl.

(34) Vgl. Anm. 7 zu § 7 im RdErl.

(35) Falls der im folgenden vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist als Anlage eine Aufstellung auf besonderem Blatt in der Gliederung des Vordrucks beizufügen. Im Vordruck sind dann lediglich die Zwischensummen zu a und b einzutragen.

(36) Ggf. ist die Endabrechnung des bauausführenden Architekten beizufügen. Diese wird zurückgegeben.

(37) In Sp. 4 ist ein »Bgr« einzutragen, wenn es sich um Kosten für das Baugrundstück gehandelt hat, jedoch ein »Bk«, wenn es sich um Baukosten gehandelt hat. Diese Unterscheidung hat für die Berechnung der Abschreibung Bedeutung; vgl. E Ib. Wegen der Abgrenzung zwischen den Kosten für das Baugrundstück und den Baukosten vgl. Anm. 6 zu § 7 im RdErl.

(38) In Sp. 5 ist ein »W« einzutragen, wenn es sich um Aufwand des **Wiederaufbaus** oder der **Wiederherstellung** handelt. Die Kennzeichnung hat für das Höchstmaß der Herabsetzung Bedeutung, wenn der Beginn des Wiederaufbaus (Herabsetzungsstichtag) auf einen Zeitpunkt nach dem 17. 10. 1952 fällt; vgl. Abschnitt G I und G II 2a der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Wegen der Abgrenzung dieser Beträge vgl. Anm. 3 zu § 14 im RdErl.
Sp. 5 kann **unausgefüllt** bleiben, wenn der Baubeginn vor dem 18. 10. 1952 liegt.

(39) Als Anhalt für den in Sp. 6 anzusetzenden Wert einer unbaren Aufwendung können die Angaben dienen, die für die Fortschreibung des Einheitswerts gemacht sind.

(40) Ggf. auch abzüglich einer erst in der DM-Zeit entstandenen Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen; vgl. den letzten Absatz von Anm. 8 zu § 7 im RdErl.

(41) In den Fällen, in denen der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) durch einen Eigentümer erfolgt, der das von Kriegsschäden betroffene **Grundstück erst nach dem Währungsstichtag erworben** hat, ist noch folgendes zu beachten: Unter b muß **außer** den aus C 3b entnommenen Fremdmitteln sowie etwaigen Anliegerbeiträgen (Hinweis auf Fußnote (40)) auch der Betrag ausgewiesen werden, zu dem der Kaufpreis des Grundstücks durch die **Übernahme auf Umstellungsgrundschulden oder Hypothekengewinnabgabe** belegt worden ist. In diesem Falle ist die Zusammensetzung des unter D II, 2b angesetzten Betrages auf einer besonderen Anlage darzustellen.

(42) 6 %, wenn die wiederhergestellten Gebäudeteile bis zum 30. 6. 1953 bezugsfertig geworden sind, oder 7 %, wenn diese Gebäudeteile seit dem 1. 7. 1953 bezugsfertig geworden sind. Im übrigen vgl. Anm. 10 zu § 7 im RdErl. sowie die dort angeführten weiteren Anmerkungen.

(43) Wegen der Voraussetzungen, unter denen ein abweichender Abschreibungssatz in Betracht kommt, vgl. Anm. 5 zu § 9 im RdErl. Wird ein solcher geltend gemacht, so ist die Begründung auf besonderem Blatt beizufügen. Dort ist auch die Berechnung der Abschreibung vorzunehmen, wenn für besondere Anlagen und Einrichtungen ein erhöhter Abschreibungssatz geltend gemacht werden soll oder wenn das Grundstück erst nach dem 24. Juni 1948 erworben worden ist oder wenn es sich um ein Erbbaurecht handelt (Anm. 5 bis 7 zu § 9 im RdErl.).

(44) Vgl. Anm. 1 zu § 10 im RdErl.

(45) Der **Regelsatz** beträgt je Hauptmietverhältnis 25 bis 35 DM, bei Wohnhausbesitz bis zu 10 Wohnungen jedoch einheitlich 25 DM. Für die eigene Wohnung in einem **Einfamilienhaus** oder **Zweifamilienhaus** gilt ein fester Satz von 25 DM.

Gossner Mission

Für Hauptmietverhältnisse, die sich ausschließlich auf **Garagen, Unterstellräume und dergl.** beziehen, gilt statt des Regelsatzes von 25 bis 35 DM ein allgemeiner Regelsatz von 10 DM.
Zur Ergänzung vgl. Anm. 2 bis 4 zu § 10 im RdErl.

(46) Eine derartige **Begründung** ist insbesondere notwendig, wenn die im RdErl. wiedergegebenen Regelsätze überschritten werden.

(47) Nach § 11 Abs. 1 dürfen Kosten als **Betriebskosten** nur insoweit anerkannt werden, wie sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks in unmittelbarem Zusammenhang stehen und notwendig sind.

(48) Nach § 11 Abs. 2 sind Aufwendungen für **eigengenutzte Grundstücke** oder Grundstücksteile insoweit keine Betriebskosten, wie sie im Falle der Vermietung üblicherweise vom Mieter getragen werden; insbesondere gilt dies auch für Kosten für den Garten und für Heizungskosten.

(49) Als **Kosten für den Hauswart** ist gegebenenfalls der Bruttolohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils für die Sozialversicherung anzusetzen. Wird der Hauswart auch zu anderen Dienstleistungen herangezogen, so dürfen nicht die vollen Kosten für ihn angesetzt werden. Die ihm gewährte Wohnung darf unter den für ihn aufgewendeten Kosten nur berücksichtigt werden, wenn auf der anderen Seite ihr Mietwert unter B 1 oder B 2 berücksichtigt ist.

(50) Der Satz von 2,25 DM gilt, wenn der Grundstückseigentümer auch die Schönheitsreparaturen trägt. Dagegen gilt der Satz von 1,85 DM, wenn der Mieter die Schönheitsreparaturen trägt. Der nichtzutreffende Satz ist durchzustreichen.

(51) Der Satz von 29 % gilt, wenn der Grundstückseigentümer auch die Schönheitsreparaturen trägt. Dagegen gilt der Satz von 25 %, wenn der Mieter die Schönheitsreparaturen trägt. Der nichtzutreffende Satz ist durchzustreichen.

(52) Nach dem Schlußsatz von § 14 wird von den nach I und II errechneten beiden Höchstbeträgen **ausschließlich derjenige** angewendet, der für den Abgabeschuldner **günstiger** ist.
Bei einem Herabsetzungsstichtag, der in die **Zeit vor dem 18. 10. 1952** fällt, gilt **kein** Höchstbetrag.

(53) Vgl. Anm. 6 zu § 14 im RdErl. — In den Fällen von § 7 c-Darlehen und unverzinslichen Mieterdarlehen, in denen Tilgungsleistungen schon unter den Kapitalkosten berücksichtigt sind, sind die hier ansatzfähigen Tilgungsleistungen um jene Tilgungsleistungen zu kürzen. Die Errechnung der danach angesetzten Beträge ist auf einer besonderen Anlage darzustellen.

Gossner Mission

622

23.12.56.

An das

Finanzamt Kreuzberg Süd
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

B e r l i n SW.61.
Mehringdamm 22

Betr. Geschz.Nr. 5/3932

Der Wiederaufbau unseres Missionshauses Berlin-Friedenau, Handjerystr.19/20 erfolgte in der Zeit vom Februar 1953 bis zum 30. September 1953. Am 1.Oktober 1953 wurde das Haus bezogen.

Die Bestätigung des Bezirkamtes werden wir sofort nach Eingang einreichen.

Gossnersche Missionsgesellschaft
i.A.

Gossner Mission

623

20.12.56.

An das

Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abtlg. Bau-und Wohnungswesen
Amt für Baulenkung
Berlin-Schöneberg

Betr. Gossner-Missionshaus
Berlin-Friedenau, Handjerystr.19/20

Für die Regelung der Hypothekengewinnabgabe benötigt das Finanzamt eine Bestätigung der dortigen Stelle für die dort vorliegende Wirtschaftlichkeitsberechnung. Wir bitten um Ausstellung einer solchen Bescheinigung.

Gossnersche Missionsgesellschaft
i.A.

Gossner Mission

Finanzamt Kreuzberg-Süd
von Berlin
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Gesch.-Z.: 5/3932

Berlin SW 61, den 20. November 1956 A.
Mehringdamm 22, Zimmer 151
Fernruf: **66 55 41,** innerbetriebl. (961) 192/193, App. 225
Postscheckkonto: Berlin West Nr. 2172
Berliner Bank A.-G., Depositenkasse 5, Konto-Nr. 111
Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 61, Konto-Nr. 327
Sprechzeiten: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr,
mittwochs keine Sprechstunden.
Kassenstunden: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr.
Am letzten Werktag des Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

An die
Gossner'sche Missionsgesellschaft,

Berlin - Friedenau,
Handjerystr. 19 - 20

Betr.: Hypothekengewinnabgabe (HGA) auf Grundstück
Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19 - 20

Bezug: Unsere Verfügung vom 29.9.1956

Mit der o.a. Verfügung haben wir an die Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung erinnert. Dieser Aufforderung haben Sie bisher nicht entsprochen.

Wir bitten Sie nochmals, die mit dem Prüfungsvermerk der WBK versehene Wirtschaftlichkeitsberechnung bis zum 10.12.1956 vorzulegen.

- 2 -

Gossner Mission

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden Zwangsmaßnahmen unvermeidlich sein.

Gleichzeitig bitten wir um Angabe des genauen Zeitpunktes des Beginns und der Beendigung der Wiederaufbauarbeiten.

Im Auftrage
gez. Dr. Bennewitz

Beglaubigt:

FINANZAMT KREUZBERG-SÜD BERLIN

Monatsmeldung
1. X. 53

Gossner Mission

36

Eingegangen
am -4. OKT 1956
erledigt

Finanzamt Kreuzberg-Süd
von Berlin
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Berlin SW 61, Mehringdamm 22, Zimmer 151
Fernruf: **66 55 41,** (961) 192/193, App. 225
Sprechzeiten: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr, mittwochs keine Sprechstunden.
Kassenstunden: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr. Am letzten Werktag des Monats ist die Finanzkasse geschlossen.
Postscheckkonto: Berlin West Nr. 2172
Berliner Bank A.-G., Depositenkasse 5, Konto-Nr. 111
Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 61, Konto-Nr. 327

Berlin SW 61, den 29. September 1956.

Ku

Gesch.-Z.: 5/3932

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft

Berlin-Friedenau
Handjerystr. 19/20

Betr.: HGA auf Grundstück Handjerystr. 19/20 in Berlin-Friedenau
Bezug: Unsere Verfügung vom 7.7.1956

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 4.8.1956 erinnern wir an die Vorlage einer mit dem Prüfungsvermerk der WBK versehenen Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Gleichzeitig bitten wir um Angabe des genauen Zeitpunktes des Beginns des Wiederaufbaues.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

FINANZAMT KREUZBERG-SÜD BERLIN

Beglaubigt:
Weiß

Gossner Mission

4.8.1956

An das
Finanzamt Kreuzberg-Süd von Berlin
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Berlin SW 61
Mehringdamm 22

Betr.: HGA für das Grundstück Berlin-Friedenau, Handjerystr.19/20

Die von Ihnen gewünschte Abschrift der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird nach Prüfung durch dieWBK eingesandt werden.

Gossnersche Missionsgesellschaft
im Auftrage

Gossner Mission

Herrn Mühlmichel z.K.
- Dr. Kandeler

Finanzamt Kreuzberg-Süd
von Berlin
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Gesch.-Z.: 5/3932

Berlin SW 61, den 7. Juli 1956 Zb.
Mehringdamm 22, Zimmer 151
Fernruf: **66 55 41,** (961) 192/193, App. 225
Sprechzeiten: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr,
mittwochs keine Sprechstunden.
Kassenstunden: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr.
Am letzten Werktag des Monats ist die Finanzkasse geschlossen.
Postscheckkonto: Berlin West Nr. 2172
Berliner Bank A.-G., Depositenkasse 5, Konto-Nr. 111
Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 61, Konto-Nr. 327

55

An die

Gossner'sche Missionsgesellschaft

Berlin - Friedenau
Handjerystr. 19/20

Eingegangen
am 11. JULI 1956
erledigt

Betr.: HGA für das Grundstück Berlin-Friedenau, Handjerystr.19/20

Bezug: Ihr Stundungsantrag gem. § 132 und 104 LAG.

Ihr Stundungsantrag gem. § 132 LAG wurde uns von der beauftragten Stelle zur weiteren Entscheidung übersandt.

Nach einer uns vorliegenden Bestätigung des Hauptfinanzamts für Körperschaften ist die Missionsgesellschaft wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Ausgenommen hiervon ist der auf dem Grundstück geführte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Buchhandlung).

Dagegen erklärt das Finanzamt Friedenau, daß die sächlichen Voraussetzungen für die in § 132 Abs.1 Ziff.2 LAG genannten Zwecke für das Grundstück nicht gegeben seien.

Für eine vorläufige Stundung von HGA-Leistungen gem. § 127 AO in Verbindung mit §§ 132, 203 Abs.1 LAG müssen jedoch unzweifelhaft sowohl die in Ziff.1 als auch in Ziff. 2 des § 132 Abs.1 LAG bezeichneten Merkmale gegeben sein.

Da in Ihrem Fall beide Voraussetzungen für eine solche Stundung nicht eindeutig vorliegen, bedauern wir, Ihrem Antrag auf Stundung der HGA-Leistungen gem. § 132 LAG nicht entsprechen zu können.

Über die von Ihnen gleichzeitig beantragte Stundung gem. § 104 LAG werden wir nach Vorliegen der von Ihnen noch einzureichenden Unterlagen entscheiden.

Wir bitten Sie daher, uns umgehend eine Abschrift der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die der WBK für die Zwecke des Wiederaufbaues des o.a. Grundstücks eingereicht wurde, vorzulegen. Diese Abschrift muß aber von der WBK geprüft und mit Prüfungsvermerk versehen sein.

Im Auftrage
gez. Dr. Bennewitz

Beglaubigt:

FINANZAMT KREUZBERG-SÜD · BERLIN 10

Gossner Mission

Finanzamt Hallesches Tor
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Berlin, den 12. März 1956 195 5

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verwaltung Berlin
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
Grolmanstr. 1-3, Ecke Bismarckstr.

Vorbereitende beauftragte Stelle:

Aktenzeichen: 5 /3932

Goßnersche Missionsgesellschaft
Berlin - Friedenau
Handjerystrasse 19-20

Fernsprecher des Finanzamts: ..... App.: .....
Fernsprecher der beauftragten Stelle: 32 32 97

Konten der beauftragten Stelle:
Postscheckamt Berlin West, Konto-Nr.: 231 28

Berliner Zentralbank
Girokonto 1/ 116

Kassenstunden der beauftragten Stelle:
9 - 13 Uhr ausser mittwochs
und sonnabends

Berichtigter - Hypothekengewinnabgabe-Bescheid

gem. § 94 Abs. 2 A.O.

betreffend das Grundstück: Berlin-Friedenau, Handjerystrasse 19-20 (Ort, Straße, Hausnummer), eingetragen im Grundbuch von Berlin-Friedenau des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg

Band 47, Blatt 1853

Eigentümer: Goßnersche Missionsgesellschaft, Berlin - Friedenau, Handjerystrasse 19-20 (Name und Anschrift)

A. Abrechnung der bisher fälligen Leistungen

I. Auf die in Abschnitt C errechneten Abgabeschulden waren ab 1. 4. 1952 bis jetzt folgende Leistungen zu erbringen:

	Fälligkeits-tag	Betrag DM	Fälligkeits-tage	Betrag je DM	Insgesamt DM
Auf Abgabeschuld aus Spalte 1:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 2:		30.6.52	- 31.12.55	15 x 213,85	3.207,75
Auf Abgabeschuld aus Spalte 3:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 4:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 5:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 6:					

zusammen:	3.207,75
+ Verspätungszuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe —*) der Hypothekengewinnerklärung (§ 168 Abs. 2 AO):	-,--
Gesamterhebungssoll	3.207,75
Sie haben darauf vorausgezahlt:	-,--
Mithin nachzuzahlen / ~~überzahlt~~ :*)	3.207,75

II. Die Nachzahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Abgabebescheides an die oben bezeichnete beauftragte Stelle nachzuentrichten.*)

Die überzahlten Beträge werden wie folgt angerechnet:*)

1. ..... DM auf .....
2. ..... DM auf ..... beim Finanzamt ..... (St.-Nr. .....)
3. ..... DM auf ..... beim Finanzamt ..... (St.-Nr. .....)

Der Restbetrag von ..... DM wird Ihnen — auf Antrag — durch — Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt.*)

B. Entrichtung der zukünftigen Leistungen

In Zukunft sind — **an den auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Zahlungsterminen** — zu entrichten auf die in Abschnitt C genannten Abgabeschulden

aus Spalte 1:	am	je	DM bis letztmalig am	(dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 2:	am 31.3.usw.1/4j	je 213,85	DM bis letztmalig am 30.9.68	(dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 3:	am	je	DM bis letztmalig am	(dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 4:	am	je	DM bis letztmalig am	(dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 5:	am	je	DM bis letztmalig am	(dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 6:	am	je	DM bis letztmalig am	(dann ggf. verbleibender Restbetrag).

Wegen der Anrechnung von überzahlten Beträgen auf diese Leistungen vgl. A II.

*) Nichtzutreffendes streichen

Gossner Mission

C. Berechnung der

I. Berechnung der Schadensquote:

	RM bzw. DM	RM bzw. DM
1. Kriegsschaden? Ja/nein		
2. Einheitswert (EW) vor dem Kriegsschaden, festgestellt auf den .....:		180.400,--
3. Am 1. 4. 49 maßgebender EW, festgestellt auf den ..... / Grundsteuerbilligkeitswert (§ 144 Abs. 2 Satz 2 LAG) *):		85.100,--
4. abzügl. $^8/_{10}$ des ..... RM betragenden Hauszinssteuerabgeltungsbetrages:		
5. Schaden:		95.300,--
6. Schadensquote:	52,80 %	

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

III/3

II. Berechnung der Abgabeschuld:	Spalte 1 Abgeltungslast %	Spalte 1 Abgeltungslast RM bzw. DM	Spalte 2 Tilgungs... = Hypothek (~~Grundschuld~~) %	Spalte 2 Tilgungs... = Hypothek (~~Grundschuld~~) RM bzw. DM
8. Ursprüngliche Reichsmarkverbindlichkeit:			4½+1¼	60.000,--
9. Reichsmarkverbindlichkeit am 24. 6. 48:				45.688,56
Kein abgabepflichtiger Schuldnergewinn nach §:				
10. Bei zinsverbilligten Darlehen: a) bis 24. 6. 48 getilgt:				
b) Prozentsatz dieser Tilgung (auf volle % abgerundet):				
c) Jahresleistung nach den Bedingungen am 31. 3. 48 (mindestens 1,5 % von Nr. 8):				
d) 20-facher Betrag von Nr. 10 c:				
e) abzügl. Tilgung:				
f) Rechnerische Schuld am 24. 6. 48:				
11. abzügl. Stammrecht oder $^1/_{10}$ von Nr. 10 f:				4.568,86
12. Ungeminderte Abgabeschuld am 25. 6. 48 (bei spätvalutierten Rechten 20 % von Nr. 9):				41.119,70
13. abzügl. Minderungsbetrag:			52,80	24.123,56
			33⅓	5.665,38
14. Geminderte Abgabeschuld am 25. 6. 48:				11.330,76
15. abzügl. als erbracht geltende Tilgungsleistungen a) vom 1. 7. 48 bis 31. 3. 52 (§ 147 Abs. 1 und 2 LAG):				1.403,41
b) vom 1. 10. 48 bis 31. 3. 52 (§ 147 Abs. 3 und 4 LAG):				
16. Abgabeschuld am 1. 4. 1952:				9.927,35
17. Minderungsverhältnis in % zur Berechnung der Leistungen:			72,44	
III. Berechnung der Leistungen: 18. Zinsen:			4½	2.700,--
19. Tilgung:			1¼	750,--
20. Zinsen und Tilgung insgesamt:			5 3/4	3.450,--
21. abzügl. $^1/_{10}$ für Stammrecht:				345,--
22. Ungeminderte Jahresleistung:				3.105,--
23. abzügl. Minderung:			72,44	2.249,60
24. Geminderte Jahresleistung:				855,40
25. Vergleichsbetrag bei zinsverbilligten Darlehen ($^9/_{10}$ von Nr. 10 c):				

Gossner Mission

Hypothekengewinnabgabe

7. Berechnung des Belastungsverhältnisses nach § 100 Abs. 5 LAG:

Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 1: .... RM

Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 2: .... RM

Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 3: .... RM

Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 4: .... RM

Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 5: .... RM

Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 6: .... RM

insgesamt: .... RM

abzügl. der nach § 100 Abs. 5 LAG nicht zur Belastung rechnenden Rechte: .... RM

maßgebende Belastung: .... RM

Belastungsverhältnis: .... %

Spalte 3		Spalte 4		Spalte 5		Spalte 6	
.... = Hypothek (— Grundschuld)		.... = Hypothek (— Grundschuld)		.... = Hypothek (— Grundschuld)		.... = Hypothek (— Grundschuld)	
%	RM bzw. DM	%	RM bzw. DM	%	RM bzw. DM	%	RM bzw. DM

IV. Ermäßigung der über dem Vergleichsbetrag (Nr. 25) liegenden – geminderten – Jahresleistungen bei zinsverbilligten Darlehen.

	Abgabeschuld aus Spalte	Abgabeschuld aus Spalte	Abgabeschuld aus Spalte .....
26. Tilgung Nr. 19:			
27. Abzügl. des den Vergleichsbetrag übersteigenden Teiles der Jahresleistung:			
28. Ermäßigte Tilgung:			
29. Prozentsatz dieser Tilgung gegenüber der Abgabeschuld:			
30. Auf volle Viertel vom Hundert aufgerundeter Tilgungssatz:			
31. Endgültige Tilgung gemäß vorstehendem Tilgungssatz:			
32. + Zinsen (unverändert Nr. 18):			
33. Ermäßigte Jahresleistung:			

V. Gesamtbetrag der Abgabeschulden – öffentliche Last –:

	Abgabeschulden am 25. 6. 1948 (Nr. 14)	davon öffentliche Last am 25. 6. 1948 (Nr. 14)	Abgabeschulden am 1. 4. 1952 (Nr. 16)	davon öffentliche Last am 1. 4. 1952 (Nr. 16)
Abgabeschuld aus Spalte 1:				
Abgabeschuld aus Spalte 2:	11.330,76	11.330,76	9.927,35	9.927,35
Abgabeschuld aus Spalte 3:				
Abgabeschuld aus Spalte 4:				
Abgabeschuld aus Spalte 5:				
Abgabeschuld aus Spalte 6:				
= insgesamt: ...	11.330,76	11.330,76	9.927,35	9.927,35

Persönlicher Abgabeschuldner der Abgabeschuld(en) aus Spalte(n) ..... ist .....

.....

D. Erläuterungen:

Dieser Bescheid berichtigt den Bescheid vom 31.Mai 1955. Die Berichtigung erfolgt
ge m.§ 94 Abs.2 A.O. Den Erfordernissen des § 146 a LAG wurde Rechnung getragen.
Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens übernimmt das Land Berlin .

E. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Einzahlungen sind nur an die beauftragte Stelle, nicht an die Finanzkasse, zu leisten. Dabei sind Aktenzeichen und Zeitraum, für den sie entrichtet werden, anzugeben. Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der beauftragten Stelle) oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel sind auch der Scheck und der Postscheck-überweisungsauftrag) der Tag des Eingangs bei der beauftragten Stelle, bei Verwendung von Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet, bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet, bei Postschecküberweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet, bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag der beauftragten Stelle gutgeschrieben wird, bei Einzahlung außerhalb Berlins der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der beauftragten Stelle eingeht oder ihr gutgeschrieben wird. — Wird eine Zahlung auf eine Abgabeschuld nicht rechtzeitig geleistet, so bestimmen sich die Folgen des Zahlungsverzuges nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit, aus der die Abgabeschuld entstanden ist.

Rechtsgültige Zahlungen können nur geleistet werden

a) an den Kassierer am Kassenschalter der beauftragten Stelle,
b) an die Vollzieher eines Finanzamts, wenn sie ihren mit Lichtbild und Dienststempelabdruck versehenen Vollzieherausweis und den schriftlichen Vollstreckungs- oder Einziehungsauftrag des Finanzamts vorlegen,
c) auf bargeldlosem Wege — auf die oben angegebenen Konten der beauftragten Stelle —.

Einzahlungen an andere Bedienstete und an anderen Stellen befreien den Einzahlungspflichtigen nicht.

Die Kassenquittung muß zur Gültigkeit mit dem Abdruck des Dienststempels und mit der Unterschrift eines Kassierers und eines Buchhalters versehen sein. Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung Berechtigten sind aus dem Aushang im Kassenraum ersichtlich.

Die außerhalb des Kassenraumes zur Annahme von Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln ausschließlich berechtigten Vollzieher bestätigen die Zahlung stets mit einer Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Diese Vollzieherquittungen tragen den Abdruck des Dienststempels und werden von dem ausstellenden Vollzieher stets allein unterschrieben.

F. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch und, soweit es sich um den Verspätungszuschlag handelt, die Beschwerde zulässig. Die Rechtsmittel sind binnen einer mit dem ersten Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides beginnenden Frist von einem Monat bei der beauftragten Stelle anzubringen.

Die Frist beginnt: a) wenn der Bescheid förmlich zugestellt wird, mit dem auf die Zustellung folgenden Tage,
b) bei Zusendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, daß das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist,
c) bei öffentlicher Zustellung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage des Aushängens.

Die Einlegung eines Rechtsmittels befreit Sie nicht von der Verpflichtung, fristgemäß zu zahlen (§ 251 AO).

Die Berechnung der Hypothekengewinnabgabe kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Einheitswertbescheid für das Grundstück getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Einheitswertbescheid geltend gemacht werden.

FINANZAMT KREUZBERG (SU) BERLIN

13/12/56

Gossner Mission

9.2.56

283

Dr.Kdl/Hn

An das
Finanzamt Kreuzberg-Süd von Berlin
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Berlin SW 61
Mehringdamm 22, Zimmer 152

Betr.: Hypothekengewinnabgabe für das Grundstück
Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/20.

Bezug: Unser Einspruch vom 22.6.55 gegen den Hypothekengewinnabgabebescheid vom 31.5.55 - Dortiges Schreiben v. 26.1.56 - 5/3932 -

Aus Ihrem Schreiben vom 26.1.56 haben wir entnommen, dass Sie dem Punkt 1 unseres Einspruchs vom 22.6.55 stattzugeben bereit sind und in einer Berichtigungsveranlagung den Kriegsschaden, den das Haus der Gossnerschen Missionsgesellschaft erlitten hat, berücksichtigen werden.

Auf Grund Ihrer Darlegungen ziehen wir unseren Einspruch gegen den Hypothekengewinnabgabebescheid vom 31.5.55, soweit er sich auf die §§ 104 und 132 des Lastenausgleichsgesetzes stützt, zurück. Wir werden diese Ansprüche in einem besonderen Herabsetzungs- bezw. Erlassverfahren bei der beauftragten Stelle, der Deutschen Pfandbriefanstalt in Berlin-Charlottenburg, geltend machen.

Im Auftrage

Bde.

Gossner Mission

229

Finanzamt Kreuzberg-Süd
von Berlin
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Eingegangen
am 31. JAN. 1956
erledigt

9.Z.Ku

Berlin SW 61, den 26. Januar 1956.
Mehringdamm 22, Zimmer 152
Fernsprecher: 66 55 41, Innerbetrieblich (961) 192/193
Apparat 212 Ku
Postscheckkonto: Berlin West Nr. 2172
Berliner Bank A.-G., Depositenkasse 5, Konto-Nr. 111
Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 61, Konto-Nr. 327
Sprechzeiten: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr,
mittwochs keine Sprechstunden.
Kassenstunden: 8 1/2 - 14 Uhr, sonnabends 8 1/2 - 12 Uhr.
Am letzten Werktag des Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Gesch.-Z.: 5/3932

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft
Berlin-Friedenau
Handjerystrasse 19/20

Hdl. 2/2.

Betr.: Hypothekengewinnabgabe für das Grundstück Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/20
Bezug: Ihr Einspruch vom 22.6.1955 gegen den Hypothekengewinnabgabebescheid vom 31.Mai 1955

Mit Ihrem Einspruch vom 22.Juni 1955 haben Sie den Hypothekengewinnabgabebescheid vom 31.Mai 1955 ausser wegen der Nichtberücksichtigung eines Kriegsschadens und wegen der Nichtberücksichtigung der §§ 132, 104 LAG angefochten.

Durch Rückfrage beim Belegenheitsfinanzamt hat die beauftragte Stelle inzwischen festgestellt, dass der wirtschaftliche Einheitswert vor Eintritt des Kriegsschadens nach den bewertungsrechtlichen Bestimmungen RM 180.400.-- betragen habe, wohingegen sich alsdann der Einheitswert nach dem Schaden auf rd. 85.100.--RM belaufe. Durch die Gegenüberstellung dieser beiden Einheitswerte wird sich voraussichtlich eine Schadensquote von 52,80 v.H. ergeben. Hierdurch würde Ihrem Antrage im Rechtsmittelverfahren zu Punkt 1 Ihrer Einspruchsbegründung entsprochen werden können. Dieser Tatsache würde auch in der wegen § 146 a LAG durchzuführenden Berichtigungsveranlagung Rechnung getragen werden.

Ein etwaiges Erlassverfahren nach § 132 LAG und ein etwaiges Herabsetzungsverfahren nach § 104 LAG erfolgen aber grundsätzlich in einem von der Veranlagung des Grundstücks zur Hypothekengewinnabgabe gesonderten Verfahren. Ein Antrag auf ein Erlass- bzw. Herabsetzungsverfahren kann somit ein Rechtsmittel gegen die Veranlagung des Grundstücks zur Hypothekengewinnabgabe nicht begründen.

Wir geben Ihnen deshalb anheim, den Einspruch gegen die Veranlagung zunächst insoweit als damit ein Erlassverfahren nach § 132 LAG und ein Herabsetzungsverfahren nach § 104 LAG erstrebt wird, zurückzunehmen.

Ihrer Rückäusserung hierzu sehen wir innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung entgegen.

Im Auftrage
gez. Dr. Bennewitz

Beglaubigt:

FINANZAMT KREUZBERG-SÜD BERLIN

Gossner Mission

Gossner-Haus
aus: Nachlass Horst Drubba

Zum 22.12.1955.

1. Alle Gäste sind schon da -
alle, beinah' alle!
Welch ein Feiern, Diskutier'n,
Laßt uns damit mal pausier'n
Und ein neues Lied probier'n.
Singt mit lautem Schalle:

2. Heute sind versammelt hier
Alle guten Geister.
Weit geöffnet hat das Tor
Für der Damen bunten Flor
Und den starken Männerchor
Unser Chef und Meister.

3. Da wir uns nach gutem Brauch
Bruder, Schwester nennen,
Möge jeder frisch und frei
Hier in unsrer Kumpanei
Was er tu' und was er sei
Sagen und bekennen.

4. Wir verließen heute den
demokrat'schen Sektor.
"Sei'n Sie ja auf Ihrer Hut
Vor der Kap'talisten Brut",
Sprach - er meint es sicher gut -
Der Vo-Po-Inspektor.

5. Wir hingegen wohnen zwar
Hier im "goldnen Westen",
Meinen aber: daß ein Christ,
Wenn er Insulaner ist,
Darum noch kein Kap'talist!
Jeder kann das testen.

6. Wir sind ein Kollegium,
Eine bunte Runde.
Wenn es irgendwo mal brennt,
Man zum Referenten rennt;
Und so kommt es, daß man kennt
Uns wie bunte Hunde.

7. Wir sind, von der Schulkanzlei,
Auch zu Gast gebeten.
Sehnen uns nach unsrem Herrn,
wenn er fern ist, ach so fern;
Auch beim Richtschmaus sind wir gern
Vollzählig vertreten.

Gossner Mission

8. Wir, wir stehen treu und fest
Zu der Goßner-Fahne,
Sei's im Hause der Mission,
Sei's auf östlicher Station,
Auch in Indien sind wir schon
Lange auf dem Plane.

9. In der Küche und im Haus
Sind wir flink und munter
Tätig für das Seminar,
Für der Gäste große Schar,
Für die Kammer, die uns zwar
Fast vergaß mitunter.

10. Tätig für die Lehrerschaft
Sind wir beiden Stillen,
Hausen in dem letzten Raum,
Zeit verfliegt uns wie im Traum,
Schaffen unser Pensum kaum
Auch beim besten Willen.

11. Klappern hört man's jederzeit
Hier auf der Etage.
Briefe werden angesagt
Und nach Akten wird gefragt.
Alle schaffen unverzagt,
's geht nicht ohne Rage!

12. Wir sind für die Kasse da,
Für die Geldverwaltung.
Heute sei es nicht verhehlt,
Daß uns manche Sorge quält,
Doch ersetzen, was uns fehlt,
Wir durch stramme Haltung.

13. Für die Schülerheime sind
Wir allhier zu zweien
Tätig und auch kompetent.
Er ist auch noch Referent;
Sie vermittelt, schreibt und rennt,
Wenn die Eltern schreien.

14. Und zum Schluß stimmt alle ein,
Alle guten Geister!
Voller Freude, voller Dank
Klinge unser Festgesang
Darin aus: Es lebe lang
Unser Chef und Meister!

Gossner Mission

bitte Eingang
St. Pfandbriefanstalt, Charl
Prot. Nr. 722 v. 19. XI.
betr. Wirtschaftlichkeits-
berechnung
2.
f. Hr. Dr. Knoll.
2/II. L

727

DBRIEFANSTALT
FFENTLICHEN RECHTS
EN WOHNUNGSPOLITIK

he Missions-
aft

Eingegangen
am 19. NOV 1955
erledigt

den 17. November 1955
Unser Zeichen 5/3932
HGA-Sf/Si

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

Berlin-Friedenau
Handjerystrasse 19/20

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 15. Juli d.J.

Vom Finanzamt Friedenau erfahren wir, dass für das vorgenannte Grundstück der wirkliche Einheitswert nicht festgestellt worden ist, da das Grundstück gem. § 4 (3b) Gr.St.G. von der Grundsteuer befreit ist. Es ist nur mit einem Teilwert für die steuerpflichtigen Dienstwohnungen bewertet worden. Der wirtschaftliche Einheitswert vor dem Schaden beträgt nach den bewertungsrechtlichen Bestimmungen RM 180.400,--. Der Schadensgrad ist von dem Amt für Stadtplanung im Mittel auf 67 % festgestellt worden.

Minderung: Gebäuderealwert	DM	142.260,--
ab 67 %	"	95.314,--
bleiben	"	46.946,--
+ Grund und Boden	"	38.220,--
mithin Einheitswert nach dem Schaden	rd. DM	85.100,--

Auf Grund dieser Tatsache werden wir dem Finanzamt Kreuzberg-Süd von Berlin, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, Ihren Einspruch mit einem berichtigten Bescheid vorlegen, der nach Verkündung des 4. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz gemäß § 146a LAG ergehen muss.

Bei dem Antrag nach § 104 LAG genügt jetzt die Vorlage einer Abschrift der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die von der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin zu bestätigen ist, sofern seiner-

./.

Sprechstunden
nur von 9 bis 13 Uhr
außer
Mittwoch und Sonnabend

Gossner Mission

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

BERLIN-
Charlottenburg 2
Grolmanstr. 1-3 · Ecke Bismarckstr.
Fernsprecher 323297
Fernschreiber [redacted]
018 3356

727

An die
Gossnersche Missions-
gesellschaft

Berlin-Friedenau
Handjerystrasse 19/20

Eingegangen
am 19. NOV 1955
erledigt

den 17. November 1955
Unser Zeichen 5/3932
HGA-Sf/Si

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 15. Juli d.J.

Vom Finanzamt Friedenau erfahren wir, dass für das vorgenannte Grundstück der wirkliche Einheitswert nicht festgestellt worden ist, da das Grundstück gem. § 4 (3b) Gr.St.G. von der Grundsteuer befreit ist. Es ist nur mit einem Teilwert für die steuerpflichtigen Dienstwohnungen bewertet worden. Der wirtschaftliche Einheitswert vor dem Schaden beträgt nach den bewertungsrechtlichen Bestimmungen RM 180.400,--. Der Schadensgrad ist von dem Amt für Stadtplanung im Mittel auf 67 % festgestellt worden.

Minderung: Gebäuderealwert	DM	142.260,--
ab 67 %	"	95.314,--
bleiben	"	46.946,--
+ Grund und Boden	"	38.220,--
mithin Einheitswert nach dem Schaden	rd. DM	85.100,--

Auf Grund dieser Tatsache werden wir dem Finanzamt Kreuzberg-Süd von Berlin, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, Ihren Einspruch mit einem berichtigten Bescheid vorlegen, der nach Verkündung des 4. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz gemäß § 146a LAG ergehen muss.

Bei dem Antrag nach § 104 LAG genügt jetzt die Vorlage einer Abschrift der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die von der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin zu bestätigen ist, sofern seiner-

./.

Sprechstunden
nur von 9 bis 13 Uhr
außer
Mittwoch und Sonnabend

Gossner Mission

zeit von dort Gelder aufgenommen worden sind.
Wir bitten, uns diese Unterlage baldmöglichst zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
Verwaltung Berlin
als beauftragte Stelle gem. § 139 LAG

Gossner Mission

Gossnersche Missionsgesellschaft

(Name des Antragstellers)

Berlin-Friedenau, Handjerystrasse 19-20

(Anschrift des Antragstellers)

Aktenzeichen: 5 / 3932

Antrag auf Stundung der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe

in den Fällen der ~~§§ 129 bis 131 und §§ 156 und 157 LAG.~~ 104243

Grundstück: ..... (Ort, Straße, Hausnummer), eingetragen im Grundbuch von ..... des Amtsgerichts .....,

Band ....., Blatt .....

A. Allgemeine Angaben über das Grundstück

Allein-/Miteigentümer:

Name und Vorname	Wohnung	Eigentumsanteil
1.		
2.		
3.		
4.		

Liegt ungeteilte Erbengemeinschaft vor? ja — nein.*) Ist Nießbrauchrecht eingetragen? ja — nein*).

Verwalter — Bevollmächtigter: ..... (Name und Anschrift)

Falls Stundung wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG beantragt wird:

Dem/Den oben aufgeführten Eigentümer(n) gehört/gehören noch folgende Grundstücke:

a) ..... (Ort, Straße, Hausnummer) dem/den Eigentümer(n) zu 1, 2, 3, 4*), HGA-Aktenz. .....

b) ..... (Ort, Straße, Hausnummer) dem/den Eigentümer(n) zu 1, 2, 3, 4*), HGA-Aktenz. .....

c) ..... (Ort, Straße, Hausnummer) dem/den Eigentümer(n) zu 1, 2, 3, 4*), HGA-Aktenz. .....

Ich/Wir habe(n)/werde(n) bei der zuständigen beauftragten Stelle am ..... einen Stundungsantrag für das/die vorstehend unter — a — b — c — *) verzeichnete(n) Grundstück(e) gestellt/stellen.

B. Antrag

Ich/Wir ..... (Name und Anschrift des Antragstellers — Fernsprecher)

beantrage(n) Stundung der Leistungen auf die HGA gemäß der nachstehenden Ertragsberechnung

— wegen ungünstiger Ertragslage —*)
— wegen wirtschaftlicher Bedrängnis —*)

und versichere(n), die Angaben unter A bis H nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. **Der Antrag gilt zugleich als Erlaßantrag.** Von eintretenden Änderungen der Grundstücksverhältnisse bzw. bei Stundung nach § 131 LAG (wirtschaftliche Bedrängnis) auch der Vermögens- und Einkommensverhältnisse werde(n) ich/wir unverzüglich Nachricht geben.

Berlin, den 195 5

..... (Unterschrift des Antragstellers)

An die DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
Verwaltung Berlin

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 1 - 3

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gossner Mission

Ertragsberechnung für die Zeit vom ..... bis .....

C. Miet- und Pachteinnahmen der benutzten Räume (einschließlich verrechneter Beträge)

1. aus ..... (Anzahl) Wohnungen ..... DM
2. aus gewerblichen Räumen (Läden usw.) ..... DM
3. aus Garagen ..... DM
4. aus sonstigen Anlagen ..... DM
5. Mietwert der vom Eigentümer benutzten Wohnung und sonstigen Räumlichkeiten (Anzahl der Räume: .....) ..... DM

Einnahmen insgesamt: ..... DM

D. Grundstücksaufwendungen

1. Verzinsung der Fremdmittel (Tilgung ist **nicht** anzusetzen)*) ..... DM
2. Kapitalbeschaffungskosten ..... DM
3. Verzinsung des Eigenkapitals (zulässig nur ab 1. 7. 1952)*) ..... DM
4. Abschreibung:
   a) 1,25 v. H. des auf den 1. 4. 1949 geltenden Einheitswertes von ..... DM = ... DM
   b) bei Mindestwertgrundstücken 0,6 v. H. des auf den 1. 4. 1949 geltenden Einheitswertes von ..... DM ..... = ... DM
5. Verwaltungskosten ..... DM
6. Betriebskosten:
   a) öffentliche Lasten (Grundsteuer) ..... DM
   b) Wasserversorgung und Entwässerung (Nr. 9 Abs. 4b und g der vorläufigen Stundungsrichtlinien vom 7. 11. 1953) ..... DM
   c) Warmwasserversorgung ..... DM
   d) Heizung ..... DM
   e) Fahrstuhlanlage ..... DM
   f) Straßenreinigung und Müllabfuhr ..... DM
   g) Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung ..... DM
   h) Beleuchtung ..... DM
   i) Schornsteinreinigung ..... DM
   k) Sach- und Haftpflichtversicherung ..... DM
   l) Hauswart ..... DM
   m) Gartenpflege in einfacher Ausführung ..... DM
   n) sonstige notwendige Betriebskosten*) ..... DM ..... DM
7. Instandhaltungskosten ..... DM

Aufwendungen insgesamt: ..... DM

E. Unterschiedsbetrag aus C und D

ergibt Überschuß — Fehlbetrag — ..... DM

Beantragte Stundung für a) Fälligkeiten: .....
(auch auszufüllen bei Anträgen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis)

b) Gesamtbetrag: .....

*) Bemerkungen — erläutern.

Gossner Mission

F. Persönliche Verhältnisse

(nur auszufüllen bei Stundungsanträgen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG)

1. Persönliche Verhältnisse der/des Eigentümer(s) **und** der in seinem Haushalt/ihren Haushalten befindlichen Personen im Jahre 195...

Name und Vorname (Haushaltungsvorstand unterstreichen)	Verwandtschaftsgrad	Geburtstag	Beruf	Einkommen einschl. Sachbezüge monatlich DM	Einkommen einschl. Sachbezüge im Jahr DM
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					

(Führen Miteigentümer getrennte Haushalte, ist dies besonders zu vermerken. — Falls zusätzliche Vergünstigungen wegen Blindheit oder Körperbeschädigung beantragt werden sollen, ist dies auf einer besonderen Anlage zu begründen. Dabei sind die Ausführungen in Ziffer 11 der vorläufigen Stundungsrichtlinien vom 7. 11. 1953 — StZBl. Bln. 1953 Nr. 83 S. 1260 — zu beachten).

2. Einkünfte der unter Nr. F 1 genannten Personen:

	1a	1b	1c	1d	1e	1f
a) Einkünfte aus Arbeitsentgelt (brutto), Renten, Pensionen, Altenteil, Zinsen und Dividenden, **jährlich**						
b) Einkünfte aus Wohlfahrts- und Arbeitslosenunterstützung, **jährlich**						
c) Sonstige Einkünfte, z. B. aus **anderem** Grundbesitz, Land- und Forstwirtschaft, gewerblichem Betrieb, freiem Beruf, Untermiete usw., **jährlich**						
d) Falls erwerbslos, Angabe seit wann						
e) Einkünfte im Erlaßzeitraum bis zum Tage des Eintritts der Erwerbslosigkeit						
f) Prozentsatz der Beschädigung bei Schwerbeschädigten lt. endgültigem Bescheid						
g) Im Erlaßzeitraum entrichtete Personensteuern, Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge						

G. Bemerkungen: .....

.....

.....

H. Als Unterlagen sind beigefügt: .....

.....

Raum für amtliche Vermerke — Vom Antragsteller **nicht** auszufüllen —

Nachgerechnet: .....
(Name, Datum)

Geprüft: .....
(Name, Datum)

Gossner Mission

Erläuterungen zum Antragsvordruck

A. Allgemeines

Grundlage für eine Stundung sind die vorläufigen Richtlinien für Stundungen der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe in den Fällen der §§ 129 bis 131, §§ 156 und 157 LAG (StZBl. 1953 S. 1260). Es empfiehlt sich, diese Richtlinien vor der Antragstellung genau durchzulesen.

Eine Stundung greift dem späteren Erlaßverfahren, das in einer noch zu erwartenden Rechtsverordnung geregelt werden wird, nicht vor.

B. Stundungen wegen ungünstiger Ertragslage (§§ 129, 130, 156, 157 LAG)

a) Erträge sind

1. die erzielten Einnahmen aus Mieten, Umlagen, Vergütungen oder sonstigen Nutzungen eines Grundstücks (Erbbaurechts); hierzu gehören auch die Beträge, die auf Mieten usw. verrechnet worden sind;
2. die erzielbaren Einnahmen aus den vom Eigentümer selbst benutzten Räumen oder Grundstücksteilen.

b) Aufwendungen:

1. Die Aufwendungen sind in der im Formblatt vorgesehenen Aufgliederung anzugeben. Abgesehen von der Abschreibung oder der Eigenkapitalverzinsung dürfen **nur tatsächlich gezahlte Beträge** angegeben werden. Der Ansatz von Pauschbeträgen ist unzulässig.
2. Vermögensteuer, Teilbeträge auf den Verpflichtungsbetrag aus der Baunotabgabe, Vermögensabgabe werden nicht berücksichtigt, da sie zu den persönlichen Abgaben rechnen. Auch Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe, gleichgültig, in welcher Form sie entrichtet werden, gehören nicht zu den Aufwendungen im Sinne dieser Richtlinien.
3. In die Verzinsung der Fremdmittel ist die Tilgung **nicht** mit einzubeziehen. Wird — abgesehen von Abgeltungslasten — eine Verzinsung nicht dinglich gesicherten Fremdkapitals angesetzt, so ist dies besonders zu vermerken und im übrigen der Nachweis darüber zu erbringen, daß diese Fremdmittel für das Grundstück aufgewendet worden sind.
4. Instand**haltungs**kosten sind Aufwendungen, die nachweislich im Berechnungszeitraum zur laufenden Instand**haltung** des Grundstücks aufgewendet worden sind, insbesondere um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen Mängel zu beseitigen. Keinesfalls gehören dazu die Instand**setzungs**kosten (vor allem die Aufwendungen zur Beseitigung von Kriegsschäden), die nicht im Verfahren nach § 129 LAG, sondern höchstens im Rahmen eines besonderen Herabsetzungsantrages nach § 104 LAG Berücksichtigung finden können.

C. Stundungen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis (§ 131 LAG)

Abgabeschuldner, denen mehrere Grundstücke gehören und die Stundung wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG beantragen, müssen sämtliche ihnen gehörende Grundstücke angeben. Reicht dazu der auf Seite 1 des Antragsformulars dafür vorgesehene Platz nicht aus, ist dazu eine besondere Anlage beizufügen. Außerdem ist in diesem Fall anzugeben, ob bei einer der für die anderen Grundstücke zuständigen beauftragten Stelle gleichfalls ein Stundungsantrag gestellt worden ist oder wird. Daneben sind die auf Seite 3 des Antragsvordrucks gestellten Fragen genau zu beantworten.

Führen mehrere Personen, die Miteigentum oder Eigentum zur gesamten Hand an dem Grundstück haben, getrennte Haushalte, so kann eine Stundung für den Teil der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe gewährt werden, der auf den Antragsteller nach Maßgabe seines Beteiligungsverhältnisses am Grundstück entfällt. Gegebenenfalls sind für jeden einzelnen Haushalt die in Ziffer 11 der vorläufigen Stundungsrichtlinien genannten Pauschbeträge für eine bescheidene Lebensführung anzusetzen.

Führen mehrere Personen, die Miteigentum oder Eigentum zur gesamten Hand an dem Grundstück haben, einen gemeinsamen Haushalt, so ist nur **eine** Person als Haushaltungsvorstand im Sinne dieser Richtlinien anzusehen. Diese ist in der Aufstellung unter Nr. F 1 auf Seite 3 des Antragsvordrucks zu unterstreichen.

Gossner Mission

9.8.1955

225

Dr. Kdl/Rn

An die
Deutsche Pfandbriefanstalt

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmannstr. 1/3

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15.7.1955 , Aktenzeichen HGA 5/3932 .

Bezüglich unseres Hinweises auf § 100 des Lastenausgleichgesetzes wollten Sie beim Finanzamt Schöneberg Rückfrage halten. Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis zu unterrichten und uns insbesondere mitzuteilen, ob Sie nach Eingang des Bescheides des Finanzamtes Schöneberg unseren Antrag, die Gossnersche Missionsgesellschaft auf Grund des Paragraphen 132 des Lastenausgleichgesetzes ganz von der Hypothekengewinnabgabe freizustellen, an das Finanzamt Hallesches Tor weitergeleitet haben.

Bis zur endgültigen Klärung unserer Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe auf Grund des § 132 des Lastenausgleichgesetzes bitten wir vorsorglich um Stundung etwa geschuldeter Beträge nach § 104 des Lastenausgleichgesetzes (Punkt 2 unseres Antrages vom 22.6.1955). Zu den für den Stundungsantrag erforderlichen Unterlagen bemerken wir folgendes:

a) Ein Formular für die Ertragsberechnung lag Ihrem Schreiben vom 15.7.55 nicht bei. Wir bitten Sie darum, uns dies nachträglich zuzuleiten.

b) Den von Ihnen angeforderten Grundbuchauszug haben wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 22.6.55 zugehen lassen.

c) Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der aufgewendeten Baukosten werden wir vom Bezirksamt Schöneberg erbitten und Ihnen sodann einreichen.

Der Wiederaufbau des Gossner-Missionshauses wurde lediglich, soweit er das dritte Stockwerk betraf, in dem sich Wohnungen befinden, anteilig im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus durchgeführt.

Im Auftrage

Kdl.

Gossner Mission

136

Eingegangen
am 18 JULI 1955
erledigt

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

BERLIN-
Charlottenburg 2
Grolmanstr. 1-3 · Ecke Bismarckstr.
Fernsprecher 32 32 97
Fernschreiber 028 3356

den 15. Juli 1955
Unser Zeichen HGA 5/3932 Sf/Si

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obiger Bezeichnung und der Konto-Nr. gebeten.

An die
Gossnersche Missionsgesellschaft
Berlin - Friedenau
Handjerystrasse 19/20

Betr.: Hypothekengewinnabgabe

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 22. Juni d.J. mit dem Sie Einspruch gegen den Hypothekengewinnabgabe-Bescheid erheben.

Um Punkt 1) Ihres Antrages klären zu können, haben wir beim Belegenheitsfinanzamt Rückfrage gehalten. Nachdem uns eine Mitteilung vorliegt, kommen wir auf die Angelegenheit zurück.

Bezüglich des Punktes 2) weisen wir darauf hin, dass ein Wiederaufbau gemäß § 104 LAG in dem HGA-Bescheid, der per Währungsstichtag erstellt wird, nicht schon zum Ausdruck kommen kann. Die Berücksichtigung dieser Herabsetzung kann gegebenenfalls erst in einem weiteren Bescheid zum Ausdruck kommen, jedoch liegen Rechtsverordnungen nach § 104 LAG noch nicht vor.

Eine Stundung nach § 104 LAG, über die das Finanzamt Hallesches Tor von Berlin, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, entscheidet, ist jedoch möglich. Hierzu müssten uns folgende Unterlagen eingereicht werden:

a) eine Ertragsberechnung - Formular anbei -
b) ein Grundbuchauszug, aus dem auch die neuen Belastungen hervorgehen,
c) eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der aufgewendeten Baukosten, die - sofern sie nicht bereits in Ihrem Besitz ist - vom zuständigen Bezirksamt ausgestellt wird.

Alsdann ist anzugeben, ab wann die neu aufgenommenen Darlehen verzinst werden, wann mit dem Wohnungsbau begonnen wurde und ob die Durchführung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues vorgenommen worden ist.

./.

Gossner Mission

Über einen Antrag nach § 132 LAG entscheidet ebenfalls das Finanzamt Hallesches Tor von Berlin. Den Antrag werden wir dort vorlegen, nachdem uns Nachricht vom Belegenheitsfinanzamt zugegangen ist. Sowohl ein Antrag nach § 104 als auch nach § 132 LAG stellt keinen Einspruchsgrund dar, da dieser nur gegeben ist, wenn er sich auf Rechtsverletzungen bei der Festsetzung der Abgabeschuld stützt.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
Verwaltung Berlin
als beauftragte Stelle gem. § 139 LAG

Gossner Mission

978

22.6.55

Dr.Kdl/Hn

Deutsche Pfandbriefanstalt

Berlin-Charlottenburg
Grolmannstr. 1-3
Ecke Bismarckstrasse

Betr.: Hypothekengewinnabgabe-Bescheid vom 31.5.55
- Aktenzeichen: 5 / 3932 -

Gegen den Hypothekengewinnabgabe-Bescheid vom 31.5.55 wird hiermit Einspruch eingelegt. Abgesehen davon, dass die Hypothekengewinnabgabe nach unserem Dafürhalten keinesfalls in der angegebenen Höhe in Betracht kommen kann, glauben wir, dass die Gossnersche Missionsgesellschaft grundsätzlich von der Hypothekengewinnabgabe befreit ist. Im einzelnen führen wir zur Begründung folgendes an:

1. Das Haus der Gossnerschen Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/20, wurde nach der Eroberung Berlins von den Russen niedergebrannt. Lange Zeit war es aus finanziellen Gründen nicht möglich, die Ruine wieder aufzubauen; erst im Jahre 1953/54 gelang es, das Gossnersche Missionshaus wieder herzustellen. Nach § 100 des Lastenausgleichsgesetzes vermindert sich die Abgabeschuld bei Kriegsschäden vor dem 21.7.48 in demselben Masse, wie der Einheitswert durch den erlittenen Schaden herabgemindert wurde. Im Falle des Gossnerschen Missionshauses betrug die Beschädigung durch Kriegseinwirkung 60%. Infolgedessen muss die von Ihnen genannte Abgabeschuld in Höhe von DM 36.025,76 schon auf Grund des § 100 des Lastenausgleichsgesetzes um 60% auf die Summe von DM 14.410,30 herabgesetzt werden.

2. Nach § 104 des Lastenausgleichsgesetzes vermindert sich die Abgabeschuld bei Wiederaufbau des zerstörten oder beschädigten Gebäudes dann, wenn die zu erbringenden Leistungen aus den Erträgnissen des Grundstücks nach Abzug der Kapital- und Bewirtschaftungskosten nicht aufgebracht werden können. Die Herabsetzung der Abgabeschuld ist auch zulässig, wenn das aufgebaute Gebäude in der Gestalt oder Zweckbestimmung von dem früheren Gebäude abweicht.

   In dem wiederaufgebauten Haus der Gossnerschen Missionsgesellschaft ist, neben dem Büro der Gossnerschen Mission und der Wohnung des Missionsdirektors, das Seminar für kirchlichen Dienst und die Kirchliche Erziehungskammer untergebracht.

-2-

Gossner Mission

Zur Finanzierung des Wiederaufbaus des Gossnerschen Missionshauses wurde ein Garioa-Kredit von DM 72.000,--, ein Wohnungsbaukredit von DM 48.000,-- und eine Hypothek der Sparkasse der Stadt Berlin in Höhe von DM 90.000,-- aufgenommen. Als Beleg lassen wir Ihnen beifolgend einen Grundbuchauszug nach dem Stande vom 8.6.55 zugehen.

Der Wiederaufbau des Gossnerschen Missionshauses hat insgesamt die Summe von DM 365.000,-- erfordert. Durch Eigenmittel und fundierte Darlehn sind bisher nur DM 294.344,80 gedeckt; der restliche Betrag von DM 70.655,20 ist bisher nur durch kurzfristige Kassenkredite aufgebracht. Die Umwandlung dieser Kassenkredite in einen normal zu verzinsenden und normal zu amortisierenden Kredit musste bisher aufgeschoben werden, da die Wirtschaftlichkeitsberechnung eine solche Belastung nicht mehr zulässt. Unter diesen Umständen ist die Verzinsung und Tilgung einer zusätzlichen Abgabeschuld in Gestalt einer Hypothekengewinnabgabe aus den Erträgnissen des Grundstücks nicht mehr möglich.

3. Nach unserem Dafürhalten kann die Gossnersche Missionsgesellschaft nach § 132 des Lastenausgleichsgesetzes zu einer Hypothekengewinnabgabe überhaupt nicht herangezogen werden. Die Gossnersche Missionsgesellschaft ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Ihr wurde durch "Allerhöchste Kabinets-Ordre" vom 28. Juni 1842 Korporationsrechte als "Milder Stiftung" im Sinne des Preussischen Allgemeinen Landrechts verliehen. In der Anlage überreichen wir Ihnen "Aktenstücke betreffend die rechtlichen Grundlagen der Gossnerschen Missionsgesellschaft", worin die Verleihung der Korporationsrechte und die Satzungen der Gossnerschen Missionsgesellschaft aufgeführt sind.

Das Gebäude der Gossnerschen Missionsgesellschaft dient heute - wie stets seit seiner Errichtung vor mehr als 50 Jahren - den Zwecken der Gossnerschen Missionsgesellschaft. Neben der Gossnerschen Missionsgesellschaft sind in dem Gebäude ausschliesslich kirchliche Einrichtungen untergebracht und zwar vor allem die Kirchliche Erziehungskammer, die für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen Berlins verantwortlich ist, die Schulkanzlei, welche die Errichtung und den Betrieb evangelischer Schulen durchführt, und das Seminar für kirchlichen Dienst, in dem Katecheten und andere kirchliche Kräfte ausgebildet werden.

Wir bitten, in Würdigung der von uns vorstehend angeführten Gründe, um Bestätigung, dass die in Ihrem Bescheid vom 31. Mai genannte Hypothekengewinnabgabeschuld niedergeschlagen wird.

Im Auftrage

Rse.

2 Anlagen!

Gossner Mission

Zinsbonus von 10 % bei der Ablösung der Lastenausgleichsabgaben **nur noch in 1955!**

Die bisherige Vergünstigung für die Ablösung der Lastenausgleichsabgaben ist durch Rechtsverordnung vom 17. Februar 1955 noch bis zum 31. Dezember 1955 verlängert worden. Ab 1. Januar 1956 wird aller Voraussicht nach eine Ablösung nur noch zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen möglich sein.

Was versteht man unter Ablösung?

Ablösung bedeutet Zahlung aller oder eines Teils der erst in Zukunft zu entrichtenden Beträge vor der gesetzlichen Fälligkeit. Alle 3 Lastenausgleichsabgaben können abgelöst werden: die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe. Der Pflichtige kann nach seiner Wahl

entweder sämtliche in Zukunft zu entrichtenden Leistungen ablösen, so daß die ganze Abgabeschuld getilgt wird **(Vollablösung),**

oder einen Teilbetrag (z. B. die Hälfte) aller noch nicht fälligen Leistungen ablösen **(Teilablösung)**

oder bestimmte innerhalb eines beliebigen Zeitraums fällige Leistungen (z. B. die Leistungen für die nächsten 5 Jahre) ablösen **(Ratenablösung).**

Vorteile der Ablösung

Die Ablösung verhilft zu einer schnelleren Entschädigung der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten. „Wer schnell gibt, gibt doppelt." Der vorzeitig Leistende erhält deshalb eine erhebliche Vergünstigung: An Stelle des Nennbetrags der noch nicht fälligen Leistungen ist bei der Ablösung nur der nach Abzug von Zins und Zinseszins von 10 % ermittelte Barwert zu zahlen. Je entfernter der Fälligkeitstag einer Rate ist, desto geringer ist der dafür erforderliche Ablösungsbetrag. So erfordert z. B. die Ablösung der letztfälligen 9 Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe nur einen Ablösungsbetrag in Höhe eines einzigen Vierteljahrsbetrags. Jeder, der die erforderlichen Mittel für eine Ablösung seiner LA-Abgaben bereitstellen kann, sollte daher die günstige Gelegenheit in seinem Interesse nutzen.

Der Ablösungsbetrag läßt sich in den meisten Fällen leicht errechnen; er ergibt sich durch Multiplikation des abzulösenden Vierteljahrsbetrags mit dem von der Anzahl der abzulösenden Vierteljahrsbeträge abhängigen Vervielfältiger, der aus der Anlage zur 1. AbgabenDV-LA zu entnehmen ist (BGBl. 1952 S. 649; BStBl. 1952 I S. 787; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 963; Steuer- und Zollblatt für Berlin S. 708). Für 1955 gelten z. B. bei einer Voll- oder Teilablösung der VA und KGA folgende Vervielfältiger:

Ablösung am	Vermögensabgabe	Ablösung am	Kreditgewinnabgabe
10. 5. 1955	37,1692	10. 4. 1955	34,5658
10. 8. 1955	37,0734	10. 7. 1955	34,4050
10. 11. 1955	36,9752	10. 10. 1955	34,2401

Gossner Mission

Beispiele:

1. **Vollablösung der Vermögensabgabe: 4910 DM statt 13 550 DM**

Vierteljahrsbetrag bis 31. 3. 1957 50 DM, ab 1. 4. 1957 150 DM.
Ablösung aller noch nicht fälligen 95 Vierteljahrsbeträge am 5. 8. 1955.

Ablösungsbetrag:	150 × 37,0734	= 5 561,01 DM
abzüglich Ermäßigung nach § 88 Abs. 2 LAG		
	100 × 6,5081	= — 650,81 DM
		4 910,20 DM

Ohne Ablösung sind zu zahlen:

$$7 \times 50 + 88 \times 150 = 13\,550{,}— \text{ DM}$$

Soll nur ein Teilbetrag von 50 DM abgelöst werden (Teilablösung), so beträgt der Ablösungsbetrag 50 × 37,0734 = 1853,67 DM. Ab 1. 4. 1957 ist alsdann ein Vierteljahrsbetrag von 100 DM zu entrichten.

2. **Vollablösung der Kreditgewinnabgabe: 6020 DM statt 12 950 DM**

Ablösung am 10. 7. 1955. Ursprüngliche Abgabeschuld 10 000 DM;
Vierteljahrsbetrag 175 DM. Stand der Abgabeschuld 9 060 DM.

Ablösungsbetrag:	175 × 34,4050	= 6 020,87 DM
Ohne Ablösung sind zu zahlen:	175 × 74	= 12 950,— DM.

3. **Vollablösung der Hypothekengewinnabgabe:**

Bei Ablösung der Hypothekengewinnabgabe ist zunächst an Hand des Tilgungsplans oder durch Rückfrage bei dem Institut, an das die Zahlungen zu leisten sind, festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die letzte volle Leistung fällig wird. Ist dieser Zeitpunkt beispielsweise der 30. 11. 1967 und sind halbjährlich 1500 DM zu zahlen, so wären bei einer im November 1955 erfolgenden Ablösung noch 25 Halbjahresleistungen zu 1500 DM oder umgerechnet 50 Vierteljahrsbeträge zu 750 DM zu erbringen. Für 50 Raten ist der Vervielfältiger lt. Ablösungstabelle 29,0714.

Ablösungsbetrag:	750 × 29,0714	= 21 803,55 DM
Ohne Ablösung sind zu zahlen:	1500 × 25	= 37 500,— DM.

Behandlung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Der durch die Ablösung entstehende Gewinn ist steuerfrei, ausgenommen der Buchgewinn bezüglich passivierter Nachholzinsen au die KGA.
Bei der Ratenablösung der HGA und KGA ist der Betrag abzugsfähig, um den der Ablösungsbetrag die Summe der im Ablösungszeitraum fällig werdenden Tilgungsbeträge übersteigt.

Nähere **Auskunft** kann der Ablösungswillige durch die Stellen erhalten, an die er seine LA-Abgaben zu zahlen hat.

Herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen im März 1955

Druck: Harry Schwarzer, Berlin SO 36.

Gossner Mission

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verwaltung Berlin
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
Grolmanstr. 1-3, Ecke Bismarckstr.

Finanzamt Hallesches Tor
Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe

Berlin, den 31. Mai 1955

Vorbereitende beauftragte Stelle:

Aktenzeichen: 5 / 3932

Gossnersche Missionsgesellschaft

Berlin - Friedenau

Handjerystr. 19-20

844

Eingegangen
am 1. JUNI 1955
erledigt

Fernsprecher des Finanzamts: ..... App.: .....
Fernsprecher der beauftragten Stelle: 32 32 97
Konten der beauftragten Stelle:
Postscheckamt Berlin West, Konto-Nr.: 231 28
Berliner Zentralbank
Girokonto 1/ 116
Kassenstunden der beauftragten Stelle:
9 - 13 Uhr ausser mittwochs
und sonnabends

Hypothekengewinnabgabe-Bescheid

betreffend das Grundstück: Berlin - Friedenau, Handjerystr. 19-20 (Ort, Straße, Hausnummer), eingetragen im Grundbuch von Berlin - Friedenau des Amtsgerichts Berlin - Schöneberg
Band 47, Blatt 1853
Eigentümer: Gossnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19-20 (Name und Anschrift)

A. Abrechnung der bisher fälligen Leistungen

I. Auf die in Abschnitt C errechneten Abgabeschulden waren ab 1. 4. 1952 bis jetzt folgende Leistungen zu erbringen:

	Fälligkeitstag	Betrag DM	Fälligkeitstage	Betrag je DM	Insgesamt DM
Auf Abgabeschuld aus Spalte 1:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 2:			1.4.52-31.3.55	12 x 776.25	9.315.--
Auf Abgabeschuld aus Spalte 3:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 4:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 5:					
Auf Abgabeschuld aus Spalte 6:					

zusammen:	9.315.--
+ Verspätungszuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe —*) der Hypothekengewinnerklärung (§ 168 Abs. 2 AO):	-.--
Gesamterhebungssoll	9.315.--
Sie haben darauf vorausgezahlt:	-.--
Mithin ~~überzahlt~~ nachzuzahlen:*)	9.315.--

II. **Die Nachzahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Abgabebescheides an die oben bezeichnete beauftragte Stelle nachzuentrichten.*)**
Die überzahlten Beträge werden wie folgt angerechnet:*)
1. ..... DM auf .....
2. ..... DM auf ..... beim Finanzamt ..... (St.-Nr. .....)
3. ..... DM auf ..... beim Finanzamt ..... (St.-Nr. .....)
Der Restbetrag von ..... DM wird Ihnen — auf Antrag — durch — Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt.*)

B. Entrichtung der zukünftigen Leistungen

In Zukunft sind — **an den auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Zahlungsterminen** — zu entrichten auf die in Abschnitt C genannten Abgabeschulden

aus Spalte 1: am ..... je ..... DM bis letztmalig am ..... (dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 2: am 31.3.usw.1/4 j. je 776.25 DM bis letztmalig am 30.9.68 (dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 3: am ..... je ..... DM bis letztmalig am ..... (dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 4: am ..... je ..... DM bis letztmalig am ..... (dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 5: am ..... je ..... DM bis letztmalig am ..... (dann ggf. verbleibender Restbetrag).
aus Spalte 6: am ..... je ..... DM bis letztmalig am ..... (dann ggf. verbleibender Restbetrag).

Wegen der Anrechnung von überzahlten Beträgen auf diese Leistungen vgl. A II.

*) Nichtzutreffendes streichen

Gossner Mission

C. Berechnung der

I. Berechnung der Schadensquote:

	RM bzw. DM	RM bzw. DM
1. Kriegsschaden? Ja/nein		
2. Einheitswert (EW) vor dem Kriegsschaden, festgestellt auf den .....:		23.600.--
3. Am 1. 4. 49 maßgebender EW, festgestellt auf den ..... / Grundsteuerbilligkeitswert (§ 144 Abs. 2 Satz 2 LAG) *):	.....	23.600.-- ✓
4. abzügl. $^3/_{10}$ des ..... RM betragenden Hauszinssteuerabgeltungsbetrages:		
5. Schaden:		-./.-
6. Schadensquote:	..... %	

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

	Spalte 1		Spalte 2	
	Abgeltungslast		Tilgungs- = Hypothek (~~= Grundschuld~~)	
II. Berechnung der Abgabeschuld:	%	RM bzw. DM	%	RM bzw. DM
8. Ursprüngliche Reichsmarkverbindlichkeit:			4½+1¼ ✓	60.000.-- ✓
9. Reichsmarkverbindlichkeit am 24. 6. 48:				45.688.56 ✓
Kein abgabepflichtiger Schuldnergewinn nach §:				
10. Bei zinsverbilligten Darlehen: a) bis 24. 6. 48 getilgt:				
b) Prozentsatz dieser Tilgung (auf volle % abgerundet):				
c) Jahresleistung nach den Bedingungen am 31. 3. 48 (mindestens 1,5 % von Nr. 8):				
d) 20-facher Betrag von Nr. 10 c:				
e) abzügl. Tilgung:				
f) Rechnerische Schuld am 24. 6. 48:				
11. abzügl. Stammrecht oder $^1/_{10}$ von Nr. 10 f:				4.568.86 ✓
12. Ungeminderte Abgabeschuld am 25. 6. 48 (bei spätvalutierten Rechten 20 % von Nr. 9):				41.119.70 ✓
13. abzügl. Minderungsbetrag:				
14. Geminderte Abgabeschuld am 25. 6. 48:				
15. abzügl. als erbracht geltende Tilgungsleistungen a) vom 1. 7. 48 bis 31. 3. 52 (§ 147 Abs. 1 und 2 LAG):				5.093.94 ✓
b) vom 1. 10. 48 bis 31. 3. 52 (§ 147 Abs. 3 und 4 LAG):				
16. Abgabeschuld am 1. 4. 1952:				36.025.76 ✓
17. Minderungsverhältnis in % zur Berechnung der Leistungen:				
III. Berechnung der Leistungen: 18. Zinsen:			4½ ✓	2.700.-- ✓
19. Tilgung:			1¼ ✓	750.-- ✓
20. Zinsen und Tilgung insgesamt:			5 3/4 ✓	3.450.-- ✓
21. abzügl. $^1/_{10}$ für Stammrecht:				345.-- ✓
22. Ungeminderte Jahresleistung:				3.105.-- ✓
23. abzügl. Minderung:				
24. Geminderte Jahresleistung:				
25. Vergleichsbetrag bei zinsverbilligten Darlehen ($^9/_{10}$ von Nr. 10 c):				

Gossner Mission

Hypothekengewinnabgabe

7. Berechnung des Belastungsverhältnisses nach § 100 Abs. 5 LAG:

Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 1: .... RM
Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 2: .... RM
Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 3: .... RM
Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 4: .... RM
Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 5: .... RM
Belastung am 24. 6. 48 lt. Spalte 6: .... RM

insgesamt: .... RM

abzügl. der nach § 100 Abs. 5 LAG nicht zur Belastung rechnenden Rechte: .... RM

maßgebende Belastung: .... RM

Belastungsverhältnis: .... %

Spalte 3		Spalte 4		Spalte 5		Spalte 6	
.... = Hypothek (— Grundschuld)		.... = Hypothek (— Grundschuld)		.... = Hypothek (— Grundschuld)		.... = Hypothek (— Grundschuld)	
%	RM bzw. DM	%	RM bzw. DM	%	RM bzw. DM	%	RM bzw. DM

Gossner Mission

IV. **Ermäßigung der über dem Vergleichsbetrag (Nr. 25) liegenden – geminderten – Jahresleistungen bei zinsverbilligten Darlehen.**

	Abgabeschuld aus Spalte	Abgabeschuld aus Spalte	Abgabeschuld aus Spalte .....
26. Tilgung Nr. 19:			
27. Abzügl. des den Vergleichsbetrag übersteigenden Teiles der Jahresleistung:			
28. Ermäßigte Tilgung:			
29. Prozentsatz dieser Tilgung gegenüber der Abgabeschuld:			
30. Auf volle Viertel vom Hundert aufgerundeter Tilgungssatz:			
31. Endgültige Tilgung gemäß vorstehendem Tilgungssatz:			
32. + Zinsen (unverändert Nr. 18):			
33. Ermäßigte Jahresleistung:			

V. **Gesamtbetrag der Abgabeschulden – öffentliche Last –:**

	Abgabeschulden am 25. 6. 1948 (Nr. 14)	davon öffentliche Last am 25. 6. 1948 (Nr. 14)	Abgabeschulden am 1. 4. 1952 (Nr. 16)	davon öffentliche Last am 1. 4. 1952 (Nr. 16)
Abgabeschuld aus Spalte 1:				
Abgabeschuld aus Spalte 2:	41.119.70	41.119.70	36.025.76	36.025.76
Abgabeschuld aus Spalte 3:				
Abgabeschuld aus Spalte 4:				
Abgabeschuld aus Spalte 5:				
Abgabeschuld aus Spalte 6:				
= insgesamt: ...	41.119.70	41.119.70	36.025.76	36.025.76

Persönlicher Abgabeschuldner der Abgabeschuld(en) aus Spalte(n) ..... ist .....

.....

D. Erläuterungen:

.....

.....

.....

.....

E. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Einzahlungen sind nur an die beauftragte Stelle, nicht an die Finanzkasse, zu leisten. Dabei sind Aktenzeichen und Zeitraum, für den sie entrichtet werden, anzugeben. Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der beauftragten Stelle) oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel sind auch der Scheck und der Postscheck-überweisungsauftrag) der Tag des Eingangs bei der beauftragten Stelle, bei Verwendung von Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet, bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet, bei Postschecküberweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet, bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag der beauftragten Stelle gutgeschrieben wird, bei Einzahlung außerhalb Berlins der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der beauftragten Stelle eingeht oder ihr gutgeschrieben wird. — Wird eine Zahlung auf eine Abgabeschuld nicht rechtzeitig geleistet, so bestimmen sich die Folgen des Zahlungsverzuges nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit, aus der die Abgabeschuld entstanden ist.

Rechtsgültige Zahlungen können nur geleistet werden

a) an den Kassierer am Kassenschalter der beauftragten Stelle,
b) an die Vollzieher eines Finanzamts, wenn sie ihren mit Lichtbild und Dienststempelabdruck versehenen Vollzieherausweis und den schriftlichen Vollstreckungs- oder Einziehungsauftrag des Finanzamts vorlegen,
c) auf bargeldlosem Wege — auf die oben angegebenen Konten der beauftragten Stelle —.

Einzahlungen an andere Bedienstete und an anderen Stellen befreien den Einzahlungspflichtigen nicht.

Die Kassenquittung muß zur Gültigkeit mit dem Abdruck des Dienststempels und mit der Unterschrift eines Kassierers und eines Buchhalters versehen sein. Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung Berechtigten sind aus dem Aushang im Kassenraum ersichtlich.

Die außerhalb des Kassenraumes zur Annahme von Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln ausschließlich berechtigten Vollzieher bestätigen die Zahlung stets mit einer Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Diese Vollzieherquittungen tragen den Abdruck des Dienststempels und werden von dem ausstellenden Vollzieher stets allein unterschrieben.

F. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch und, soweit es sich um den Verspätungszuschlag handelt, die Beschwerde zulässig. Die Rechtsmittel sind binnen einer mit dem ersten Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides beginnenden Frist von einem Monat bei der beauftragten Stelle anzubringen.

Die Frist beginnt: a) wenn der Bescheid förmlich zugestellt wird, mit dem auf die Zustellung folgenden Tage,
b) bei Zusendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, daß das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist,
c) bei öffentlicher Zustellung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage des Aushängens.

Die Einlegung eines Rechtsmittels befreit Sie nicht von der Verpflichtung, fristgemäß zu zahlen (§ 251 AO).

Die Berechnung der Hypothekengewinnabgabe kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Einheitswertbescheid für das Grundstück getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Einheitswertbescheid geltend gemacht werden.

Finanzamt Hallesches Tor • Berlin 12

Gossner Mission

Acten
aus der Heimat.

Betreffend

die Häuser
der
Gossnerschen Mission.

No 1.

Sorte ES.

1869 - 1892

Gossner Mission

Bezirksamt
Einsiedel
Thiefenthal/S.

An
den Königlichen Hofbuchdruckerei
Herrn Friedrich Pfeil
Dresden-Neustadt Nr 31.

gr
H IV. 6246

13/4 70

Gossner Mission

(: Vorzugsform nach §. 3c des Stempelgesetzes :)

Erste Ausfertigung.

Heute den elften Januar tausend neunhundert siebenzig.

Vor dem unterzeichneten zu Berlin wohnhaften Königlichen Justizrath, Rechtsanwalt und Notarius Eduard Caspar und mir, dem Notar gerichtlich bestellten Amtsrichter Dr. Krüger:

1, der Kaufmann Johann Schultz,

2, der Gärtnereibesitzer Ludwig Rabe,

beide hier wohnhaft, dem, von dem Notar, wie sie versichern, von Ansehen und dem Zeugen namentlich bekannt wird, dem Notar

13321-/0

Gossner Mission

fälschlich unterschrieben, welche von der Beklagten an der Versammlung des Paragraphen über das Verfahren bei Aufnahmen von Notariatsinstrumenten vom 8ten Juli 1845 bestimmte Frist und vierzig überschritten, gehalten sich sind zu Berlin in der Wohnung des Notars Marburg Straße Nummer vier und vierzig:

1, der Königliche Hofbuchhändler Herr Friedrich Vieweg,

2, der Handelsmann Herr Daniel August Ferdinand Voigt,

beide Comparenten wohnen hier, sind dem Notar von Person bekannt und unbescholtene Legitimationsfähig.

Herr Daniel August Ferdinand Voigt legitimirte sich als Mitglied des Comptoirs der Gossner'schen Missionsgesellschaft und das, demselben gehörigen Missions-Krankenhauses und als Bevollmächtigter der übrigen Vorstandsmitglieder durch Vorlegung der

Voll-

Vollmacht vom neunten April
und geschehen Juni vorigen Jahres,
Herr Friedrich Miquel produzierte die
Vollmacht des Kuratoriums der
Gossner'schen evangelischen Missions-
gesellschaft zur Fortsetzung der
Geschäftsführung unter der Eingang-
bezeichneten der Hauptbehörde vom
neunten April, sechsten Juni
und zweiundzwanzigsten October vorigen
Jahres, welche ihm zur Aufbewahrung
dieses Vereins und als Mitglied
des Vorstandes legitimiert.
Demnächst schlossen Comparenten
nachstehenden Vertrag ab:

Paragraph 1.

Herr Daniel August Ferdinand
Voigt Namens des Gossner'schen
Frauenbrandenburgischen Vereins
laut und Vorbehalt der Genehmi-
gung des Königlichen Con-
sistoriums der Provinz Branden-
burg von dem, diesem Vereine

zu-

gehörigen, sind an der Potsda-
mer und Leipzigerstraße be-
legenen, und im stadtgerichtl-
lichen Hypothekenbuche von Al-
Schoeneberg Band drei Blatt
dreihundert zwei und Dreißig
verzeichneten Grundstücke
die an der Potsdamerstraße
belegen, und der Polizei Num-
mern ein und dreißig bezeich-
neten Parzellen und allen auf
denselben befindlichen Gebäu-
lichkeiten, Pflanzungen und
Allem, was mit dem verbun-
den Grund und Boden rechtl.
fest verbunden ist und sonst
als Pertinenz und Zubehör
und Sachen an den verzeichne-
ten Grundstücken zu Recht
existirend oder diesen Grundstücken
rechtlich den Eigenthümern der
Hypothekenurkunden und bewilligte
die Abschreibung der verbun-

den

der Parzelle von der Hypothekenfolio des Hauptgrundstücks und deren Abschreibung auch eine entsprechende Hypothekenbestellung, so wie die Löschung des Lastschuldscheins für den Missionsverein.

Herr Friedrich Miquel Namens des Missionsvereins acceptirt diese Erklärung und beantragt die Abschreibung und Lastschuldlöschung.

Correspondenz über Uebersetzung einer Correspondenz von Herrn Inspektor Richter des Hauptmissionshauses Meyer von hier Mann wegen Zahlung und Verschiedenes.

Die Versammlung ist, daß die Uebersetzungen Richter sich und der Vorsitzende übernimmt, daß die auf dem

Victoria

Situationsplan angegebenen Maasse richtig, sind die Grenzen der Erbpacht Parcellen übereinstimmend mit dem Situationsplan durch bezeichnete Marken festgestellt sind, und daß der Flächeninhalt der verbuchten Parcellen Zwei und siebenzig und fünf Zehntheil Hectaren betrage.

Paragraph Zwei.

Das Bauholz ist auf Hetzhasenhäuser und Vater festgestellt, und wird Herr Voigt ersucht, auch von dem Missionsplatze an den Straßenbaumeister gegeben.

Paragraph drei.

Die Abgabe an den Missionsplatz ist schon seit dem ersten Januar vorigen Jahres

erfolgt, soweit auf Kosten der Rückzahlung auf den Missionsfonds übernommen.

Paragraph Vier.

Die Kosten des Vertrages, der Abschreibung und Lastschrift bei Rückzahlung übernimmt der Missionsverein.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Friedrich Mayer.
Ferdinand Voigt.

Wir Notar und Zeugen bestätigen, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, Kassgefunden hat und daß sie in unserer Gegenwart den Beteiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Johann Schulz. Eduard Caspar.
Ludwig Rabe.

Vor—

Vorstehende in das Notariatsregister des Stadtgerichts unter fünfzig laufender Nummer Heute vorgetragene Verhandlung wird hiermit das erste Mal für den gerichtlichen Gebrauch zur Ausfertigung des Erbvertrages unter der Hypothekenlöschung hiermit ausgefertigt.

Berlin, den zwölften Januar, tausend achthundert und fünfzig.

Eduard Caspar
königl. Justizrath, Notar
Commissarius und Notarius
im Departement des
königl. Kammergerichts

Kostenrechnung - Thaler.

Copia

Copia vidimata.

/: Vorstehend auf §3c des Stempelgesetzes :/.

Heute [illegible] sind siebenzig des Notariatsregisters de Hilfsgerichtsrat [illegible] sind, haben

Vorstand

Berlin, am [illegible] April tausend Hilfsrat [illegible] sind [illegible]

sechzig.

Vor dem unterzeichneten zu Berlin wohnhaften königlichen Justizrat, Hilfsgerichts- und Notarius Eduard Caspar sind nachstehend zugezogene dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

1, der Portier Heinrich Niemann,

2, der Portier Gottfried Scheer,

beide hier wohnhaft, deren, so wie der Notar, wie sie mir von

Gossner Mission

von Salzburg und den Zeugen unterschrieben wird, können der Verhältnisse wegen, welche von der Heilanstalt an der Verfassung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Ehescheidungen von Notariatsinstrumenten vom vierten Juli Achtzehnhundertfünf und vierzig abschließen zu lassen sich stets zu Berlin in dem Elisabeth-Krankenhause Lützowstraße 24 bis 26

1, der königliche Generalsuperintendent Herr Doctor Carl Büchsel,

2, der Kaufmann Herr Ferdinand Linden,

3, der Königliche Geheime Regierungsrath Herr Adolph Friedrich Flender,

4, der Geheimsecretär der genannten Friedensrichter Herr Doctor Theodor Beutner

vorgezogen sind dem Notar vorgelesen und

unbedenklich dispositionsfähig dieselben erklärten:

der Vorstand der hier bestehenden evangelischen Missionsvereins zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer wird von uns und dem Herrn Staatsminister und ersten Präsidenten des Königlichen Obertribunals Uhden und Hoflieferant Niquet gebildet, wie durch ein nachträglich beizubringendes Attest des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg nachgewiesen werden soll.

In unserer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder des gedachten Vereins bevollmächtigen wir hierdurch den Königlichen Hoflieferanten Herrn Friedrich Niquet, welcher gleichfalls Vorstandsmitglied des Vereins ist, denselben in allen ge-

richtl.

nichtlichen und außerordentlichen Kirchengemeinden zu verwalten und für die Verwaltung aller Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzustehen, zu denen nach den Gesetzen, namentlich nach den Para-graphen 1000 und 1001 Titel 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts Specialvollmachten erforderlich sind.

Herzl. Hoflinfanerie Friedrich Nigues soll namentlich ermächtigt sein, für den evangelischen (Gossner'schen) Missionsverein zur Aufbringung des Kirchengebäudes unter den Eingeborenen der Landschaft Fulder, gelegen in Bengalen und Vorderindien überall auf alle gerichtlichen Depositorien in Empfang zu nehmen

nehmen und darüber zu urteilen, aufkommende Forderungen zu
bündigen, zu regeln, hinzufügen
und darüber zu urteilen, auf
Diskretion zu reden und zu verglei-
chen, sowie andern hinzugetra-
genen Forderungen Priorität zu-
zuerkennen, barmherzig und
freundlich Sachen zu handeln,
zu verwalten, zu verkaufen
und zu vergeben, Recht und
Forderungen anzuerkennen,
derselben zu entsagen, Ver-
zicht zu leisten und Vergleich
zu schließen, Inventare an-
zufertigen, wenn der Verein
es beschaffen und Etwas zufallen
sollten, dieselben und zwar die
Erbschaften wie Vorbesitz der
Rechtsmittel des Testaments
anzutreten und die Eingabe
anzufertigen oder beides zu
entsagen, den Verein in Nach-
lassangelegenheiten zu vertreten
und

und Schiedsgerichte zu vollziehen, Zivilprozesse aller Art, Exekutionsbewilligungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu behandeln und zu bearbeiten, den Parteien im Prozesse, im Konkurse, im gerichtlichen Administrationen und Liquidationen zu vertreten, in Prozessen Eide zu schwören, Zeugenbefragungen im Ortsgericht zu protokollieren und Protokolle einzusehen und darüber zu referieren, auch sich für alle prozessualischen Angelegenheiten Rates zu erholen.

Wir begrüßen Ihre Ernennung und Versetzung zum Notariat zu Liquet zu gratulieren.

Vorgelesen, genehmigt,
unterschrieben.

Carl.

Carl Büchsel.
Adolph Friedrich Flender.
Ferd. Unden.
Dr. Thuiscon Beutner.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, Uns vorgelesen und daß sie in unserer Gegenwart den Erschienenen darüber vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Heinrich Niemann. Eduard Caspar.
Gottfried Scheer.

Vorstehende in das Notariatsregister de Nro. 1870 laufende Nummer eingetragene Verhandlung wird heute siebenzig Augustus Verhandlung wird hiermit einmal für den

God-

hinterlassenen Herrn Friedrich Wagner ausgefertigt.

Berlin, den dreißigsten April Achtzehnhundert neunzig und sechzig.

L. S. Eduard Caspar
Königlicher Justizrath
Rechtsanwalt und Notar
im Departement des
Königlichen Kammergerichts.

Kostenfrei.

Vorgelegt

/: Vermerk auf Paragraph 3 c
des Vertragsabschlusses. /

Vor mir Notar Dr. Wolfgang Ebert
in Berlin und Dr. Ewald Kaspar
Notar in Berlin

erschienen heute, den 2. Juni 1926:

1. der Kaufmann August Fehmer,
2. der Kaufmann Johann Roggenbach

beide in Berlin wohnhaft, der erste,
der Notar, wie sich aus
Ausweis und der Zeugen der

Sicherheit

führt wird, heißt es in der Vollmacht weiter, welche von der Abschrift an der Verfassung nach Paragraph fünf bis incl. des Gesetzes über das Verfahren bei Auseinandersetzungen von Katastrierungsbehörden von vierten Teil Absatz fünf und vierzig aufgeführten, gestellt sich fund zu Berlin, in der Wohnung des Herrn Staatsministers Linden Regierungsstraße Nummer vier und zwanzig:
Der königliche Staatsminister und erste Präsident des königlichen Oberbürgermeisters Herr Carl Albrechs Alexander Linden, sein Wohnsitz, dem Notar von Person bekannt und rechtsgültig disposition[illegible]fähig.
Dem Herrn Vorsitzenden

ist

ist die, in das Register des ein-
zuziehenden Notars einen drei fünf-
zig eingetragenen Verfassung
vom siebenten April dieses Jahr
vorzulesen wurde, worauf
er erklärte:

Es existiert auf meinem Amtsbezirk
das die Mitglieder des Vorstan-
des des für katholischen evan-
gelischen Missionsvereins zur
Ausbreitung des Christentums
unter den Eingeborenen
der Heidenländer sind:

1, in der Residenz
Minden.

2, der königliche Forstrat
Freiherr Landrat Herr
von Büchsel

3, der königliche Forstmeister
Rentmeister Herr
Herder.

4, der Schatzmeister der
evangelischen Missionsfrei-

Arbeit

Herrn Herr Doctor Buchner
5, Herr Hofbuchdruckerei Nigues
6, der Kaufmann Herr Ferdi-
nand Linden.

Im weiteren Verfolge des
Beschlusses des vorjährigen
Vorstandes des evangelischen
Missionsvereins für Süd-
indien über den Einzug der
Geldrückstände haben wir
der Vollmacht gemäß bei, welche die übrigen Vor-
standsmitglieder in der
letzten Sitzung vorgenommenen
Verhandlung vom 1ten
April dieses Jahres dem Herrn
Hofbuchdruckereibesitzer Friedrich Nigues
ertheilt haben, und demzufol-
ge ist auf meinen Antrag
Herr Friedrich Nigues, in Ver-
tretung des vorgedachten
Vereins alle die Handlungen
und Rechtsgeschäfte vorzunehmen,
welche

welche in der nächsten ausgenommenen Handlung vom ersten April dieses Jahres abgedruckt sind.

Ich beantrage

Bestätigung dieser Verhandlung dem Herrn Regierungspräsidenten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Carl, Albrecht, Alexander Lehder.

Wir Roder und Gemeinderath adoptiren, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, Statt gefunden hat, und daß sie in Einserer Gegenwart dem Landgerichts-Actuar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

August Lehner. Eduard Caspar. Johann Roggenbach.

Vorstehende

Vorstehende in das Hoch-
niederländische übersetzten
drei Bogen und sechzig Zeilen
Übersetzung wird hiermit
hierdurch für den Großherzog-
lich Großbritannischen Herrn Friedrich Nigues
hierselbst übereinstimmig
Berlin, am zweiten Juni
Eintausend Achthundert und
und sechzig.

(L. S.) Eduard Caspar
Königlicher Türkischer
Kapitain-Lieutenant und Flo-
tillen-Inspecteur der Königlichen
Marine-Akademie.

Kosten äußer Ansatz

Mangel

Verhandelt [illegible] am [illegible] des Notariats-
gebäudes.

Vor dem [illegible] Notar
[illegible] Justizrat Rechtsanwalt
und Notarius Eduard Caspar
und [illegible] dem Notar persönlich be-
kannten Beteiligten erschienen:

1, der Bäckermeister Wilhelm
Storbeck,

2, der Bäckermeister Ludwig
Rabe,

beide [illegible], wohnhaft,
sowie der Notar, [illegible]
mir

mit dem Lehrer und den
Zöglingen verpflichtet wird, sei-
nes der Verhältnisse aus-
zugsweise, unter der
Einwilligung der Vorsteher-
schaft und Genehmigung
des Patronats, sind
das Verfahren bei Aufnahme
von Volontairzöglingen
vom nächsten Juli Abhängig
fünf und zwanzig Thaler,
zahlen sie fürs zu Berlin in
der Anstalt des Lehrers Mas-
graf Praxis Thaler vier
und zwanzig:
der Probst und Pfarrer an
St. Petri Herr Nathanael
Hoffner, sein Amtsgehilfe, der
Lehrer von Person bekannt
und insbesondere die Vorsteher-
schaft
Waisdem dem Herrn Compa-
gnon die in das Register
des Instituts eines Lehrers
eines

über den Rücktritt meines
Freundes Jäger und Hinscheidens
seines Freundes Heinzelmann vom unmittel-
baren Amt und zugleich Ende dieses
Jahres vorgelesen waren, erklärte
der Vorsitzende:
Der Mitglied des Vorstandes des
(Gossner'schen) Vereines zur
Fürsorgerziehung des Evangelischen
über den Hinzutritt des
Friedensläufers Traub ist der,
dem Herrn Hofprediger Lic.
Friedrich Siegel von der übri-
gen Vorstandsmitgliedern des genannten Vereins erteilten
Vollmacht überall genügend bei und beizutreten.
Kürzerdings dieser Vor-
standsitzung dem Herrn
Siegel zu übersenden.
Vorgelesen, genehmigt,
unterschrieben.
Nathanael Haelmer.
Pfr.

Wir Notar und Zeugen bescheinigen, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, dem Erschienenen in unserer Gegenwart laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist

Wilhelm Horde. Eduard Caspar.
Ludwig Rabe.

Vorstehende in das Notariatsregister der Urkundenrolle unter Nr. 1 eingetragene Urkunde wird hiermit zum Zwecke der Eigentumsumschreibung des Grundstücks Nr. 1 an Herrn Friedrich Wagner ausgefertigt.

Berlin, den 15. Januar 1900

Oktober fünfzehnhundert Urkunden und

Gossner Mission

Leipzig.
(L. S.)

Eduard Caspar
Königlicher Justizrath
Rechtsanwalt und Notar
im Departement des
Königlichen Landgerichts.
Leipzig.

Kostet äußer Porto.

Das

Dass das Curatorium der Gossner'schen Missions-Anstalt die folgenden Mitglieder besteht:

Herrn General-Superintendent
Dr Büchsel als Vorsitzenden,
" Staats-Minister a.D. Präsidenten des Ober-Tribunals Uhden,
" Hofprediger Nigues,
" Pastor Uhden,
" Justiz-Rath Kupferschmidt
Flender,
" Probst Koellner,
" Geh. Revisions-Rath Dr Beetzner,
worüber hierdurch attestirt.

Berlin, den 30. Juni 1869.

Königliches Consistorium
der Provinz Brandenburg.
(L. S.) Hegel

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original wörtlich überein.

Berlin d. 19 Januar 1870

Copia

Copia vidimata

Vorzeigerin hat § 3 c der Vorzeigegebühr.

Vorzeigen ist und bezahlt der Notariatsvorsteher de Agd. gesellschaft und ist bestätigt.

Verhandelt

Berlin, am vierten April Eintausend Neunhundert und sechzig.

Vor dem Amtsgericht zu Berlin wohnhaften Königlichen Justizrath, Notar und Notariats Eduard Caspar und mastnahmen Vertreter, dem Notar gerichtlich bekannten Gerichtsschreiber:

1, dem Portier Heinrich Niemann,

2, dem Portier Gottfried Scheer

beide hier wohnhaft, dem

so

sowie der Notar, sein Gehilfe und der Gerichtsexekutor, welche von der Entlassung an der Verhandlung des Handgrafs stünde bis zum Beschluss über das Verfahren bei Aufhebung von Notariatsverhältnissen von vielen Tuli Abgeschiedenen fünf und zwanzig Thaler zu bestellen sind zu Berlin in dem Elisabeth-Krankenhause Lützowstrasse Nummer vier und zwanzig bis sechs und zwanzig:

1, der königliche General Feldmarschall Graf Helmuth von Moltke

2, der Kaufmann Herr Ferdinand Leiden,

3, der königliche Geheime Regierungsrath Herr Adolph Friedr.

Friedrich Flender

4, dem Hofkünstler und Herrn Friedrich Nigeli,

5, dem Königlich Hofrath und Regierungsrath Herrn Carl Rudolph Jacobi,

kommandirten Offizieren sind, sind dem Polar von Parson beordert und verhältnißmäßig diesseitigen.

Einzelnen verbleiben:

Das Verdienstkreuz des Herrn bisherigen Provinzialbaumeisters und des dem Landrath zugehörigen adligabay-Kreisausschuß wird von Ihnen und den Herren Regierungspräsidenten und vom Präsidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Uhden und Polizeipräsidenten Daniel August Ferdinand Voigt ausbildet, wie dieses ein nachträglich beizufügendes Attest der Königlichen Regierung Brandenburg

burg nachgewiesen werden
soll.
In unserer Eigenschaft als Mitglieder des gedachten Curatoriums bevollmächtigen wir hierdurch den Herrn Stadtverordneten Daniel August Ferdinand Voigt, welcher gleichfalls Mitglied des Curatoriums ist, das Letztere und den Frauenkrankenverein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten und für den Verein alle Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen zu denen nach den Gesetzen, namentlich nach den Paragraphen neun und neunzig bis einhundert und neun Titel dreizehn Theil eins des Allgemeinen Landrechts Specialvollmachten erforderlich sind.

Der

Der Herr Hauptvorsteher Daniel
August Ferdinand Voigt soll nämlich
verpflichtet sein für den Frau-
Brauhaus-Turm und das Neja-
dorf-Brauhausfass Faktor, gewöhn-
lich Pagium und Dominum
überall auf alle gewöhnlichen Depo-
sitorium in Hinsicht zu erfragen
und darüber zu gewissen, auf
Anfordern Information zu Ertei-
lungen, zu ertheilen, einzuziehen
und darüber zu quittiren, auf
Requisition zu reduziren und zu ver-
gleichen, sowie etwaige hinzu-
getretenen Information
Prioritäts-Ansprüche, be-
sonders und insbesondere
Pflicht zu Sorgen, zu verwalten,
zu vertreten und zu ver-
gleichen. Rechte und Verbind-
lichkeiten anzuerkennen, darüber
zu entsagen, Vergleiche zu beur-
theilen und Vorschläge zu gewähren,
Zahlungen anzunehmen, wenn

den

dem Verein Gehaltene oder
Legata zufallen sollen dieselben
sind zwar die Gehalte mit
Vorbehalt der Ruhestellung
des Stammbaus anzuerkennen
und die Legata anzunehmen
oder beiden zu entsagen, dem
Verein in Haftpflichtübernahme
zu verbinden und Schädigun-
gen zu vollziehen, Eintragun-
gen aller Art, Lastig- Belästi-
gungen und Löschungen in den
Hypothekenbüchern zu beantra-
gen und zu bewilligen, dem
Verein in Prozessen, in Concur-
sen, in gerichtlichen Admi-
nistrationen und Liquida-
tionen zu vertreten, in
Prozessen Eide zu leisten,
zurück zu leisten, Schiedsmän-
nische Entscheidungen in Em-
pfang zu nehmen und Rechts-
mittel einzulegen und de-
selben zu entsagen auf sich
für alle prozessualischen Hand-
lungen

Angenehmen Kenntnis zu Gebrauchen.

Wir beantragen:

Kostenpflichtigkeit der Versäumung Termin Vogt zu gestatten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Carl Büchsel.
Ferd. Linden.
Adolph Friedrich Flender.
Friedrich Niquet.
Dr. Carl Rudolph Jacobi

Wir Notar und Zeugen attestieren, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, Allegunstanden sei, daß sie in unserer Gegenwart den Erschienen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Heinrich Niemann. Eduard Caspar.
Gottfried Scheer.

Vorstehen-

Vorstehende ist das Abschieds-
zeugniß der Abschiedspredigt
meines treuen seligen Vaters
weil. Past. et Archidiac.
Gottlieb Daniel Voigt
Ritterordentlichen Assessoris
und Domherrn zu Naumburg.
Berlin, den neunten April
Einhundert Achtzehn hundert
und sechzig

(L. S.) Eduard Caspar
Königlicher Stabsrath.
Ritter des eisernen Kreuzes
im Regiments-Bezirk des
Königlichen Kammer-
gerichts

Copia conscripta

Hamyal-

(§ 3 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes)

Verhandelt Berlin, den siebenten Juni tausend neunhundert und dreißig.

Vor dem unterzeichneten Notar Dr. Hellmuth Caspar Eduard Caspari mit dem Amtssitze in Berlin erschienen heute:

1. der Kaufmann Ernst Hermann Fechner,
2. der Kaufmann Johann Roggenbach,

beide in Berlin, dem Notar persönlich bekannt.

Der Erschienene zu 1 erklärte:

Ich bin alleiniger Inhaber der Firma Ernst Fechner, Berlin, Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte unter HRA 12345.

Der Erschienene zu 2 erklärte:

Ich bin alleiniger Inhaber der Firma Johann Roggenbach, Berlin, Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte unter HRA 12346.

Die Erschienenen erklärten, daß sie die Firmen zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Fechner & Roggenbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitz in Berlin vereinigen wollen und errichteten hierzu den folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Fechner & Roggenbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der bisher von den Gesellschaftern unter den Firmen Ernst Fechner, Berlin, und Johann Roggenbach, Berlin, betriebenen Handelsgeschäfte.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Deutsche Mark (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

1. der Kaufmann Ernst Hermann Fechner eine Stammeinlage in Höhe von 60.000 Deutsche Mark,
2. der Kaufmann Johann Roggenbach eine Stammeinlage in Höhe von 40.000 Deutsche Mark.

(3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zum Geschäftsführer wird bestellt der Kaufmann Ernst Hermann Fechner, Berlin.

(2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6

Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.500 Deutsche Mark.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ernst Hermann Fechner

Johann Roggenbach

Dr. Hellmuth Caspar Eduard Caspari
Notar

sowie dem Notar, wie hie-
raus vom Gesetze und der
Ordnung vorgeschrieben wird, die-
nens der Verhältnisse entge-
genstehe, sowie von der Ein-
nahme an der Verordnung
des Paragraph fünf bis neun
des Gesetzes über das Ver-
fahren bei Nichtannahme von
Notariatsinstrumenten vom
siebten Juli Achtzehnhundert
fünf und vierzig ausschließend
zu stellen sich hier zu Berlin,
in der Wohnung des Herrn
Staatsministers Uhden, Re-
gierungsstraße Nummer
vier und zwanzig:

der königliche Staatsmi-
nister und wirkliche Prä-
sident des königlichen
Kammergerichts Herr Carl
Moritz Alexander Uhden

für Wahrheit, dem Notar
von Person bekannt, und zu-

be-

beständig disziplinbefugt.
Dem Herrn Commandanten ist die
in der Anzeige des Landrats Linden Klägerin
auf Grund Polizeiverordnung vom
April dieses Jahres vorgeladen
worden, wovorgibt er erklärt:
Ich versichere auf Ehrenwort,
daß die Polizeidiener des Cere-
monienes der Frauenbrauben-
Namens sind:

1, ist der Polizeiwachtmeister
Linden,

2, der königliche Hauptmann
Zeugfeldwebel Herr
Doktor Büchsel,

3, der Kaufmann Herr
Ferdinand Linden,

4, der königliche Hofsänger
Kammersänger Mender,

5, der Hofschauspieler Nigues,

6, der königliche Hofsänger
Kammersänger Jacobi,

7,

Gossner Mission

7, der Hauptvorsteher Daniel
August Ferdinand Voigt.

Ich bitte der Vollmacht, welche
die übrigen Mitglieder des
Curatoriums des Frauen-
Kranken-Vereins und des,
demselben angehörigen Elisa-
beth-Krankenhauses dem Herrn
Hauptvorsteher Voigt in
der mir soeben vorgelegten
Versammlung zur Vertretung
des Vereins erteilt haben,
überall genehmigend bei
und erteile in meinem
Eigenschaft als Mitglied des
gedachten Curatoriums dem
Herrn Hauptvorsteher Daniel
August Ferdinand Voigt alle die
Rechte und Befugnisse zur
Vertretung des Frauen-Kran-
ken-Vereins, welche ihm, von
den übrigen Mitgliedern
des Curatoriums in der
mir vorgelegten Versammlung
vom

vom nächsten April dieses Jahres
ab pacht weise vermietet sind.
Ich beantrage:

Durch anderweitige Verhandlung dieser
Angelegenheit zum Beschluss
Vorzubereiten, gemeinschaftlich zu unterschreiben.

Carl Albrecht Alexander Leuden.

Wir Notar und Zeugen attestiren, dass vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, Herr gemeinschaftlich mit Zeugen war dem Collegialhause vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.
August Fechner. Eduard Caspar.
Johann Roggenbach.

Vorstehende in das Notariatsregister de Nichtigkeitsbuch neuen

und

und sechzig tausend Thaler
Einhundert sechs und dreißig
Mitglieder ausser Verhandlung
wird hiermit einmal für
den Herrn Hauptmann
Daniel August Ferdinand Voigt
hierdurch ausgefertigt.
Berlin, am zehnten Juni,
Einhundert Siebenundvierzig
und sechzig.

(L. S.) Eduard Caspar.

Königlicher Rathsrath, Kreis-
Physikus und Notar im
Departement des Königl.
Ober-Landesgerichts.

Kosten außer Ansatz.

Von

Von dem unterzeichneten Consistorium als der vorgesetzten Aufsichtsbehörde wird hierdurch bescheinigt, daß gegenwärtig folgende Personen das Examinatorium des hiesigen katholischen Gymnasial-Seminars bilden:

1, der Gymnasialdirector
Dr. Bücheler als Vorsitzender,

2, der erste Präsident des königlichen Ober-Tribunals, Staatsminister v. d. Linden,

3, der Consistorial-Rath Linden,

4, der Consistorial-Rath Nigues,

5, der Consistorial-Regierungsrath Flender,

6, der Consistorial-Regierungsrath Dr. Jacobi,

7, der Stadtgerichtsrath Voigt.

Berlin, den 9 October 1869.

(L. S.)

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg
Hegel

Beglaubigt
C. II, 753.

Vorsteher

Vorstehende Abschrift stimmt
mit der Original-Urkunde wörtlich überein.
Berlin, den 19 Januar 1870.

Eduard Cairus
Königl. Justizrath Notar
und Notar am K.
Ober-Landes-Gericht
Appellat-Senat

Situations Plan

von mehreren, an der Potsdamer Strasse belegenen Parzellen, welche Eigenthum der Elisabeth Krankenhauses sind, zwecks Abtretung an die Gossnersche evangelische Missions Gesellschaft vermessen worden sollen und zwar:

1. Die sind mit dem Buchstaben f. g. z. aa. f. einschliessen, an der Potsdamer Strasse N°31 belegene bebaute Parzelle von . . . 61 □Ruth.
2. Die Parzellen bestehend aus mit dem Buchstaben x. f. aa. g. x. einschliessen, seitwärts mit Buchstaben bezeichnete 10 Fuss 6 Zoll breite Parzelle von . . . . . 11,5 □Ruth.

in Summa . . . 72,5 □Ruth.

Die Gesammtfläche beider Parzellen von 72,5 □Ruthen grenzt:
von x über f bis g an die Potsdamer Strasse auf . . . 5,52 Ruthen
von g über aa bis z. derselben zu gemeinschaftlichen auf der zum Elisabeth Krankenhause gehörenden Kastanienallee stehenden . . . 5,73 Ruthen
von x bis g von der Potsdamer Strasse aufgenommenen Grenzlinie des Bittlingerschen, jetzt dem Capitain Müller gehörigen Grundstücks auf . . . 13,88 Ruthen
von g bis z von derselben aufgenommenen Grenzlinie des dem Kaufmann Bernhardschen Grundstücks auf . . . 13,3 Ruthen

Vorstehender mit dem Bemerken, dass der Kgl. Grundstück mit Angaben der Flächeninhalte und der Längenmasse in den beigemalten Maassstäben auf der folgenden Seite dargestellt ist

Berlin den 24ten Juli 1870 Kgl. Grundsteuer-Kataster-Controlleur Bartels.

Berlin den 1ten März 1869.

Meyer
Königl. Landmesser

Von dem Elisabeth Krankenhause abgezweigte an die Gossnersche evangelische Missions Gesellschaft verkaufte Parcellen von 11,5 □Ruth. und 61 □Ruth. = 72,5 □Ruth.

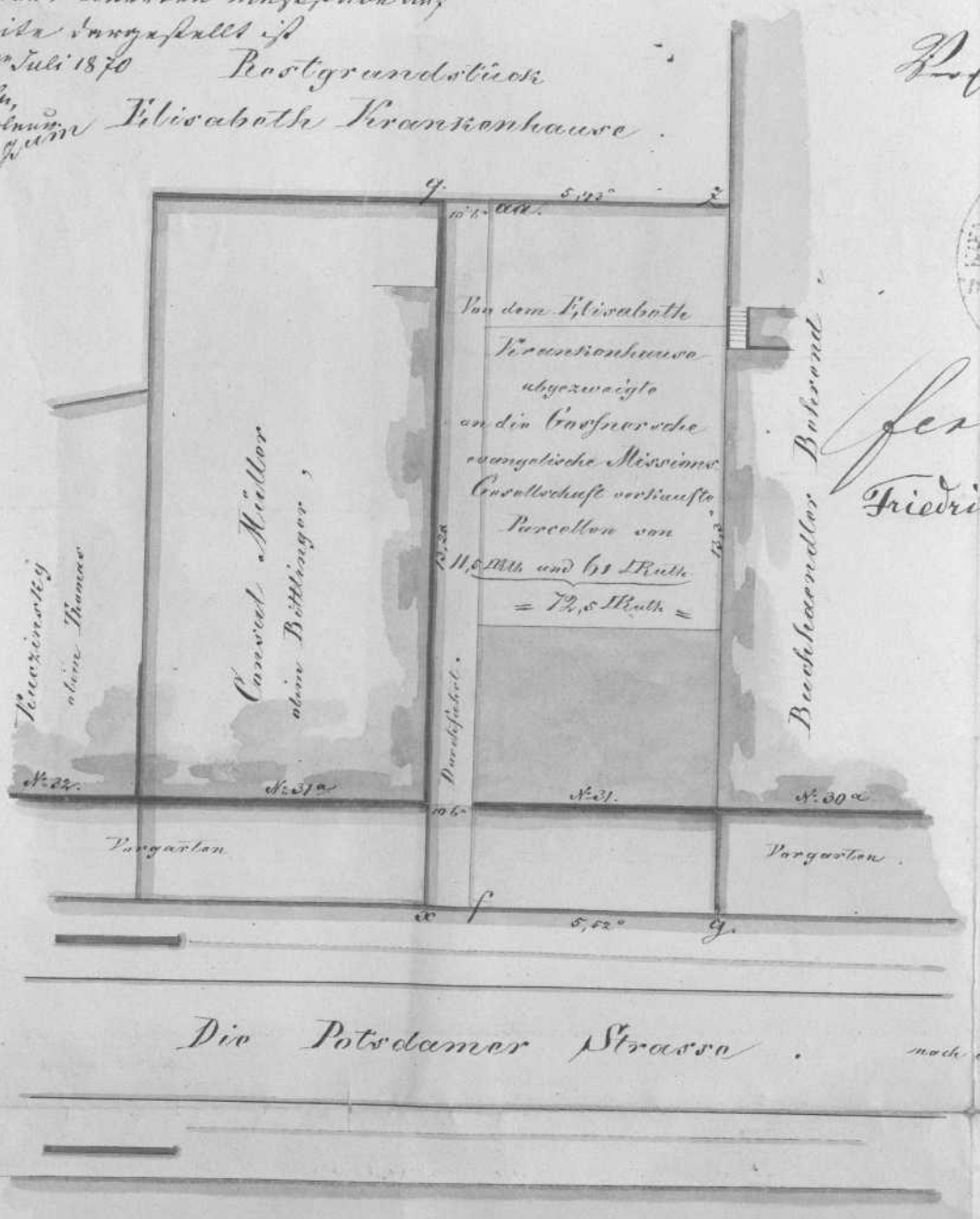

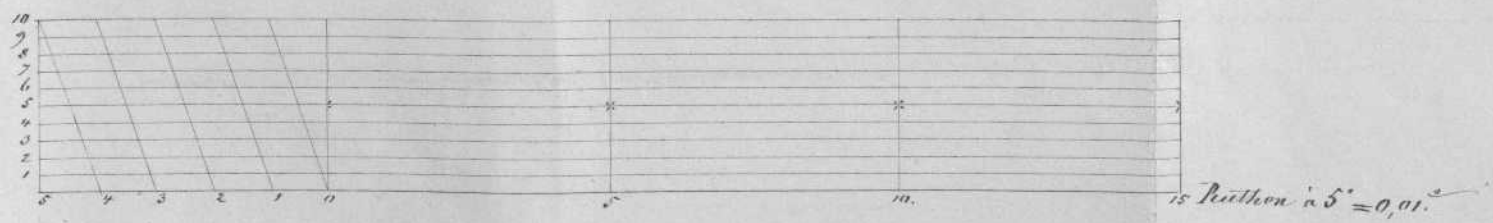

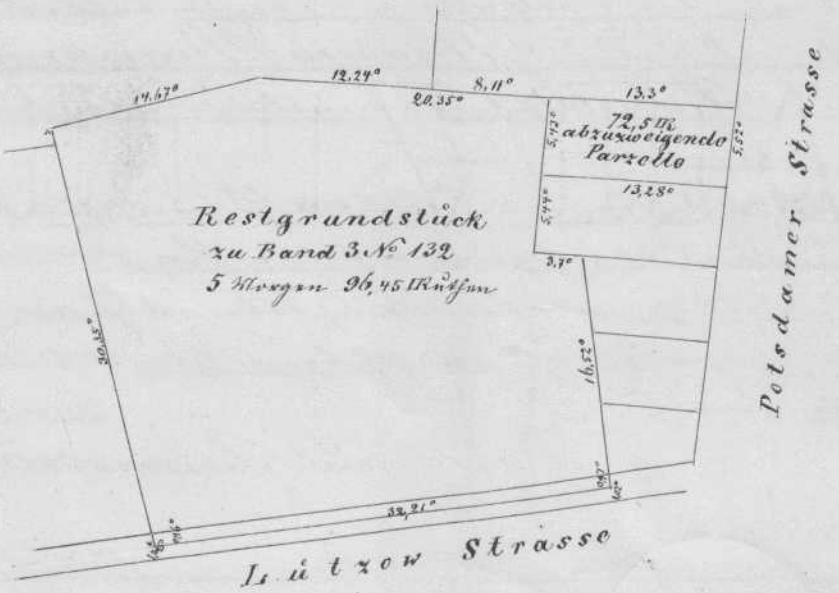

Maßstab 1:2000

Angefertigt.
Berlin den 27ten Juli 1870
Bertels,
Katasterx. Kontrolleur.

Evangelische Abtheilung.

Berlin, den 31. Mai 1870.

E. 13321. M. 2939.

Auf den Bericht vom 28. v. M. No. E. 4620 — dessen Anlagen zurückfolgen, wird dem hiesigen Frauen-Krankenhaus-Verein zur Abrundung des Grundstücks Potsdamerstrasse No. 31 hierselbst und dem hiesigen Gossnerschen Missions-Verein zur Ausdehnung des Christianshains unter den Eingeborenen der Heidenländer zum Erwerb dieses Grundstücks die Genehmigung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. Keller.

An das Königliche Consistorium hier.

Für Richtigkeit.

Wilke.

Canz. Inspekt.

Der vorstehende, zwischen dem hiesigen Frauen-Krankenhaus-Verein und dem hiesigen Gossnerschen evangelischen Missionsverein zur Ausbreitung des Christianshains unter den Eingeborenen der Heidenländer geschlossene Kauf.

Schenkungsvertrag wird unter Bezugnahme auf den
obigen Ministerialerlaß vom 31ten v. Mts. von
und als Geschenk
Thaler
L.

1870.

Der Ob.

Bestätigung.

C. 6187.

Der gesetzliche Stempel wird reserviert.

EIN SECHSTEL THALER 5 GR.

= 400. ~~Ttlr~~ =

Vierhundert Thaler Courant sage vier Endert unterschreiben Thaler unter heutigem Datum von der Madame Schaetzig geb. Klopfleisch Wohlgeboren ein Capital gelichen, gegen Fünf Prozent alljährlich zu verzinsen, und quittiren über den Empfang desselben, und versprechen die Zinsen in vierteljährlichen Raten mit Fünf Thalern als am 1ten April, 1ten July 1ten October und 1ten January jedes Jahres zu zahlen.

Das Capital soll bei pünktlicher Zinszahlung, welche nicht später als Ultimo Tage unseres Quartals ausbleiben darf, in den ersten Fünf Jahren nicht gekündigt werden, also würden wir dem Herrn das Capital von Vierhundert Thaler nicht zurückzahlen; die Kündigung muß drei Monate vorher geschehen.

Diese Bedingungen finden auf Rath bei pünktlicher Zahlung, und werden da auf die Zinsen an die Erben der Madame Schaetzig, welche sich dazu legitimieren müssen gezahlt; bis diese Fünf Jahre abgelaufen sind; welche Madame Schaetzig durch eigenhändige Mitunterzeichnung Ihres Namens anerkannt.

Berlin den 2ten January 1846.

Friedrich Haase

Louise Haase geb Lorenz

Postsitzung.

Gossner Mission

Alt-Schöneberg
Band 3 of. 132

Bei dem dem Berliner Stadt-
unterrichte. Berlin gehörigen, im
polizeilichen Gebiete belegenen
von Alt Schöneberg Band 3 of. 132
verzeichneten Grundstücke ist in
die erste Hypothekenrubrik folgende
Eintragung:

Auf diesem Grundstücke hat die
Besitzerin mittels Verfügung
vom 12. November 1864 / 1. April 1865
eine per-
petua von jährlich 58,5 Th.
Thlr. Kapital an den Kap-
pitain a. D. der Berlin-potsdam-
Magdeburger Eisenbahn Franz
Bidlinger gemäß mit
einer andern Parcelle für
= 18,000 M. =
eingetragenen Hypothekenbriefe
angewiesen.

Dieselbe ist für abgeschrieben und
mit der andern Parcelle desselb.
buchigen Grundstücks neu Band
11 No. 510 dieses Grundbuches
übertr.

YB IE 6456.a

übersenden worden zufolge Ver-
fügung vom 21. September 1865.

Berlin, den 23. September 1865.

Königl. Kultusministerium für Geistliche,
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Mühler

Vitzthum

An
den Berliner Verein
Kunstfreunde Herrn.
zu Händen des Herrn
Rentmeister Thamm.

Gossner Mission

Alt-Schöneberg
Band II. № 510.

Die dem, in der Feldmark Alt-Schöneberg belegenen Grundstücke des Eigenthümers Ferdinand Wilhelm Friedrich Bittlinger sind für den Berliner Communalverband, Namens und von Rechtswegen, zu dem Zwecke der Anlegung des Stadtbahnhofes, laut Verfügung vom 20. Dezember 1865.

~ 12,000 M. ~

in Worten zwölftausend Mark, hierdurch zu Alt-Schöneberg Band II. № 510. eingetragen.

Die, dem Thatbestande, wie dem gesetzlichen Erfordernisse gemäß aufgenommene, das Gründungs-Protokoll vom heutigen Tage ergänzende Eigenthums-Urkunde des Schlossers Bittlinger ist

~ A. M. 18/19. ~

bei den Akten verblieben.

Berlin, den

A. 9041.

H. IV 6450 c

Polizei-Kasse bezahlt hat, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Ihnen dasselbe auf Ihre Gefahr und Kosten durch die Staatsanwaltschaft eingezogen werden.

Berlin, den 23. September 1865

Königliche Staatsanwaltschaft, Abtheilung für Untersuchungssachen für Hypothekenwesen

Mord

An

den Herrn Frauenwärter,

Wohnhaft p.z. bei Herrn Kaufmann

Christian Ludwig Thamm

Alt Schöneberg
Land 3 No 132

Laut dem Inhalte Ihrer
Verfügung vom 3ten ds. Mts.
No II 4 betreffend Ihre Ver-
fügung vom 17 Dec. 1868
No II 4 und Ihre Verfügung
vom 19 Dec. 1868 No II 4
betreffend die Ausführung
des Gesetzes vom 2 Mai 1861
wegen Ablösung der Reallasten
und Regulirung der gutsherrlich-
bäuerlichen Verhältnisse
habe ich die Ehre Ihnen
anliegend
a, 1 Exemplar der Spalte 1 bis 26 incl.
der Nachweisung der Ablösungs-
Kapitalien für Alt Schöneberg
b, 1 Exemplar der Spalte 27 bis 30
incl. der Nachweisung der Ablösungs-
Kapitalien für Alt Schöneberg
c, 12 Exemplare der Spalte 31 bis 34
incl. der Nachweisung der Ablösungs-
Kapitalien für Alt Schöneberg
mit Bezug auf meinen Bericht vom 2 Mai c. J. über die Abschätzung der hiesigen Königlichen Domänen-Grundstücke vom 8 Mai c. J. und die Beschreibung der abgeschätzten Grundstücke vom 13 August c. J. gehorsamst zu überreichen.

Der

Berlin, den 18 Mai 69.

Durch Einberufung folgender Abonnenten ist die Zeitschrift erloschen worden:

zu No. 1. Der Gutsbesitzer [illegible] zufolge Bescheinigung vom 19ten September 1868

Zugleich wird Ihnen anheimgestellt, den Zeitungspreis, welchen wir für den Quartalzeitraum Januar bis Juni No. 3 unserer Zeitung vom 26 März 1866 in Empfang genommen haben, zurückzufordern.

Die noch stattfindenden Versendungen mit 2 Exemplaren dürfen Sie bitten, uns gefälligst zu Abrechnung der Postanstalten unsern Verlagsbuchhandlung 59 Sgr 1 Pfg gütigst zu zusenden.

Berlin, den 19 Septbr 1868

Königl. Preußische Abtheilung für Colonisation und Auswanderung

Im
den Lausitzer Sorben
Protestantischen Verein

H 4. 5481. b

Gossner Mission

Rapport

des Vereins für die Verbreitung

durch September 1868 — 2½ —

1 x 6721

Franco Stadtbrf

121

Herrn Ludwig Freiherrn Rönneken. Wohlgeb.

Zu Hohr Schloss F. Neuwied

franco

Herrnhütergasse 31.

Hotel 548 1/2

EIN HALBER THALER 15 GR.

No 334. des Notariats-Registers de 1865.

Verhandelt

Berlin, am einundzwanzigsten October Tausend achthundert fünf und sechzig.

Vor dem unterzeichneten zu Berlin wohnhaften Königlichen Justizrath, Rechtsanwalt und Notarius Eduard Cooper und in meinen gezogenen, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

1., dem Bureauvorsteher Ludwig Rabe
2., dem Bureaudiener Heinrich Dreisbach,

beide hier wohnhaft, deren, wenn dem Notar, wie gesetzlich von Zeugen und den Zeugen verlangt wird, deren Unfähigkeits- oder Ausschließungsgründe, welche von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, nicht bekannt sind, das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom achten Juli achtzehnhundert fünfundsiebenzig vorschreibt, gestellt sich heute zu Berlin in der Wohnung des Notars, Mark. grafenstrasse Nummer Vier und einzig:

der Cassirer von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Herr Franz Bitzinger hier wohnhaft, dem Notar von Person bekannt, und erbat Namens der Gesellschaft sich

Derselbe erklärte:

Der Turnverein des Frauen-Krankenhauses

Zmann

Damit, sofern das Kapital von Zwölf-
tausend Thaler, nebst Zinsen und Zuschlag
dahin das Kapital-Vermächtniß des
Notars aus Münnerstadt Dreihundertvier
und dreißig mit Vertrag vom 6ten Novembers dieß Jahres,
das einundsechzig, am ersten October
dieß Jahres d. Abschlagszahlung auf die
mir durch jenen Vertrag verkauften
Parzellen des beiden Grundstücks Kat.
Nro. 1 Münnerstadt mit und dreißig
und zwei und dreißig zu zahlen habe,
bis zum zweiten Januar Kommenden
Jahres verstundet.

Ich verspreche diese Zwölftausend Thaler
am zweiten Januar künftigen Jahres
zurückzuzahlen das Kapitalium des Armen-
Krankenhauses zu zahlen, und bis dahin
mit fünf Prozent zu verzinsen.

Ich beantrage:

mündliche Ausfertigung dieser Ver-
handlung dem Kapitalio des Armen-
Krankenhauses zuzustellen.

Vorgelesen genehmigt, unterschrieben.

Franz Bickelinger.

Ein Notar und Zeugen abhanden, daß vor-
stehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben
geschrieben

schrieben ist, Stattgefunden hat, und der Inhalt
in unserer Gegenwart dem Erschienenen laut
vorgelesen, von ihm genehmigt, und eigen-
händig unterschrieben ist.

Ludwig Rabe Eduard Caspar,

Heinrich Preibisch.

Verhandelt in der Registratur Notar Immer dritt
Hundertsiebzig und dreißig den Achtzehnhundertfünf
und sechszigsten August Vormittag zwischen
neun und zehn Uhr ist Behufs der Ertheil-
ung dem Curatorio des Frauen-Kranken-
Hauses Stempelfrei ganz Gebührenfrei worden.

Curatorium dem vorgenannten Adolph Heyn
Hundertsiebzig und sechszig.

Eduard Caspar
Königl. Justizrath, Notar
und Notar am Königl. Kammergericht

Kosten-Berechnung

1. Objekt: 12000 ℳ
2. Tarif S. 6 des Gesetz v. 11ten Juni S. 16
des Tarifs vom 10 Mai 1851.
Honorar — 6 Sgr. 10 Pf.
Schreibgebühren — " 10 —
Stempelbogen — " 15 —
Summa 7 Sgr. 5 Pf.

Caspar

Gossner Mission

J. n. 3v Juni 1820.

§1. Immerbeständerpfleist Land besteht mit:

der Inndal 31.

§2 Die Immerbeständerpfleistschaft von Inndal trifft

a jeder Haus- oder Einzel-Inndal

Konsipient 31. Jahrs, der unter einer

Lokumentgemeinschaft in seinem mit Kauf-

mannschaften Handel betrieb wird

§ 7. Die Rente wird von jeder eigenen

Person, von jeder eigenen Erwerbs-

quelle jährlich. Jeder über die Hälfte

die Hälfte der Steuerpflicht wird.

Gossner Mission

§ 14. J. C. A. v. Hochdeutsch. Lund, 21. 6. 69

Ueber den Antrag des Lutrinb wegen der Hinterlassung seines Gewerbes, wobei die Frau die Einwilligung verweigert.

Laut d. Einsetzung v. 1. Juli Ehe Fr. Ihren ihres Gewerbebetriebes das Recht darbieten, wenn jetzt Hinterlassung des Ehemannes Gütergemeinschaft eintritt der Erbe Lutrinb ihre Rechte ausüben

Alt-Pfungburg
Band 12 No. 589.

Im Jahre, in der Vorbemerkung
Bezeichneten No. 31. belegenen Grund-
stücke der evangelischen Missions-
anstalt zur Ausbreitung des Chri-
stenthums unter den Eingeborenen
der Heidenländer Hauptsitz, sind
die laufende mit dem Schuldver-
schreibungen vom 13. October 1870 fest-
stehenden 5000 ℳ auf Grund der
Cession vom 9ten zufolge Verfü-
gung vom 26ten Januar 1871 in
Gemäßheit Bestätigung von Alt-Pfun-
dungburg Band 12 No. 589 auf den
Namen der gedachten Missions-
anstalt eingetragen.

Die unterzeichnete Hypothek, das
darüber gebildete Hypothe-
kendokument und eine Ausferti-
gung der Cessionsurkunde vom
9ten Januar 1871 können
14 Tagen gegen Entrichtung der
durch Gebührenordnung

= 6 ℳ =

ab.

H II 844d

Betreffenden Kosten an unseren Polizei-Fonds, in der Absicht in Empfang zu nehmen, wider. gänzlich Ihnen die eingeschätzten Geschäftsbücher eventuell nach gemeinschaftlicher Einsichtnahme der Kosten auf Ihr Gesuch und Kosten durch die Handlungs-Commis zurückgegeben werden.

Berlin, den 8ten Februar 1871.

Königl. Kriminal-Abtheilung für Civilsachen
Inquisitorium für Gegenstandssachen.

Mord.

An
den Königl. Gerichtsvollzieher
Herrn Friedrich Riquet.

Fangmeyer

Ausfertigung

Rechnung

1, Eintragung der Cassen von 5000 M in das Hyp. Buch	—	4 M —
2, Hypoth. Buchs-Auszug	—	2. —
	Sa.	6 M.

1 A 1027.

Dabrunt.
Hofkassenamt Nigues.

Gebührenfrei

am Fuße Glad
B. 24/2. 21
Spicarder Zahlung
wg
96/2014.

Gossner Mission

Frankfurt a. M. d. 13
Mai 1841

An 121

den Königlichen Hofkünstler
Herrn Friedrich Nilgen.

frei!

Frankfurt a/M

1844

Saarbürgerstr. 31
parterre

vorlage.

reissteuer von den
ließt in die Kreis-
Steuer unterliegt
n Grenzen der Fest-
Die Steuersätze sind
ichmäßig festzusetzen.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§ 3.

Die Hundesteuer wird **von den Gemeinden für die Gemeindebezirke und von der Kreisvertretung für die Gutsbezirke innerhalb der in § 2 bezeichneten Grenzen festgestellt.**

Die Erträge dieser Steuer werden, insoweit sie in den einzelnen Gemeinden aufkommen, den betreffenden Gemeinden mit Ausnahme der Gutsbezirke überwiesen.

Die Erträge aus den Gutsbezirken werden bei der Kreiskommunalkasse als gesonderter Fonds verwaltet, über dessen Verwendung in den Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 12. Dezember 1873 gilt, der Kreisaus-
schuß, in den übrigen Provinzen die Gutsvor-

Gossner Mission

№ 257.

Anlage.

Interpellation.

Der Kreisschulinspektor Herr Lux zu Posen erklärt eigenmächtig polnische Kinder mit deutschen Namen für Deutsche, ändert deren Namen und ihre Schreibweise ab, entzieht ihnen den bis dahin in polnischer Sprache genossenen Religionsunterricht, schließt sie von dem Unterrichte in ihrer Muttersprache aus und verweist katholische Schüler gegen den Willen der Eltern aus der katholischen in die evangelische Schule.

Derselbe stellt an die seiner Aufsicht untergebenen Lehrer von Amtswegen Anforderungen, die ebensowohl die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse überschreiten, als auch mit der Stellung der Lehrer kaum vereinbar sein dürften und das friedliche Verhältniß derselben zu den Schulgemeindemitglie-

Posen, 14. April 1882.

Der Kreisschulinspektor für den Kreis Posen.

Sekret!

Da es in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß von Privatpersonen den Schulkindern Geschenke, namentlich Bücher verabfolgt sind, veranlasse ich Sie, mir binnen 14 Tagen darüber zu berichten, ob dies in Ihrer Schule auch der Fall gewesen ist. Sie wollen in Ihrem Berichte die Geber, die Geschenke und die Schulkinder, denen sie verabfolgt worden sind, genau bezeichnen. Bei Büchern ist der vollständige Titel unter Angabe des Verlegers anzuführen.

Wenn an Kinder Ihrer Schule außer dem schulplanmäßigen Unterrichte von Ihnen oder anderen Personen Unter-

№ 261.

Entwurf eines Gesetzes,

(Ueberschrift und Einleitung übereinstimmend mit den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.)

betreffend

Zusammenstellung

Gossner Mission

Alt Schoeneberg
Band 12. № 589.

Im Grundbuche von

Alt Schoeneberg

ist bei einem jetzt angelegten Blatte

die

Band 12. № 589.

zum Eigenthume eingetragen:

A. Zitelbert

Maurer in Berlin Potsdamerstraße

(№ 31.) Antheil am Grundstück

mit angeblich 5,52 Thalern

Verantheilung.

B. in die erste Hauptabtheilung

oder gewöhnliche Abschreibung,

die zur Uebertragung des

Eigenthums unter den Ei-

genthümern der Grundstücke

hier von dem hiesigen Grund-

Eigenthumsamte, als einem

Gr

IV 6276 a.

eingetheilt 72, 511 Ruthen groß
den Theil des in diesem Hypothekenbuche Volumen III. No 132.
verzeichneten Grundstücks laut
Anerkenntnis vom 3 Mai und 7 Juni
1870 für 18000 Thlr. Achtzehntausend
Thaler verkauft.
Eingetragen zufolge Verfügung
vom 1 September 1870.

Die Bildung eines (Besitz-) Titels
muß ist, weil sie nicht beantragt,
unterblieben. Die angeordnete
Aufforderung des eingereichten
Kaufvertrages binnen vier Wochen
Frist dem Käufer 14 Tagen zu Zustellung
zu machen, widrigenfalls Ihnen
dieselben auf Ihre Gefahr und Kosten
durch die Gerichtsbote wird zugestellt
werden

Berlin, den 2ten September 1870.

Königliches Stadtgericht Abtheilung für Civilsachen.
Deputation für Hypothekensachen

Wedel

Der
dem vorstehenden Kauf-
kontrakte zur Ver-
besserung des Eigenthums
unter den Eingeborenen
der Hypothekenbücher z. Th. des
Königl. Hofjägers Herrn Friedrich Neues hier

Bei dem im der Potsdamer Vorstadt (No 31) belegenen, im Grundbuche von Alt-Schoeneberg Band 12 No 589 verzeichneten Grundstücke des evangelischen Missionsvereins zur Erbauung des Christenthums unter den Eingeborenen der Südseeländer sind folgende Eintragungen bewirkt worden:

Auf dem Titelblatt.

Grundstückserbung No 1935 0.

Bezeichnung des Grundstücks.

Bestand Theile
Pos Cur.
Nutzungswerth
Steuerfrei.

Berlin den 8ten Mai 1875

Königliches Stadtgericht
Grundbuch-Amt No 10.

Bayländisch

Fauquay

An
den Evangelischen Missions-Verein
zur Erbauung des Christenthums
unter den Eingeborenen der Südseeländer
z. H. des Geschäftsführenden Herrn
Friedrich Riquet

10 H 1444.

Gossner Mission

Alt-Pyritz
Band 3 No. 137.

Die dem Land-
Feuerlöschwesen-Verein gehörigen
im Stadtgerichtsbuche
von Alt-Pyritz Band 3 No. 137.
verzeichneten Grundstücke sind
die in Rubrik II No. 2 und 3 für
die Gemeinde Alt-Pyritz bis-
herigen Hypothekenzinsen von 2 Thl.
5 Sgr. und 2 Thl. auf Grund des
von der Königlichen General-Com-
mission für die Provinz Pom-
mern unter 14. April 1864 bestä-
tigten Ablösungs-Rezesses durch
Eintragung folgenden Inhalts
im Hypothekenbuche gelöscht worden:
Zu 2 und 3. Die Gebäude sind
gelöscht zufolge Verfügung
vom 24 ten März 1865.
Die entstandenen Kosten und
der ausliegenden Kaution wird
" 3 Sgr. "
sind binnen vierzehn Tagen bei
Vermeidung der Exekution

H. IV. 2493 6

Copia vidimata.

Verhandlungen d. d. 1873 d. 7. Juni
Verhandlung betreffend
über die Zulassung einer Verlegung
in der Bindigung des
des verstorbenen Missionars Gölzer
unter
der Eigenthümer Johann Ludwig Albert Gölzer hat
sich mit der Ref. 830/1 bezeichneten Verlegung
des Bürgerlichen Standesamtes in Lemsal, Abtheilung
für Civilsachen, Credit d. d. d. 10. Januar 1873 und
Zeugniß d. d. d. 8. Januar 1873 einverstanden die Bindigung eines
Hypothekes. Capital von 600 R. verschrieben an den
Eigenthümer Johann Ludwig Albert
Gölzer hier in diesem Bezirke 15. Jahre ist zu
streichen.

Lemsal, den 15. Januar 1873
per Albert Goldzer
F. Landerbaas

Zeugniß

Nachdem ich mich in das Conceptbuch des Adressaten
begeben, habe ich die oben bezeichnete Verlegung
richtig vorgefunden, so ich dem Adressaten nicht zu-

sehen

[illegible] [illegible] Lauterbach, welcher die Instruktion der [illegible] [illegible] 13. Januar 1873. 6 Uhr Nachmittags richtig überbracht, welches ich bescheinige.

Lauterbach, den 13. Januar 1873

L. S. Dölkow

[illegible]

mit dem Amtssiegel gefertigt

Königl. Preuss. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen

[illegible] für Credit- und Pfandsachen

H. 1226/1

Gossner Mission

Alt-Schönberg
Land 7. No. 155

Bei der hiesigen dem Grundstücke
Post dasselbst sub No. 119. belegenen,
mit Pfandrechtlichen Hypothekenbuche
von

Alt Schönberg Land 3 No. 155.

verzeichneten Grundstücke des Vor-
mund für Erziehung verlassener
Kinder weiblichen Geschlechts in von
dem für das hiesigen ausgelassene
Kapital varein zur Ausbreitung
des Christenthums unter den Hinz-
harauen der Heidenländer ——
mit der Schuldurkunde vom 24ten
October 1833 in der Rubrik Hypo-
thek unter No. 1. justirenden 5200 ℔
Courant der gültigste Betrag von
2,200 Rth gelöscht werden, dagegen
die Post der 5200 Rth bei dem für
dieselbe mit verpfändeten, in ge-
nannten Hypothekenbuche Land 7.
No 355. verzeichneten Grundstücke
der

H. II 1335 ℔

der Gutsbesitzer Tessmer auf Grund
seiner Legitimations-Erklärung vom
23 ten November 1867. gütigst ge-
buchst.

Es wollen der Sicherheit gemäß
da, nunmehr nur auf über 3000 Rt
gültige Schuldverschreibungen ge. binnen
14 Tagen, in unserer Polizei-Re-
gistratur zurückgenommen, widrigenfalls
denn dieselben nach dem Gesetze und
Kassen durch die Staatsgesetze werden ge-
pfändet werden.

Berlin den 20 März 1868.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.
Deputation für Hypothekensachen.

Wedel.

Den

den Königl. Gutsbesitzer
Herrn Ludwig Friedrich Kegel
Hoyerswerda.

Fiesig

Grundbuch
des Schönberg,
Bd XII Nr. 589.
Abt III Spalte 1. Nr. 2.
Kaution über 50,000 M.

Über die zum Bd Grundstück
Potsdamerstraße Nr. 31. Schönberg
des Schönberg Band XII Nr. 589
Abt. III Spalte 1 Nr. 2 von unter
zeichnetem Amte für die
Witwe Bd Regierungsbaumeister
Warschauzky geb Lassia in
Potsdam eingetragene
Kaution über
50,000 M.
ersuchen wir um baldgefl
Benachrichtigung darüber
ob Löschung dieser
Hypothek erfolgen kann
zu wollen.

Berlin, den 23 Oktober 1879.

Das Amt des Königl
Amtsgerichts
für die Eingaben der
Grundbücher.
Y/N.
Klutz.

Alt Schönberg
Band XII Nr. 589.

Bei dem Grundbuche von
Alt Schönberg
Band 12 Nr. 589
verzeichneten, in der Feldmarkscheide 31
belegenen Grundstücke des evangelischen
Missionsvereins zur Ausbreitung des
Christenthums unter den Heidenvölkern
der Heidenländer ist heut Folgendes in das
Grundbuch eingetragen worden:

Abtheilung III Spalte 1.

Nr. 2 eine Rentenschuld in Höhe von 50000 Mk
fünfzigtausend Mark für die Mitglieder
des Superintendenten Marschütsky und
Lehrer zu Mielentin zur Tilgung
einer von dem evangelischen Missions-
verein zur Ausbreitung des Christen-
thums unter den Heidenvölkern der
Heidenländer zur Anschaffung und
Verwaltung übergebenen Kapitals. Einge-
tragen auf Grund der Urkunde vom 2 und 4
Oktober 1879 ohne Eintragung eines Vormundes
die Vollmachten vom 13 September / 5 November 1878
erfolgen anbei zurück

Berlin den 4 Oktober 1879
Königliches Amtsgericht I
Abtheilung 82 für Grundbesitzsachen.
Engelhardt
Sekr.

An
den evangelischen Missionsverein
zur Ausbreitung des Christenthums
unter den Heidenvölkern der
Heidenländer
zu Händen
des Missions Insp. Graf.

82 A 24 b

Gossner Mission

Berlin, W. Mauerstr. 85, den 20 Juni 1883.

Auf den Antrag vom 16. d. Mts. haben wir ergebenst mit, dass wir auf das hier in der Potsdamerstrasse 31 belegene, im Grundbuche von Alt-Schöneberg Band 12 No. 589 verzeichnete Grundstück zum 2. Juli d. J. ein Darlehn von 15000 Mark zu erster Stelle à 4½% jährlicher Zinsen unter nachfolgenden Bedingungen bewilligen:

1. Erfüllungsort für Kapital und Zinsen ist das Geschäftslokal der Direktion der Kaiser Wilhelm-Spende in Berlin. Die Zinsen werden vierteljährlich postnumerando am 1. October, 2. Januar, 1. April und 1. Juli jeden Jahres mit jedesmal 159. 38 Mark gezahlt.
2. Die Unterzeichneten sich und Ihre Besitznachfolger in notarieller oder gerichtlicher Abhandlung der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen der vierteljährlich mit je 159 Mk. 38 ₰ spätestens am zuletzten Tage jedes Kalendervierteljahrs zahlbaren Zinsen.
3. Zwischen der Kündigung und Rückzahlung, welche letztere nur in den ersten drei Tagen eines Quartals erfolgen kann, muss mindestens eine sechsmonatige Frist liegen. Es behält sich aber die Kaiser Wilhelm-Spende das Recht zur Kündigung mit drei monatiger Frist vor, wenn

a

a, die Zinsen nicht innerhalb zehn Tagen nach ihrer Fälligkeit ganz gezahlt sind,

b, oder wenn nach dem Gutachten einer von der Gläubigerin zugezogenen Königlichen Landbaumtes die verpfändeten Gebäude nicht in gutem Stande gehalten werden.

Alle diese Bestimmungen (1–3) müssen bei der betreffenden Post der 15000 Mark auf Kosten des Vereins im Grundbuche eingetragen werden.

Ferner wolle der Verein dafür Sorge tragen, daß sowohl in dem Feuer-Versicherungs-Kataster als auch in den Urkunden Beitrag der städtischen Feuer-Societät als Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks Hotelbesitzer H. mit der Frauen-Kranken-Verein sondern der evangelische Missionsverein bezeichnet und auch gemäß dem Grundbuchblatt die richtige Benennung des Grundstücks bemerkt wird.

Wir bitten um gefällige baldige Nachricht, ob die beantragte Hypothek angenommen wird.

F Die Vollmacht sowohl wie die übrigen einzureichenden Schriftstücke folgen anbei zurück.

KAISER WILHELMS-SPENDE
ALLGEMEINE DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ALTERS-RENTEN-UND KAPITAL-VERSICHERUNG.
DIRECTION.

Hannover

An

den evangelischen Missionsverein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Südsee-Inseln, z. H. des Herrn Missions-Inspektors

Professor Plath

Hochwohlgeboren

hier.

Gossner Mission

Auf dem, dem mangelhaften Mißstand
abhelfen zu Abtheilung des Hauses.
Grund unter dem Hypothekenbuch der
Hofbesitzer zu Hasselbrook, zu Berlin in
der Hofbesitzerstraße No 31. belegenen,
im Grundbuche von Alt Schönberg Band
12 No. 589 verzeichneten Grundstücks in
Abtheilung III in das Grundbuch folgen.
des eingetragen worden:

Spalte 3:

No. 1: Ein einhalb Prozent Zinsen jährlich
am 16 Juli 1883.

Spalte 2:

No 1: 5000 M fünf tausend Mark einhalb prozent
Zinsen seit dem 1. Juli 1883 der
Kaiser. Wilhelm. Stadt. Allgemeinen
Deutsche Stiftung für Altruh. Beamten.
und Hospital Anstalten zu Berlin
Eingetragen am 16. Juli 1883 mit
folgenden Bestimmungen:

A.

Alt Sch 589/12 c

1, Der Zahlungsort für Kapital und Zinsen ist das jedesmalige Wohnort bezw. der Geschäftslokal der Firma Wilhelm Hirsch Söhne.

2, Die Zinsen sind nur Ablauf des Kalendarjahres am Schluss des folgenden Jahres zu entrichten.

3. Schuldner wie Gläubigerin sind zur Kündigung des Kapitals mit sechsmonatlicher Frist, die jedoch nur an den Kalenderquartalsterminen gültig ist berechtigt.

4. Der Gläubigerin soll in andern das Kündigungsrecht wird Dem in nachstehender Weise zu jeder Zeit zustehen, wenn:

a, Die Zinsen nicht innerhalb acht Tagen nach Fälligkeit trotz dem Zahlungsbefehl bezahlt sind, oder wenn

b, nach dem Absterben eines von der Gläubigerin genannten Kindes

Dem

Landesamtes der Gebäude des ver-
ständigten Grundstücks nicht in gü-
tigen Zustande erhalten werden.

5, Gründen ist mit dem letzten Ja-
hres Quartals der festgesetzten Zinsen-
zahlung wegen der Zinsen mit
verfahren.

Die Kollmahl vom 29 März 1883 hinfällig.

~~Festsetzung wird folglich~~ hinfällig.

Berlin, den 16. Juli 1883.

Ehlert

Gerichtsschreiber

des Königlichen Amtsgerichts I, Abth. 82.

Ot

den wegen dieses Mitbesitzes zur
Aufbewahrung des Zeitungsgeldes ernannten
Zeitungsboten der Zeitungsbücher
z. J. des Herrn Professor Dr. Plath.
Hochwürden.

Zur

Die Erlösung des Missionsgrundstücks muß unser

unser Gebet!

Gossner Mission

Berlin 11. Mai 1888

Lieber Herr Professor!

Ich hatte Sie gebeten, den Bürgschaftsschein und Hausbürgschaftung mitzuschicken. Nun muß ich bitten, daß Sie baldmöglichst – wenn Sie können, morgen oder Montag – mir beiden die vorbezeichneten Briefe und Das, was Sie an Schriftstücken über die eingetragene Kaution haben, mitbringen und über die Zeit der Zustellung zu der Klägerin mit mir besprechen.

Ihr
ergebener
Hammer

Herrn Professor Plath
Hochwürden
p. Wohng Potsdamerstr. 31

Herrn Professor Plath
Hochwürden
hier

Berlin 28 April 1888

Anbei finden sie ein Formular zu einem Gesuchsantrag, den ich zum Theil ausgefüllt habe.
Ich bitte aus dem Ostasiat. Jahresbericht 1887 den gefragten Ertrag 3820 Mark. ab trennen, dann wahrlich auf den Wortlaut des Gesuchs einwirken an. Dazu ist mir Ihre gütige Mitwirkung nöthig, wenn sie sich etwa 50 ℳ von Katheder Amt (resp. dem Gesuchsamt!) zu halten
Ich bitte sie, mir den Antrag gefälligst privatim zurückgeben zu wollen
Ihr
hergebenster
Hammer

Kaiser Wilhelms-Spende,

Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Protektor: S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen.

Antworten werden unter Angabe der untenstehenden Nummer erbeten:

An die
Direktion der Kaiser Wilhelms-Spende
in Berlin W., Mauerstr. 85.

Berlin, den 14. Mai 1888.

Nr. 659.

Auf Ihren gefälligen Antrag vom 3. d. M. beehren wir Ihnen zu eröffnen, daß wir auf das für Sie in der Potsdamerstraße 31 belegene, im Grundbuche des hiesigen Königl. Amtsgerichts I von Abt. Schöneberg Band 12 Nummer 589 verzeichnete Grundstück ein Darlehn von 50000 Mark à 4½% jährlicher Zinsen unter nachfolgenden Bedingungen bewilligen:

1. Das neu einzutragende Darlehn muß zu mittelbar hinter den jetzt in Abtheilung III eingetragenen Belastungen eingetragen werden und es dürfen nicht mehr als 1000 Mark Rente oder 25000 Mark Kapital außer den schon unter Abtheilung III No 1 für uns eingetragenen 15000 Mark vor uns neu eingetragenden 50000 Mark nebst Zinsen vorangehen.

(2)

Gossner Mission

2. Die neue Schuldverschreibung ist mit folgenden Bestimmungen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll aufzustellen, wobei keine Abweichungen zulässig sind:
die Basler Hilfsbund „Agenda, Allgemeine deutsche Stiftung für Albert „ Kanton „ und Zagital „ Verschreibung hierselbst (Mauerstr 85) hat meinem Mandgeber, dem evangelischen Missionsverein zur Ausbreitung des Christentums unter den Eingeborenen der Heidenländer ein bares Darlehen von 50000 Mark (fünfzigtausend Mark) gegeben.
Ich verpflichte Namens meines Mandgebers, das Darlehen vom heutigen Tage ab mit 4¼% (vier und einem Viertel Prozent) in Halbjahresraten halbjährlich postnumerando zu verzinsen und mich hierzu monatliche Tilgung zurückzuzahlen. dabei ist Folgendes bestimmt:
1. Zahlungsort für Kapital und Zinsen ist das jedesmalige Geschäftslokal der Gläubiger; Zahlungszeit nur an Werktagen von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.
2. die Zinsen sind vierteljährlich mit je 531 M. 25 ₰ von jedem Halbjahresultimo fällig.

3.

3. Die halbmonatliche Kündigungsfrist muß am letzten oder ersten Tage eines Halbmonats ablaufen. Der Gläubiger soll jedoch zu jeder Zeit das Kündigungsrecht mit dreimonatlicher Frist in folgenden Fällen zustehen:

a, wenn die Zinsen nicht innerhalb zehn Tagen nach der Fälligkeit zum vollen Betrage gezahlt sind,

b, wenn nach dem Absterben eines von der Gläubigerin genannten Königlichen oder städtischen Beamten die Gebäude des verpfändeten Grundstücks nicht in gutem Stande erhalten werden.

Namens meines Mandanten bestelle ich für das Darlehn von 50000 Mark nebst 4¼% Zinsen von heute ab das hier in der Potsdamerstraße No. 31 belegene, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts I hierselbst von Alt-Schöneberg Band 12 No. 589 verzeichnete Grundstück und unterwerfe dasselbe der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen der vorbezeichneten mit 531 M. 25 ₰ zahlbaren Zinsen, beantrage die Eintragung des Darlehns nebst Zinsen und Kündigungsbedingungen, sowie der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Ausfertigung ist der Gläubigerin das Recht zu,

ff.

fis

sicherung Kosten meines Mandanten mag an jeder fälligen Zinsrate eine vollständige Ausfertigung dieser Verhandlung erhalten lassen.

Ich beantrage eine Ausfertigung dieser Verhandlung und sofortige Zustellung des Hypothekenbriefes an den Privatier der genannten Stiftung, Justizrath Hämmler hier Leipzigerstraße 2, wenn all an mich.

Wegen einer gewünschten Ausschließung der Kündigung für etliche Jahre werden wir, wenn sie es wünschen, bereitwillig entgegen kommen.

Sobald wir einen Hypothekenbrief nach erfolgter Bewilligung erhalten, kann die Valuta sofort gezahlt werden. Vom Tage an berechnen wir die Zinsen, jedoch aber vom 16. Juni d. J. ab.

Sparkassenscheine und Hypothekenbewilligungen bei.

KAISER WILHELMS-SPENDE
ALLGEMEINE DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ALTERS-RENTEN- UND KAPITAL-VERSICHERUNG.
DIRECTION.

Hämmler

An
Herrn Professor Flath
Hochwürden
hier
Potsdamerstr. 31.

Berlin 23 Mai 1888.

Mein lieber Kaiser-Gärtner,

Ich gehe Ihnen! Als ich Ihre an den Kaiser gerichteten Worte hörte in der Absicht, in gewissen gesetzlichen Erklärungen abzugeben, sagte ich, daß ich bis zum 1 Juni beurlaubt, ohne einen Stellvertreter für solche Angelegenheiten bestellt zu haben. Da Sie mir nun sagten, es müßten bei Ihnen einige Beratungen stattfinden, wann ich Ihnen am 31 Januar zu geben, wir aber für unsere augenblickliche Vorlagen sind gestehen könnten, dachte ich, es wäre so einfacher, wenn ich bis zu dem genannten Termin urlaubt. Wenn ich nun, weil ich Ihnen selbst einen Gefallen erzeigte, einen Fehler begehe, so bitte ich ausdrücklich um Verzeihung. Hoffe Sie, daß ich in Ihre Ihre Geschäfte einschlage, damit aller so bald als möglich erledigt werde, so bitte ich um ein Wort der Entscheidung.

Ihr

aufrichtig

Bismarck.

+ Mila wünscht ihn, da man das Bündnis machen müsse, und hat es jetzt einen besseren Artikel für mich!

Gossner Mission

Rückschreiben mit dem ergebensten
Ersuchen zurück,

dass wir uns gestatten bitten, wenn
der Hypothekenbrief ausgefertigt ist,
dass er die kürzeste Zeit in Aus-
stellung der Eigentumsumschreibung
mit der Hypothekenbrief bis Ende
Juni festig sein soll.

Es hat deshalb nur Dringend bedarf, auf-
warten auf den Amtsgerichtsrat Fischer,
Forsth) bei der bayr. Abgrenzung für
den Schneeberg oder beim
Obf. Amtsrichter Lauer - Ob. Sp.
Nr. 57/58 II Zw. (Ausfuhr 4-6) in Kenntnis
Vorlagung Ihres vollkommen und ihrer
hiesige Ersuchung die Urkunde auszu-
stellen

Hochachtungsvoll

Bärenstein
2/4/5

Berlin 23. Mai 1888.

Lieber Herr und Bruder!

Es wäre mir sehr erwünscht, bald zu erfahren, ob Sie in Betreff der Hypothek mit 50000 M. die neue Schuldverschreibung vollzogen haben und was etwa die Zahlung an Sie verfolgen soll? Da wir Ihren Antrag vollständig angenommen haben, so sind Sie zwar gebunden, doch müssen wir genau beide Gewißheit darüber haben, daß die Sache so für Abwickelung bereit.

Mit herzlichem Gruß

Ihr

ergebener

J. Plümicke

für Kais. Wilh. Stiftung

Herrn Prediger Blatt

Gossner Mission

A. Sch 5897/1 d

Für den, dem unterzeichneten Bürgermeister
eingetragen, zu Berlin in der Potsdamer
Straße No. 31 belegenen, im Grundbuche von
Alt Schöneberg Band 12 No. 589 verzeichneten
Grundstücks Abtheilung III Posten 1 in das
Grundbuch folgendes eingetragen worden:
No. 3. 50000 M. fünfzigtausend Mark Darlehn
nebst einer einmaligen Prozent jährlichen,
vom 1. Juli 1888 ab, in Vierteljahrsraten
nachträglich zu entrichtenden Zinsen. Das Kapital ist
mit 6monatiger Kündigung zahlbar,
die frühestens auf den letzten Tag eines Quartals
kann erfolgen, der Gläubiger soll
jedoch zur Zeit der Kündigung nicht
mit Quartalszinsen in Rückstand sein,
a, die Zinsen nicht innerhalb 2 Tagen
nach der Fälligkeit zum vollen Betrage
gezahlt sind, und
b, nach dem Hinzutritt einer von der Gläubi-

gr.

gewinngenußten Königlichen oder städtischen Berliner Landbanken die Gebäude des verpfändeten Grundstücks nicht in gutem Stande unterhalten werden.

Kapital und Zinsen sind in jedem Einzelfalle des Hauptlokals der Gläubigerin zu zahlen. Als gerichtliche Zahlung ist Widerspruch der persönlichen Zahlungsverpflichtung anzusehen. Eingetragen für die Kaiser Wilhelms, Hynda, Allgemeine deutsche Versicherung, laut „Rentenbrief" und Kapital Anweisung hierüber Obligation vom 29. Mai und 30. Mai 1888.

Die hierüber ausgefertigte Urkunde

~~Urkunde Namens Bezeichnung der baaren Auslagen, deren Berechnung vorgelegt, und Gerichtsschreiber der Obligation 82, Juden straße 60 I Zimmer 845 zwischen Hund 1 Uhr in Empfang genommen werden, im Einzelfalle erfolgt die gerichtliche Zahlung~~

die

~~Liegt bei~~
~~diesem Schreiben.~~

Berlin, den 30. Mai 1888.

Schulz
Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts I, Abtheilung 82.

An
den evangelischen Missionsverein zur
Verbreitung des Christenthums unter
den Eingeborenen der Südseeinseln
z. H. des Herrn Professor Dr. Stalk
Hochwürden
hier W.

In der Grundbuchsache betreffend Ihr
in der Gottbornus-Straße No 31 belegenen
im Grundbuche von Alt Schoeneberg
Band 12 No 589 verzeichneten Grundstück
ist über die Abth. III No 2 eingetragenen
Cautionen von 30000 Mk Thaler Ur-
kunde vom 28. Oktober 1879 gemäß
ein Hypothekenbrief gebildet worden,
welcher hierbei erfolgt

Berlin den 6ten November 1879.

Königl. Amtsgericht I Abtheilung 82.

Der Gerichtsschreiber

Fiering

An

den Evangelischen Missionsverein

zur Ausbreitung des Christenthums

unter den Eingeborenen der Heiden-

länder zu Händen des Missions-Inspi-

tors Herrn Carl Kalk

Hier

82 A 404

H.

Abschrift der Verfügung
aus den Akten des Amtsgerichts Schöneberg
Band 12 No 589.

Zweite Ausfertigung des Beschlusses vom 6. d. Mts ist zunächst der Gelegenheit mit der Bitten Warschauer zu pflegen und die Allerhöchste Cabinets Ordre einzureichen, durch welche die Ernennung genehmigt ist, wozu ich 14 Tage Frist gewähren.

Berlin, den 11. Juni 1884

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 82

Engelbrecht

Ebel

Pr. PREUSS. AMTSGERICHT I. BERLIN.

Ch

Den preußischen Militärbehörden zur Kenntnahme des Herrn Premierlieutenant Grafen von Arnim-Boitzenburg, z. Z. das Militär-Gefängniß Herrn Hauptmann Carl Roth, Hochwohlgeboren

Ab Sch 589/4

Bei dem im Grundbuche von Alt-
Schöneberg Band 12 No. 589 verzeichneten,
zu Berlin in der Potsdamerstraße No 31.
belegenen Grundstücke hat der evangelischen
Missionsverein zur Ausbreitung des
Christenthums unter den Eingeborenen
der Südseeländer in Abtheilung III Folgendes
in das Grundbuch eingetragen werden:
Valuta 2:
No 2: 50000 Mark Caution gelöscht am 6ten
August 1884.
Hypothekenschein liegt bei.
Bei Verfügung der Löschung kommen gleich-
zeitig der baaren Löschungsbewilligung vom 28ten
October 1879, in der 50000 Mark, sowie der
Eigenthumstitel de publ. 9. December 1882 und
beglaubigte Abschrift der Taxe des Taxamts Cöln vom
5. December 1883 in Fortfall genommen
werden.

Berlin, den 6. August 1884.

Ebel

Grundbuchführer
des Königl. Amtsgerichts I Abth. 82.

Alt Bd. 589/6 c.

Der evangel. Missionsverein,
Verein, zur Ausbreitung
des Christenthums unter
den Eingeborenen der
Südseeländer
z. H. des Herrn Vorstand
Dr. Plath,
hierselbst

Königliches Amtsgericht I.
Gerichtsschreiberei-Abtheilung No. 82

Berlin, den 6. ten August 188 4.

– Die nachstehend berechnete Kostenschuld von 19,05 M. ist binnen einer Woche nach Empfang dieser Rechnung an die ~~Kasse des Königlichen Haupt-Steueramts für die Gerichtskosten-Erhebung~~ hierselbst, ~~Hebestelle No.~~ ~~Neue Friedrichstraße No. 13, mit Angabe der No.~~ Inventarium 58. III zu entrichten oder frankirt einzusenden. Zimmer 43. Vormittags 11–1 Uhr

Anderenfalls tritt ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren ein. –

– Die nachstehend berechnete Zurückzahlung von ——— M. ist binnen einer Woche bei der Kasse des Königlichen Haupt-Steueramts für die Gerichtskosten-Erhebung hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 13, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Empfangsberechtigte die Zusendung auf seine Gefahr und Kosten zu gewärtigen hat. –

Eb n.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I.

Kostenrechnung

in Sachen M. Steinberg Band 12 Nr. 589

Laufende No.	Blatt der Akten- oder Geschäfts-No.	Gegenstand des Kostenansatzes.	Werthstufe.	Bezeichnung der vorschußpflichtigen Partei.	Es sind zu erheben M.	Pf.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	
1	6.	Für die Löschung von ..	50000 M	. . . .	15	60.
2		§ 3. Gebs. vom 5. 5. 72 Porto			.	05
2	..	Schreibgebühren für 1 Attest und drei Abschrift von 2 Bl.				
		Summa z. d. Akten 1. Exemplar				
		32 Zeilen à 10 ₰ .	.	. . .	3.	20
3	..	Gebühr für 2 Schreiben vom 14/6. 1884 und 24. 6. 1884 2 Porto		— —	.	20.
		Inventar p. Blatt				
				Sa.	19,	05

Vorstehende ——— Mark ——— Pf. sind eingezahlt worden.

Berlin, den ten 188

Königliches Haupt-Steuer-Amt für die Gerichtskosten-Erhebung.

Einnahme-Journal ——— Exped.-Stelle No. ———
Seite ——— No. ———

E. u. A.
Formular No. 14b. Reinschrift der Kostenrechnung (§ 13 Anw.)
Amtsgericht Berlin.
Berlin, gedruckt bei Reinhold Kühn.

Gossner Mission

Ab.-No.: 2322

Anfrage über:

HENSCHEN & Co.,
Berlin W.

Recht deutlich ausfüllen.

Name od. Firma: W. Rohrschneider

Ort: Berlin Zossener Strasse 7

Art des Geschäfts: Architekt

Falls die Branche nicht bekannt, wird Angabe des bestellten Artikels erbeten:

Kann man ruhig Mk. Correspondenz Credit bewilligen oder wieviel?

Besondere Bemerkungen:

Vertrauliche Auskunft:

Den 24. 9. 1890

(Ohne jede Verantwortlichkeit und materielle Haftverbindlichkeit.)

Der Architect und Maurermeister W. Rohrschneider, Zimmerstrasse 69 hierher verzogen, ist Bezirksvorsteher, bekleidet angesehene und verschiedene andere Ehrenämter und ist ein in besten Kreisen bekannter, solider Mann, der allen, mein Vertrauen genießt.

Er besitzt schon einige Jahre, macht mit unzureichenden Mitteln eine gute Geschäft und soll seinen Verein, liefert

(Ev. Fortsetzung umseitig.)

Freiwillige Nachträge erfolgen innerhalb eines Jahres und kostenfrei.

Gossner Mission

Reclamationen oder andere diese Auskunft betreffende Zuschriften sind ausschliesslich an die Centrale: Berlin W. 8, Leipzigerstr. 91, zu richten.

Falls ausführlichere Mittheilungen gewünscht werden, wie regelmässig, wenn es sich um grössere Creditgewährungen, Associationen, überhaupt um wichtigere Zwecke handelt, empfehlen wir die Einholung von „**recommandirten Auskünften**“ (laut Tarif).

W. Rohrschneider
Architekt und Maurermeister.

Fernspr.-Anschl.: Amt IX. No. 9865.

Berlin, den 188

SW. Zossener Strasse 7.

An

Das Curatorium der Gossnerschen Missions-
Gesellschaft
z. H. d. Herrn Professor Kalk, Hochwohlgeboren
hier.

Infolge der Rücksprache von heute, bitte ich den
Kaufpreis der Gossnerschen Missionsgesellschaft
Lotse Lauer. Nr. 31 - „ℳ 10,000" bei meiner sofortigen
Anzahlung von „2,000 ℳ" und vollständiger Auszahlung
bei Uebergabe des bebauten Grundstücks, die spätes-
tens bis 1. Oktob. d. J. erfolgen muß.

Ihrer gefälligen möglichst-baldigen Verfügung ent-
gegensehend, zeichnet

mit vorzüglicher Hochachtung

W. Rohrschneider

W. Rohrschneider
Architekt und Maurermeister.

Fernspr.-Anschl.: Amt IX. No. 9865.

Berlin, den 5. März 1880

SW. Zossener Strasse 7.

An

das Curatorium der Gossnerschen Missions-
Gesellschaft
hier

Hierdurch erkläre ich, dass mir durch die Vermittelung
des Herrn Winter, Körner. Str. 25 wohnhaft, das Haus
der Gossnerschen Missions-Gesellschaft zum Kauf an-
getragen ist, und ich durch denselben zu dem gemachten
Kaufgebot veranlasst bin.

Hochachtungsvoll

L. Rohrschneider

Zur Notiz!

Zu Stanley hat ursprünglicher Bestand
vom 15 August 1884 ist die Rechnung
rückwärts 19,05 M. betragend abgesendet
und wurden die zu zurückgesandten 3,45 M
Postmarken und Porto abgezogen
von Rechnung entsendet worden

Banalia, den 16 August 1884

Stanley,
Zeugschreiber der St. Antwerpener I.
Abgesendet 82.

An

den Herrn Professor Dr. Plath,

Hochwürden

in

Rothenburg ob. T.

M. Sch. 589/6. c.

Preußischer Hypothekenbrief

über

50000 Mark Darlehen

eingetragen

in der dritten Abtheilung unter Nummer 2

bei dem

im Grundbuche des Königlichen ~~Land~~ Amts-Gerichts I

zu

Berlin

von Alt Schoeneberg

Band 12 Nummer 589.

auf das Grundstück, in der Potsdamer Straße No. 31

belegenen Grundstücke.

Dritte Abtheilung

No. 2. 50000 Mark Zins-Darlehen in Höhe von fünfzig-tausend Mark für die Wittwe des Kaufmanns Warschauer geb. Caccia zu Wiesbaden zur Sicherung eines von ihr dem verstorbenen Missionar Mann

Gossner Mission

zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer zur Aufbewahrung und Verwaltung übergebenen Capitals. Eingetragen aus der Urkunde vom 2. und 4. October 1879.

Beschreibung des Grundstücks:

Jetzt zur Zeit aus dem Grundbuche nicht ersichtlich.

Abschreibungen:

sind nicht erfolgt.

Eingetragen im Grundstückbuche N: 19350 Das Grundbuch ist noch nicht vorhanden weil das Hausbuch berichtigt.

Eigenthümer:

Der evangelische Missionsverein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer hier

Kaufpreis:

Im Jahre 1870. 18000 M

Zusammen: sechs

Hunderteinundzwanzigtausend: sechs.

Eingetragen sind:

In der zweiten Abtheilung

1. 300 Thlr. Hypothekenbuch

In der dritten Abtheilung

1. 5000 Thaler.

Urkundlich vollzogen.

Berlin den 28ten October 1879

Königliches Amtsgericht I

Abtheilung 82.

Vorstehende 50000. Mark Kaution

Abtheilung III No. 2. ist gelöscht

Berlin, den 6. August 1884

Königliches Amtsgericht I, Abtheilung 82

Gossner Mission

Evangelisch

Nachstehende Verhandlung:

Coram. eod. vormittags um 11 Uhr im

Amtszimmer I. Abtheilung 82

Kellhoff

Warschendorf

Berlin den 2. October 1879.

Vor dem unterzeichneten Amtsrichter erschien persönlich und dem Namen bekannt der Missionsinspektor Herr Carl Plath, hier Potsdamerstr. 31 wohnhaft und erklärte:

Die vormalige Frau Superintendent Warschauer geb. Laccia zu Wiesbaden Klasse 33 wohnhaft hat in Verbindung das von ihr und ihrem Ehemann, dem verstorbenen Superintendenten Warschauer gemeinschaftlich errichteten Testamente dem evangelischen Missionsverein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Einwohnern der Heidenländer hierselbst (Gesellschaft Missionsverein) ein Kapital zur Aufbewahrung

und Verwaltung übergeben. Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnisse bestelle ich hiermit Namens des gedachten Vereins auf Grund der vorliegend in Ausfertigung überreichten Vollmacht vom 13 September / 5 November 1878, um deren Rückgabe mir gemessen ersuche ich bitte, eine Cautionen in Höhe von 50000 Mark (fünfzigtausend Mark) mit dem Grundstücke Abt Pfandbuch Band 12 № 589. Ich bewillige und beantrage und bewillige die Eintragung dieser Cautionen in das Grundbuch und ersuche demnächst auf Bildung eines Cautionsdokuments.

Ich bemerke, dass mir allerhöchster Verordnung, welche sich in den Grundakten befindet, der genannte Verein Boden und Kanzelbesitz genießt, und dass daraus ein Legitimationsbedarf

für den Eigenthümer des Hauses, welches die in der Vollmacht näher bezeichnete Lot, Kreis 61 der Grundsteuer sich befindet.

A. G. M.

Carl Seelig, Miss. Insp.

a u s

Hellhoff Rohrer

wird Hierdurch urkundlich ausgefertigt

Berlin, den 28ten October 1879.

Königl. Amtsgericht I

Abtheilung 82

Hellhoff

Fleiny

Abbar Gerrysveaten d. 14 ten Augst.
1889

Ehr: Jahresfründ

Ihrer gütigst Zuschrift, datirt der dat. Frijgan in unser Hand gestellten Ehr. Ihr ad dato gütigst Schreiben, und mit der Bitte Frieden, soll es mir Schreiben gründlich den Inhalt einzusenden.

Ihr ad 1 ten d. M. fällig an Herrn bei ich willens an dem Sonnt. Jahrfest nachdrücklich einzusenden, soll müsste ich mich mit der Sonntagsruhe und auch schon Barrikk nöthig Zur Predigtzeit Abendbetrachtung in Jahren durch das Erdrücken der nöthigen Einnahm Geld Betrages Sonntag, Jahr Jahr der gütigen Mittheilt Ehr: Jahresfründ mit Ihnen und Familie auch Commission bestens Pflicht ausrichten.

Ich verbleibe Ehr: Jahresfründ Ihrer mit Liebe bewährt Pflichtigen Jahr ich der gütigen Mittheilung entgegen.

Mit Jahresgruß

Ihrer ganz ergebenster H. Gaarlich

Gossner Mission

Serpentenb. 31. III. 89.

Lieber Herr Inspektor Plath!

Erlauben Sie ganz ergebenst, Ihr Hochwürden geehrtes Schreiben unbeantwortet haben, jedoch meinen Mittheilungen vorgreifen und konnte ich bisher Ihnen keine Antwort geben bitte deshalb um Entschuldigung, wenn Ihr Hochwürden dadurch beleidigt haben. Der Herr meine Zinsen pünktlich und regelmäßig jeden Augusts geschickt und auch den Jahr 1887 und 1888 Kassa Rechnung geschickt haben, werden Ihnen wundern, daß ich die Zinsen von 150 Mark im 15 August 1888 nicht abgesandt habe, weil ich auf die wichtige Kassenrechnung von dem Jahr abgesandt haben sollte daß wir klarheit in unsere Rechnung, so werde Ihr Hochwürden mein Kassenrechnung von 150 Rubel vom 15 August 1888 abschriftlich schicken.

Ihr ergebener!

Fr. Heimert.

The Religious Tract Society.
56. Paternoster Row.
London E.C. 5th April 1880

Secretaries.
Rev. Samuel Manning, LL.D.
Rev. Lewis Borrett White, M.A.

Ehrwürdiger Herr Bruder.

Ihr Brief vom 30st v. M. ist in meinen Händen und ich bekenne mit Ihnen die große Wichtigkeit einer Depot christlicher Bücher in einer guten Lage in den Niederlanden. die Schwierigkeit für solche Bücher einen Platz gefunden werden, daß anziehende Bücher zugänglich gemacht werden.

Das alleinige Anlagekapital eines Geschäftes reicht selbst kaum für bedeutende Einkäufe mit die Preise; denn Sie wissen so billig, daß andern Anlagen nicht sehr angegangen werden können. Auf Gutachten Gossner das Anlagekapital von 10 dieses Preises bei einem Lebzeit für und da aufzugeben.

Gossner Mission

Mehrmal habe ich schon gebeten zu gestatten, daß ich die neuen oder die andern Bestimmungen drucken dürfte, und stets ist die Erlaubniß gegeben worden.

Auf diesen mein auf andern Gründen fußen ich mich demgemäß das Ansuchen zu thun zu fördern das Comité veranlaßt an Sintenlassen hat.

Leider nun mündet mein Antrag, mein Bin und dasselben formulirt haben, bei unserm Comité keinen Anklang finden. Für Baukosten dürfte ich keinen Antrag stellen. Das Gebäude in den Oekonomiekosten ist uns unentgeltlich und Mietfrei für 15 Jahren zur Disposition gestellt und die Kosten der Umbau und der Einrichtung ist von dem dortigen Komite für die Armen getragen worden als einen Anlagen ganz im Einverständniß mit den Statuten der Gesellschaft. Also wir gethan haben war Jungfräulich, daß wir Mittel zur Anschaffung der Bücher

für die weitere Einrichtung des Landes
bewilligt haben.

Nun mein Rat wäre, daß Sie
suchen anderweitig die Baukosten zusammen
zu bringen, und dann bei unserer
Gesellschaft einen Beitrag einreichen
wegen Ausstattung des Lokals mit
Büchern. Natürlich würden Gast-
freundschaften den bedeutendsten
Platz in Ihrem neuen Hospital einnehmen
und die einzige Gelegenheit unserer Gesellschaft konnte benutzt
zum Ankauf einiger Hospital-Romane aus
diesen Schriften bereichert werden.

Ich weiß nicht ob Sie beabsichtigen sich auf den Ankauf Ihrer
eigenen Baulagerschriften zu beschränken; in diesem Fall würde
unsere Gesellschaft wohl nur einen
Geschäftsfreund in Ihnen sehen. Missionsfreunde
dürfen sie nicht. Wünschen Sie aber einen
Laden, wie in den Ackerschwaben
ausstatten zu helfen; und wenn
Sie sich mit dem Vorstand desselben
irgendwie in Verbindung setzen
könnten, so würde meine
Vermittlung wahrscheinlich ver-
brauchen. Brockmann kennt unsere
Einrichtungen.

Ausführlicher genau und wird Ihnen
Julius - wenn Sie so weit sind - Ihren
Auftrag in annehmbarer Form zu stellen.

Besten Dank für die Mittheilung
aus Indien. Also wie Meta sagten
sie würde kaum lange in Indien
arbeiten können; sie entbehrte
mit-fremdigen aufmerksamen Geistes.
Dann würde ich Ihr - wenn wenn Vater
lebt - desto schwer fehlen.

Also ist männlich in Finland
neue, dass ich Gossners Werk zur Völ-
kerei ins Finnische übersetzen und
drucken. Diesen Rath habe ich von
Vater Gossner selbst erhalten,
darum habe ich nicht erst bei Ihnen
angefragt, die Brüder in Finn-
land sind darüber sehr erfreut

Mit-freundlichem Gruß

Ihr

Craig

B. 8 April
1880.

Liebe Brüder

Nicht in allen Sachen in
Sch. Namen Christ. Barian,
50 Mark gab ich Ihr in vorigen
Jahre d. V. ebenso viel aber
dagegen. Da ein Bild niemal
zu Ihr ein mehr Deutsches zu
schicken. Glaub mir! ihre
Frauen Bräuche sind Nasen Rein

Ihr Ihr Ihr
Ihr Ihr Ihr Ihr

D. v. Fr.

Gossner Mission

Königliches Polizei-Präsidium.
III. Abtheilung.

Berlin, den 13ten August 1877

Bau-Erlaubniß-Schein № 1700.

für den evangelischen Missions-Verein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer. Potsdamerstr. 31.

Nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Zeichnungen und Berechnungen, von welchen die Duplikate, nachdem dieselben mit dem Vermerke der Genehmigung versehen, hier wieder beigefügt sind, wird Ihnen mit Vorbehalt der Rechte Dritter die Erlaubniß ertheilt, auf dem Grundstücke:

Potsdamer Straße № 31.

nach Maßgabe dieser Zeichnungen und Berechnungen, sowie der Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 und deren Ergänzungen resp. Abänderungen, sowie der in der Anlage beigefügten Instruction:

einen Anbau an das Vorderhaus
3,34 m lang,
12,36 m tief,
13,0 m bis zum Dach hoch
aufzuführen.

Hierbei ist besonders zu beachten:
Zur Herstellung des Fundaments an der Straße ist die Genehmigung bei der betr. Bezirks-Vorsteher-Amt einzuholen.
Während der Bauzeit ist neben an den Bauten anschließend Abtritts-Anlage mit Communication für das Arbeitspersonal herzustellen.

Form: No. 284a.

verte.

Gossner Mission

Die Bauflucht ist nach den baupolizeilichen Vorschriften anzunehmen und bei der Ausführung genau innezuhalten.

Die mit dem Putz versehenen u. bezw. steinernen Mauerpfeiler, sowie die Mauerflächen unter allen offenen Bögen mindestens auf unter den Fensterbögen der massiven Bogen müssen in bestem Zementmörtel und Cementmörtel ausgeführt werden.

Hohle Fensterbänke und Gesimsplatten dürfen nicht verwendet werden.

Fensterbogen müssen von den Pfeilern, Bögen überall mindestens 1½ Stein stark bleiben.

Die Einrichtung der Kellerräume sowie das Zwischengeschoss über dem Laden und das 2te Dachgeschoss zu Wohnungen ist nur gestattet, wenn dieselben den §§. 88 & 89. der Bau-Polizei-Ordnung entsprechen.

Der Einzureichende muss den Kellerausbauzeichnungen einrichtungen und den Raum-Steig und Einzeichnungen ist nach den Vorschriften des §4 & 5 der Polizei-Verordnung vom 17 Januar 1873, von welcher ein Exemplar beiliegt, einzustellen.

Gossner Mission

Im Uebrigen wird auf die Vorschriften der anliegenden Instruction zur genauen Beachtung besonders aufmerksam gemacht.

Sobald der Bauunternehmer mit den Bauarbeiten beginnen will, hat derselbe, und zwar 24 Stunden vor Inangriffnahme der Arbeiten, hiervon im Revier-Polizei-Büreau schriftliche Anzeige zu machen.

Wenn der Rohbau vollendet ist und die Dächer eingedeckt sind, muß die Rohbauabnahme bei der unterzeichneten Behörde schriftlich beantragt werden. Vor der Abnahme dürfen weder die Putzarbeiten begonnen, noch die Decken eingeschalt werden, dagegen müssen zu dieser Abnahme vorkommende Balkendecken vollständig gestaakt sein. Vor Erledigung der bei der Rohbau-Abnahme gezogenen Monita darf mit dem Abputz nicht begonnen werden.

Dieser Bau-Erlaubnißschein und die zu demselben gehörigen Zeichnungen und Berechnungen, sind bis nach erfolgter Abnahme des Rohbaues unausgesetzt auf der Baustelle aufzubewahren und den revidirenden Beamten, welchen der ungehinderte Zutritt zur Baustelle in ihrem ganzen Umfange zu jeder Zeit gestattet werden muß, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

KGL. POLIZEI PRAESIDIUM ZU BERLIN

Königliches Polizei-Präsidium. III. Abtheilung.

Vorstehender Bauerlaubniß-
schein wird hierdurch auf
sein verlängert.
Berlin, 9. Juni 1880
Königliches Polizei-Präsidium
III. Abtheilung

Bessarus

KGL. POLIZEI PRAESIDIUM ZU BERLIN

1286 III.

An Gebühren sind Vier Mark — Pf. gezahlt.

Berlin, den 20. 8. 187 3

Königliche Polizei-Haupt-Kasse.

Hallmann Klingenhöfer

Journ. No. 2121 **III. K.**

Gossner Mission

Zu Gesuchschrift vom
Berlin d. 12. August 1877
Königl. Polizei-Präsidium Abtheilung IV

Zeichnung

zum Anbau des Missionshauses

Potsdammer Str: 31.

Parterre.

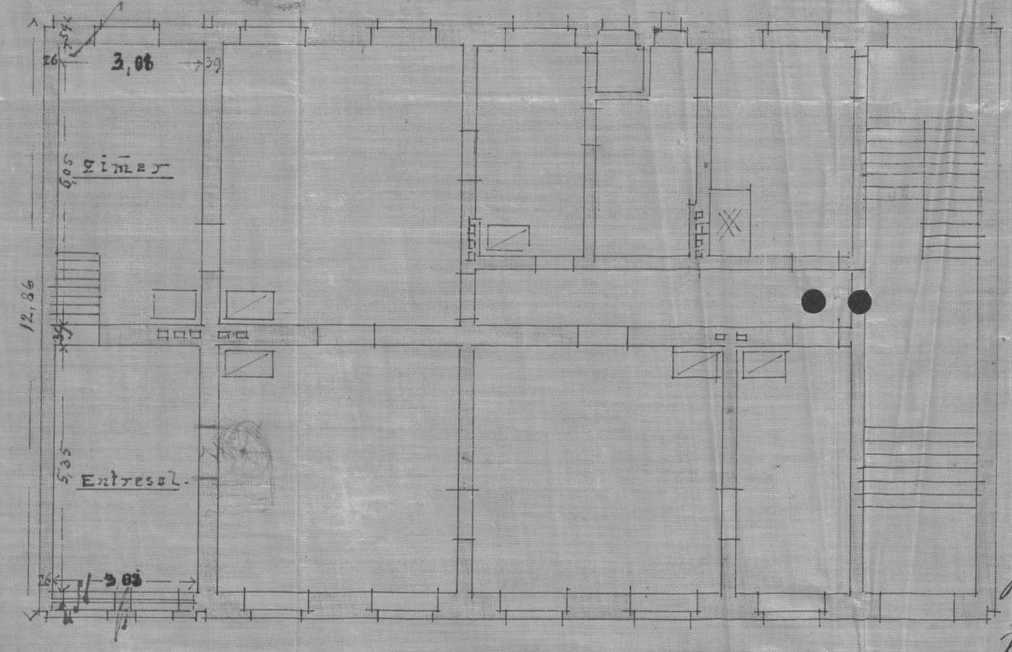

I. Stock.

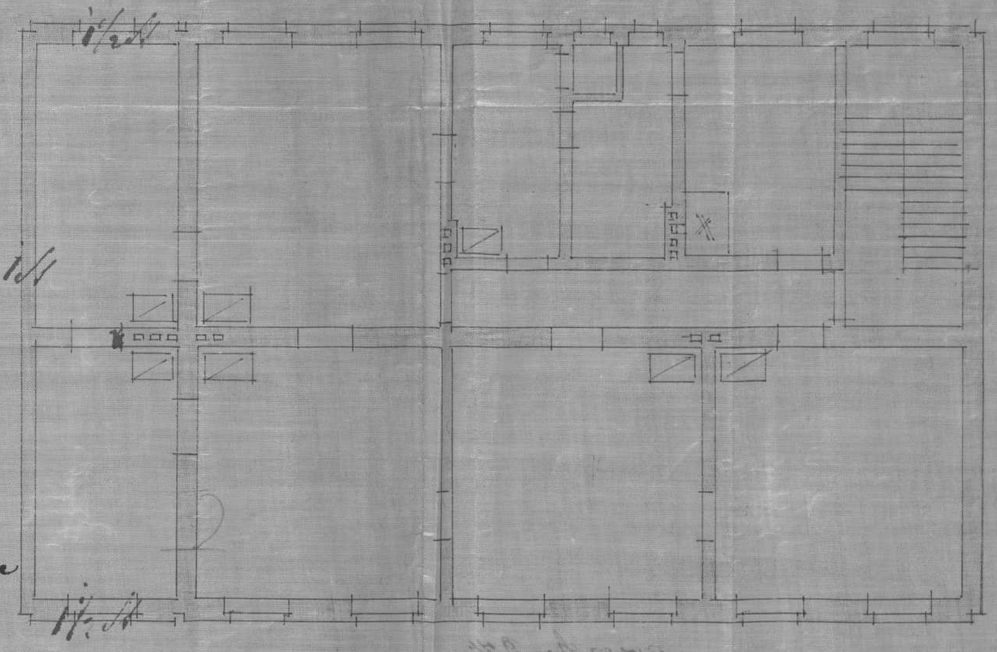

No. 586.
Zur Genehmigung vom
29. Mai 1877
No. 1751 Abth. IV.
Königliches Polizei
Der Oberbürgermeister.

Souterrain

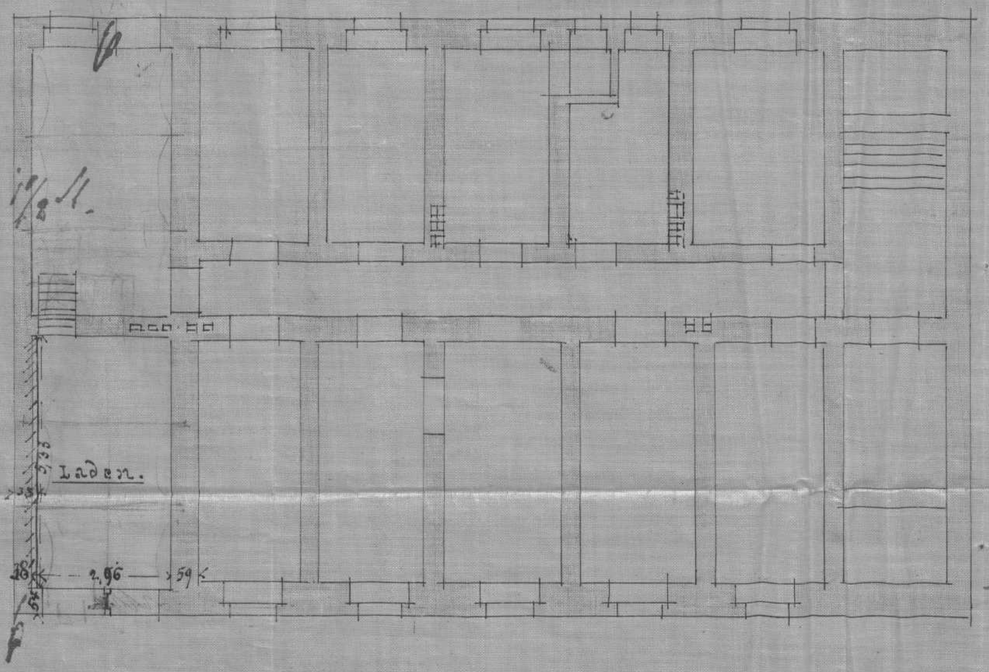

Dach-Etage.

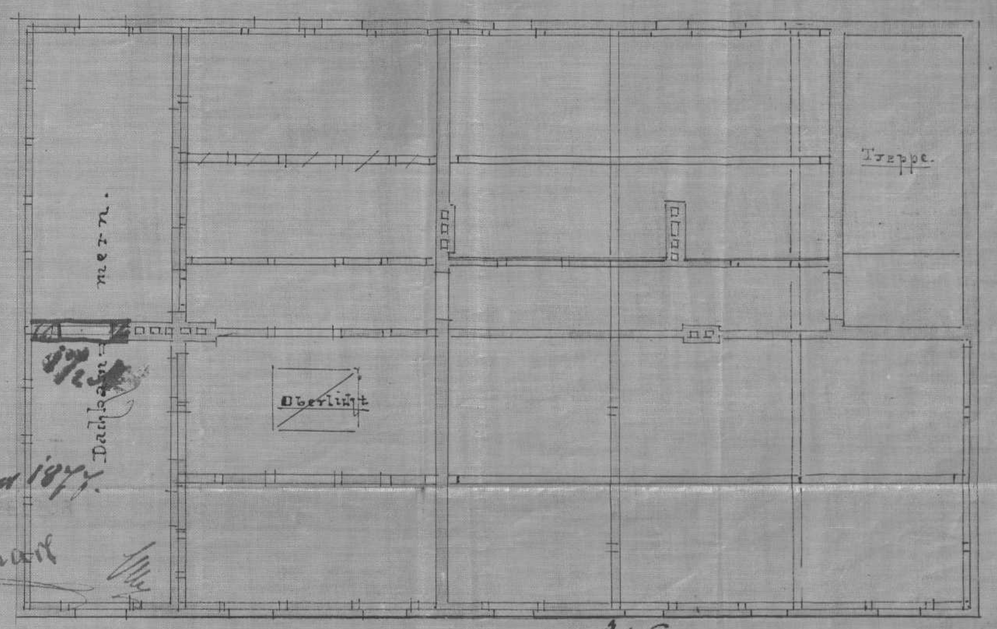

1. August 1877.

10 8 10 20 30 40 50 Fuss
5 4 3 2 1 0 5 10 15 Meter

Gossner Mission

ad J. № 2121 III F

Instruction zum Bau-Erlaubniss-Schein № 1700.

§ 1. Soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben worden sind, muß der Bau genau nach den genehmigten Zeichnungen und Berechnungen und namentlich nach den eingeschriebenen Maaßen ausgeführt werden.

§ 2. Zum Bau dürfen nur gute Materialien verwendet werden und ist für ausreichende Verankerung der Balkenlagen mit den Front- und Giebel-Mauern Sorge zu tragen; die Fundamente müssen so breit angelegt werden, daß der Baugrund mit höchstens 25000 Kil. pro Quadratmeter belastet wird.

§ 3. An Bürgersteigen über 3 Meter Breite sind vortretende Theile als: Gitter, Stufen, oder Risalite zwar gestattet; jedoch darf der Vorsprung derselben vor der Bauflucht das Maaß von 25 Centimeter nicht überschreiten.

§ 4. An Bürgersteigen von 3 Meter und von größerer Breite dürfen Kellerhälse bis zu 13 Centimeter vor die Bauflucht vortreten.

§ 5. Freitreppen müssen massiv oder von Eisen angefertigt werden.

§ 6. Lichtschachte vor Kellerfenstern im Bürgersteige dürfen höchstens 25 Centimeter vor die Plinthe vortreten und müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit eisernen Platten oder Gittern bedeckt werden, welche bis an die Fensterfläche reichen und deren Oeffnungen 3,5 Centimeter nicht übersteigen dürfen. Die Abdeckung derselben mit Glasplatten ohne Anwendung von darüber liegenden eisernen Platten oder Gittern ist untersagt. Dasselbe gilt für Kränze vor Kellerfenstern. Senkrechte Gitter vor Kellerfenstern müssen wenigstens 80 Centimeter hoch und ohne scharfe Spitzen, Kanten 2c. angelegt werden.

§ 7. Die Flügel aller Eingangsthüren an der Vorderfront und solcher Fenster, deren Sohlbank nicht mindestens 2,5 Meter über dem Bürgersteige liegt, müssen nach Innen aufschlagend eingerichtet werden.

§ 8. Alle Treppenräume müssen durchweg massive Umfassungswände erhalten, welche bis zur Decke über dem Austritt hochzuführen sind. Die Decken der Treppenräume müssen unterhalb verschalt und mit Mörtelputz versehen werden. Die Läufe und Podeste hölzerner Treppen müssen unterhalb ebenfalls Mörtelputz erhalten. Die hölzernen Treppen zu solchen Wohnungen, deren Fußböden nicht höher als 6 Meter über der Erde liegen, müssen der Polizei-Verordnung vom 23. August 1872 entsprechend eingerichtet werden. Die in den Zeichnungen mit „massiv" bezeichneten Treppen dagegen müssen nebst An- und Austritten und Podesten aus unverbrennlichen Materialien konstruirt werden. Treppen ausschließlich aus Ziegeln und Cement, ohne Unterwölbung oder ohne eine als sicher anzuerkennende unterstützende Konstruktion, sind nicht gestattet. Etwaige Unterwölbung der Treppen muß mindestens $^1/_2$ Stein (12 Centimeter) stark ausgeführt werden und mindestens $^1/_{12}$ der horizontalen Spannweite zur Pfeilhöhe erhalten.

Wo Podestkappen gegen $1^1/_2$ Stein starke Front-Wände oder nicht gehörig belastete Mittelmauern gewölbt werden, sind 13 Centimeter hohe Eisenbahnschienen zur Entlastung vorzulegen.

§ 9. Alle eisernen Konstructionstheile müssen solche Abmessungen erhalten, daß rechnungsmäßig durch die künftige dauernde Belastung beim Gußeisen die absolute Festigkeit höchstens mit 250 Kilogramm pro Quadratzentimeter und die rückwirkende Festigkeit höchstens mit 500 Kilogramm pro Quadratzentimeter, beim Schmiedeeisen aber beide Festigkeiten höchstens mit 750 Kilogramm pro Quadratzentimeter in Anspruch genommen werden. Der Elasticitätsmodul des Gußeisens für Zug und Druck ist auf 1,000,000 Kilogramm pro Quadratzentimeter anzunehmen.

Gossner Mission

Laden für: Dessen Gewicht sich auf:
(2.40.1,75 – 0,75.1,0.2) . 0,51 Ctnr.
1,37 Ctnr à 1650 Kl. = 2260 Kl. stellen
wünsche genügen zwei Stück 15cm pos.
zu genügen. | Eisenbahnschienen vollständig.

Berlin, den 19t April 1877
A Rousselle Maurermst

BAUPOLIZEILICH REVIDIRT
BERLIN d 9ten August 1877
DER KÖNIGL. BAUINSPECTOR

Die Revision genehmigt durch
die Feuerlöschs-Station No 1700.
Berlin d 15 August 1877.
Königliches Polizei Präsidium
Abtheilung III

Wellengewölbe
Belast. $\frac{5,40 . 3,00}{2} . 750 = 6075$ Kl.
W = 6075 . 540 = 546

I 250 V

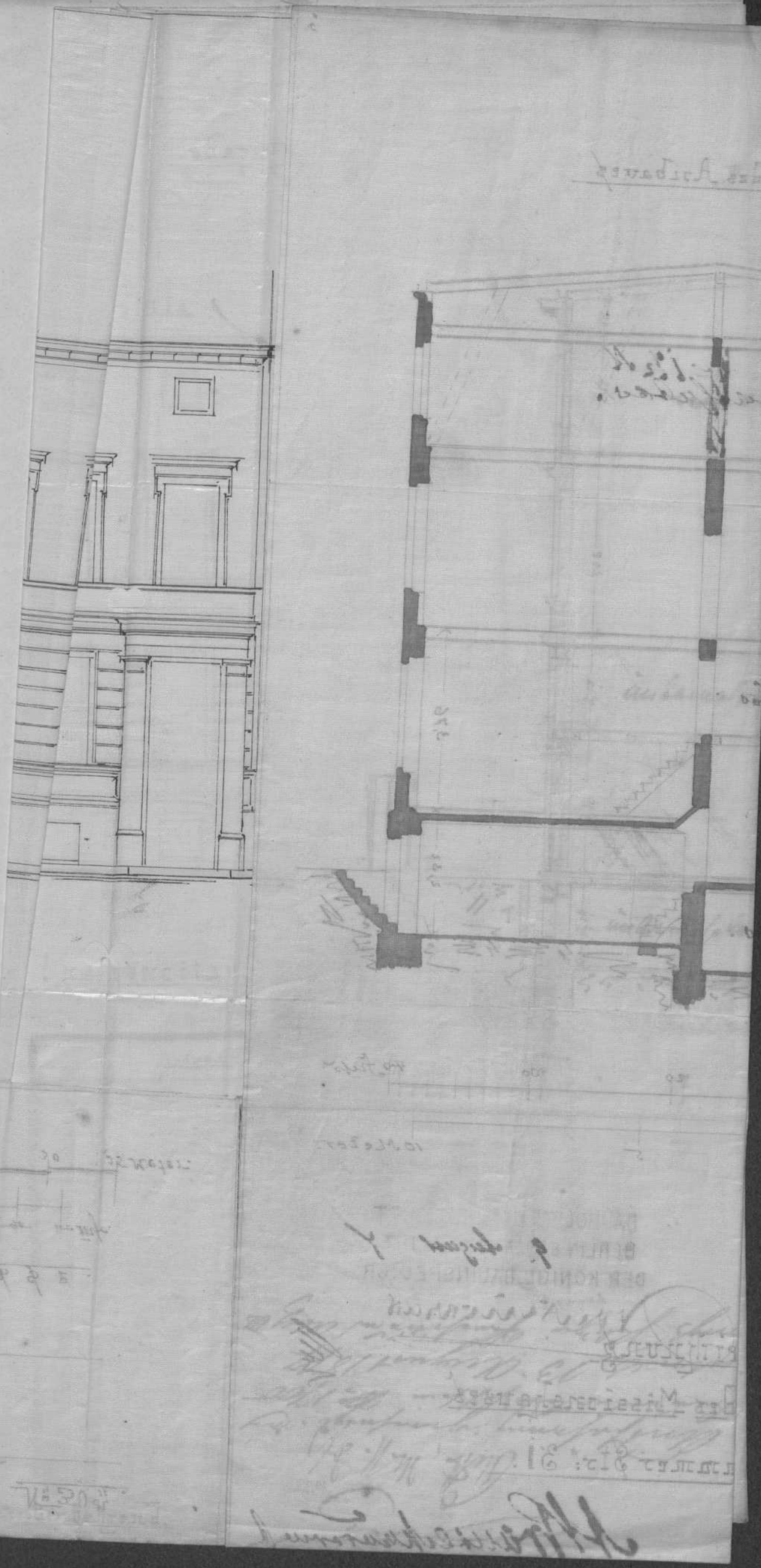

Vor Verwendung der Eisentheile ist eine schriftliche Erklärung seitens des den Bau ausführenden Unternehmers darüber einzureichen, daß dieser die Eisenconstructionen nach Maaßgabe der genehmigten Zeichnung und statischen Berechnung auszuführen verantwortlich übernommen habe.

Die Untermauerung von Trägern und Säulen ist von den besten Materialien herzustellen; mehrere Träger neben einander müssen mit gemeinschaftlichen Unterlagsplatten versehen werden.

§ 10. Schornsteine, welche von der nachbarlichen Grenze weniger als 3,75 Meter entfernt bleiben, müssen mindestens 12,5 Meter hoch aufgeführt werden. Eine Ermäßigung dieser Höhe bis auf 7,5 Meter kann nur nachgegeben werden, wenn der betreffende Nachbar damit einverstanden ist und die desfallsige Erklärung zu den Akten eingereicht wird.

§ 11. Alle Schornsteine, welche hart an der nachbarlichen Grenze liegen, müssen gegen dieselbe mit 1 Stein (25 Centimeter) starken Wangen ausgeführt werden.

Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 5,33 Meter von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 1,0 Meter überragen.

§ 12. Alle Rauch-, Wrasen- und Dunströhren müssen gegen nahegelegenes Holzwerk durch eine in Verband gelegte vertikal stehende doppelte Dachsteinschicht isolirt werden.

§ 13. Hölzerne Gesimse sind an der nachbarlichen Grenze auf eine Länge von mindestens 1 Meter mit Metall zu bekleiden; ebenso müssen alle vortretenden Theile der Dachfenster äußerlich mit Metall bekleidet werden. Dachflächen müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

§ 14. Bretterbekleidungen an den Umfangswänden, außer in dem durch § 34. alin. 3. der Bau-Ordnung vom 21. April 1853 bezeichneten Fall, sind unstatthaft.

§ 15. Dünger- und Kothgruben müssen von der nachbarlichen Grenze mindestens 1,36 Meter entfernt angelegt, mit $1\frac{1}{2}$ Stein (38 Centimeter) starken in Cement gemauerten Umfassungswänden und einem Boden von in Cement gelegten doppelten Ziegel- oder dreifachen Dachsteinschichten hergestellt werden. Die Benutzung der Gruben vor der Rohbauabnahme ist unstatthaft. Der Raum von Abtrittsgebäuden, in welchen Tonnen aufgestellt werden sollen, ist im Boden mit starkem Gefälle nach außem zu pflastern und mit Cement oder Asphalt wasserdicht zu bedecken.

Königliches Polizei-Präsidium. III. Abtheilung.

Statische Berechnung

betreffend

den Rohbau des Missions-Hauses, Potsdamer Str. 31.

Nr. 10 a. M. = 404.

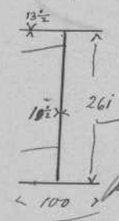

Über den Schaufenster und der Ladenthür werden zwei schmiedeiserne Träger von umstehendem Profil verwandt, welche Tragfähigkeit sich bei einem Widerstandsmoment genügen für eine Belastung von „404" auf Flächen!

$$\frac{2.8.750.404}{240} = 20200 \text{ Kg.}$$

Pfeiler pro Meter, wovon die Belastung des Mauerwerks:

für I Stock

$(2{,}40 \cdot 4{,}08 - 1{,}25 \cdot 2{,}30) \cdot 0{,}38 =$

2,62 Cbmtr.

für II Stock + Dreieck:

$(2{,}40 \cdot 3{,}45 - 1{,}0 \cdot 1{,}50) \cdot 0{,}25 =$

1,69 „

„ 4,31 Cbmtr. Mauerwerk à 1650 Kg. = 7111 Kg.

für 3 Bedachungen:

$3 \cdot 2{,}40 \cdot 2{,}40 = 17{,}28 \text{ Qm} \cdot 500 \text{ Kg.} = 8640$ „

für Dachstuhl:

$2{,}40 \cdot 2{,}40 = 5{,}76 \text{ Qm} \cdot 750 \text{ Kg.} = 4320$ „

„ 20071 Kg.

im schlimmsten Falle betragen werden.

Berlin, den 19. April 1877.

Zur Rechnung des Parterre-Mauerwerks über den Schaufenster und der Ladenthür

ad 1014 III. F

Façade.

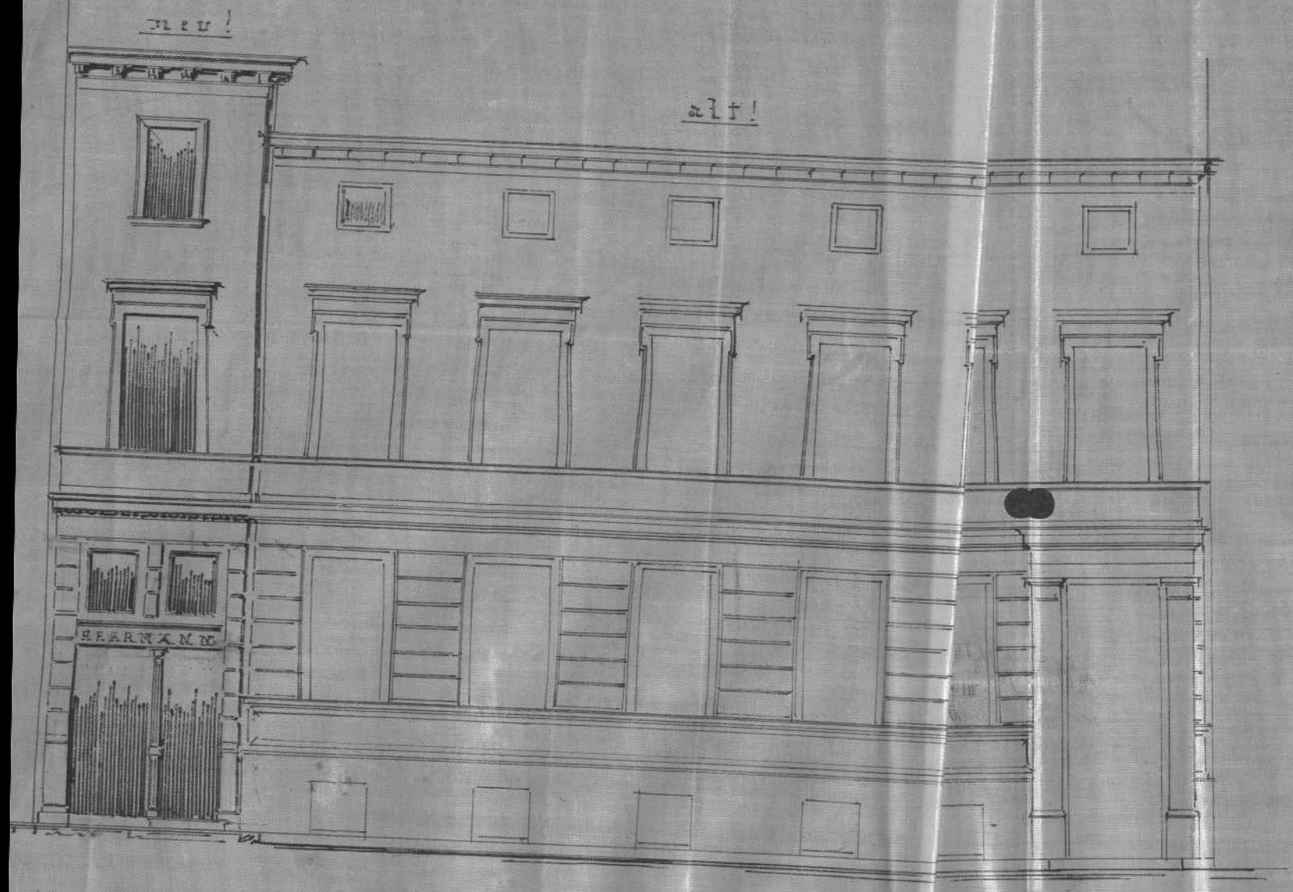

Situationsplan!

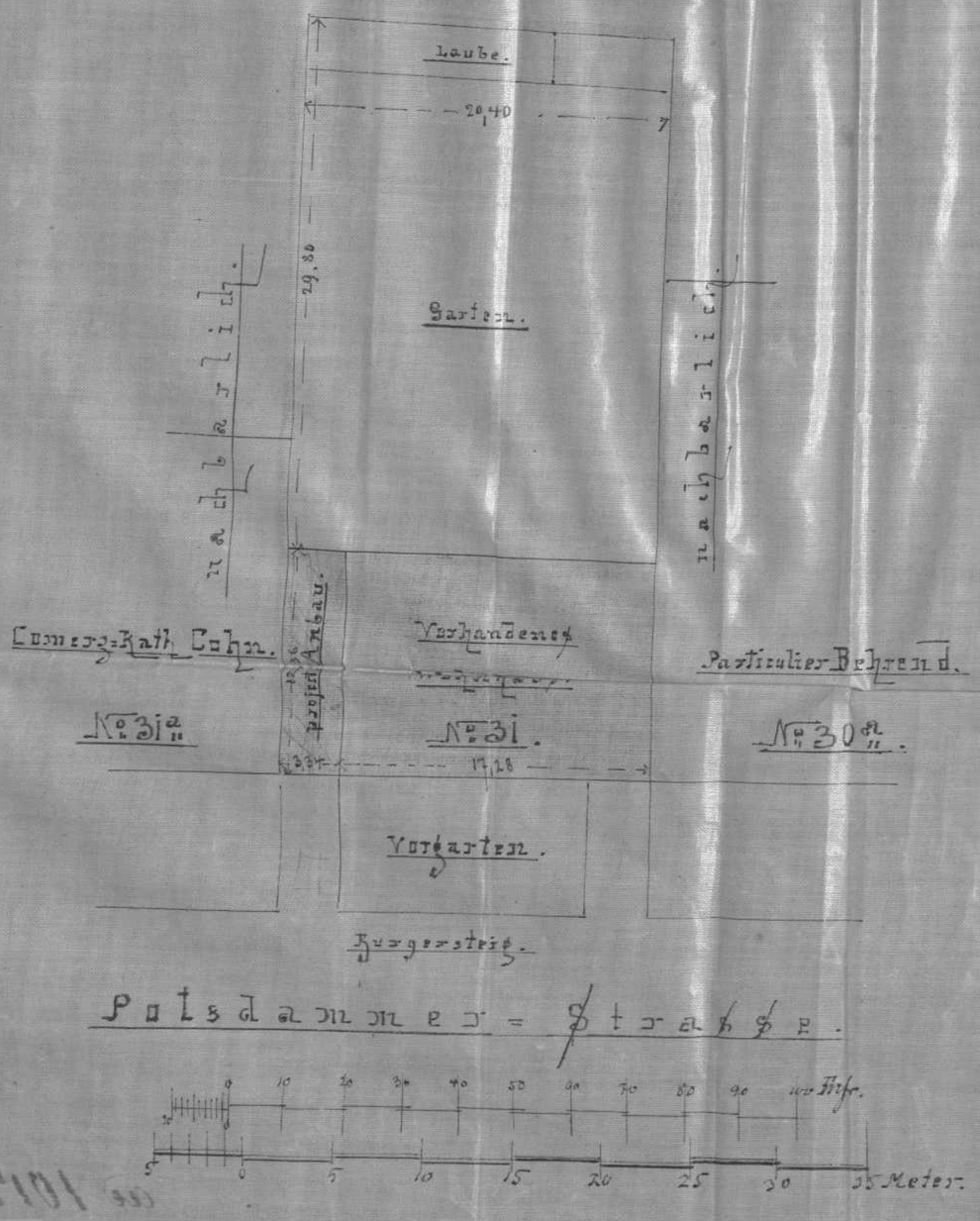

Profil des Anbaues.

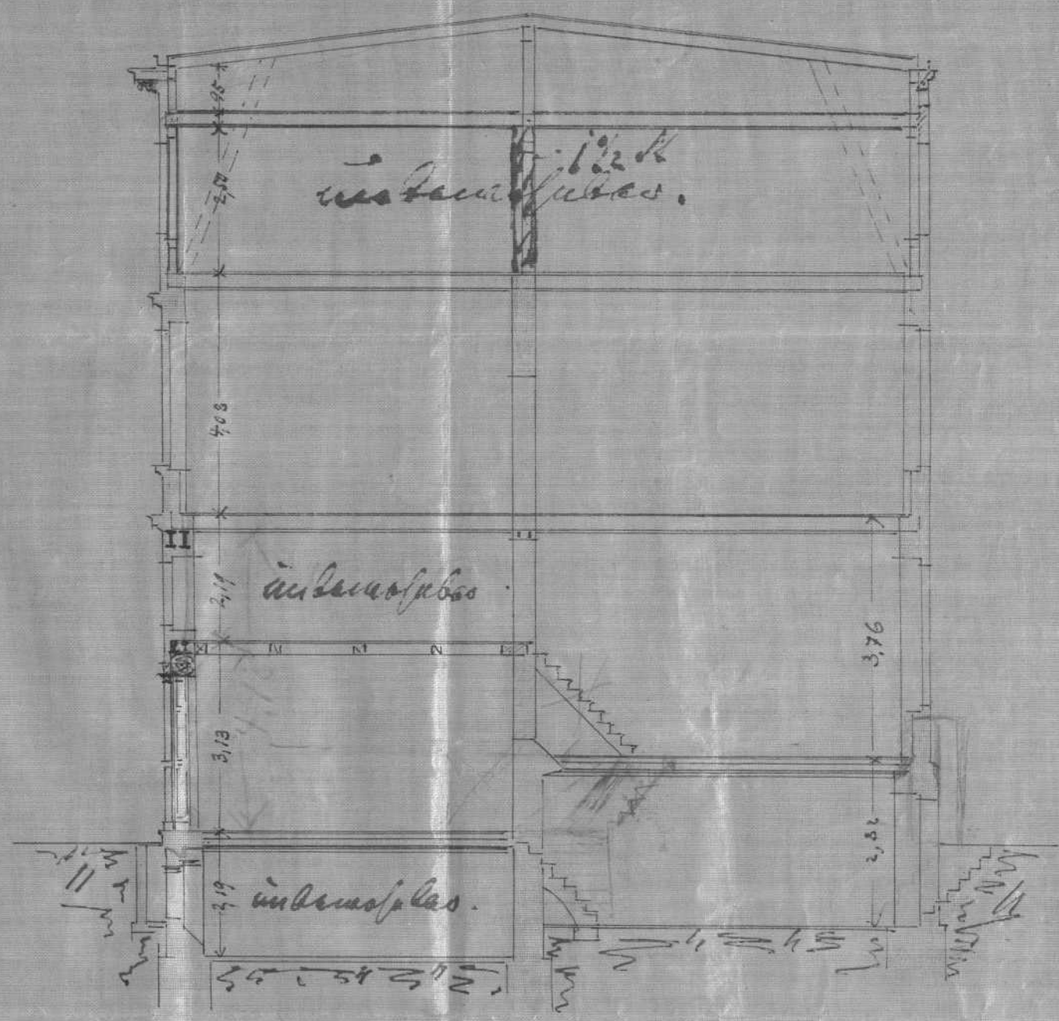

Zeichnung

zum Anbau des Missionshauses

Potsdammer Str: 31.

A. Kranzler Baumeister

Berlin, den 14. 11. 76.

Zur Ausführung genehmigt.

Berlin, den 13. August 1877.

Königl. Polizei-Präsidium. Abth. III.

Gossner Mission

Berlin W. den 27ten Juli 1880

Herrn Platt

Lothringerstrasse 31.

Wir bemerken Ihnen höflichst beim vorübergehen, daß Ihre später Räume übernommen und fragen deshalb freundlichst an: ob Sie genügend bestellende Räume zu einem feinen Mittag Restaurant zu vermiethen; wir bitten höflichst um gefälligen Bescheid

Hochachtungsvoll
ergebenst
A. Brandenburg & Co.
Unter den Linden 27.

ad No. 2267 III. 1

Rohbauabnahme-Attest.

1. Es wird hierdurch bescheinigt, daß der durch den Erlaubnißschein Nr. 1700 vom 13 ten August 1877 Journal Nr. 2121 III. F genehmigte Bau:

a) eines Anbaues an dem Vorderhause

b)

c)

auf dem Grundstücke Yorkstrasse. Straße Nr. 31 am 3 ten August 1880 im Rohbau abgenommen ist.

Mit dem Abputz des Anbaues d)

darf am 6 ten September 1880 begonnen werden.

2. Dem 63 ten Polizei-Revier zur Aushändigung.

Berlin, den 10 ten August 1880

Königliches Polizei-Präsidium. III. Abtheilung.

Gossner Mission

„Mk: 4000."

J. N. Vierhausend Mark als erste Abschlagszahlung für den Umbau des Hauses Potsdamer Str. 31 von Herrn Missions-Inspector Plath gütig zu halten bescheinigt.

Berlin, den 9ten December 1880

A. Rause.

EIN HALBER THALER
15 GR.

Zwischen Herrn Friedrich Tuck, als Verwalter, von einem, und dem Landjäger Herrn Gossner, als Miether, von andern Theile, ist nachstehender Miethscontract verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Es vermiethet Herrn Tuck in seinem, in der Brüder Strasse sub No. 39. belegenen Hause an Herrn Landjäger Gossner eine Wohnung auf dem Hofe im Quer, gelegen, zwei Treppen hoch, bestehend in:

1, einer Stube von zwei Fenstern
2, einer dito " zwei "
beide nach dem Hofe gehend;
3, einer Stube mit einem Fenster nach dem Garten hinaus belegen, und
4, einer kleinen Küche nebst 1 Keller zu Holz,

von 15ten November, 1826. bis 1ten October, 1827

1827. für eine jährliche Rente von 120 Rthl. in Courant in 1/1. bis 1/12 Stücken, laut des Münzfußes von 1764.

§. 2.

Die Rente verbindet sich diese Rente vierteljährlich mit 30 Rthl. Courant am 1sten eines jeden Quartals, so wie auch zugleich auch jedes Quartal für Schoss-Einfuhr-Müllgeld und Ein- und Ausgang des Branntweins und des Hefebieres i Rthl. Ct. praenumerando zu zahlen und sich dazu zu verstehen. Die Rente für die Zeit vom 15ten November bis 31ten December, 1826. inclusive, mit 15 Rthl. und 15 sgr. Müllgeld, wovon verfallen zahlt. Die Nachzahlung der Rente am 1sten eines jeden Quartals, und wenn solche nicht eingehen bis zum 3ten Tage,

mar

Januar, 3ten April, 3ten July" und so weiter, Mittags 12 Uhr anzufangen ist, findet diesen Feuerwerk, wenn es dem Herrn Bürgermeister wetterung, in Rücksicht der Zeit thunlich sein, und ist Herr Minister jederzeit verpflichtet, mit dem Abbrennen des Feuerwerks zu warten. Hier" findet das Herrn Ministers weiteres jedoch nur auf bestimmten Tage gutachtliche Zuziehung der Minister Commission, die Abfassung wer Abbrennt des Feuerwerks zu warten.

§. 3.

Die Feuerwerksknaben, Lehrer, Führer, Schützen und Schützen Bal und Feuerwerker sind Herrn Minister in jeden Zeiten da überwachen, und ist dasselbe wer" pflichtet, Alles in jeden Zeitpunkt zu

an

der zurückbleibenden. – Die verschiedenen Heirathsgebräuche, Verlobungsfeste, Hochzeiten und Gastereien gehören dem Leben Abrahams.

§. 4.

Die Ehe wird geschlossen durch Übergabe; die Verlobung ist bindend. Isaak hat die Tochter Nachors und kann dieselbe bei seinem dereinstigen Verlangen der Verwandtschaft wegen dem Leben Abrahams für diese Verbindung Einwilligung, wünschenswerth war die Verpflichtung, alle Bräuche zu pflegen, die eine verwandtschaftliche Gesinnung so wesentlich bezeichnet, und die Verbindung, wenn geschlossen zu übersehen, kann.

§. 5.

a., Die Bedingungen, die Rechte und Pflichten müssen genau geschieden werden, dass

Ap.

Expressionen in Hinsicht haben, weil dann in Hinsicht einzelner Kirchspiele, jeder Classe einzigen, auf Incommodlichkeit und Verschiedenheit muß Rücksicht genommen, welche sich ereignen könnte, wenn Classen Versammlungen gehalten werden. Dahingegen muß die wöchentliche Einigung der Lehrer selbst, wo sie angestellet, ohne Hinderniß gehalten werden können, da hier nicht leicht Incommodlichkeit sich ereignen kann.

Ferner ist dem Herrn Visitator anbefohlen, darauf zu sehen, daß die Visitationen nicht zu oft gehalten werden, damit die Lehrer nicht zu viel Zeit versäumen, und dadurch Unordnung verursacht werde.

6., Alle Mängel, Fehler, Schwachheiten und andere Unvollkommenheiten, welche sich an Lehrern oder andern Synodalgliedern, als an

dem

den dazu vorgesehenen Ort;

c) Feuer dürfen in den Trockenraum, weder den Heiz- schacht, noch Feuerungsöffnungen, noch überhaupt nirgends von dem Trockenraum geschaffen werden;

d) Das geschnittene Holz, welches dem Einlegen von dem, zum Trocknen bestimmten Orte, nämlich neben in der Nähe, nicht und Späne klein geschnitten;

e) Die Bretter für sich und jeden im Lager vorhandenen Vorrath klein dem Trockenraum Einlegen Trocknen für Trocknen nicht die Bretter für Kisten und Kisten das zulässige Maß, indem müssen, um Collisionen zu vermeiden, stimmen zum Lagern nöthig, dem Trockenraum Einlegen gegeben werden;

Lei

Zeugnisse und die Urkunden dem
Inhaber, wenn nämlich zum Zeugnisse
der Inhaber gemacht worden ist,
auf dem gewöhnlichen Zweckumbeden
gerichtet worden, (: wenn der Inhaber oder
der andere Theil nicht schon vor einem
andern Richter belangt ist :) wegen dem
Herrn Verwalter der Schlüssel gibt,
der mehr gerichtlichen Akten wieder von
denselben, nämlich ehe vor einem andern
Richter abgegeben wird. — Ebenso die
Akten vom Herrn Verwalter zurückgenommen ist,
muß 3 denselben jedenzeit vom gerichte
worden.

§. 4 Während dem Zeugniß dem der Par-
ten der Akten von dem Zeugen auf
dem Gerichte und der Partey zu wiederholten
Malen, wenn derselbe gerichtet, ohne

nur

nur zugelassen werden, wenn der Herr Minister sich ausdrücklich, das zu bewirken Mission und dem Besuch auf die Schule bringen und deshalb zu besuchen.

Das ständige Übernachtungen Angenommenen darf nur im Falle, nämlich eben in dem Sinne auf dem Lande aufhalten, muss anmelden.

g.) Die Hallenschüler und Hallenlehrer sind bei Strafe der Ausweisung gehalten, Hallen, Gänge, Nischen, die in die unmittelbare Nähe des Hallens, ausgenommen Wirtschaften, oder sonst etwas, das durch Schüsse verunreinigt wird, ausgenommen sind, durch falsche Aussage Zigarren, Speisen zu verschaffen. Wenn Einigung stattfindet, ist anzuzeigen, dass auf falsche Zeit mit Strafe Speisen zu verhängen.

K.

k, Die wöchige Aufsicht auf Knaben
und Lisse, der 3 Kinder und Knaben,
dem Lisse ohne Lehrer, in dem Hof,
in dem Keller, auf dem Boden, zum Ab-
holt, oder in dem Stall gehe, auf das
keine Besser in dem Keller, noch auf dem
Boden, auf nicht in die Expedition
gehen von dem dazu bestimmten Ort
gewiesen werden, wird sinnvoll verwiesen.
Diese Aufsicht ist übrigens unmöglich,
da allen Knabenschaften, der durch seine,
oder seiner Knaben Unaufsichtsamkeit nicht
gehen sein sollte, zu ersetzen;

i, Ferner ist der gerechte Entgegenkommen,
Fürwortung und verdiente Gunst des
Gesindes, oder des Gesindes der Kinder
auf dem Hof, Hof oder nur dem
Hause, so wie auf allen Fall mit

dem

dem Verfasser zu unterrichten.

k) Dem Herrn Minister darf schon ganz besonders Veranlassung des Herrn Ministers auf dem Thür, auf dem Fuß, auf der Treppe, in der Vorhalle oder in der Vorhalle für die Gesellschaft dem Hausbesitzer beschäftigten Arbeiter oder Frauen nichts, ob sie weg ob voller Gesellschaft, Fülligen oder Fürsorgen;

l) Der das Haus des Gebäude um 10 Uhr geschlossen wird, so müssen die Gäste, und welche keinen Hausschlüssel haben, sich vor diesem Zeit in ihrer Wohnung einfinden. Wollen der Hausschlüssel nehmen welchen geben, so ist solches dem Herrn Vorsteher abzuliefern, und verschwindlichen Falls des Schlüssels anzeigen, dem Verfasser zu Lasten;

m)

m, Ohne Genehmigung und besondere schriftliche Einwilligung des Herrn Direktors darf der Herr Pastor in der, ihm anzuweisenden Wohnung, keine Chambres garnies halten, noch das Zimmer an andere abtreten. Ebne so wenig darf der Herr Pastor in dieser Wohnung Schlafburschen, noch andere, fremde aufnehmen;

n, Hunde, Katzen, Kanarienvögel, Hühner, Tauben und andere Thiere, dürfen ohne Erlaubniß des Herrn Direktors, nicht gehalten werden;

o, Die Wäsche darf niemals in den zum Trocknen gehörigen Zimmern getrocknet werden, sondern ist ohne Ausnahme in gemeinschaftlichen Waschhäusern zu waschen, übrigens haben nur des Herrn Pastor diesen Zweck, dieß bei

Lau

Beendigung der Wäsche das Feuer auf
dem Heerde im Waschhause, sorgfältig
durch Wasser ausgelöscht werde, nächstdem
ist der Waschkessel zu reinigen und zu
trocknen, das Waschhaus gehörig aufzufe-
gen und der Schlüßel desselben, an den
Herrn Vermiether zurückzugeben, niemals
aber an einen andern Miether. Auch das
Waschhaus muß 14 Tage vor dem Gebrauch
bestellt werden, und wenn es bereits zur
gewünschten Zeit von einem andern Mie-
ther bestellt ist, muß sich der Herr
Miether gefallen laßen, bis zu dessen
Beendigung zu warten.

§. 6.

Falls der Herr Miether gegen einen der
Punkte des vorstehenden §. handeln sollte,
so ist der Herr Vermiether befugt, die

Kün-

Gossner Mission

Kündigung der Pachtung mit dem Ablaufe des Quartals zu verbinden.

§. 7.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Pachtung muß die Aufkündigung dem Pächter vor Ablauf dieses Pachtquartals und zwar vor dem Ersten des letzten Quartals, jedoch nur einmal ab dem laufenden Jahre geschehen und gilt bei nicht geschehener Kündigung der Pachtvertrag noch auf ein Jahr, nämlich vom 1ten October 1827. bis dahin 1828. jedesmal fort.

§. 8.

Beide Contrahenten behalten sich übrigens alle diesem Pachtvertrag zuwiderlaufende Einwendungen, die sie haben mag, wie sie wollen.

Sie haben denselben zu unterzeichnen

Fest.

Verschreibung und Verpflichtung doppelt aus-
gefertigt und eigenhändig unterschrieben.
Vorgeschehen Berlin am 9ten November,
1826.

Johann Gossner
Predigt

Theer Bunsen

Fuchs.

Friedrich Tuch

Durch die vom Heute Mittag dato erfolgte gegenseitige
Kündigung dieses Vertrags, erlischt derselbe mit
dem Ablauf des Quartals seine Gültigkeit und sind
beide Contrahenten darin einverstanden, dass am
1ten October d.j. die Vermittelst Local Frage wird, und zu
anderweitiger Vermiethung die Besichtigung vorgenommen
statt finden kann.

Berlin d 28ten Juny 1827. Friedrich Tuch
Johannes Gossner

Gossner Mission

Berlin, den 10 Octbr 1889. Wilhelmstraße 86.

Herrn Professor Rodh

Potsdam z. 31.

In Ergänzung der schon durch Herrn Heinel abgegebenen Gebote für das Grundstück Potsdam z. 31. bitte ich ganz ergebenst bei bevorstehender Conferenz mein Angebot zur Berücksichtigung gütigst entgegnehmen. —

Ich will dasselbe auf 380000 Mark. erhöhen bei einer Anzahlung von mindestens 50,000 ℳ welche ich auf, wenn es gewünscht wird, geschehen kann. Der verbleibende hypothekarisch eingetragende Restkapital, zahle ich nach Genehmigung der Meistbietung binnen, jährlich stattfindenden zwölftel zwei Jahren. In ich hoffe, daß Sie meinem heutigen Gebot berücksichtigen werden, bitte ich mich baldgefälligst Conferenz, mit der Benachrichtigung, ein gleichzeitiges Angebot, wenn das Grundstück meistbietend zum Abgang überlassen werden könnte.

Ich zeichne in vorzüglicher Hochachtung

ganz ergebenst

Julius Haese

ERDMANN & SPINDLER
ARCHITECTEN.

Berlin W., den 30 September 1889.
Linkstr. 29.

2

Sehr geehrter Herr Professor!

Bezugnehmend auf unsere frühere Rücksprache über das Grundstück Potsdamer Strasse 30 resp. der ehemaligen Vorstellung gegen dieses Grundstück ein Terrain in Schöneberg mit für den Zweck zu erbauenden Hausbau einzutauschen, erlaube wir uns nunmehr die Anfrage: ob bei einem eventuellen Übertausch des Hauses Potsdamer Strasse 30, auf unser Terrain in Schöneberg, oder besseres Grundstück daselbst, zum Ausbau zu. wünschenswerthen Preise werden könnte?

Hochachtungsvoll

Erdmann

Heinrichsbad 13/10 88

33

Lieber Herr Professor

Ihre freundliche Karte vom 6ten ist Ihr Brief, der den Umweg über Montreux genommen, und mich deshalb, da ich Ihrer Ankunft wahrscheinlich schon auf Ihrem Zimmer, dasselbe vorzubereiten. Ich gewöhnlich haben keine Räume für das in Bruder Hermann. Grundsätze, muß aber gewiß von der Heiligkeit des Sabbaths darüber denken, die jeder auf allen darüber zu urtheilen haben, so daß es Ihnen an Freiheit nicht fehlen kann.

Das ist sehr bedauerlich, wenn es nicht auch Ihnen

Entwurf wol seiner Anerkennung.
Für den Entwurf von Fr. Lemke
herzl. Dank; u. unsern herzl.
Segenswünsche für Ihre Tochter.
Da Sie mit H. Pastor Kuhlo
darüber in Briefwechsel sind wg. Ihrem
Briefe abzugeschweigen, so
brauche ich ihn nicht noch einmal
wieder zu lesen; wenn
Ihnen aber sehr daran, wenn
Sie ihn mir mitzutheilen, so
wenn Ihnen Ihr Herr Vetter, selbst
wo möglich Ihr Ihnen das für
(mit Ihnen) durchzusprechen.
Mit Ihre herzlichen Grüße für
Sie u. Ihre Lieben Verwandten, wie gr.
Leben, David der Entwurf sind
mir fortbleibt, Ihnen ganz ergeb
Anna Rabaisch.
Ihr.

Gossner Mission

EDUARD NOACK
Maurer- & Zimmermeister
BERLIN, S.W. 8.
Hagelsberger Str. 8.

4

Herrn A. Günther

Berlin, d. 22. October 89.

Sehr geehrter Herr!

Ihrer gefl. Aufforderung vom 19. d. M. zufolge erlaube ich mir Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich für den betreffenden Grundstücks-Theil nicht mehr wie Dreihundertundsechzig Mark zahlen kann, ich bitte Sie um gefl. Ihren mir Baukapitalien-Berechnung bei, woraus Sie ersehen werden, daß Ihnen hiernach dafür mehr nicht gezahlt werden kann. Für abzugebenden Bescheid bin ich bereit abzuwarten, wenn ich Sie um Zusage Ihrer Rückäußerung binnen 3 Tagen ersuchen darf.

Hochachtungsvoll
Eduard Noack

EDUARD NOACK
Maurer & Zimmermeister
BERLIN, S.W. 9.
Hagelsberger-Str.

6

Herrn A. Winther

Berlin, den 29. October 1889.

Nachdem ich nochmals alles durchgerechnet habe, würde ich mich entschließen mit 19,000 Mark zu meinem Gebot zu stehen, also in Summa Dreihundert und siebzig tausend Mark. Mehr zu geben ist mir nicht möglich, wenn Jemand mehr giebt, dann muß ich von dem Geschäft zurücktreten. Ich kann mir nicht denken, wie Jemand der nie zuvor Geschäfte hat, mehr geben kann. —

Wollten sie das Privatissimum mit mir abmachen wollen, so glaube ich am besten Herrn Justizrath Seibert, Brüder Str. 16/18. aufzusuchen. Ich besorge dort seit vielen Jahren alle meine Geschäfte, und ist der Herr Justizrath zu sprechen über meine Angelegenheit orientirt.

Achtungsvoll
Eduard Noack.

Gossner Mission

Ueber die Komission des Herrn Noah
werden wir im mündlichen Anfrage
stehen, dass der Herr bereit ist,
sein Gebot sofort dürfte dagegen
einen Betrag von 30,000 Mk
zu bezahlen, dass sich Herr noch
gewünscht mit einer Zahlungs-
bedingung genehmigen.
Es kommt die Entscheidung,
mit bei Zeichnung unserer
schwachen Kräfte, die sich wenn
wir einen Abschluss suchen,
das Entscheidende gegen ab-
nehmen oder hätte beim Kaufen
dann durch Subskription wieder
zusammen und die dann
in die Innenstadt kommen,
das Grundstück mit Aufschlag
abwarten können, einen
Vorschlag einzureichen etc. zurück-
stellen müssen. Hochachtungsvoll
Winter

Berlin d. 31 Octb. 1889

7

Sehr geehrter Herr Professor!

Wie wir versichert haben, unser Herr, sehr geehrter Herr, von unsere Reise unterrichtet worden, dass wir uns als Agenten bei dem Kauf des Grundstücks Potsdamer Str. 31 anstrengen, wir wollen uns in dieser Beziehung nochmals verwahren, zugleich aber auch mitheilen, dass wenn uns Gelegenheit geboten wird, das Grundstück vortheilhaft weiter zu verkaufen, auch ohne dass wir es bauen, wir uns darüber freuen würden.

Mit grösster Hochachtung
Ergebenen
E. & L. Borchard.
Potsdamer Str. 8.

Gossner Mission

A... No.: 2322

Anfrage über:

HENSCHEN & Co.,
Berlin W.

Recht deutlich ausfüllen.

Name od. Firma: Commissionär Hilgenfeldt

Ort: Berlin Leipzig *Strasse* 40

Art des Geschäfts:

Falls die Branche nicht bekannt, wird Angabe des bestellten Artikels erbeten:

Kann man ruhig Mk. *Credit bewilligen oder wieviel?*

Besondere Bemerkungen:

Vertrauliche Auskunft: Den 1. 11. 1889

(Ohne jede Verantwortlichkeit und materielle Haftverbindlichkeit.)

Der Commissionär Carl Hilgenfeldt in Firma Hilgenfeldt & Cassoy, Cau, Leipzig, ist ein Sohn des Amtsrichters und früheren Schlossermeisters H. H., welcher unter dem obigen Hause wohnt, ein Haus in der Lange Leipzig, Reichsstrasse besitzt und noch wohlhabend ist.

C. H. ist bei seinem verstorbenen Vater, d. d. Kaiserin Augustastr. 68, seiner Jugendzeit thätig gewesen.

(Ev. Fortsetzung umseitig.)

Freiwillige Nachträge erfolgen innerhalb eines Jahres und kostenfrei.

Gossner Mission

nachgekommen und wenn der-
selbe auch noch kein größeres
eigenes Vermögen besitzt, so
genießt er doch viel Vertrauen
und werden Credite von einigen
Tausend Mark auch nicht
beanstandet.

Reclamationen oder andere diese Auskunft betreffende Zuschriften sind ausschliesslich an die Centrale: Berlin W. 8, Leipzigerstr. 91 [illegible] n richten.
[illegible]s ausführ[illegible]ere Mittheilungen gewünscht werden, wie n[illegible]entlich, [illegible]n es sich um grössere Creditgewährungen, Associationen, überhaupt um wichtigere Zwecke handelt, empfehlen wir die Ein[illegible]olung von „recommandirten Auskünften" (laut Tarif).

Gossner Mission

Ab. No.: 2322

Anfrage über:

HENSCHEN & Co.,
Berlin W.

Recht deutlich ausfüllen.

Name od. Firma: E. L. Borchart

Ort: Berlin Essenerstr. Strasse 5

Art des Geschäfts: Destillation

Falls die Branche nicht bekannt, wird Angabe des bestellten Artikels erbeten:

9

Kann man ruhig Mk ..... Credit bewilligen oder wieviel?

Besondere Bemerkungen:

Vertrauliche Auskunft:

Den 26. 2. 1889.

(Ohne jede Verantwortlichkeit und materielle Haftverbindlichkeit.)

Die Angestellte, Frau Brüder, hier wohnhaft, Lenz die ganz nur mäßige Mittel haben, stets voll Waaren, ist Inhaberin in der Wilhelmstraße 49 mit Weinen Mützen verkäuflich und ist in der letzten Zeit mit Zahlungen, Lieferungen, sowie Unterhandlungen für Amerika beschäftigt.

Es wird sich wohl wieder ganz um Prolongationen handeln, daß sich die Klasse

(Ev. Fortsetzung umseitig.)

Freiwillige Nachträge erfolgen innerhalb eines Jahres und kostenfrei.

Gossner Mission

Dann passt z. B. [illegible] man die Linien, wie gesagt, auf 5 Jahre fest und für ca. 1200 M. ca. [illegible].

Im Falle einer Krisis ist bei den meisten Mitteln eine Reise allerdings nicht ausgeschlossen.

Reclamationen oder andere diese Auskunft betreffende Zuschriften sind ausschliesslich an die Centrale: Berlin W. 8, Leipzigerstr. 91, zu richten.

Als ausführlichere Mittheilungen gewünscht werden, wie z. B. wenn es sich um grössere Creditgewährungen, Associationen, überhaupt um wichtigere Zwecke handelt, empfehlen wir die Einholung von „recommandirten Auskünften“ (laut Tarif).

Gossner Mission

Julius Haese
Wilhelmstr. 86.
Berlin W., ~~Behrenstr. 7.~~

Berlin, den 7 Novbr. 89.

10

Herrn Professor Plath
Potsdamerstr. 31.

Am 10 Octbr. habe ich mir erlaubt
ein Exemplar meiner Predigt
Potsdamerstr. 31 an Sie zu richten;
mit großem Interesse habe ich
in Ihrer soeben erschienenen Broschüre
gelesen.
Ich bin hier zum Studium meiner
Krankheit und bitte freundlichst
mich auf einige Worte
zu dem Gegenstand zu würdigen.

Ich zeichne Hochachtungsvoll
ganz ergebenst
Julius Haese

Redaction des Reichsboten
Berlin W.
Köthener Strasse 3.

Berlin, den 18/4 1886

11

Lieber Herr Bruder!

Heute Abend war der Kaufmann Brockhaus mit Minister bei mir und wünscht 410 000 Mark für die Missionsgesellschaft mit einer Sicherstellung bei Selbstschuldner Verbürgung und vollständiger Zahlung bei Uebernahme der Schuld. Darüber ist Herr Brockhaus mit Minister einverstanden und bittet um baldige Antwort.

Ihr treuer

B 21. 11. 89

11

Gnädiger Herr!

Ergebenst Unterzeichneter Gast
Postvorsteher 31 Jahre
hier gewesen.
Muß sich schon jetzt
Gast die Leidenschaft
zeugen lassen.
Hat
sich ein Holzhaus Post
die Bäume fällt, so
bei sich ist Frau Dispo
die folgende Adresse
Adresse schreiben zu
wollen.
Preis fordern Sie
Leider Gnaden die St. Franc. 30,000 M

Ich bin gesonnt zu sein
Ihr sehr devoter Knecht
Unterschrift

Unterschrift
J. Bode
J. Lindau B.

13

W. GRUNZKE
BERLIN S.
SCHILL-STRASSE 16.

Berlin 25. Nov. 1889

An die Missions-
Gossner'sche Mission
hier, Potsdamerstr. 31.

Zu Händen des
Herrn Professor Plath
Hochwohlehrwürden

Bezugnehmend auf
die Briefe mit Ihrem Herrn
Missions-Inspektor Herrn
Professor Plath gepflogenen
Unterhandlungen, teile ich
hiermit zur Entschließung,
daß ich Ihnen hier Ihr
Grundstück in der Potsdamerstr.
No. 31 zum Preise für Einigung
Lösung hier zu dem Ihnen
Betrag von 415,000 Mark

in Mantau: Bürgermeister
Hirschfeld Leutnant d. Landw.
Pflanzer Gesellschaft Südsee
Pflanzer Ostafrika und
Herr Lindelhund, wohnhaft
bei Malaiendorf Adresse
Isaac Adolf Cuarez Am
Geld und bei Rückkehr
den Rest bezahlen müssen
würde; das kann ich
diese Haftung nur für
gewissen Leuten im Bezirk
sein, wenn sie die Güte
haben, wie man dasselbe
Herrn eine Erklärung, daß
Anstellung dort wiederum
14 Tage zu rechnen. (Abschrift).

Der Ordnung wegen
bemerke ich noch, daß

meine Bestätigung dieser Quittung
bei späterer mündlicher Zahlung
1% (Ein Prozent Hundert)
Provision beinhaltet.

Hochachtungsvoll

v. Grunzel

Hildesheim 16 I

1. Kann nur = bestätigt Geld in bar
2. Abschrift. = Quittung

= ? (gestrichen = Abschrift)

Hrn. Ob. Kons. Rath
und Kanzleidirektor

Berlin den 27/11 89

Lieber Herr Geschwisterkind

15

Sie haben mich angenehm mit-
zuerfahren, daß ich Herrn
Breslauer seinen Wunsch
erfüllen, daß sein Angebot
noch offen sei, und wünscht
mir deshalb eine baldige
bindende Mittheilung zu
machen, ob und wann
zu welchem Preise ihm
das Haus überlassen würde;
seine Entschließung würde
er sofort treffen.

Mit aller Hochachtung

Ihr

Redaction des Reichsboten
Berlin W.
Köthener Strasse 3.

Berlin, den 27/11 88 g.

16

Lieber Herr Pastor!

Haben Sie Dank für Ihre Mitteilungen über Ihre Unterredung mit dem Landrath und den anderen Herren in Stadt Land. Es ist mir sehr lieb, daß Sie mit der Ritterguts-Besitzer-Versammlung einen Vorschlag für die 64 Tage, die Sie dort sein müssen, gefunden haben, während derselben auch den Unterricht zu ertheilen. Ich hoffe, daß Gott Ihnen Kraft und Segen, daß Sie Ihnen und Ihrer Gemeinde Segen geben wird.

Herzlich

17

Nur so recht glauben möchte ich der obigen Nachricht kaum. Es ergibt sich aber daraus, daß wir uns vorsehen müssen; das Häuser-Einschreiben geht jetzt überall, wenn dann in Folge dessen die Grundstücke bisheriger Besitzer und dann auch Erlaucht ab – wer weiß ob wir dann auf jeden Fall wieder ein solches Angebot erhalten. Ich halte es deshalb für nötig, daß die Sache möglichst beschleunigt und der z. Grundstück der Frist möglichst

[illegible]

eingeschränkt, jedenfalls nicht verlängert wird. Ich halte es für einen Fehler, wenn wir weiter zu [illegible] beiten.

Mit herzl. Gruß

W. Jungel

W. GRUNZKE
BERLIN W.
SCHILLERSTR. 16

Berlin 20. Dez 1889

Herrn Kassirer Plath
Zehlendorf

Wie ich Ihnen kürzlich schon mündlich benachrichtigte, wünscht ich heute schriftlich:

Herr Maler Carl Gottlieb Wilhelm Schmidt wohnhaft in Charlottenburg Leibnitzstr. No 2 —

und zwar, im Grundbuch und dem Verzeichniss der Grundstücke Herrn Heinrich Mundt für Landgrundstück 17 II für das Grundstück:

Potsdamer Str. 31

die Summe von 36,000 ℳ

Dreissig Hundert Sechstausend Mark

mit allen Kräften gearbeitet und daß die Herren Kollegen mir diese Gabe nicht neiden, sondern mir allen Segen wünschen.

Die Abmeldung kann selbstverständlich nur erfolgen unter Innehaltung der Kündigungsfrist, daß die Abmeldung bis zum Schluß des Kalenderquartals, also bis zum 1. April 1890 erfolgen kann.

Falls die Gossnersche Mission diese mir übertragene Gabe nicht segnen sollte, so bitte ich Herz und Hände zu öffnen, damit die Mission, also besser, damit die notwendige Unterhaltung ermöglicht werde.

Die volle Auflösung würde am 1. April 1890 erfolgen.

Ihnen gütigen Bescheid bald entgegensehend

Ihr ergebenster

W. Gunzert

Pfarrer

Pfalz 16 I

C. H. TROSCHEL BERLIN

Berlin 16 Januar 1890.
N. Schill Str. 2 Treppen hoch

90

Hochgeehrter Herr Professor!

Ihrem geehrten Schreiben
bedaure ich Ihnen bezüglich des Grundstücks
Ihres Instituts Potsdamer Str. 31. mittheilen
zu müssen, daß der von Ihnen geforderte
Preis, für uns ganz unannehmbar gestellt
wird, da der Morgenstern-Bund für den
Künstler überhaupt ganz ausgeschlossen ist! —

Ich bitte von Ihrer gefl.
Ihr Potsdamer Str. 35, bei einer Größe von
108 QRuth. einen Preis von 85 M. 500.000 Mk.
also 4600 Mk p QRuth bekommen, wogegen Sie
für Ihr Institut, bei einer Front von nur
ca 63 m einer Größe von 71/2 QRuth inclusive
8 QRuth Garten 600.000 Mk bezahlen?? —

Ich hoffe Gefälligst
Ihnen einen Ihrem Künstler (nicht Herr)

Gossner Mission

erlangt haben sind 5500 Mk

p. Mk. – Sind Sie zu diesem Preis, und
einer Provision von 1% für mich, abzu-
schließen bereit, so bitte ich um Ihre gütige
Rückäußerung. –

Mit Hochachtung

Ihr ergebener

C. D. Treßel

63
55

315
318

3465

Berlin den 31. Januar 90.

21

Ew. Hochwürden

erlaube ich mir ünterthänigst
Bezug zu nehmen auf die mir mündlich
gemachte Unterredung betreffs Verband
der Gründstücks Volksbibliothek. 31. ergebenst
mitzutheilen, daß mein Bruder die
Sache besprochen hat und sich zu einem
einmaligen Rentabilitäts-Zuschuß
bis zum Betrage von M 450, — bis 631 Mitgliedern
bereit erklärt hat. Ich bin daher
so frei, anzufragen, ob der Gründstock
mit M 400, — vorläufig gedeckt werden würde
und bin dann bereit das Geschäftsabzuschließen.

Ich bitte gehorsamst, meine Bitte um anderweitige Verwendung zu unterstützen und gefalls mir meinen Vater seine predigerstelle in Rehrbeck b. Fürstenberg seine predigerstelle in Buchholz als Reserve auszugeben.

Einen gnädigen Bescheid entgegen sehend, grüße

Ihr ergebenster

W. Wünschmann

Leipzigerstraße 83.

Hr. Inspektor
Herrn Professor Plath
Hochwohlgeboren
hier

Berlin den 1. Februar 83.

23

Ew. Hochwürden

bestätige ich Dankend den Empfang der Postkarte vom 31. pcto und warte ich mir erlauben bestens wahrnehmen Anfragen der gewünschten Maasse des Grundstücks, am Montag den 3. cts Nachmittag 5½ Uhr bei Ew. Hochwürden vorzusprechen. Sollte vorgenannte Zeit nicht bleiben, so bitte ich mich mir Angabe einer sonst besser gelegenen Zeit bitten.

Hochachtungsvoll

Ew. Hochwürden
sehr ergebenster Otto Mündner
Steinmetzgeschäft. 83.

Gossner Mission

C.D. TROSCHEL
BERLIN

Berlin 28 Februar 1890.
4. Schill Str. Lützowsplatz.

24

Hochwohlgeborener Herr Professor!

Wollten Sie gefl. Ihren
Einfluß bei den maßgebenden Leitungen der
Hamburger Bank Potsdamer Str. 31. geltend machen, so
bitte ich Sie gefällige Angelegenheit
Einsprache, da mein Bruder in begriff
steht ein längeres Eisenbahnprojekt in
Europa mit großen Kosten auszuführen, und
ich mich gerne der materiellen Sorgen
zu entlasten wünsche. –

Der Landwirthschafts-
Minister Schulze wünscht für das
Jahr 420,000 Mk. obligatorischen Zuschuß
von 190. mit der Maßgabe genehmigt
Anstellung von 10,000 Mk. Zuschuß zu
geben, wenn die Lieferungen pro 1886
e.e. erfolgen, und das Resultat günstig

[illegible]

mit 1/2 Dutzend [illegible]
bleiben kann, und [illegible]
weitere Bedingung, daß ihm, dem Bücher
geschenkt wird, [illegible] 14 tägige Bücher-
ausleihzeit [illegible]!

Hochachtungsvoll

Ob. Frankel, Lüderitzland, 6.9.1909

Cäsarstr. 8 Zimm. 5.

25000 Anz. + 4200 1 0/0

ROSCHER
LEIPZIG

Berlin S/Mainz 1890.
K. Schill Str. W.

250

Hochgeehrter Herr Professor!

In meiner Eingabe vom 28. v. M. erlaube ich mir ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die in meinem Grundstück bestehenden Hypotheken keine Abschreibungsklausel enthalten, wonach in dem vorliegenden Fall 65,000 Mk. abzüglich der gleichfalls hypothekarisch gesicherten Anzahlung von 10,000 Mk. seine Zahlung zu beanspruchen sind. –

Ich bitte ergebenst um Abschrift der Urkunden, und sind in dem Antrag resp. Ihrem Schreiben für mich günstigst alle gewünschten zu wollen. –

Hochachtungsvoll
C. D. Trossel

Die Angelegenheit betreffend
den Einspruch.
M.

Ab.-No.: 2322

Anfrage über:

HENSCHEN & Co.,
Berlin W.

26

Recht deutlich ausfüllen.

Name od. Firma: Schulze

Ort: Berlin Schönhauser Strasse 26

Art des Geschäfts: Maurermeister / Bauunternehmer

Falls die Branche nicht bekannt, wird Angabe des bestellten Artikels erbeten:

Kann man ruhig Mk. Credit bewilligen oder wieviel?

Besondere Bemerkungen:

Correspondenz
Zeitungsbureau

Vertrauliche Auskunft:

Den 7. 3. 1896

(Ohne jede Verantwortlichkeit und materielle Haftverbindlichkeit.)

Der Inhaber, August Schulze, kauft meistens alte Häuser auf Abbruch und betreibt sie in der Hauptsache 28 eines Handel mit allen Baumaterialien, Steinen, Thüren, Fenstern, Kalken & Eisengang, welche sie gewinnt für Bau, benutzen und den nächstgelegenen Ort, Häusern verkaufen. Ich hält ein ziemlich großes Lager und mehr die auf Abbruch gekauften Häuser selbst

(Ev. Fortsetzung umseitig.)

Freiwillige Nachträge erfolgen innerhalb eines Jahres und kostenfrei.

Gossner Mission

Reclamationen oder andere diese Auskunft betreffende Zuschriften sind ausschließlich an die Centrale: Berlin W. 8, Leipzigerstr. 91, zu richten.
Falls ausführlichere Mittheilung gewünscht werden, wie namentlich, wenn es sich um größere Creditgewährungen, Associationen, überhaupt um wichtigere Zwecke handelt, empfehlen wir die Einholung von „recommandirten Auskünften" (laut Tarif).

[illegible] [illegible]. Er ist ein [illegible] alter Mann, der einige Mittel besitze und eine Verpflichtung bisher gegen [illegible] Person soll er einen besonderen [illegible] Grund haben [illegible] wird als ein [illegible], auf seinen Vortheil bedachter Geschäftsmann geschildert.

Seine Verhältnisse sind man [illegible] übrigens nur nicht sehr [illegible] und könnte einen [illegible] Credit, seinen Credit von 1000 bis 1500 Mk. auf [illegible] geben.

Gossner Mission

C. D. TROSCHEL
BERLIN

Berlin 12 März 1890.
4. Schill Str. W.

27

Hochgeehrter Herr Professor.

Ihr Urtheil über meine Arbeit hat mich sehr gefreut, gerade weil es ein sehr günstiges ist, und weil ich weiß, daß Sie nicht leicht Lobeserhebungen aussprechen. Ich habe mich daher sehr gefreut, daß Sie mir einen Preis zuerkannt haben, und ich werde mich bemühen, meine Arbeit noch weiter zu vervollkommnen, und Ihnen auf Ihre Bemerkungen, und bei Ihren scharfen Beobachtungen keine Blöße zu geben. –

Die Preise müssen jetzt bei Ihnen angekommen sein, da ich in Ihrer Anmeldung Ostern als Termin angegeben habe. Ich werde mich sehr freuen, wenn ich Sie dann sehen werde, und verbleibe

Ihr

Hochachtend
C. D. Frohschammer

** Die in Hypothekbriefen immer die fixirte Summe, –

Berlin den 20 März 1890.

99

Hochgeehrter Herr Professor!

Die Zeitverhältnisse das Druckverfahren — wenn dies nur irgend möglich sein, möchten Verzögerungen — nicht sehr zu wünschen. Es ist mir wirthschaftlich, und mir muß von Vortheil sein pünktlich nachzukommen. Es sind deshalb die geschäftlichen Verhältnisse mit dem Verleger und genug Interessenten Abmachungen vorzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ganz ergebenst

Julius Kaftan

Berlin den 20ten Merz 1890.
N. W. Calvin-Strasse No. 4.

Hochgeehrter Herr Professor!

Auf Ihre Geschäftsanfrage erlaube ich mir Ihnen ergebenst zu sagen, dass ich mich Ihnen gern zur Verfügung stelle, vorausgesetzt, dass Sie wünschen, dass mir die Buchhandlung C. D. Foerstel in Berlin vollkommen unbekannt ist, ich weiss daher weder Ihre Adresse, noch Ihre Stellung.

Ihr

ergebenster L. Troschel
Berlin N.W.

JUSTIZRATH WILKE.

Berlin W., den 15. April 1890
Sigismund-Strasse 8.

31

Ihrem Missionsinspektor Professor Plath
Hochwohlgeboren
Hier.

Hier geehrter Herr Professor!

Anbei die für den Gossner'schen Missionsverein vollmachtliche Vollmachtsbestätigung des Beschlusses vom 12 April 1890. Damit die Löschung der Hypothek hier vor dem 1. October 1890 bewirkt ist, dürfte es sich empfehlen, hier jetzt darüber mit den Gläubigern in Verbindung zu treten. Die Berliner-Missions-Gesellschaft wird gewiß bereit sein, schon jetzt die Löschungsbewilligung zu vollziehen, wenn die ihr einstweilen Abschlagszahlung als Sicherheit stehen bleibt.

In vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit

Wilke

Berlinische Boden-Gesellschaft.

32

Fernsprech-Anschluss.

Berlin W., den 16. April 1890.
Kanonierstrasse 30.

Herrn Professor, Missionsinspektor Plath
Hochwohlgeboren
Potsdamerstrasse 31.
Berlin W.

Wie wir hören, wird der Parterre des Gossner'schen Missionshauses: Potsdamerstrasse 31 fortfallt in Erwägung gezogen und erlauben wir uns, in der Voraussetzung, dass man uns recht informirt hat, Ihr gefällige Anfrage, zu welchem äussersten Preise Sie das obige Grundstück zu verkaufen bereit sein würden."

Wir bemerken, dass wir Selbstreflectanten sind und dass uns bedeutende baare Anzahlung, eventuell sogar vollständige Auszahlung des Kaufpreises unsererseits gewünscht werden würde.

Einer gefälligen Rückäusserung gern entgegensehend, zeichnen wir

Hochachtungsvoll
Berlinische Boden-Gesellschaft.
Arthur Brodt jr.

Gossner Mission

Fernsprech.-No. 8005, Amt III.
Telegr.-Adr.: Bolle, Berlin Alt-Moabit.

Prämiirt
Gewerbe-Ausstellung Görlitz 1885.
Silberne Medaille Berlin 1885.
Ungar. landw. Ausstellung Kassan 1887.
Silberne Staats-Medaille Parma 1887.
Goldene Medaille Köln 1889.

C. Bolle.

Comptoirstunden:
1/2 8—3 Uhr.
Sprechst. 1/2 8—1/2 9 Uhr.

Berlin N. W. 21, den 20 April 1890.
Alt-Moabit 99-103.

Hochgeehrter Herr Professor!

Augenblicklich ist mein sämmtlicher Grünschnitt in der Gegend von dem Hallenser und Rauschen Thor zu finden. Gelegentlich werde ich gern Nachfrage halten, ich will Ihnen von Zeit zu Zeit in den Zeitungen anzeigen, wenn Namen zu nennen.
Es scheint Ihnen selbigen und sämmtlichen Grünschnitt zu haben, wie ich höre, soll ich doch anfangen oder wenden Sie sich Schönebeg wegen?

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebener
Bolle.

Tübingen, den 17 Sept. 1890.

Mein verehrter Herr Professor, Ihren Brief vom 12. mit der Aufforderung, mich zu äußern, ob ich Ihr Manuskript mit meinem Namen versehen und zugleich übernehmen für meinen Teil einzudringen wünsche. Wollen Sie mir gütigst gestatten, meine Ansicht darüber mitzuteilen, ob Ihnen dadurch wird für die gewünschte Hilfe

Heute abgehalten und ich wandte Ihnen für die
gewährte Begleitung sogleich Ihr Buch
selbst zu schicken. — Endlich kann ich einmal auch
Ihnen Ihr Exemplar Ihrer Predigt zu Ihrem
Jubiläum selbst überreichen und Ihnen zugleich
sagen, wie sehr ich Ihnen, unserm Freund
und Lehrer
für Alles danke. — Mit Ihnen Gott und Ihrer Treue
befehlend, Ihnen zu Nennen, Ihr

ergebenster

Friedemann.

Gossner Mission

M. H. Müller
Regierungs-Baumeister
BERLIN S.W.
Königgrätzer-Str. 100a

Berlin, 3. 5. 91.

Hochgeehrter Herr!

Der Vorstand des Elisabeth-Krankenhauses und zugleich auch Vorsitzende dieser Anstalt wird die Zweckmäßigkeit einer Vergrößerung oder eventl. Verlegung dieses Grundstücks an die neue Anstalt mit meinen Kollegen prüfen und ich erlaube mir deshalb einige Vorfragen. Ganz besonders interessirt es mich, wie Sie über die gegenwärtige Grundstück zu bebauen gedenken.

Wenn ich mit gütigen Genehmigung meiner Vorgesetzten Behörde zum Verkauf geben soll, so muß ich mir

Klar sein, daß unsere Angelegenheit nicht durch fremden Einfluß zu Fall oder zum Stillstand gebracht wird. Es muß mit Geschick und Rücksicht auf unsere Angelegenheit der Bauten-Projekt und Ihre & Ihrer Angehörigen Lebens, nicht erfüllen eine rechte Linie, so müssen wir uns nicht zu Fall bringen werden, & keine Mr. Bunt der Terrain müßte dies Länge die Hauptsache werden. Ich will nun willig eine entfernen Abweichen hier nicht mit Ihr, sondern vorsichtig Ihre Prinzipien, diese Länge schon nicht getrieben sind und ich will über das ganz nicht die Lage sein, in der nächsten Literatur-Sitzung am 7.ten d. M. ein endgültiges Urtheil abzugeben, so pflege ich wir, daß wir gerne eine gründliche Besprechung unter uns über diesen wichtigen Gegenstand abhalten & bitte Sie mir baldigst eine Stunde anzugeben, wann ich Sie in der Angelegenheit zu diesem Zwecke besuchen darf. Die Mittagsstunde 11½ - 12½ sind mir die genehmsten. Ich falls bis Dienstag (excl. Sonntag) um 10-11 Uhr in meinem Atelier Königgrätzer Str: 100a eine Karte II zu senden.

In der Hoffnung ein freundliches günstiges Prospekt zu finden empfehle ich mich vorzüglichster Hochachtung

Ihr ergebener
M. H. Müller. (Regier: Baumeister.)

37 4/5 20

4 12 26 3 44
869804

[illegible]

[illegible]

Sprechstunden: 9 - 11 Uhr
" Nachm. 4 - 6 Uhr
" folgende Tage Nachmittags 4 - 6 Uhr

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Königgrätzerstr. 2. R 75.

Gossner Mission

Deutsche Reichspost

Postkarte

An

Herrn Lic. theol. Hofprediger Plath

Hochwürden

in Potsdam - St. 31

Wohnung
(Straße und Hausnummer)

Gossner Mission

1189

Fernsprech.-No. 8005, Amt III.

Prämiirt
Gewerbe-Ausstellung Görlitz 1885.
Silberne Medaille Berlin 1885.
Ungar. landw. Ausstellung Kassan 1887.
Silberne Staats-Medaille Parma 1887.
Goldene Medaille Köln 1889.

Comptoirstunden:
1/2 8—3 Uhr.
Sprechst. 1/2 8—1/2 9 Uhr.

Telegr.-Adr.: Bolle, Berlin-Alt-Moabit.

C. Bolle.

Alt-Moabit 99-103.

Berlin N. W. 21, den 7. Mai 1890.

Herrn Professor Kathe,
W. Potsdamerstraße 31 pt.

Auf Ihre gestrte Postkarte v. 5. d. M. muß ich Ihnen ergebenst, daß ich jetzt nach Kissingen zu einer Badekur reisen muß und deshalb leider die Besichtigung des Obstgartens nicht mehr vornehmen kann, indessen wird mein Sohn mit einem mir bekannten Herrn Heinel morgen die Besichtigung des Obstgartens vornehmen und zu dem Zweck für uns 10 Uhr absolut Vorfahrtungsrecht!

C. Bolle.

B. den 8. Mai 20

Ew. Hochgeboren

übersende inliegend Herrn Geometer A. gefertigten Plan, Skizze, und den Riß der Grundstücke ergebenst. Den Herrn hatte ich mit seiner äußerst billigen Taxe gefordert mit 300 Mark die Rute festgesetzt; ich würde es lassen, wenn die Grundstücke bald genommen und baar bezahlt werden, dafür dürfte ich wohl 5000 Mark abgeben.

Sollten Ew. Hochgeboren darauf reflectiren so würde ich die Abmessung selbst gern in diesen Tagen vollziehen lassen, indem ich hierbei Gelegenheit habe mit Herrn

Ihrer

ergebenster

Julius Hoelcke

Herrn Prof. Flesch

Hochgeb.

Rauch, Lehm = gewöhnlicher Kleiner Sandboden!

185
275
925
1295
370
4975

Groß-Lichterfelde, den
8. Mai 1899.

40

Herrn Professor Plate

Berlin

Potsdamerstr. 31.

Ich erlaube mir hierdurch ergebenst anzufragen, ob Herr Kaufmann Völker, Besitzer des Grundstückes Hauptstr. 8+9 in Groß-Lichterfelde-West, am Abend des 10. Mai c. Abends auf längere Zeit verreist und wäre deshalb zu verbindlichst

wann bis dahin eine Entscheidung betreff des Grundstückes erfolgen könnte.
Eine Mitteilung über die Zeit Ihres Kommens wäre uns sehr willkommen.

Hochachtungsvoll

J. Wintzel

Gossner Mission

B. den 10/Mai 91.

41

Ew Hochgeboren

bitte die beg. Akt.
wird uns m. Cons. beim
Bischof Sr E.
gefl. senden zu wollen, da wir
mit dieselbe, falls nicht noch
sein, nochgesandt werden müss.
Es steht Ihnen Absend zu
wissen.

Ganz ergebenst

Julius Hadlich

A. Heinel
Berlin.

Berlin, den 10 Mai 90.

42

Sehr geehrter Herr Professor!

Heilbronn erlaube ich mir Ihnen den beifolgenden Ueberschlag wegen eines Projekts und den mir zu erbringenden Zeichnungen und den von Ihnen verfolgenden Angaben ganz ergebenst zu übersenden.
Unterkellerung ist nur unter dem Saal vorgesehen. Der Kellerbau ist in der Höhe des Souterrains und des Hochparterre angenommen, so daß von dem 1ten Stockwerk das Korb von dem Kellerbau als Fenstermaß benützt werden kann. Bedauerlich ist, da ein hoher Grundwasserstand bei Flußnähe doch angenommen werden muß, der einfache Kellerbau, dabei jedoch solide (Asphaltpflaster in sämmtlichen Wirthschaftsräumen, Klinkerpflaster im Hochpart. und ersten Stockwerk, im Uebrigen Dielenfußbodenlegung) würde das ganze Haus ca 100000 Mark kosten.
Ihnen mich bestens empfehlend bin ich

Ihr

ganz ergebenster
Heinel

Als Anlage 77.

Vorher 6h 14 Gg. d. Rhein
Kais. Lgft

Gossner Mission

43

Homburg v. d. Höhe
den 16. Mai 90.

Ew. Hochgeboren!

Indem ich mich mit dem Inhalt Ihres Schreibens v. 13 ct. mit. einverstanden erkläre, bescheinige mich Ihnen andurch gütigst Einzahlung zur Einlage in der Sparkasse bei. gehörigen Mark die Einlagen auf den Sparbüchern betreffend, so sind solche per Abbruch, dem verflossenen 1. April Januar, durch Lösung gehörige Offerte in meinen Besitz übergegangen, so, daß solche somit meine Last und mein welche Besitzungen auch die Sparbücher.

Indem ich noch bitte meine obige gefaßten Entschluß mir gefl. baldigst mitteilen zu wollen, zeichne mit vorzüglicher Hochachtung

Julius Haeleke

Ew. Hochgeboren

mache ich hiermit zur Einlage in der Sparkasse Friedensau Band IV, Blatt 124+ u. Blatt 143++ (Handwerkerbank) die mir daselbst gehörigen Sparbücher betreffend.

Julius Haeleke

+ 15500, 4/4/92 Ab Landschaft 6200 à 9300, = ab Ab Landschaft.

++ Ab Landschaft 4500 + 9300 wertlich.

z. Z. Homburg v. d. Höhe
Schwedenpfad 14
bei Frau Klein.

Gossner Mission

Homburg, den 15/5. 90.

Ew. Hochgeboren

gefälligen Befehl zufolge
meinen ergebenen Bericht v. 16 d.

So eben erhalte ich Ihr gefl. Schreiben
und bitte mir dasselbe die gewünschte Auskunft
zu ertheilen, daß ich mich
auch für den gefertigten Antrag be-
stimmen würde.

Sie würden mich daher sehr verbin-
den, wenn Sie unter Zurückgabe obiger
Mittheilung der hies. Curatorium zu
schnellem Entschließung veranlassen
könnten, wenn mir solche von mir
selbst möglichst baldigst gewünscht
wird.

Hochachtungsvoll
ergebenst
Caleis Hodde

A. Heinel
Berlin.

Berlin, den 25 Mai 1890

45

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich erlaube mir inliegend die neuen Skizzen zu übersenden. Vielleicht haben Sie die Freundlichkeit dieselben durchzusehen damit ich am nächsten Dienstag die etwaigen Mängel an Ihnen erfahren kann.
Ich habe das ganze Vorderhaus mit Ausbauten des Portals als Unterkellert angenommen, das Erdgeschoss soll 30 ctm (2 Stufen) über Terrainhöhe liegen und eine lichte Höhe von 3,00 Mtr. erhalten, dagegen das Souterrain 2,70, aber, so daß I u. II Stockwerk. der Durchbau soll an den Türmen 2,20 hoch werden. Der Keller auf eisernen Trägern massiv gewölbt mit einer lichten Höhe von 1,85 m.

Hochachtungsvoll
ergebenst
Heinel

Prof. Hitzig, Berlin
Hierzu Zeichnung!

Gossner Mission

76

Wir kaufen hiermit von der Fabrik.
Julius Hackethal zu Berlin die dem.
selben gehörigen, schuldenfreien, mit
einer Last
Hypothek zu Friedenau Bd. IV (ev. IX)
Blatt 7284 u. 7443 eingetragenen
beiden Hypotheken für den Betrag
von fünfzigtausend Mark,
wovon wir denselben eine sofortige
baare Anzahlung von 20000 Mark
(zwanzig tausend Mark) † leisten u.
uns verpflichten zu Rest von
dreißigtausend Mark am Tage der
Eintragung als Eigenthümer in
der Hypothek, welche bis zum 5. Juli c.
– zum 5. Juli 1890 – zu verzinsen hat, eben.
falls baar zu zahlen. –

Berlin, den

† gegen einfache sofortige Bewilligung der Eintragung einer Hypothek bzw.
in der II. Abtheilung des Hypothekenbuches

Gossner Mission

47

Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung für den evangelischen Missionsverein zur Verbreitung des Christenthums unter den Heiden.

In Abt. II.

Homburg, den 30. Mai 90. 78

An
den Generalbevollmächtigten
der Christerschen Mission
zu Berlin
Herrn Prof. Plath, Wohlgeb.
Ew. Wohlgeboren

Ihr Schreiben vom 28. ct. ist in meinen Besitz, u. bestätige auch ich hiermit den Ver- u. Ankauf meiner bez. Grundstücke an Ihre Gesellschaft, worüber anbei Schlussschein beifüge, wogegen ich ergebenst bitte, mir inliegend Revers mit voller Unterschrift versehen zurückzusenden. —

Die Zahlung wollen Sie gefl. bei dem Bankhause Rauff & Knorr, Ecke (Markt & Bäckerstr. Ecke) für meine Rechnung (gegen sogleich Quittung für mich gültig) leisten u. mir mir dieselben gütigst ebenfalls mitsenden. —

Wenn die Auflassung und, falls Sie noch einen notariellen Vertrag wünschen, solcher ebenfalls bei zu meiner Rücksprache gegen Ende Juni bleiben könnte, wäre es mir angenehm, andernfalls bin ich aber auch bereit, Vollmacht mir dort zu geben, u. würde ich Sie dann bitten, mir die bez. Schriftstücke mit hier zu senden, die ich alsdann mit beglaubigter Unterschrift versehen an meinen Bevollmächtigten zur Übersendung an Sie zurückschicken werde. —

Indem ich Ihren geschätzten Mitteilungen gern entgegensehe, verbleibe ich

Ew. Wohlgeboren
ergebenster
Julius Wolcke

M. S. g. u.

Ich verkaufe hiermit die beiden mir gehörigen, in der Hamburgischen Stadt Friedenau belegenen, Fabrikgrundstücke, die Grundbuch von Friedenau Band IV (oder IX)[x] Blatt 224 und 243 eingetragenen Grundstücke für den runden baaren Betrag v. 50,000 Mark (fünfzigtausend Mark) bei sofortiger baarer Zahlung von zwanzigtausend Mark u. baarer Restzahlung von dreißigtausend Mark am Tage der Auflassung auf den Käufer, welche bis zum 5 Juli 1890 zu erfolgen hat,

an . . . . .

z. Z. Homburg, den 30 Mai 1890

Julius Koelsch

x nach meinen Notizen wäre die Liste Band IX; Sie gaben in Ihrem Schreiben Band IV an, weshalb ich beide bemerkte. Grundbuchs. hinzufügte.

JK.

Gossner Mission

A. Sch 12. 589.

8

KOEN. AMTSGER. I.
Pr. 12 MAI 90 12-1.
BERLIN

47

Berlin N. Fehrb. Nr. 31
12 Mai 1890.

Eingegangen am 12. Mai 1890
Mittags 1½ Uhr.
Hauke

Ew. Hochwohlgeboren

Durch ihr gefälliges Aufsetzen vom Termine, an welchem ich bei Ihnen erscheinen und die Urkunde vorlegen soll, auf Grund deren die Löschung der beiden auf dem

Grundstücke Fehrbellinerstr. 31 eingetragenen bez.
der Hypotheken für Rosten von R.M. 900,00
und 750,00 (abgetr. Kinzer und Fr. Schmidt)
vollzogen werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren

Der Aufsetzung eines Termins
bedarf es nicht. Sie finden mich
jeden Wochentag — morgens
von ½ 11 bis ½ 1 — in meinem Büreau
Lindenstr. 60. 1 Tr. Zimmer 84 A
zur Aufnahme Ihres Auftrags
bereit. Montags, Mittwochs und Freitags treffen Sie
den Herrn Assistenten, der in der nächsten Woche Termine
selbst nicht am Montag, sondern am Dienstag.

Ergebenst
Hoffer Hack,
Gerichtsvollzieher der
Stadt Berlin.

Zurück
Berlin 12. 5. 1890
Kgl. Amtsgericht I. Abth. 82 Hemhoff

335

Gossner Mission

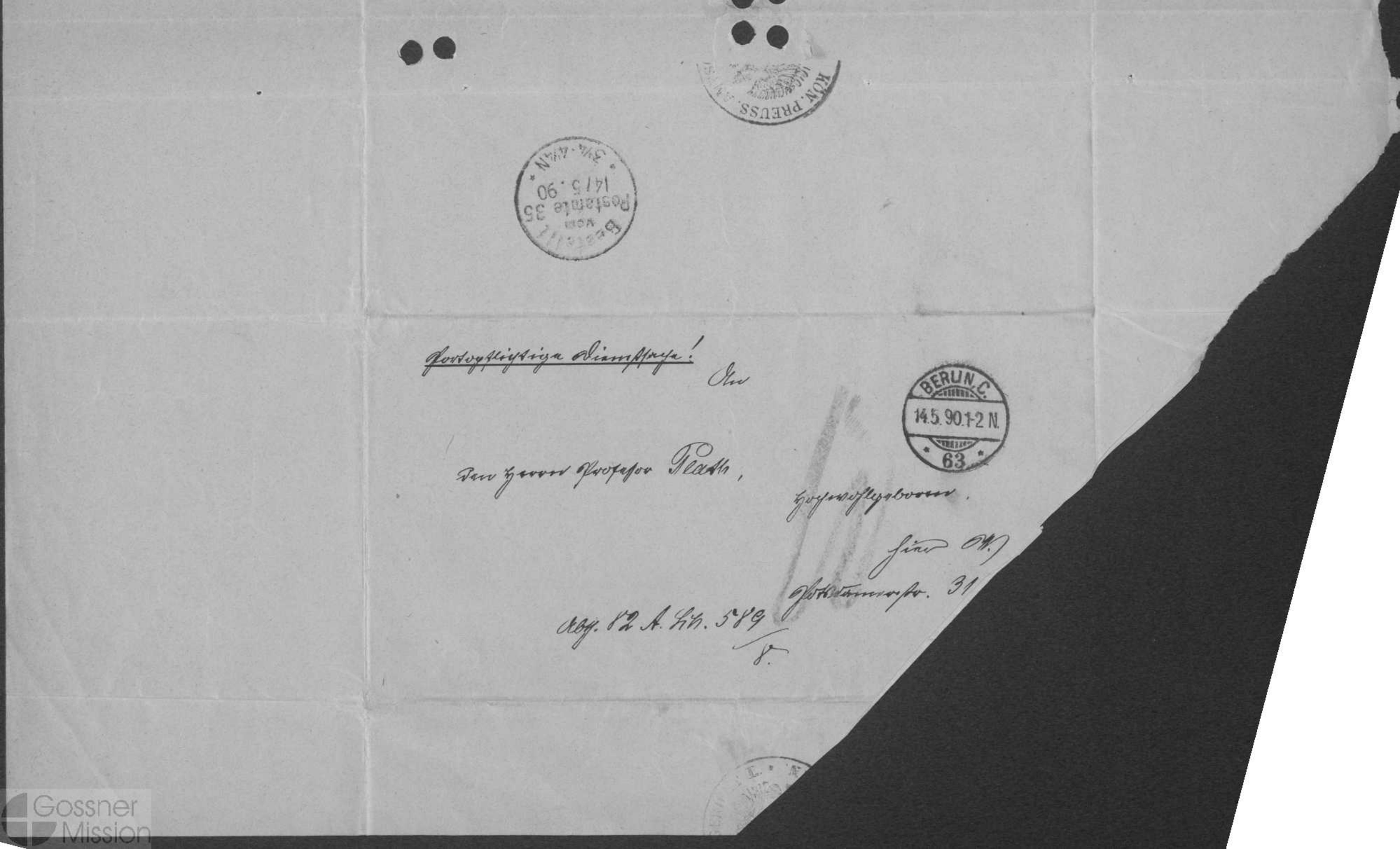
Hochwohlehrwürdige Missionsleitung!
Berlin
BERUN.C.
14.5.90.1-2 N.
63
Obj. 82 A. Lit. 589
8.

An das löbliche Königliche Landgericht

zu Berlin II. Abtheilung für Grundbuchsachen

Hochwohlgeb.

Jüdenstraße.

BERLIN
KAISERSTRASSE

Gossner Mission

B. 14. 5. 90

50

Herrn Professor Gfrörer

Halle

Ew. Wohlgeb. beehre ich mich, Ihnen mit, daß mein Vater Pfarrer Hoecker gestern Abend um 10 Uhr sanft entschlafen ist. Ich habe Ihnen diese Nachricht so schnell als möglich zukommen lassen, weil ich weiß, daß Sie meinen Vater lieb gehabt haben.

Mit Hochachtung

Adolf Hoecker

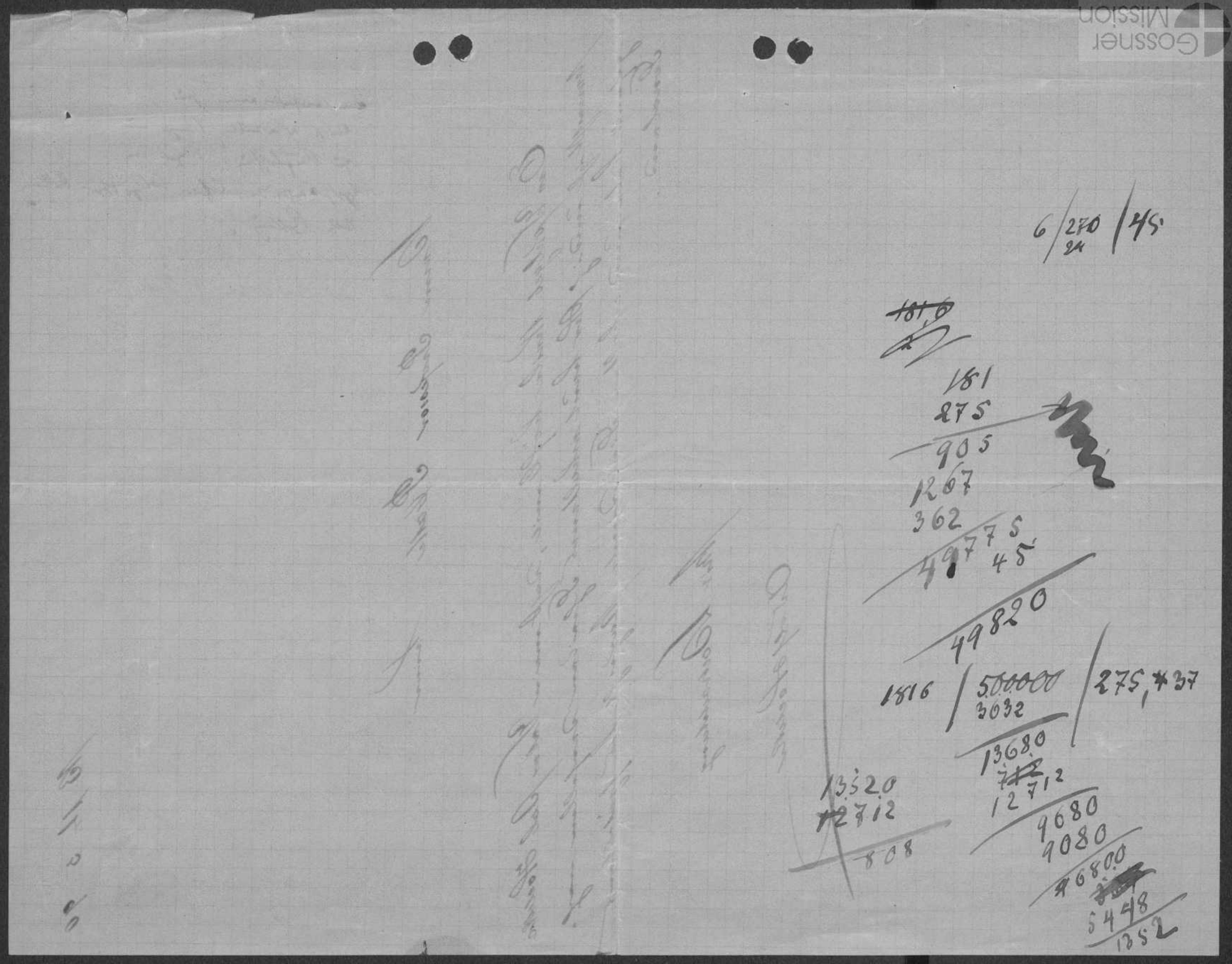

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

A. Sch. Band 12 – Blatt – Art. – No. 589. 31

No. 9.

Bei dem zu Berlin in der Hardenbergstraße No. 31 belegenen, im Grundbuche von Charlottenburg Band 12 – Blatt – Art. – No. 589 verzeichneten Grundstücke des Kaufmanns Max Meyer zu Berlin, Hardenbergstraße No. 31 ist in Abtheilung III. Folgendes in das Grundbuch eingetragen worden:

Spalte 3

No. 1 und 2 Rentenschuld von 21. Mai 1890.

Löschungsbewilligung folgt nach.

Berlin, den 21ten Mai 1890.

Klaus

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I Abth. 82.

An den Herrn Bankier Max Meyer, Rechtsanwalt Dr. Karl Plath zu Berlin.

A. G. – IV.

Formular No. 29. Benachrichtigung des Berechtigten von der Eintragung einer Abtretung (§ 121 Grdb.-O.).

Gossner Mission

Herrn
dem Herrn Missions-Inspector
Professor Dr. Karl Plath
Hochwürden
hier W.
Rotebuchstr. 31

Abth. 82. A. Sch. 589 9. 4

JUSTIZRATH WILKE.

Berlin W., den 2 Juli 18

Sigismund-Strasse 8.

57

65 : 71

Ew. gefälligen Herrn Professor!

Anbei d. 3 Hypothekenbriefe und die gewünschte Quittung über 20000 M auf den Hochheimschen Grundstücken zu Friedenau mit den gefälligen 3 Exemplaren Ihres Rechn. Letzteres ist leider nur in einem für den Mandanten bestimmten Exemplar beglaubigt. Letzteres ist mir soeben zurückgesandt worden, so daß ich Ihnen dasselbe nicht mehr beifügen kann.

Ihr ergebener Diener

Wilke

Homburg, v. d. Höhe,
d. 6/6. 90.

Ew. Hochgeboren

Schreiben v. 3. ct gz.

benutze ich meinem Besuch, um Ihnen
zu mitzutheilen, daß ich
den mir Augenblicklich für mich begünstigen
zweiten Weg gewählt u. gleichzeitig
mit Briefen die bez. Schriftstücke an die
Herren Raiff & Knorr mich fort abgesandt.

Haben Sie die Güte mich von der geschehe-
nen Zahlung in Kenntniß zu setzen, und
mich gefl. mitzutheilen, ob Sie den auf
dem Immobilien Besitzthum Haus, für
welches ich 1. g. 300 Mark gezahlt, für 150 M.
käuflich übernehmen wollen, indem ich
voraussetze, daß Sie mein Baugeld
baar bezahlt sein werden.

Schließe mich meiner Reise, die den erste
Tagen der Juli, wenn ich nicht erkranken

Ihnen

meine Absendung zu machen und die
endgiltige Erledigung meiner Angele-
genheit zu besprechen.

Ew. Hochgeboren

ergebener

Julius Adolph

Gossner Mission

Gerichtsschreiberei V
des
Königlichen Amtsgerichts II.

Berlin, den 9 ten Juni 1890

Die Hypothekenakten wurden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund der Auflassung vom 9. Juni d. Js. der zu Friedenau belegenen, im Grundbuche von Friedenau Band 9 Blatt No. 724 und 743 verzeichneten Grundstücken in Abtheilung II No. 1 folgendes eingetragen worden ist:

Eine Verfügung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung, eingetragen für den evangelischen Missionsverein zum Weiterbetrieb des Missionshauses unter der Firma der Gossnerschen, gestiftet von Gossner, vom 9. Juni 1890.
Die Vollmacht vom 29 März 1883 folgt anbei zurück.

Gossner.
Gerichtsschreiber

An
den Herrn Justizrath
Dr. Carl Platz
Hochwürden
Hier

Friedenau 724
15.

Gossner Mission

95

Hierdurch erlaube ich mir den ergebensten Widerspruch gegen die Eintragung des Grundstücks Gemarkung Homburg, Flur 5 Parzelle 724 und 743 des Grundbuchs meines bezeichneten Grundstücks.

Homburg vor der Höhe, den 5. Juni 1890.

Julius Haelcke

Kgl. Reg. No. 65-1890

Vorstehend wird eine allerhöchste Allerhöchste des Land-Schlosser Julius Haelcke, Fabrikant, zu Homburg v. d. H. wohnhaft, der Firma Julius Haelcke, hierselbst, ertheilte Genehmigung zur Errichtung einer Eisengießerei mit Dampfbetrieb hierdurch bekannt gemacht.

Homburg vor der Höhe, den 5. Juni 1890.

Der Landrath
Dr. Oscar Zimmermann

Gebühren

1 Verleihung 2000 ℳ
1 Gebührenordnung 99.8/5/87
88 zu 3 Pfennig für Grund — 1 ℳ 80
Schreibgebühr — 1 ℳ 50
Stempel — 1 ℳ 50
zu — 3 ℳ 30

Zimmermann

Gossner Mission

Homburg, den 13./6. 90

Herrn Professor Nash, Hochgel
Berlin.

Ew. Hochgeboren

gefälligen Zuschrift
mit bez. Quittung bestätigt dankend
in meinem Besitze.

Es wird mir so ungewiß scheinen,
ob Ihren Wünsche gemäß, am 4. Juli
zu Ihrer Disposition sein zu können.
Was die Zähne betrifft, so werden solche
wohl schon zu Ihrer vor Ihrer Ab-
reise an Ort & Stelle provisorisch hergestellt
haben, stehen bleiben können.
Ihre weitere Wünsche erbitte ich mir
als am Freitag den 4. Juli Vormittag
½ 12 Uhr bei Ihnen vorzusprechen.
Inzwischen verbleibe Ew. Hochgeboren
ergebenster
Julius Dolche

B. den 1. Juli 99.

37

Mein sehr verehrter Herr Professor!

Ihrem Wunsche gemäß
werde ich mich also morgen, Mittwoch
Vormittag zu Dr. Wilke begeben,
um die beg. Formalitäten zu erfüllen.
Er bittet mich noch, den
Herrn noch vor den Vorschriften der
Arbeiten auf dem Grundstück, zu
unterrichten um mit Besichtigung
desselben zu warten u. bittet ich
mir durch Ueberbringer, event. gütigst
umgehend per Post die Erlaubniß
zur Entfernung desselben von Ihrem
Grundstück durch mich gefl. Mitte
treffen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ganz ergebener
Julius Voelcker

Gerichtsschreiberei 5
des
Königlichen Amtsgerichts II.

Berlin, den 5 ten Juli 1890.

58

In dem zur Zwangsversteigerung, im Grundbuche von diesem Orte

Band 9 Blatt No. 743

verzeichneten Grundstücke des Tischlermeisters Julius Fleischer zu Berlin ist heute Folgendes eingetragen worden:

Abschätzung 7
Mark.

Eingetragen:

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft unter den Eigenthümern. Das Grundstück soll versteigert werden.

Amtsgericht zu Berlin.

Zahlen und Datum des Vermerks:

Aufgenommen am 4. und eingetragen am 5. Juli 1890.

Lüdtke

Euren Hochwürden sowohl hierdurch ergebenst, daß die Verhandlung vom 19. September 1842 nebst einer beglaubigten Abschrift derselben zur Kenntnißnahme sowie zu beliebiger Rechtfertigung binnen 8 Tagen zu den Akten einzureichen, mit dem Anheimstellen der Rechtfertigung gegen die Strafkostenberechnung wende.

Gülich

Gerichtsschreiber.

An

den Schiffsunterlieutenant

Herrn Professor Dr. Plath

hier.

Inventarium 743

5

Gerichtsschreiberei 5
des
niglichen Amtsgerichts II.

Berlin, den 5 ten Juli 1890.

58

In dem zu Prozessen bestimmten, im Hause
hiesiger neuer dieses Acts
Band 9 Blatt No. 743
verzeichneten Grundstücke des Zimmermeisters
Julius Hölcke zu Berlin ist heute Folgendes
eingetragen worden:

Abschreibung.
Nyalka.

Eingetragen:
Hypothekarische Briefgrundschuld zum Be-
trage von 4 Thalern 10 Silbergroschen zu vier
Prozent jährlicher Zinsen für den Gastwirth
Julius Nyalka zu Berlin.

Nyalka.

Zufolge Verfügung vom 4. eingetragen am
5. Juli 1890.

Krüger

Beglaubigt
Rechtsanwalt
Dr. Wilhelm Zwick
Berlin W.
Lützowstr. 31

Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Zwick
Berlin W.
Lützowstr. 31

Beglaubigt
vom Postamte 35
11 7. 90

BERLIN
5 JUL 90
W

Gossner Mission

Steglitz, den 20. Juli 1890.
Kaiser Wilhelm Str. No. 14.

60

Sehr geehrter Herr!

In ganz gehorsamster Beantwortung Ihres gefälligen Gesuchs vom 14. d. M. beehre ich mich Ihnen mitzutheilen, daß ich seitens des Aeltesten-Collegiums der Berliner Kaufmannschaft den Auftrag habe, Ihnen zu Ihrer Information gefl. mitzutheilen, daß Ihr Gesuch dem Aeltesten-Collegium vorgelegen hat und in der nächsten Sitzung desselben Ihrem Gesuche wohlwollend entgegengetreten werden wird. —

In aller Ergebenheit

ergebenst

Lucius

Syndicus der Aeltesten-Collegien.

Gossner Mission

Koch & Rohlfs
Landschaftsgärtner.

Friedenau, d. 7 Juli 1880.
b/Berlin.

60

Die Bücher gestern bei Ihnen sind zur Besprechung der Anlagen und der Bücher so daß wir immer bereit sind die Arbeiten zu durch die Anstalt mit den Leitungen der Arbeiten, zu übernehmen.

Einsendung eines Projekts für Anlagen mit Kostenvoranschlag Literatur wir sagt auch sie uns, die Zeit der Arbeiten dann

Mit Dank für Ihre gefl. Bemühungen verbleiben wir mit nächster Zeit

ergebenst

Ihre Roth & Rösler

Zwischen dem Curatorium der Gossner'schen Mission und dem Herrn Albert Heinel ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Das Curatorium der Gossner'schen Mission überträgt dem Herrn Albert Heinel unter nachstehenden Bedingungen und unter Zugrundelegung der von beiden Theilen unterzeichneten Zeichnungen und der beigefügten Baubeschreibung, den Bau eines Missionshauses in der Handjery-Strasse N. 9/9 zu Friedenau.

§. 2.

Herr Heinel verpflichtet sich den gen. Bau sofort nach erhaltener Bauerlaubniss zu beginnen und vom Tage der Bauerlaubniss ab gerechnet in 4½ Monaten zu vollenden.

§. 3.

Herr Heinel übernimmt die Lieferung sämmtlicher zu dem Neubau erforderlichen Materialien und Arbeiten. In allen Fällen gewährleistet er sachgemässe Verwendung und verpflichtet sich deshalb zum Ersatze aller Schäden und Kosten, welche dem Besteller innerhalb vier Jahren nach der Uebergabe der Baulichkeiten durch Fehler an denselben entstehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie in einem Mangel des Untergrundes, oder in der Arbeit oder in der schlechten Beschaffenheit des Materiales ihren Grund haben.

§ 4.

Als Sicherheit für die von ihm gewährten Gewährleistungen erhält der Unternehmer einen

Sicherheit

Lieferung von „Ein mal hundert dreiund vierzig tausend Mark“ von welchen 83000.- Mark auf die Arbeit und 60000.- Mark auf die Lieferung der Baumaterialien verrechnet wer den.

Dasselbe wird dafür entrichtet:

1) 25000.- Mark sobald die Balken über dem Erdgeschoß gelegt sind, jedoch nicht vor Ende September
2) 25000.- Mark sobald die Balken über dem 2ten Stockwerk gelegt sind
3) 25000.- Mark sobald das Dach eingedeckt und der Rohbau fertig gestellt ist.
4) 20000.- Mark nach Fertigstellung des innern Putzes, Verlegen der Gesimsen und Einsetzen der Fenstern und Fertigstellung der Oefen.
5) 20000.- Mark nach dem Verlegen der Fußboden, Einsetzen der Thüren, Malen der Balken und Fügen der Küstenfronten.
6) 28000.- Mark als Restbetrag bei Uebergabe des Baus.

§ 5

Einer von beiden Theilen darf selbstständig Aenderungen vom Plan oder Leistbeschreibung vornehmen. Die beiderseitigen Einverständnisse vorgenommenen sind schriftlich zu verlautbaren, widrigenfalls kein Theil berechtigt ist, daraus Ansprüche für sich abzuleiten. Soll daraus ein Rest auf Abschreibung für den Unternehmer oder auf Preisermäßigung für den Bauherren bestehen, so muß dies ausdrücklich erklärt sein. Unterbleibt dies, so gilt der vereinbarte Preis unverändert.

Alle in Bezug auf die Ausführung erforderlichen Schritte bei der Polizei hat der Ausführende zu

Hein

62

Zwischen dem Curatorium der Gossner'schen Mission und dem Herrn Albert Heinel ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Das Curatorium der Gossner'schen Mission übertrügt dem Herrn Albert Heinel unter nachstehenden Bedingungen und unter Zugrundelegung der von beiden Theilen unterzeichneten Zeichnungen und der beigefügten Leistbeschreibung, den Bau eines Missionshauses in der Handjery-Str. zu Friedenau. 8/9

§. 2.

Herr Heinel verpflichtet sich den qu. Bau sofort nach erfolgter Bauerlaubniß zu beginnen und nach Lage der Bauerlaubniß ab gerechnet in acht Monaten zu vollenden.

§. 3.

Herr Heinel übernimmt die Lieferung sämtlicher zu dem Neubau erforderlichen Materialien und Arbeiten. In allen Fällen garantirt er passgenaue Verwendung und verpflichtet sich deshalb zum Ersatze aller Schäden und Kosten, welche dem Bauherr innerhalb eines Jahres nach der Uebergabe der Bauliegenschaften durch Fehler am denselben entstehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie in einem Verschen des Unternehmers, oder in der Arbeit, oder in der schlechten Beschaffenheit des Materials ihren Grund haben.

§. 4

Bezahlung von „Ein mal hundert dreiund-
vierzig tausend Mark" von insgesamt 83000.-
Mark auf die Arbeit und 60000.- Mark auf die
Lieferung der Baumaterialien vereinbart wor-
den.

Dasselbe wird dahin entschieden:

1) 25000.- Mark sobald die Balken über dem Erd-
geschoß gelegt sind, jedoch nicht vor Ende
September
2) 25000.- Mark sobald die Balken über dem 2ten
Stockwerk gelegt sind
3) 25000.- Mark sobald das Dach eingedeckt und der
Rohbau fertig gestellt ist.
4) 20000.- Mark nach Fertigstellung des inneren Putz,
Verlegen der Fußböden und Einsetzen der
Fenstern und Fertigstellung der Türen.
5) 20000.- Mark nach dem Verlegen der Fußboden,
Einsetzen der Thüren, Malen der Wänden
und Fügen der Brüstungsmauern.
6) 28000.- Mark als Restbetrag bei Übergabe des Hau-

§ 5

Einer von beiden Theilen darf selbstständig
Änderungen vom Plan oder Baubeschreibung
vornehmen. Die beiderseitigen Einverständnisse
vorgenommenen sind schriftlich zu verlautbaren,
widrigenfalls kein Theil berechtigt ist, daraus An-
sprüche für sich abzuleiten. Soll daraus ein Recht
auf Abschlagszahlung für den Unternehmer oder auf
Preisermäßigung für den Bauherren bestehen,
so muß dies ausdrücklich erklärt sein. Unter-
bleibt dies, so gilt der vereinbarte Preis un-
verändert.

Alle in Bezug auf die Ausführung erforderlichen
Schritte bei der Polizei hat der Bauherrn zu

Gossner Mission

62

Zwischen dem Curatorium der Gossner'schen Mission und dem Herrn Albert Heinel ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Das Curatorium der Gossner'schen Mission überträgt dem Herrn Albert Heinel unter nachstehenden Bedingungen und unter Zugrundelegung der von beiden Theilen unterzeichneten Zeichnungen und der beigefügten Beschreibung, den Bau eines Missionshauses in der Handjery-Str. zu Friedenau. 8/9

§. 2.

Herr Heinel verpflichtet sich den pp. Bau sofort nach erfolgter Bauerlaubniß zu beginnen und nach Lage der Bauerlaubniß ab gerechnet in acht Monaten zu vollenden.

§. 3.

Herr Heinel übernimmt die Lieferung sämtlicher zu dem Baue erforderlichen Materialien und Arbeiten. In allen Fällen gewährleistet er sachgemäße Verwendung und verpflichtet sich deshalb zum Ersatze aller Schäden und Kosten, welche dem Bauherrn innerhalb eines Jahres nach der Uebergabe der Baulichkeiten durch Fehler am denselben entstehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie in einem Versehen des Unternehmers, oder in der Arbeit, oder in der schlechten Beschaffenheit des Materials ihren Grund haben.

§. 4

§. 4.

Als Sicherstellung für die vorher genannten Verbindlichkeiten erhält der Unternehmer eine Anzahlung von ~~vier~~ fünftausend ~~Mark~~ Mk. von welchen 23000 Mark auf die Arbeit und 6000 Mark auf die Lieferung der Baumaterialien verrechnet werden.

Demgemäß wird dieser unterrichtet:

1, 25000 Mark, sobald die Balken über dem Erdgeschoß
2, 25000 Mark, sobald die Balken über dem 2ten Stock
jetzt ist nur der Dachstuhl
werk verlegt sind
3, 25000 Mark, sobald das Dach eingedeckt und der
Rohbau fertig gestellt ist
4, 20000 Mark nach Fertigstellung des innern Putzes,
Verlegen der Fußböden und Einsetzen
der Fenster und Fertigstellung der Oefen
5, 20000 Mark nach dem Verlegen der Fußböden,
Einsetzen der Thüren, Malen der Decken
und Fügen der Außenfronten.
6, 23000 als Restbetrag bei Uebergabe des Baues.

§. 5.

Keiner von beiden Theilen darf selbstständig Aenderungen vom Plane oder Baubeschreibung vornehmen. Für beiderseitigen Einverständnisse vorgenommen sind schriftlich zu verbürgen, widrigenfalls kein Theil berechtigt ist, daraus Ansprüche für sich abzuleiten. Soll daraus ein Recht auf Mehrzahlung für den Unternehmer oder auf Preisverminderung für den Bauherrn bestehen, so muß dies ausdrücklich erklärt sein. Unterbleibt dies, so gilt der vereinbarte Preis unverändert. Alle in Bezug auf die Ausführung erforderlichen

Pläne

bei der Polizei hat der Aufsichtsrath zu thun, alle
wenige Anordnungen derselben hat er zu erfüllen,
ohne dass ihm dadurch eine Last auf Mehrforderung
irgend einer Art zufällt.

§. 6.

Während der Bauzeit ausgeschlossen allgemeine
Streiks berechtigen den Unternehmer zu einem
Hinausschieben des vereinbarten Fertigstellungs-
termins nur so viele Tage, als solcher dauerte.

§. 7.

Die Vertragschließenden unterwerfen sich wegen
Beilegung der Differenzen über vertragsmäßige
und künftighinnige Bauausführung, über Güte
des verbrauchten Materials oder ungenauschaffiger
Verzögerung des Baues und den daraus entste-
henden Schaden zunächst einem Schiedsgericht zu
unterstellen soll, zu welchem der Bauherr und der
Unternehmer je einen Schiedsrichter ernennen,
welchen Obmann beide schon jetzt auf den
Herrn C. Bolle in Moabit sich verständigen.

§. 8.

Kosten und Honorar dieses Abkommens tragen
beide Theile zur Hälfte.

Gossner Mission

sein, etwaige Anordnungen desselben hat er zu erfüllen, ohne daß ihm dadurch ein Recht auf Mehrforderung irgend einer Art zusteht.

§ 6.

Während der Dauer der übernommenen allgemeinen Arbeiten berechtigen den Unternehmer zu einer Hinausschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins um so viele Tage, als solche dauern.

§ 7.

Die Vertragschließenden übereinkommen sich gegenseitig der Beschränkung im Rechte des Rücktrittes dergestalt, daß im Falle von ihnen nicht verschuldeter Verzögerungen in der vertragsmäßigen und künstlerischen Ausführung, über Güte des verbrauchten Materials oder ungenügender Fortschaffung des Baues und den daraus entstandenen Schaden gerichtlich ein Schiedsgericht zusammentreten soll, zu welchem der Bauherr und der Unternehmer je einen Schiedsrichter ernennen, während als Obmann beide schon jetzt auf den Herrn E. Bolle in Moabit 100 sich verständigen.

§ 8.

Kosten und Stempel dieses Abkommens tragen beide Teile zur Hälfte.

Berlin, den 10 Juli 1890.

Albert Heinel

Gatt. Kuh.

Generalbauunternehmer

der Gasanst. Moabit.

Gossner Mission

Zum Frühstück mit besten Gruß
für gefälligen freundlichen Rückbericht!
Hr Cath.

Berlin, den 24/7. 90.

VH. 25/7 90.

67

Herrn Professor Plath, Hasselgab.

Mein verehrter Herr Professor!

Da ich wieder in Friedenau
gekommen habe ich mich Sonntag Abend
hierher bei, — der Ihnen abgelassene
Stockstangen an der Front der Hund.
hinter bei Beginn der Bauer für Sie
das wertvoller ist, so frage ich hiermit
ergeb. an, ob Sie die Güte haben würden
mir diesen für mein nächstgrauen
Herr wieder abzutreten. —

Mit freundlichem Gruß

Ihr ganz ergebener

Julius Hacke

Bessel Str 5!

Lieber Herr

Bei der Streichung auch mich der ganzen
Leute Punkten möchte der rechte Grund
meines Scheidens z. B. die Lücke beim Bund
drüben Bretter nicht wanken könnte
wieder ich 30 Mark haben so daß ich bei
der ganzen Berechnung auch 20 Mk als
bezahlt meinen Falls der Brief dennoch nie-
ging so bitte mir auch so sagen bei
welchem ich den selben abrechnen müßte
28/7 82. Herrschaftlichen Gruß Wallis

Gossner Mission

Deutsche Reichspost

Postkarte

An

Herrn Pastor Heinel

Berlin Moabit No 77.

Wohnung .....
(Straße und Hausnummer)

C. 154.

Gossner Mission

Berlin, den 31/7 20.

69

Sehr geehrter Herr Professor!

Gestern Nachmittag war ich bei dem Gemeinde-Vorsteher in Friedenau und bei dem Amtsvorsteher in Wilmersdorf, leider war der Kreuzsprung noch nicht ausgeführt, so würde mir jetzt vorschlagen, daß man die Leute dieser Woche derselben Herren anbeginnen würden soll.

Herzen mich bestens empfehlen bleibe ich Ihr

ganz ergebenster

Heinel.

Beifolgend die Karten.

Berlin den 1 Aug. 90.

Herr Hoelke schrieb mir in seiner
meiner Anstellung mit, daß er 30
Mark für den Wagenzaun und
die kleinen Hilfe der Arbeiter
zahlen wolle, vermisse ich ge-
schrieben habe, daß er den Wagen-
zaun für mehr nöthig Mark für
die erhalten könne.

Inspektor Heine

Königliches Amtsgericht II.

Abtheilung 5.

Berlin, den 11 ten August 1890.

71

In der Grundsache Friedenau Bd 4
wird ersucht, dass die gewünschte Ein-
tragung der beiden Rentan (Hauptmann)
nur auf Grund gerichtlicher oder notarieller
gleichartiger Urkunde erfolgen kann.

Rutenberg

An
den Herrn Rechtsanwalt
Paul Plath

Frau Auguste Otte geb. Linser in Spritzenberg in Pommern 1/8 pfl. Haus
Fr. Maria Schmidt in Berlin 50 M. jährlich. 900 M. F.

Friedenau Bd 4
17

Gossner Mission

ZWEI HUNDERT MARK
200 M.

STEMPELMARKEN-HAUPTSTEUERAMT I.G.
M 1 PREUSSEN
BERLIN

77

Mit Genehmigung des Finanzamts

201 Mk 50 Pf.

und zwar Zwei Hundert Mark in Stempelcoupons und Eine Mk und fünfzig Pfennige in einer Stempelmarke, kassirt zu dem D. D. Berlin, den 5. August 1890 zwischen dem Curatorium der Gossner'schen Mission einerseits und dem Herrn Albert Heinel anderseits abgeschlossenen Einkaufungsvertrag über den Neubau des Mission-Hauses in der Hagelberg Straße No 8/9 zu Berlin, wonach der Preis der zu kaufenden baumpflichtigen Grundstücke auf 60000 Mk vereinbart worden ist.

Berlin, den Zwanzigsten August 1890.

Königl. Gerichts-Kassen-Assistent und Gerichtsvollzieher

Jänicke

Schreiber

HAUPT-STEUERAMT I.G.
M.M. BERLIN

Gossner Mission

Der Hauptamtsvorsteher des Hauptamts
Zu Räsund Hauptzollamtplatz sind 201 Mark 50
50 Pf in Stempelpapier und andere Abgaben
haftet Berlin, den 20 August 1890
Königl. Haupt-Steuer-Amt
Graf Hoenig

HAUPT-STEUER-AMT II
BERLIN

zwischen dem Curatorium der Gossner'schen Mission und dem Herrn Albert Heisel ist nachstehender Vertrag geschlossen worden.

73

Das Curatorium der Gossner'schen Mission übergiebt dem Herrn Albert Heisel unter nachstehenden Bedingungen und unter Zugrundelegung der von beiden Theilen unterzeichneten Zeichnungen und der beigefügten Baubeschreibung, den Bau eines Wohnhauses in der Hasenheide-Straße No 19 zu Friedenau.

Herr Heisel verpflichtet sich den zu Bau sofort nach ertheilter Bauerlaubniß zu beginnen und vom Tage der Bauerlaubniß ab gerechnet in 18 Monaten zu vollenden.

Herr Heisel übernimmt die Lieferung sämmtlicher zu dem Neubau erforderlichen Materialien und Arbeiten. In allen Fällen gewährleistet er sorgfältige Verwendung und verpflichtet sich deshalb zum Ersatze aller Schaden und Kosten, welche dem Bestellen innerhalb eines Jahres nach der Uebergabe des baulichen Theiles durch Fehler an demselben entstehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers, oder in der Arbeit, oder in der schlechten Beschaffenheit des Materials ihren Grund haben.

Als Sicherheitsleistung für die von ihm gewährten Vorschüsse erhält der Unternehmer eine Zahlung von, Einmalhundertdreiundvierzig tausend

Mark

Mark von welchen 83000 Mark auf die Arbeit und
200,- 60000.- Mark auf die Lieferung der Baumaterialien
verrechnet werden.

Dasselbe wird dann entrichtet.

1) 25000.- Mark, sobald die Balken über dem Erdgeschoß gelegt sind, jedoch nicht vor Ende September 27.

2) 25000.- " sobald die Balken über dem 2ten Stockwerk gelegt sind

3) 25000.- " sobald das Dach eingedeckt und der Rohbau fertig gestellt ist

4) 20000.- " nach Fertigstellung des inneren Putzes, Verlegen der Gasröhren und Einsetzen der Thüren und Fertigstellung der Oefen.

5) 20000.- " nach dem Verlegen der Fußböden, Einsetzen der Fenster, Malen der Balken und Fugen der Ziegelrohbauten.

6) 28000.- " als Restbetrag bei Uebergabe des Baues.

Keines von beiden Theilen darf selbstständig Veränderungen vom Plane oder Leistungsbeschreibung vornehmen. Die beiderseitigen Einverständnisse vorgenommen sind schriftlich zu verlautbaren, widrigenfalls kein Theil berechtigt ist, daraus Ansprüche für sich abzuleiten. Soll daraus ein Rest auf Vergütung für den Unternehmer oder auf Preisermäßigung für den Bauherrn bestehen, so muß dies ausdrücklich verlautbart sein. Unterbleibt dies, so gilt der vereinbarte Preis unverändert.

Alle in Bezug auf die Ausführung erforderlichen Schritte bei der Polizei hat der Ausführende zu thun, etwaige Anordnungen derselben hat er zu befolgen ohne daß ihm daraus ein Recht auf Mehrforderung irgend einer Art zusteht.

Während der Bauzeit ausgebrochene allgemeine Streiks berechtigen den Unternehmer zu einem Hinausschieben des vereinbarten Fertigstellungstermins um so viele Tage, als solche dauern.

Die Vertragschließenden unterwerfen sich gegenseitig der Beschränkung im Besitzen des Rechtsweges dergestalt, daß im Falle vorkommender Meinungsverschiedenheiten über vertragsmäßige und kunstgerechte Bauausführung, über Güte des verbrauchten Materials oder ungenügender Verzögerung des Baues und den daraus entstandenen Schaden zunächst ein Schiedsgericht zusammentreten soll, zu welchem der Bauherr und der Unternehmer je einen Schiedsrichter ernennen, resp. und als Obmann beide schon jetzt auf den Herrn C Bolle, hier Alt-Moabit N. 100 sich verständigen.

Kosten und Honorar dieses Obmannes tragen beide Theile zur Hälfte.

Berlin, den 5ten August 1890

Albert Heinel

Prof. Bolle

Kaiser Wilhelms-Spende.

Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Protektor: S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen.

Antworten werden unter Angabe der untenstehenden Nummer erbeten:
An die Direktion der Kaiser Wilhelms-Spende.
in Berlin W., Mauerstr. 85.

Berlin, den 2. September 1890.

Nr. 2328.

Ew. Hochwürden ersuchen wir um gefällige Mittheilung, ob wir über die vom 1. k. M. ab zu zahlenden, auf dem Grundstück Potsdamerstr. 31 haftenden 65000 M. eine löschungsfähige Quittung oder eine Abtretungserklärung ausstellen sollen. In letzterem Falle ersuchen wir gefälligst um genaue Angabe des Hochwürden Vor- und Zunamen, Stand und

und Hoffnung und der nöthigen Bedingungen der Erhaltung.

KAISER WILHELMS-SPENDE
ALLGEMEINE DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ALTERS-RENTEN-UND KAPITAL-VERSICHERUNG.
DIRECTION.

Ihr ergebenster
Pfarrer Plath.

An
den Herrn Professor Plath
Inspector, Generalsuperintendent
der Gossnerschen Mission
Gossnerhaus
Friedrich W.
Potsdamerstr. 31.

Gossner Mission

Nordöstliche
Baugewerks-Berufsgenossenschaft
Section I.
für
Berlin und Charlottenburg,
Amtsbezirke Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg,
Steglitz und Deutsch-Wilmersdorf.

Tagebuch Nr. 10737G/90

Bei Antworten wird um Angabe dieser Nummer gebeten.

Berlin SW., den 3. September 1890.
Großbeeren-Straße 61.
Fernsprecher No. 355.
Amt 8.

76

Nach dem Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 und dem Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 unterliegen unter Anderm alle auf Bauten beschäftigten Personen der Versicherungspflicht gegen Unfall.

Es ist uns bekannt geworden, daß **auf Ihrem Grundstück** in Friedenau, Handjerystraße 8/9. zur Zeit Bauarbeiten ausgeführt werden und ersuchen wir Sie daher um baldgefällige Auskunft, ob und welche dieser Bauarbeiten etwa durch Sie im Regiebetriebe (§ 4 des Ges. vom 11./7. 87) ausgeführt werden, beziehungsweise welche Unternehmer Sie mit der Ausführung beauftragt haben.

Zu diesem Zweck fügen wir ein Formular zur gefälligen Benutzung bei.

Sollten Sie uns einen Unternehmer nicht namhaft machen, so werden wir die zur Einziehung der auf Ihre Bauarbeiten entfallenden Prämienbeträge nach § 22 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 erforderlichen Schritte thun müssen.

Der Vorstand der Section I.

Vorsitzender.

An
den ~~Eigenthümer~~ Hrn. Controlleur der Gossner'schen Mission
Herrn Professor Plath
frei!
Potsdamerstr. 31.
Einschreiben!

Gossner Mission

Form. G. 30 b.

Einschreiben

92
Bureau VII

Herr Journal-Inspektor der Gossner'schen
Mission Herrn Professor Plath

10737. W. 423

Potsdamerstr. 31.

Gossner Mission

Königliches Amtsgericht II.

Abtheilung 5.

Berlin, den 12ten September 91.

77

In der Prozeßsache Friedmann ℔ 24 wegen
Herrn mir Ihnen, Herr Assessor, nach der Verhandlung
vom 9. d. M. mitgetheilt, daß, um die gewünschte
Sachverständigen für Herrn Arzt und Herrn
Ein Schmidt zu bestimmen, noch erforderlich
ist:

1. daß Sie Ihre Klage nicht nur allgemein
   dahin Bezeichnung der mitgetheilten
   Gegenstände verlangen,
2. daß Sie Ihre Klage dahin ergänzen (wenden muß.) ꝛc.

Die Verfügung erfolgt würde zurückgesandt
werden, wenn statt der Bezeichnung die Ergänzung
einer Klage selbst beantragt würde.

Rudolph.

An
Herrn Assessor Plath
hier

Friedmann ℔ 24
18

Gossner Mission

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

78

A. Sch. Band 12 – ~~Blatt~~ – ~~Art.~~ – No. 589

No. 11.

Der evangelische Missionsverein

~~Sie~~ werden hierdurch davon benachrichtigt, daß bei dem zu Berlin

in der Gottgasse Straße No. 31 belegenen, im

Grundbuche von Alt-Schöneberg Band 12 – ~~Blatt~~

– ~~Artikel~~ – No. 589 verzeichneten Grundstücke auf Grund der ~~von dem bis-herigen Eigenthümer~~

erklärten Auflassung vom 26. v. Mts. heute

der Architekt und Maurermeister Wilhelm Rohrschneider hier

als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Berlin, den 29ten September 1890

PREUSS. AMTSGERICHT I. BERLIN.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts. I Abtheilung 82

An

den evangelischen Missionsverein

für Ausbreitung des christlichen Glaubens unter

den Eingeborenen der Südseeländer

z. H. des Herrn Professor Karl Plath

Hochwürden

hier

Friedenau

A. G. — IV.

Formular No. 8. Benachrichtigung von der Eintragung eines Eigenthümers. — Reinschrift (§ 57 Grdb.-O.).

Formulare-Magazin: Reinhold Kühn, Berlin, Leipzigerstr. 115/116.

Gossner Mission

Tarif und Bedingungen für Wasserlieferung.

79

§ 1.

Das Wasser wird den Entnehmern mittelst Wassermesser zugemessen, welche denselben nach ihrer Wahl seitens der Wasserwerke entweder käuflich oder miethsweise überlassen werden.

§ 2.

Das Wasser kann zu den in der schriftlichen Bestellung angegebenen Zwecken ohne Beschränkung benutzt werden, darf aber nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet, noch an Unberechtigte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen oder zu anderen als in der Bestellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

§ 3.

Der Preis des zu liefernden Wassers beträgt vierteljährlich:

a)	für die ersten 50 cbm oder darunter	ℳ 15,—.
b)	für jedes cbm über 50 bis einschließlich 100 cbm .	„ 0,30.
c)	für jedes cbm über 100 bis einschließlich 300 cbm .	„ 0,15.
d)	für jedes cbm über 300 cbm	„ 0,10.

§ 4.

Für die Vorhaltung eines Wassermessers beträgt die Miethe:

bei 12 mm	Durchlaß vierteljährlich	ℳ 3,—.
bei 20 „	„ „	„ 3,60.
bei 25 „	„ „	„ 4,50.
bei 40 „	„ „	„ 6,—.
bei 50 „	„ „	„ 8,—.
bei 75 „	„ „	„ 10,—.
bei 100 „	„ „	„ 14,—.

§ 5.

Wassermesser mit 50 mm oder mehr Durchlaß werden nur mit einem entsprechend kleineren Messer kombinirt abgegeben.

§ 6.

Der Stand des Wassermessers wird gegen Ende des Vierteljahrs aufgenommen.

§ 7.

Wassergeld und Messermiethe sind in den ersten acht Tagen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs zahlbar. Die Quittung muß die eigenhändige Unterschrift eines Directionsmitgliedes oder Bevollmächtigten tragen.

§ 8.

Wechselt ein Grundstück, welches an die Wasserleitung angeschlossen, den Besitzer, so bleibt der Besteller der Wasserlieferung dessenungeachtet verpflichtet, für das an seinen Nachfolger gelieferte Wasser zu zahlen und zwar so lange, bis er die Lieferung laut § 23 abbestellt, oder bis ihn die Wasserwerke seiner Verpflichtung entbunden haben. Es steht jedoch den Wasserwerken frei, schon beim Eintritt eines solchen Besitzwechsels die sofortige Zahlung des gelieferten Wassers zu verlangen und bei Nichtzahlung die Lieferung einzustellen. Für rückständige Wassergelder und sonstige Rechnungen der Wasserwerke haftet der Besitznachfolger.

§ 9.

Jedes Grundstück muß seine besondere Verbindung mit den Straßenröhren der Wasserwerke haben und darf nicht von einem Nachbar-Grundstück gespeist werden. Die Weite der Zuleitungsröhren bestimmen die Wasserwerke.

§ 10.

Jede Leitung muß zum Schutz des Grundstückes vor Ueberschwemmung ꝛc. mit einem innerhalb des Hauses resp. Grundstückes anzubringenden Haupt-Absperrhahn versehen sein.

§ 11.

Der Haupt-Absperrhahn muß an der Stelle, wo das Zuleitungsrohr in das Grundstück eintritt, womöglich nicht weiter als 1 m von der Straßenfront des Grundstückes entfernt, dicht vor dem Wassermesser angebracht werden; er muß stets und leicht zugänglich sein, also auch über dem Niveau des Grundwassers liegen.

§ 12.

Bei der Anlage der Leitungen muß möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß der Wassermesser zwar nahe beim Eintritt des Zuleitungsrohres in das Grundstück dicht hinter dem Haupt-Absperrhahn, jedoch an einer solchen Stelle aufgestellt werden kann, wo:

a) das Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz ꝛc. nicht in das Gehäuse dringen,
b) wo der Messer nicht dem Froste oder anderen schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist,
c) wo der Zutritt zu dem Messer, das Ablesen vom Zifferblatt und die Aufstellung und Abnahme ohne Behinderung erfolgen kann.

§ 13.

Der Entnehmer darf vor dem Wassermesser, an demselben oder innerhalb des Messergehäuses und bis zu einer Entfernung von weniger als 1 m hinter dem Gehäuse keinerlei Veränderung oder Zusatz zu der Leitung, namentlich weder Hahn noch Abzweig anbringen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandene Beschädigung desselben aufzukommen. Er ist verpflichtet, das Messergehäuse nebst Zubehör frostfrei und in gutem Zustande zu erhalten (siehe § 12), und darf dasselbe zu keinem anderen Zwecke benutzen, als zu dem es bestimmt ist.

§ 14.

Die im Innern der Häuser oder Grundstücke als Zuleitungsröhren zu verwendenden Bleiröhren müssen wenigstens folgendes Gewicht haben:

Bleirohr	mit	etwa	12	mm	Durchlaß	2,5	kg	jedes	m
„	„	„	20	„	„	4,0	„	„	„
„	„	„	25	„	„	5,0	„	„	„

§ 15.

Schmiedeeisernes Rohr darf in keinem Falle, gußeisernes Rohr nur nach der besten Methode asphaltirt zur Verwendung kommen.

§ 16.

Alle von dem Rohrsystem der Wasserwerke nach Reservoiren geleiteten Speisungsröhren müssen oberhalb des Wasserspiegels der gefüllten Reservoire in dieselben einmünden, so daß das einmal in die Reservoire geflossene Wasser nicht wieder in die Zuleitungsröhren und in das Rohrsystem zurücktreten kann.

Gossner Mission

§ 17.

Alle Abzapf- und Durchlaßhähne müssen Niederschraubhähne oder Ventilhähne sein. Bei freien Ventilen muß der Druck unter denselben liegen. Hähne, welche einen Rückschlag zulassen, dürfen in keinem Falle verwendet werden.

§ 18.

Dampfkessel dürfen unter keinen Umständen, hydraulische Hebemaschinen und Motoren nur nach besonderer Genehmigung mit den durch die Wasserwerke gespeisten Zuleitungsröhren in directe Verbindung gebracht werden.

§ 19.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Wassermessers, oder ist derselbe reinigungs- oder reparaturbedürftig, so wird derselbe abgenommen, auf Wunsch in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen geprüft und darnach gegebenen Falls die Angabe des Messers berichtigt. Die Prüfung beträgt für einen Wassermesser mit:

10 bis 25 mm Durchlaß . .	ℳ 6	50 mm Durchlaß . .	ℳ 12
40 mm „ . .	„ 9	75 „ „ . .	„ 15
	100 mm Durchlaß . .	ℳ 18.	

Für die Zeit, in der der Messer überhaupt nicht gezeigt hat und ausgebessert wird, wird ein entsprechender Betrag des Minimalsatzes, oder bei größerem Verbrauch ein Betrag im Verhältniß zum späteren Verbrauch berechnet. Die Kosten der Prüfung, Reinigung, Ausbesserung, der Abnahme und des Wiederaufstellens trägt der Entnehmer. Bei miethsweiser Ueberlassung des Messers tragen indessen die Wasserwerke die Kosten, wenn die Prüfung einen nicht durch Verschulden des Entnehmers entstandenen unrichtigen Gang des Messers ergiebt.

§ 20.

Die Wasserwerke behalten sich folgende Arbeiten für Rechnung der Entnehmer selbst vor:

a) die Lieferung und Legung des Zuleitungsrohrs vom Straßenrohr bis an den Messer,
b) die Lieferung und Anbringung des Haupt-Absperrhahns dicht vor dem Messer,
c) die Lieferung und Aufstellung des Wassermessers,
d) die Verbindung der Leitungsröhren mit dem Wassermesser bis 1 m hinter dem Gehäuse,
e) die Lieferung beziehungsweise Einrichtung des Wassermesser-Gehäuses,
f) alle an diesen unter a—e aufgeführten Gegenständen etwa nöthig werdenden Ausbesserungen und Veränderungen,
g) die Wiederabnahme des Wassermessers.

§ 21.

Die Wasserwerke sind berechtigt, vor Ausführung von Arbeiten Vorschuß in Höhe des Kostanschlages und für Wasserraten Vorausbezahlung des ungefähren Quartalsbetrages, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen. Bei Nichterfüllung des Verlangens kann eine schon begonnene Wasserlieferung, wie im § 24, sofort eingestellt werden.

§ 22.

Der Entnehmer ist verpflichtet, den Beamten der Wasserwerke jederzeit freien Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen die Wasserleitung und der Messer nebst Zubehör angebracht sind, zu verschaffen und die Umwechselung oder Reinigung des Wassermessers jederzeit zu gestatten.

§ 23.

Jede Bestellung auf Wasserlieferung gilt auf unbestimmte Zeit und bleibt der Entnehmer verpflichtet, den Vierteljahrsbetrag so lange zu zahlen, bis er oder die Wasserwerke die Lieferung gekündigt haben, gleichviel ob das Wasser benutzt wird oder nicht. Die Kündigung kann nur mit dreimonatlicher Frist und derartig geschehen, daß die Lieferung mit dem Ende eines Kalender-Vierteljahrs abschließt. Die Kündigung seitens des Entnehmers muß schriftlich und entweder gegen Empfangschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes, seitens der Wasserwerke durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Mittheilung erfolgen.

§ 24.

Der Entnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß die Wasserwerke bei jeder Verletzung oder Ueberschreitung der vorstehenden Bedingungen, sowie bei unpünktlicher Zahlung der Vierteljahrsrate oder der Kosten für Einrichtung und Ausbesserung an Röhren und Wasserleitungsgegenständen, vorbehaltlich ihrer sonstigen Entschädigungsansprüche, sofort die fernere Wasserlieferung an ihn einstellen.

§ 25.

Sollte durch außergewöhnliche, von den Wasserwerken nicht verschuldete Zufälligkeiten oder in Folge besonderer Rohrarbeiten die Zuführung oder Benutzung des Wassers unterbrochen werden, so begründet diese Unterbrechung keine Entschädigungsansprüche für den Entnehmer.

Westend bei Charlottenburg, den 1. October 1890.

Charlottenburger Wasserwerke.

Auf Grund der vorstehenden Bedingungen bestelle ich hiermit für mein Grundstück:

.....

Wasser vom ..... ab.

....., den ..... 189.....

Name und Stand: .....

Wohnort: .....

Straße und Nr.: .....

Gossner Mission

Tarif und Bedingungen für Wasserlieferung.

§ 1.

Das Wasser wird den Entnehmern mittelst Wassermesser zugemessen, welche denselben nach ihrer Wahl seitens der Wasserwerke entweder käuflich oder miethsweise überlassen werden.

§ 2.

Das Wasser kann zu den in der schriftlichen Bestellung angegebenen Zwecken ohne Beschränkung benutzt werden, darf aber nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet, noch an Unberechtigte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen oder zu anderen als in der Bestellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

§ 3.

Der Preis des zu liefernden Wassers beträgt vierteljährlich:

a)	für die ersten 50 cbm oder darunter	ℳ 15,—
b)	für jedes cbm über 50 bis einschließlich 100 cbm	„ 0,30.
c)	für jedes cbm über 100 bis einschließlich 300 cbm	„ 0,15.
d)	für jedes cbm über 300 cbm	„ 0,10.

§ 4.

Für die Vorhaltung eines Wassermessers beträgt die Miethe:

bei	12	mm	Durchlaß	vierteljährlich	ℳ 3,—.
bei	20	„	„	„	„ 3,60.
bei	25	„	„	„	„ 4,50.
bei	40	„	„	„	„ 6,—.
bei	50	„	„	„	„ 8,—.
bei	75	„	„	„	„ 10,—.
bei	100	„	„	„	„ 14,—.

§ 5.

Wassermesser mit 50 mm oder mehr Durchlaß werden nur mit einem entsprechend kleineren Messer kombinirt abgegeben.

§ 6.

Der Stand des Wassermessers wird gegen Ende jedes Vierteljahrs aufgenommen.

§ 7.

Wassergeld und Messermiethe sind in den ersten acht Tagen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs zahlbar. Die Quittung muß die eigenhändige Unterschrift eines Directionsmitgliedes oder Bevollmächtigten tragen.

§ 8.

Wechselt ein Grundstück, welches an die Wasserleitung angeschlossen, den Besitzer, so bleibt der Besteller der Wasserlieferung dessenungeachtet verpflichtet, für das an seinen Nachfolger gelieferte Wasser zu zahlen und zwar so lange, bis er die Lieferung laut § 23 abbestellt, oder bis ihn die Wasserwerke seiner Verpflichtung entbunden haben. Es steht jedoch den Wasserwerken frei, schon beim Eintritt eines solchen Besitzwechsels die sofortige Zahlung des gelieferten Wassers zu verlangen und bei Nichtzahlung die Lieferung einzustellen. Für rückständige Wassergelder und sonstige Rechnungen der Wasserwerke haftet der Besitznachfolger.

§ 9.

Jedes Grundstück muß seine besondere Verbindung mit den Straßenröhren der Wasserwerke haben und darf nicht von einem Nachbar-Grundstück gespeist werden. Die Weite der Zuleitungsröhren bestimmen die Wasserwerke.

§ 10.

Jede Leitung muß zum Schutz des Grundstückes vor Ueberschwemmung ꝛc. mit einem innerhalb des Hauses resp. Grundstückes anzubringenden Haupt-Absperrhahn versehen sein.

§ 11.

Der Haupt-Absperrhahn muß an der Stelle, wo das Zuleitungsrohr in das Grundstück eintritt, womöglich nicht weiter als 1 m von der Straßenfront des Grundstückes entfernt, dicht vor dem Wassermesser angebracht werden; er muß stets und leicht zugänglich sein, also auch über dem Niveau des Grundwassers liegen.

§ 12.

Bei der Anlage der Leitungen muß möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß der Wassermesser zwar nahe beim Eintritt des Zuleitungsrohres in das Grundstück dicht hinter dem Haupt-Absperrhahn, jedoch an einer solchen Stelle aufgestellt werden kann, wo:

a) das Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz ꝛc. nicht in das Gehäuse dringen,
b) wo der Messer nicht dem Froste oder anderen schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist,
c) wo der Zutritt zu dem Messer, das Ablesen vom Zifferblatt und die Aufstellung und Abnahme ohne Behinderung erfolgen kann.

§ 13.

Der Entnehmer darf vor dem Wassermesser, an demselben oder innerhalb des Messergehäuses und bis zu einer Entfernung von weniger als 1 m hinter dem Gehäuse keinerlei Veränderung oder Zusatz zu der Leitung, namentlich weder Hahn noch Abzweig anbringen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandene Beschädigung desselben aufzukommen. Er ist verpflichtet, das Messergehäuse nebst Zubehör frostfrei und in gutem Zustande zu erhalten (siehe § 12), und darf dasselbe zu keinem anderen Zwecke benutzen, als zu dem es bestimmt ist.

§ 14.

Die im Innern der Häuser oder Grundstücke als Zuleitungsröhren zu verwendenden Bleiröhren müssen wenigstens folgendes Gewicht haben:

Bleirohr	mit	etwa	12	mm	Durchlaß	2,5	kg	jedes m
„	„		20	„	„	4,0	„	„ „
„	„		25	„	„	5,0	„	„ „

§ 15.

Schmiedeeisernes Rohr darf in keinem Falle, gußeisernes Rohr nur nach der besten Methode asphaltirt zur Verwendung kommen.

§ 16.

Alle von dem Rohrsystem der Wasserwerke nach Reservoiren geleiteten Speisungsröhren müssen oberhalb des Wasserspiegels der gefüllten Reservoire in dieselben einmünden, so daß das einmal in die Reservoire geflossene Wasser nicht wieder in die Zuleitungsröhren und in das Rohrsystem zurücktreten kann.

Gossner Mission

§ 17.

Alle Abzapf- und Durchlaßhähne müssen Niederschraubhähne oder Ventilhähne sein. Bei freien Ventilen muß der Druck unter denselben liegen. Hähne, welche einen Rückschlag zulassen, dürfen in keinem Falle verwendet werden.

§ 18.

Dampfkessel dürfen unter keinen Umständen, hydraulische Hebemaschinen und Motoren nur nach besonderer Genehmigung mit den durch die Wasserwerke gespeisten Zuleitungsröhren in directe Verbindung gebracht werden.

§ 19.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Wassermessers, oder ist derselbe reinigungs- oder reparaturbedürftig, so wird derselbe abgenommen, auf Wunsch in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen geprüft und darnach gegebenen Falls die Angabe des Messers berichtigt. Die Prüfung beträgt für einen Wassermesser mit:

10 bis 25 mm Durchlaß . .	M 6	50 mm Durchlaß . .	M 12
40 mm „ . .	„ 9	75 „ „ . .	„ 15
100 mm Durchlaß	M 18.		

Für die Zeit, in der der Messer überhaupt nicht gezeigt hat und ausgebessert wird, wird ein entsprechender Betrag des Minimalsatzes, oder bei größerem Verbrauch ein Betrag im Verhältniß zum späteren Verbrauch berechnet. Die Kosten der Prüfung, Reinigung, Ausbesserung, der Abnahme und des Wiederaufstellens trägt der Entnehmer. Bei miethsweiser Ueberlassung des Messers tragen indessen die Wasserwerke die Kosten, wenn die Prüfung einen nicht durch Verschulden des Entnehmers entstandenen unrichtigen Gang des Messers ergiebt.

§ 20.

Die Wasserwerke behalten sich folgende Arbeiten für Rechnung der Entnehmer selbst vor:

a) die Lieferung und Legung des Leitungsrohrs vom Straßenrohr bis an den Messer,
b) die Lieferung und Anbringung des Haupt-Absperrhahns dicht vor dem Messer,
c) die Lieferung und Aufstellung des Wassermessers,
d) die Verbindung der Leitungsröhren mit dem Wassermesser bis 1 m hinter dem Gehäuse,
e) die Lieferung, beziehungsweise Einrichtung des Wassermesser-Gehäuses,
f) alle an diesen unter a—e aufgeführten Gegenständen etwa nöthig werdenden Ausbesserungen und Veränderungen,
g) die Wiederabnahme des Wassermessers.

§ 21.

Die Wasserwerke sind berechtigt vor Ausführung von Arbeiten Vorschuß in Höhe des Kostenanschlages und für Wasserraten Vorausbezahlung des ungefähren Quartalsbetrages, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen. Bei Nichterfüllung des Verlangens kann eine schon begonnene Wasserlieferung, wie im § 24, sofort eingestellt werden.

§ 22.

Der Entnehmer ist verpflichtet, den Beamten der Wasserwerke jederzeit freien Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen die Wasserleitung und der Messer nebst Zubehör angebracht sind, zu verschaffen und die Umwechselung oder Reinigung des Wassermessers jederzeit zu gestatten.

§ 23.

Jede Bestellung auf Wasserlieferung gilt auf unbestimmte Zeit und bleibt der Entnehmer verpflichtet, den Vierteljahrsbetrag so lange zu zahlen, bis er oder die Wasserwerke die Lieferung gekündigt haben, gleichviel ob das Wasser benutzt wird oder nicht. Die Kündigung kann nur mit dreimonatlicher Frist und derartig geschehen, daß die Lieferung mit dem Ende eines Kalender-Vierteljahrs abschließt. Die Kündigung seitens des Entnehmers muß schriftlich und entweder gegen Empfangschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes, seitens der Wasserwerke durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Mittheilung erfolgen.

§ 24.

Der Entnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß die Wasserwerke bei jeder Verletzung oder Ueberschreitung der vorstehenden Bedingungen, sowie bei unpünktlicher Zahlung der Vierteljahrsrate oder der Kosten für Einrichtung und Ausbesserung an Röhren und Wasserleitungsgegenständen, vorbehaltlich ihrer sonstigen Entschädigungsansprüche, sofort die fernere Wasserlieferung an ihn einstellen.

§ 25.

Sollte durch außergewöhnliche, von den Wasserwerken nicht verschuldete Zufälligkeiten oder infolge besonderer Rohrarbeiten die Zuführung oder Benutzung des Wassers unterbrochen werden, so begründet diese Unterbrechung keine Entschädigungsansprüche für den Entnehmer.

Westend bei Charlottenburg, den 1. October 1890.

Charlottenburger Wasserwerke.

Auf Grund der vorstehenden Bedingungen bestelle ich hiermit für mein Grundstück:

Friedenau, Handjerystr. 19/20

Wasser vom ..... ab.

....., den ..... 189....

Name und Stand: .....

Wohnort: .....

Straße und Nr.: .....

Gossner Mission

E. & L. BORCHARD
Architecten
Bureau für Architectur
und
Bau-Ausführungen

87

An

Die Gossnersche Stiftung

hier.

Wir offeriren Ihnen hier das in der Potsdamer Straße No. 31 belegene, der Gossnerschen Stiftung gehörige Grundstück M. 390000-
In Worten
Dreihunderttausend Mark
unter folgenden Bedingungen:
Wir übernehmen das Grundstück am 1 April 1890 mietfrei, an welchem Tage auch die Auflassung stattzufinden hat. Wir sind bereit auf Bestätigung unserer Offerte unsere notariellen Kaufcontracte abzuschließen, den Kaufpreis zu erlegen und außerdem noch 10,000 M
In Worten
Zehntausend Mark
abzuzahlen -
Wir verpflichten uns bei der gerichtlichen Auflassung das Kaufgeld nach Wunsch vollständig zu erlegen, in welchem Falle müssen die darauf haftenden Hypotheken von uns glaubhaft abgelöst werden können.
Außerdem bitten wir uns die ortsüblichen baupolizeilichen Beschränkungen auf dem Grundstücke mit lassen, oder falls solche noch

den sind, müssen dieselben von den Verkäufern von der Auslosung gelöscht werden.
Die diese Offerte halten wir uns bis zum 22ten November 1889 gebunden.

Berlin den 22ten October 1889.

Eugen Borchard
Leo Borchard
Inhaber
Dessauer Str. 8. III

Berlin, den 12 Novbr
1890.

87

Sehr geehrter Herr Professor!

Wenn es sich thun lässt, hätte ich es gern erfahren ob die beabsichtigte eine Grenzmauer auf dem neuen Grundstück errichten zu lassen. Die rothen Verblendsteine, welche zum Hause verwendet sind, kann ich jetzt noch bekommen, aber im Frühjahr werden dieselben nicht vorgriffen sein, so dass vor Mitte Mai die neuen Steine nicht geliefert werden können und einen Stein aus anderer Fabrik, welcher nicht dieselbe Farbe hat, möchte ich nicht gern verwenden. Für die Gartenanlage würde eine Drehung eintreten, wenn die Mauer im Juni gezogen werden müsste. Die Mauer nach N ist 56,5 m lang

und

und würde 1700 Mark kosten, der schräge Theil ist 22 m. lang und kostet 660 Mark, der Rest (Rankstützzaun) 21 m. kostet 630 M. . Die linke Seite haben Sie nicht zu erhalten, nur den Rankstützzaun nicht. Ein gewöhnlicher guter, runder Lattenzaun würde kosten 1, 565 M. 2, 220 M. u. 3, 210 Mark also den 3ten Theil von der Mauer.

Ich werde mir erlauben in nächster Zeit bei Ihnen mit vor zu kommen und dann ist dann vielleicht schon Bescheid von Ihnen erhalten.

Ich empfehle mich Ihnen ergebenst und zeichne

Hochachtungsvoll

ergebenst
Heinel
alt Moabit 77.

A. Heinel
Berlin.

Berlin, den 7 Februar 1891.

87

Euer gnädiger Herr Professor!

Wie mir der Maurerpolier Webers mit. theilte wünschen Sie außer der Closet-anlage im 2ten Vorkmark noch 2 Wasserleitungsanlagen im Corridor, welche bis zum 3ten Vorkmark führen sollen und in jedem Corridor sollen 2 Ausgüßbecken mit der nöthigen Zuflußröhren etc. angebracht werden.

Ich erlaube mir in Folge dessen Ihnen ergebenst mitzutheilen, daß für diese Anlagen 3 besondere Rohranlagen erforderlich sind, welche vom Grund an aufgeführt werden müssen, wofür folgende Materialien entstehen:

2 Wasserleitungsanlagen mit Zu- und Abfluß und je 2 Ausgüßbecken mit Messingröhren incl. aller Arbeiten M. 600.
1 Closetanlage incl. Zu- und Abfluß complet — — — — M. 400.
20 Meter Linoleum im Parterre M. 100.
M. 1100.

Für die kleinen Veränderungen berechne ich Ihnen nichts.

Ihrer Ihnen gefälligen recht baldigen Entscheidung entgegensehend bitte ich um Zusendung.

Ergebenst
Heinel
Alt Moabit 77.

Wenn Sie es wünschen, liefere ich Ihnen für die genannten Anlagen spezifizirte Berechnungen, auf Grund der erfolgenden Kostenanschläge werden 1140 M. verlangt.
p.o.

Gossner Mission

Westend bei Charlottenburg, den 12. März 189 1.

Charlottenburger Wasserwerke.

85

Anschlag über die Kosten einer Wasserzuleitung nach dem Grundstück

Friedenau, Grunewaldstraße No 19/20.

für die Gossner'sche Mission z. Hd. des Herrn Inspektor Rath,

Derselbst, Grunewaldstr. 86.

Reihe	Zahl	Gegenstand	Preis	Mark	Pf.
1.	1	20 mm Wassermesser mit Verschraubung, vierteljährliche Miethe M. 5.-			
2.	1	40 „ Anbohrbahn mit Verschraubung		40	.
3.	1	40 „ Haupthahn mit Verschraubung		45	.
4.	1	40 „ Entwässerungshahn		40	.
5.	22	laufende Meter 40 mm Bleirohr, einschliessl. Anfuhr, Verlegen, Löthungen u. s. w.	8.-	176	.
6.	22	laufende Meter Rohrgraben	1.-	22	.
6a.	,	laufende Meter Rohrgraben			
7.	1	Handschlüssel		3	.
8.	1	80 mm Rohrschelle mit Schrauben und Verpackung		5	75
9.		Aufstellen des Wassermessers		4	50
10.	8	Meter Pflasterung	0.80	6	40
10a.	,	Meter Chaussirung		,	,
11.	1	Holzkasten		5	.
12.	1	Schlüsselstange			
13.	1	Hahngehäuse ~~mit Bohle~~		3	.
14.	1	gusseiserne Grubenplatte, ... Quadrat-Meter			
15.	1	Schlüsselrohr			
16.			M.	350	65
17.					
18.		Zur Vornahme der Arbeiten bitten wir Sie, uns die			
19.		polizeiliche Genehmigung zuzustellen.			
20.		Ehr. Pf.			

Anm: a) Der Anschlag giebt die **ungefähren** Kosten der Leitung an.

b) Die Zuleitungsarbeiten werden nur bei völlig frostfreiem Boden ausgeführt.

c) Die für den Wassermesser etwa erforderliche Grube, sowie alle sonstigen Maurerarbeiten hat der Besitzer des Grundstücks auf seine eigenen Kosten nach Angabe der Wasserwerke herstellen zu lassen.

d) Der Anschlag verliert mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem er angefertigt worden, seine Verbindlichkeit.

e) Nach Genehmigung vorstehenden Anschlags **durch Zahlung des Betrages als Vorschuss** an unsere Kasse **Westend, Eschen-Allee 1,** wird mit der Ausführung der Arbeiten thunlichst bald begonnen werden.

Die Direktion.

Gossner Mission

Max Richter
Architect und Maurermeister.

86

Berlin S.W. 29, den 4. Juni 1891.
Belle-Allianceстr. 76.
Fernsprech-Anschluss Amt IX. 9809.

Herrn
Professor Plath,
Hochwohlgeboren,
hier.

Infolge der letzten Besprechung mit Herrn Heinel überreiche ganz ergebenst den Kosten-Anschlag für Isolirung des Kellers im Mittelhause.

302,92 □m. Isolirschicht 2 cm. stark herzustellen auf vorhandener Unterlage à □m. 2,65 Mark. = M: 802-73
Hierzu ab die Differenz zwischen Pflaster auf Rathenower u. Zinkvormauerstein
302,92 □m. à 0,288 M. = " 87-24
Kellerk: 715-49.

Der detaillirte Kosten dieser Arbeiten selber möchte ich vorschlagen, nur die Heizträume, welche Sie jedoch bestimmen wollen, zu isoliren und die anderen Räume so zu belassen.

Ihrer geschätzten Besuche entgegensehend

Ihr aller Hochachtung

Max Richter.

Gossner Mission

87

Max Richter
Architect und Maurermeister.

Berlin S.W. 29, den 24. Juni 189 1.
Belle-Allianceстr. 76.
Fernsprech-Anschluss Amt IX 9809

Herrn Professor Plath,
Johannisstrasse.

Friedenau.

Zu wiederholten Malen ist die unterirdische Entwässerungs-Leitung des Gossner'schen Missionshauses in Friedenau undicht geworden, so dass die Keller-Räumlichkeiten total überschwemmt waren. Die Ursache dieses Uebelstandes ist die folgende:

Die frag. Leitung besteht aus Thonröhren, deren Muffen gepechmäss mit Thon gedichtet sind, die Leitung selbst liegt in gehöriger, festgestampfter Tiefe im Terrain. Bei starken Gewitter-Regen sind die Drainleitungen von Friedenau, deren Durchmesser – 40 cm. – nie zu gering ist, derartig überfüllt, dass die Tagewässer nicht abfliessen können, das Wasser theils auf den Strassen stehen bleibt, theils in die Leitungen der Häuser mit starkem Drucke eintritt. Einen derartigen Druck, einerseits durch das eintretende Tagewasser, andererseits durch die Abflussröhren des Wassers auf den eigenen Grundstücke, sind die Thonröhren der Hausleitung nicht gewachsen, die Fugungen der Muffen werden herausgedrückt und das Wasser weicht sich, das Terrain durchdringend, in die Keller.

Ein Ersatz für derartigen Schaden wird, auf eingezogene Erkundigungen, Seitens der Orts-Verwaltung nicht geleistet.

Es bleibt der Verwaltung des Gossner'schen Missionshauses nur ein Mittel, sich gegen derartige Wasserschäden zu schützen, das ist, die jetzige Hausableitung durch eine Leitung aus gußeisernen Röhren, deren Muffen mit Blei gedichtet sind, zu ersetzen.

Eine derartige Leitung ist stark genug, einen Rückstau und den damit verbundenen Druck auszuhalten; allerdings würden sich die Kosten einer derartigen Anlage auf 450 Mark stellen.

Weitere Bestimmungen in dieser Angelegenheit stelle ich Ew. Hochwohlgeboren anheim.

Mit Hochachtung
ergebenst
Heinel

Um jeden weiteren Schaden vorzubeugen habe ich bereits die vorgeschlagene Eisenrohrleitung bestellt.

d. O.

Gossner Mission

Subdirection
~~General-Agentur~~
Berlin
Charlotten-Str. 13.

Frankfurter

Agentur
Lüders sen.

Transport- Unfall- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

in Frankfurt am Main.

Grundkapital: 5,000,000 Mark.

Kapital-Reserve: 1,016,250 Mark.

Abtheilung für Glas-Versicherung.

Anfang:
den 17ten Juli 1891.
Mittags 12 Uhr.

Ablauf:
den 17ten Juli 1892.
Mittags 12 Uhr.

POLICE

№ 41653.

Versicherungs-Summe:
195,00 Mk.

Prämien-Betrag:
4,10 Mk.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 1. **Umfang der übernommenen Gefahr.** Die Gesellschaft versichert Spiegel, sowie Spiegel- und Glasscheiben gegen den Schaden, welcher an den in der Police angegebenen Orten durch Zerbrechen oder Zerspringen derselben, insbesondere auch in Folge von Sturm- und Hagelschlag entsteht. Schäden, welche durch Brand, Blitzschlag oder Gas-Explosion entstehen, werden nur dann vergütet, wenn dieses ausdrücklich in der Police angeführt ist. Ausgenommen von der Versicherung ist in allen Fällen der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht, bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs oder eines Erdbebens ist. Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit des Versicherten oder mit seinem Vorwissen und Willen von Dritten herbeigeführt sind, werden nicht vergütet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police, resp. des Prolongationsscheines, sowie der etwa ertheilten Veränderungsscheine und Nachträge; durch Annahme dieser Documente seitens des Versicherten wird das Einverständniß desselben mit dem Inhalte festgestellt.

§ 2. **Verpflichtungen des Versicherten beim Antrage.** Wer bei der Gesellschaft eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung des Formulars die zu versichernden Gegenstände, die Localitäten, in denen sie sich befinden, jede darauf etwa schon anderweit geschlossene Versicherung, das Eigenthums- und Besitzverhältniß, sowie jeden die Gefahr eines Bruchschadens erhöhenden Umstand genau und gewissenhaft anzugeben. Wenn in dem Antrage nicht ein Anderes bemerkt ist, so gilt die Versicherung als zur tarifmäßigen Prämie mit der Verpflichtung jährlicher Zahlung offerirt, und es ist der Antragende an denselben gebunden, wie zur Einlösung der Police verpflichtet. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Richtigkeit der Declaration zu prüfen und kann, wenn sich ergibt, daß der Risico unrichtig declarirt ist, oder wenn der Versicherte ihre Nachforschungen zur Prüfung der Declaration nicht gestatten will, die Versicherung ohne Weiteres aufheben.

§ 3. **Prämienzahlung.** Der Versicherte ist verpflichtet, gegen Aushändigung der Police resp. des Prolongationsscheines die Prämie ohne Verzug vollständig, d. h. einschließlich der Gebühren und Kosten, zu Händen des betreffenden Agenten an dessen Domicil zu entrichten. Erst nach gehörig geleisteter Prämienzahlung wird die Versicherung gültig. Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung ist die Gesellschaft verpflichtet zur Prämienzahlung aufzufordern, der Versicherte aber verbunden, nach
…mienquittung die Prämie
…Prämie verzögert, so ruht
…der Gesellschaft, und ist
…f die Prämie aufzuheben,
…n Falle der gerichtlichen
…r Gesellschaft erst wieder
…aft.
…rsicherung Veränderungen
…rößert wird; insbesondere
…aufläden eingerichtet oder
…sen Localen selbst oder in
…uliche Reparaturen, oder
…nen und Einfassungen der
…enn eine Veränderung in
…rten Gläser eintritt, wenn
…ume als die ursprünglich
…Versicherungs-Localitäten
…pt wenn ein Umstand
…Antrage ändert, so ist
…on binnen 24 Stunden
…änderung zu genehmigen,
oder die Versicherung gegen Rückerstattung der für die noch laufende Zeit entfallenden Prämie aufzuheben.

Ein vor schriftlicher Genehmigung der angemeldeten Veränderung eingetretener Schaden wird von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 5. **Verpflichtungen des Versicherten im Schadenfalle.** Im Falle eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet:

a. für die Aufbewahrung und Erhaltung der Bruchstücke und Verhütung weiteren Schadens Sorge zu tragen;
b. der Agentur binnen 24 Stunden Anzeige zu machen;
c. wenn der Schaden durch die Schuld eines Dritten verursacht ist, sich um die Ermittelung der Person desselben und Feststellung des Thatbestandes nach Kräften zu bemühen und überhaupt der Gesellschaft alle von derselben über die Entstehung und den Umfang des Schadens verlangten Angaben und Nachweise zu gewähren.

§ 6. **Feststellung und Ersatz der Schäden.** Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des an den versicherten Gegenständen entstandenen, nach § 1 zu vergütenden Schadens. Die Gesellschaft hat die Wahl, ob sie dem Versicherten die beschädigte Scheibe durch eine andere von gleicher Größe und Güte, so rasch ihr dieses billiger Weise möglich ist, ersetzen, oder den Schaden nach Maßgabe der Versicherung baar vergüten will. In beiden Fällen werden die von den beschädigten Scheiben übrig gebliebenen Stücke ihr Eigenthum und sind ihr von dem Beschädigten auszuantworten. Für eine eventuell nothwendig gewordene Nothverglasung gewährt die Gesellschaft keine Vergütung.

Diese Bestimmungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Versicherte ohne die ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft den Schaden schon selbst ersetzt hat.

§ 7. **Präclusionen.** Wenn der Versicherte eine der ihm nach den §§ 2, 4, 5, 6 obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt oder gegen die Gesellschaft unredlich verfährt, indem er dieselbe oder deren Beauftragte durch unwahre Angaben zu täuschen versucht, oder auf die versicherten Gegenstände noch anderweitige Versicherung nimmt, verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung aus dem betreffenden Versicherungsvertrage. Entschädigungsansprüche, die nicht innerhalb drei Monaten nach stattgehabtem Schaden entweder gegenseitig schriftlich anerkannt, oder vor das zuständige Gericht gebracht sind, sind erloschen.

§ 8. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft sollen, wenn sich die Parteien nicht über ein Schiedsgericht einigen, durch das ordentliche Gericht des Ortes, wo die Police ausgestellt ist, entschieden werden.

§ 9. **Rechtsverhältnisse zu dritten Personen.** Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten aus dem Schadenfall gegen dritte Personen zustehen, gehen Kraft der Police auf die Gesellschaft über. Der Versicherte ist verpflichtet, dieselben auf Verlangen der Gesellschaft förmlich durch schriftliche Cession abzutreten.

§ 10. **Fortdauer der Versicherung nach einem Schadenfalle.** Nach stattgehabtem Schaden scheiden die Scheiben, welche ersetzt worden sind, für das laufende Versicherungsjahr aus der Versicherung aus; dem Versicherten bleibt es überlassen, eine neue Versicherung auf die Ersatzscheiben zu beantragen.

§ 11. **Aufhebung der Versicherung.** Der Gesellschaft steht das Recht zu, die bestehenden Versicherungen sowohl in Folge der in § 4 angeführten Veränderungen, als auch nach jedem Schaden aufzuheben.

Zur Aufhebung einer Versicherung genügt in allen Fällen eine einfache schriftliche Erklärung, zu deren Abgabe auch die Agenten und Beamten der Gesellschaft berechtigt sind.

Wird die Aufhebung von der Gesellschaft ausgesprochen, so erstattet dieselbe die Prämie nach Maßgabe der noch nicht abgelaufenen Zeit zurück, mit Ausschluß des etwa bewilligten Freijahres, sowie des Rabatts.

§ 12. **Prolongation.** Bei Ablauf der in der Police oder in einem Prolongationsschein angegebenen Zeit gilt der Versicherungsvertrag als stillschweigend auf gleiche Dauer unter den zur Zeit gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft, sonst aber unter denselben Umständen und Specialbedingungen, wie er abgeschlossen oder durch Nachträge modificirt ist, verlängert, wenn nicht der Versicherte oder die Gesellschaft spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherung dieselbe schriftlich gekündigt hat; dem Versicherten wird ein Prolongationsschein ausgefertigt. Rücksichtlich der Zahlung der Prämie und der Folgen der Zahlungszögerung gelten die Bestimmungen des § 3.

Schadenanzeigen beliebe man schriftl. unter Angabe der Ursache, Police- und Positions-Nummer zu richten an

F. Pelissier
Berlin S.W., Charlottenstr. 13.
Telephon: Amt I, 2205
(9—4 Uhr).

Gossner Mission

Subdirection
~~General-Agentur~~

Verein
Charlotten-Str. 13.

Agentur
Lüders sen.

Frankfurter
Transport- Unfall- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft
in Frankfurt am Main.

Grundkapital: 5,000,000 Mark. Kapital-Reserve: 1,016,250 Mark.

Anfang: den 17ten Juli 1891. Mittags 12 Uhr.

Abtheilung für Glas-Versicherung.

Ablauf: den 17ten Juli 1892. Mittags 12 Uhr.

POLICE

№ 41653.

Versicherungs-Summe: 195,00 Mk.

Prämien-Betrag: 4,10 Mk.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 1. **Umfang der übernommenen Gefahr.** Die Gesellschaft versichert Spiegel, sowie Spiegel- und Glasscheiben gegen den Schaden, welcher an den in der Police angegebenen Orten durch Zerbrechen oder Zerspringen derselben, insbesondere auch in Folge von Sturm- und Hagelschlag entsteht. Schäden, welche durch Brand, Blitzschlag oder Gas-Explosion entstehen, werden nur dann vergütet, wenn dieses ausdrücklich in der Police angeführt ist. Ausgenommen von der Versicherung ist in allen Fällen der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht, bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs oder eines Erdbebens ist. Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit des Versicherten oder mit seinem Vorwissen und Willen von Dritten herbeigeführt sind, werden nicht vergütet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police, resp. des Prolongationsscheines, sowie der etwa ertheilten Veränderungsscheine und Nachträge; durch Annahme dieser Documente seitens des Versicherten wird das Einverständniß desselben mit dem Inhalte festgestellt.

§ 2. **Verpflichtungen des Versicherten beim Antrage.** Wer bei der Gesellschaft eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung des Formulars die zu versichernden Gegenstände, die Localitäten, in denen sie sich befinden, jede darauf etwa schon anderweit geschlossene Versicherung, das Eigenthums- und Besitzverhältniß, sowie jeden die Gefahr eines Bruchschadens erhöhenden Umstand genau und gewissenhaft anzugeben. Wenn in dem Antrage nicht ein Anderes bemerkt ist, so gilt die Versicherung als zur tarifmäßigen Prämie mit der Verpflichtung jährlicher Zahlung offerirt, und es ist der Antragende an denselben gebunden, wie zur Einlösung der Police verpflichtet. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Richtigkeit der Declaration zu prüfen und kann, wenn sich ergibt, daß der Risico unrichtig declarirt ist, oder wenn der Versicherte ihre Nachforschungen zur Prüfung der Declaration nicht gestatten will, die Versicherung ohne Weiteres aufheben.

§ 3. **Prämienzahlung.** Der Versicherte ist verpflichtet, gegen Aushändigung der Police resp. des Prolongationsscheines die Prämie ohne Verzug vollständig, d. h. einschließlich der Gebühren und Kosten, zu Händen des betreffenden Agenten an dessen Domicil zu entrichten. Erst nach gehörig geleisteter Prämienzahlung wird die Versicherung gültig. Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung ist die Gesellschaft verpflichtet zur Prämienzahlung aufzufordern, der Versicherte aber verbunden, nach erhaltener Aufforderung resp. bei Vorlegung der Prämienquittung die Prämie unverzüglich zu entrichten. Wird die Zahlung der Prämie verzögert, so ruht in allen Fällen die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft, und ist dieselbe berechtigt, die Versicherung unter Verzicht auf die Prämie aufzuheben, oder die Prämie gerichtlich beizutreiben. Auch im Falle der gerichtlichen Beitreibung der Prämie tritt die Verpflichtung der Gesellschaft erst wieder vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung in Kraft.

§ 4. **Veränderungen.** Wenn im Laufe der Versicherung Veränderungen eintreten, durch welche die übernommene Gefahr vergrößert wird; insbesondere wenn in Versicherungs-Localitäten Gewerbe oder Kaufläden eingerichtet oder dergleichen bereits bestehende geändert, wenn an diesen Locales selbst oder in deren unmittelbaren Nachbarschaft Bauten oder bauliche Reparaturen, oder wenn Abänderungen oder Ornirungen an den Rahmen und Einfassungen der versicherten Scheiben vorgenommen werden sollen, wenn eine Veränderung in den Rechten des Versicherten auf die von ihm versicherten Gläser eintritt, wenn dieselben versetzt oder in andere Gebäude oder Räume als die ursprünglich angegebenen gebracht werden sollen, oder sobald die Versicherungs-Localitäten in die Benutzung Anderer übergehen, überhaupt wenn ein Umstand eintritt, welcher die ursprünglichen Angaben im Antrage ändert, so ist der Versicherte verpflichtet, der Gesellschaft davon binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Letzterer steht es frei, die Veränderung zu genehmigen, oder die Versicherung gegen Rückerstattung der für die noch laufende Zeit entfallenden Prämie aufzuheben.

Ein vor schriftlicher Genehmigung der angemeldeten Veränderung eingetretener Schaden wird von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 5. **Verpflichtungen des Versicherten im Schadenfalle.** Im Falle eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet:

a. für die Aufbewahrung und Erhaltung der Bruchstücke und Verhütung weiteren Schadens Sorge zu tragen;
b. der Agentur binnen 24 Stunden Anzeige zu machen;
c. wenn der Schaden durch die Schuld eines Dritten verursacht ist, sich um die Ermittelung der Person desselben und Feststellung des Thatbestandes nach Kräften zu bemühen und überhaupt der Gesellschaft alle von derselben über die Entstehung und den Umfang des Schadens verlangten Angaben und Nachweise zu gewähren.

§ 6. **Feststellung und Ersatz der Schäden.** Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des an den versicherten Gegenständen entstandenen, nach § 1 zu vergütenden Schadens. Die Gesellschaft hat die Wahl, ob sie dem Versicherten die beschädigte Scheibe durch eine andere von gleicher Größe und Güte, so rasch ihr dieses billiger Weise möglich ist, ersetzen, oder den Schaden nach Maßgabe der Versicherung baar vergüten will. In beiden Fällen werden die von den beschädigten Scheiben übrig gebliebenen Stücke ihr Eigenthum und sind ihr von dem Beschädigten auszuantworten. Für eine eventuell nothwendig gewordene Nothverglasung gewährt die Gesellschaft keine Vergütung.

Diese Bestimmungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Versicherte ohne die ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft den Schaden schon selbst ersetzt hat.

§ 7. **Präclusionen.** Wenn der Versicherte eine der ihm nach den §§ 2, 4, 5, 6 obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt oder gegen die Gesellschaft unredlich verfährt, indem er dieselbe oder deren Beauftragte durch unwahre Angaben zu täuschen versucht, oder auf die versicherten Gegenstände noch anderweitige Versicherung nimmt, verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung aus dem betreffenden Versicherungsvertrage. Entschädigungsansprüche, die nicht innerhalb drei Monaten nach stattgehabtem Schaden entweder gegenseitig schriftlich anerkannt, oder vor das zuständige Gericht gebracht sind, sind erloschen.

§ 8. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft sollen, wenn sich die Parteien nicht über ein Schiedsgericht einigen, durch das ordentliche Gericht des Ortes, wo die Police ausgestellt ist, entschieden werden.

§ 9. **Rechtsverhältnisse zu dritten Personen.** Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten aus dem Schadenfall gegen dritte Personen zustehen, gehen Kraft der Police auf die Gesellschaft über. Der Versicherte ist verpflichtet, dieselben auf Verlangen der Gesellschaft förmlich durch schriftliche Cession abzutreten.

§ 10. **Fortdauer der Versicherung nach einem Schadenfalle.** Nach stattgehabtem Schaden scheiden die Scheiben, welche ersetzt worden sind, für das laufende Versicherungsjahr aus der Versicherung aus; dem Versicherten bleibt es überlassen, eine neue Versicherung auf die Ersatzscheiben zu beantragen.

§ 11. **Aufhebung der Versicherung.** Der Gesellschaft steht das Recht zu, die bestehenden Versicherungen sowohl in Folge der in § 4 angeführten Veränderungen, als auch nach jedem Schaden aufzuheben.

Zur Aufhebung einer Versicherung genügt in allen Fällen eine einfache schriftliche Erklärung, zu deren Abgabe auch die Agenten und Beamten der Gesellschaft berechtigt sind.

Wird die Aufhebung von der Gesellschaft ausgesprochen, so erstattet dieselbe die Prämie nach Maßgabe der noch nicht abgelaufenen Zeit zurück, mit Ausschluß des etwa bewilligten Freijahres, sowie des Rabatts.

§ 12. **Prolongation.** Bei Ablauf der in der Police oder in einem Prolongationsschein angegebenen Zeit gilt der Versicherungsvertrag als stillschweigend auf gleiche Dauer unter den zur Zeit gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft, sonst aber unter denselben Umständen und Specialbedingungen, wie er abgeschlossen oder durch Nachträge modificirt ist, verlängert, wenn nicht der Versicherte oder die Gesellschaft spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherung dieselbe schriftlich gekündigt hat; dem Versicherten wird ein Prolongationsschein ausgefertigt. Rücksichtlich der Zahlung der Prämie und der Folgen der Zahlungszögerung gelten die Bestimmungen des § 3.

Form. G. No. 4. 90.

Gossner Mission

88

Die **Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** versichert unter vorstehenden allgemeinen und nachstehenden besonderen Bedingungen auf Grund des unterm 17. Juli cr. ausgestellten Antrages

de[r] Verwaltung der Gossner'schen Mission z. H. des Herrn Professor Plath

in Friedenau auf die Dauer von ein Jahr und zwar

vom 17. Juli 1800 einundneunzig
bis 17. Juli zweiundneunzig Mittags

zur Höhe von

Einhundert fünf und neunzig Mark —

die nachverzeichneten Gläser, die sich in dem Hause No. 7 der Prinz Handjerystraße

zu Friedenau befinden:

Laufende №	Stückzahl	Versicherungs-Gegenstand	Ort, wo sich die Scheiben befinden	Höhe jedes Stückes. Centimeter.	Breite jedes Stückes. Centimeter.	Versicherungs-Summe	Prämien-Satz %	Prämien-Betrag
1	1	Kund. Spiegelglas	Schaufenster	199	166	160	2	3 20
2	1		Ladenthür	71	140	35		90
Summa	2	Scheiben im Gesammtwerthe von				Mark 195		ℳ 10 p. c.

Die Prämie beträgt zu obigen Sätze ℳ 4,10 Mark — und ist im Voraus gegen Quittung nebst Kosten zu entrichten.

Berlin, den 18ten Juli 1891.

Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Frankfurter Transport-Unfall- und Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft. Die Sub-Direction

F. Pelissier

Prämie	ℳ	10
Police	„	2 00 „
Agenturgebühr	„	„ „
Porto	„	„ „
Stempel	„	„ „
Summa		6 10 Mk

empfangen Berlin, den 18ten Juli 1891.

Frankfurter Transport-Unfall- & Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft
Die Sub-Direction

F. Pelissier

Druckerei von Gebrüder Fey, Frankfurt a. M.

Gossner Mission

Fernsprech-No. 8005. Amt III. Telegr.-Adr.: Bolle, Berlin-Alt-moabit

Prämiirt
Gewerbe-Ausstellung Görlitz 1885.
Silberne Medaille Berlin 1885.
Ungar. landw. Ausstellung Kassau 1887.
Silberne Staats-Medaille Parma 1887.
Goldene Medaille Köln 1889.
Silberne Medaille Berlin 1891.

C. Bolle.

Comptoirstunden:
½8—3 Uhr.
Sprechst. ½8—½9 Uhr.

Berlin N.W. 21, den 30. Juli 1891.
Alt-Moabit 99-103.

89

Herrn Professor Stark,

Friedenau.

Handjerystraße 49, I.

Hochverehrter Herr Professor!

Zu Ihrer Anfrage meine Vater, der durch den vor 8 Tagen gehabten Schlaganfall noch nicht weiter imstande hergestellt ist, um Ihre Gartenanlagen persönlich besorgen zu können, theile ich Ihnen ergebenst mit, daß der sich bei Ihnen gemeldete Gärtner Müller in Halensee ein tüchtiger junger Mann ist und Ihnen Ihren Garten gewiß zur vollen Zufriedenheit anlegen wird. Ein Bruder von diesem Herrn Müller ist schon seit vielen Jahren in unserem Comptoir thätig. Das Einfachste würde sein, wenn Sie Sich von obigem Herrn Zeichnung und Kostenanschlag machen ließen. Mein Vater würde dann mit unserem Obergärtner darüber sprechen, was etwa von den veranschlagten Posten wegfallen kann und selbstverständlich dann Ihrer Anstalt schenken.

Die Zeichnung Ihrer Gartenanlage füge ich wieder bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlichem Gruß

Ihr

ergebenster

J. Bolle.

Gossner Mission

Fernsprech.-No. 8005, Amt III.

Telegr.-Adr.: Bolle, Berlin-Altmoabit.

Prämiirt

Gewerbe-Ausstellung Görlitz 1885.

Silberne Medaille Berlin 1885.

Ungar. landw. Ausstellung Kassau 1887.

Silberne Staats-Medaille Parma 1887.

Goldene Medaille Köln 1889.

Silberne Medaille Berlin 1891.

C. Bolle.

Comptoirstunden:
½8—3 Uhr.
Sprechst. ½8—½9 Uhr.

Berlin N.W. 21, den 13. August 1891.
Alt-Moabit 99-103.

Herrn Professor Platte,
Friedenau b/ Berlin,
Handjerystraße 49. I.

Hochverehrter Herr Professor!

Mit Bezug auf meinen Brief v. 30. v. Mts. erlaube ich mir Ihnen ergebenst mitzutheilen, daß wir zum Herbst d. J. in unseren Obstplantagen in Lepo noch an jungen Obstbäumen 25 süße Kirschen, 25 Aepfel und 25 Birnen übrig haben und bitte ich Sie um Nachricht, ob Sie diese Bäume zu haben wünschen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebenster
A. Bolle.

Gossner Mission

Dt.-Wilmersdorf bei Berlin, den 4ten September 1891. 91

Auf Grund der vorgenommenen technischen Revision wird hiermit bescheinigt, daß der durch Bauerlaubnißschein Nr. F. 19 / F. 26 vom 1ten August / 19 " September 1890 genehmigte Bau eines Wohnhauses zu Friedenau in der Hindenburg, Straße Nr. 18-20 den ~~Herren~~ Gossner'schen Missions (Bevollmächtigter Herr Prof. Plath, wohnhaft Berlin, Potsdamer, Straße Nr. 31,) gehörig, nach den speziellen Bedingungen des Konsenses und den allgemeinen Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung vom 24. Juni 1887 richtig ausgeführt worden ist. Es wird daher hiermit die polizeiliche Erlaubniß zur Benutzung vorbezeichneten Neubaues ertheilt.

Der Amts-Vorsteher.

Jüngst

Gebrauchs-Abnahmeschein

für den Bau Hindenburg Straße Nr. 18-20
den ~~Herren~~ Gossner'schen Missions
gehörig.

B. 226.

Gossner Mission

Colonie Grunewald d. 7 Sept. 1891

ROBERT MÜLLER
Landschaftsgärtner
Colonie Grunewald
bei Berlin

92

Kosten-Anschlag

über Anlage eines Gartens für das Missionshaus in Friedenau

von Robert Müller Landschaftsgärtner.

Position.		Benennung der Gegenstände.	Betrag im Einzelnen Mark	Pf.	Betrag in Summa Mark	Pf.
		Für herzurichtende Gartenflächen: 1574 Qm.				
1.	ca. 350	Qm zu nivellen 2ᴴ	0	25	87	50
2.	ca 817	" Doppelt umzugraben, zu planiren, gerinnt abzustechen und mit besten Gartenerde anzufüllen und festzuwalzen	0	35	285	95
3.	407	" Obstspaliere zu planiren und mit Pfähle und guten Gartenerde zu befestigen	0	50	203	50
4.	75	Stck vorhandene Obstbäume zu Wurzeln und Krone zu beschneiden zu pflanzen und anzubinden	0	20	15	00
5.	12	" wilden Stein zur Begrenzung des Fahrweges anzufahren zu pflanzen und anzustellen	0	60	7	20
		mit Fuhr 2 450.				
					599	15

217-55

Gossner Mission

Position.		Benennung der Gegenstände.	Betrag im Einzelnen Mark	Pf.	Betrag in Summa Mark	Pf.
		Uebertrag			599	15
6.	10	Stück schöne Thuja in guten Sorten auszulichten zu pflanzen und anzubinden mit Pos. 1	1	00	10	00
7.	7	" Pyramidenform, wie Pfirsich, Pyramiden und Espalier-Bäume mit Pos. 6. 1½ Meter	2	50	17	50
8.	25	Stück Einjährige Hecken zur Einfassung der Beetabtheilungen auszulichten zu pflanzen und zu beschneiden		1	00	25	00
9.	18	Stück hochstämmige Rosen in besten Sorten auszulichten zu pflanzen und mit Kronen gutartigen Rosenstock zu veredeln		1	90	37	20
10.	5	Stück größere Coniferen wie 1½ Meter. Cupressus Lawsoniana, Abies Douglasii ? wie Pfl. Picea Alkockiana etc. auszulichten zu pflanzen und anzubinden	6	00	30	00
12.	8	" mittlere Coniferen wie: Thuja Retinospora Biota etc. wie Pos. 10	4	50	36	00
		Seitenbetrag			751	85

Position.		Benennung der Gegenstände.	Betrag im Einzelnen Mark	Pf.	Betrag in Summa Mark	Pf.
		Uebertrag			751	85
12.	7	Stück Coniferen u. immergrüne Gehölze wie Thujopsis dolobrata, Taxus Flex, Buxus etc. wie Pos. 10	3	00	21	00
13.	100	Stück Decksträucher in verschiedenen Sorten auszulichten zu beschneiden zu pflanzen und anzubinden	1	00	100	00
14.	150	" mittlere Sträucher wie Pos. 13	0	75	112	50
15.	180	" Zier und Blattsträucher als Vorpflanzung wie Pos. 13	0	50	90	00
		Summa M.			1075	35

Gossner Mission

Abtheilung: G.-A.

94

UNION

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-ACTIEN-GESELLSCHAFT ZU BERLIN.

J.-No. 4544.

BERLIN W., den 23ten November 1891
No. 124 Leipziger-Strasse.

Telegramm-Adresse:
UNIONFEUER, BERLIN.

Herrn Professor Plath
Friedenau
Gossner'sche Missionshaus.

Wir besitzen Ihren Antrag auf Uebernahme der zum Gossner'schen Missionshause in Friedenau gehörigen Gebäudlichkeiten uns gestatten uns mit Gegenwärtigem nur noch die ergebene Anfrage, ob wir die Police auf Ihren werthen Namen oder für das, Gossner'sche Missionshaus ausstellen dürfen. Inzwischen verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

UNION
ALLG. VERSICHERUNGS-ACTIEN-GESELLSCHAFT
zu BERLIN
DIE GENERAL-AGENTUR
Blume.

1 Anlage.

Gossner Mission

Zweite Ausfertigung.

(: Die erste Ausfertigung soll zweihundert fünfzig Mark Kaufgeld :)

95

Register Nummer 69

Verhandelt zu Berlin den zwölften April
Achtzehnhundertneunzig

Vor Richard Carl Wilke zu Berlin
wohnhaften Königlich Preußischen Justizrath
und öffentlichen Notar und den als Zeugen
mitzuziehen zugezogenen, dem Notar von Per-
son bekannten volljährigen, das Lesen und
Schreiben kundigen Zeugen
Restaurateur Wilhelm Adam und
Restaurateurgehilfen Hermann Weisse.
Beide zu Berlin wohnhaft.

welchen, sowie dem Notar, weil sie diese Ver-
handlung, deren Verhältnisse mitgetheilt,
welche nach dem Paragraphen fünf bis neun
des Gesetzes vom siebten Juli Achtzehn Hundert
fünf und Vierzig von der Theilnahme an
dieser Verhandlung ausgeschlossen, erschienen
heute vollkommen dispositionsfähig und
bekannt:

a. der Missions-Inspektor, Professor Herr Carl Plath, wohnhaft
zu Berlin, Potsdamerstraße ein und dreißig,
als bevollmächtigter des Evangelischen Missionsvereins zur
Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen
der Südmeerländer,

b. der Oberlehrer und Missionsgehilfe Herr Wilhelm Rotzschneider,
wohnhaft zu Berlin, Gossnerstraße sieben,

und

und trägt folgende Kaufbedingungen vor:

§. eins. Das dem Evangelischen Missionsverein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Südseeländer gehörige, zu Berlin, Potsdamerstraße ein und dreißig belegene, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts zu Berlin von Alt-Schöneberg Band zwölf Nummer fünfhundert neun und achtzig verzeichnete Grundstück wird hiermit, wie es steht und liegt, ohne Gewähr für gewisse Größe oder Beschaffenheit von dem Auctionator und Münzmeister Wilhelm Rohrschneider verkauft für Einhunderttausendfünfhundert Mark.

§. zwei. Die Übergabe des verkauften Grundstücks von dem Käufer zu folgt bis zum neuen Oktober Achtzehnhundertneunzig. Mit diesem Tage gehen die Nutzungen sowie die Abgaben und Lasten auf den Käufer über. Die Auflassung des Grundstücks zu vollziehen soll in der zweiten Hälfte des September dieses Jahres erfolgen. Verkäufer ist jedoch schon jetzt, oder zu diesem, einem früher oder gleichzeitig die Kaufbedingungen zu erfüllen.

§. drei. Auf das Kaufgeld hat der Käufer heute zu Händen des Herrn Professors Karl Plath, wie dieser quittirend bekennt, Zwanzigtausend Mark vorgezahlt. Die übrigen Hunderttausendfünfhundert Mark sind vom Käufer an Verkäufer bis zum neuen Oktober Achtzehnhundertneunzig zu zahlen, oder wenn die Auflassung früher erfolgt, Zug um Zug gegen Ertheilung der Auflassung.

§. vier. Die jetzt auf dem verkauften Grundstücke eingetragenen Hypothekenschulden müssen von dem Verkäufer auf eigene Kosten sobald wie möglich, gelöscht werden; spätestens bis zur Auflassung muß diese Löschung bewirkt sein.

§. fünf. Von Verkäufer ausgeschlossen sind alle Bäume und Sträucher im Garten, der Kohlenkeller im Hause, der Waschkessel im Keller.

§. sechs.

§. sechs. Der Käufer muß die für Vermittelung des Kaufgeschäfts entstandene Provisionsforderung des Vermittlers Winter bewilligen.

§. sieben. Dem Käufer ist bekannt, daß vom Flächeninhalt Bruchtheile und eine Abrundung durch den zum verkauften Grundstück gehörigen Garten geht.

§. acht. Wenn der Käufer die Entgegennahme der Auflassung oder die Zahlung des Restkaufgeldes ohne Grund verweigert oder verzögert, ist Verkäufer berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, und wenn er von dieser Befugniß macht, soll die gelistete Anzahlung von Zwanzigtausend Mark zu seinen Gunsten, als Conventionalstrafe verfallen sein.

§. neun. Käufer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, darf also den Vertrag nicht deshalb anfechten, wenn der wahre Werth des gekauften Grundstücks nicht die Hälfte des Kaufpreises betragen sollte.

§. zehn. Alle Kosten des Vertrages, der Übergabe, der Auflassung und der Eintragung ins Grundbuch trägt Käufer allein, ingleichen alle Kanzel, soweit nicht die Theil davon etwa von dem Verkäufer gezahlten Kanzelgebühr reicht. Diese Verkäufers Missionsgesellschaft hat Kanzelfreiheit.

Der Vertrag soll für jeden Theil ausgefertigt werden.

Vorgelesen, genehmigt, Unterschrieben.

Karl Plath.

Wilhelm Rohrschneider.

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den

Lu.

Gossner Mission

Vorstehende heute vorgelesene und von ihnen genehmigt, sowie von den Erschienenen eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hermann Weise.

Wilhelm Adam.

Richard Carl Wilke, Notar.

Vorstehende, in das Register Jahr 1890 Nummer neun und siebzig einzutragende Verhandlung wird hiermit als gerichtliches Exemplar ausgefertigt für den Evangelischen Missionsverein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Südseeinseln, die Inseln des Herrn Professor Roth sind. Die weitere Ausfertigung hat Herr Wilhelm Rohrschneider erhalten.

Berlin den einundzwanzigsten April Achtzehnhundertneunzig.

Richard Carl Wilke
Justizrath und Notar im
Bezirk des Königlichen
Kammer-Gerichts.

Liquidation.

Werth meiner Arbeit 60000 M.

1. Gebühren laut § 20. des Tarifs vom 10 Mai 1851. ——— 50 - M.

2. Auslagen

a, Zeugnißgebühren ——— 1. -

b. Kanzel ——— 2051, 50 -

c. Porzellan ——— 0. 80

d. Porti ——— 0. 60

übertrag 2103, 90 M

Empfangen sind 2050. - -

Rest 53, 90 M.

Wilke

Zum Haupt-Exemplar sind 2 Mk. 50 Pf. } in Marken kassirt.
„ Neben „ 1 „ 50 „ }

Berlin d. 30 Juni 1890

Zwischen den Unterzeichneten ist unter heutigem Dato nachstehender Mieths-Contract verabredet und geschlossen worden:

§ 1.

Der Architekt Wagner

vermiethet an den Postsekretär Hoffmann

~~seine~~ in dem Hause Schweidnitzerstr. Nr. 49 belegene Wohnung,
in Wilmersdorf-Berlin W.

bestehend aus:

~~Saal~~,
~~Laden~~,
5 Entrée,
18 Zimmer,
5 Kammern,
~~Alkoven~~,
5 Küchen,
5 Keller,
1 Boden,
5 Holzgelaß,
~~Pferdestall~~,
~~Wagenremise~~,
~~gemeinschaftlichen~~ Waschhaus und Trockenboden,
~~Gartenpromenade~~,

vom 15 ten September 1890 bis den 14 ten September 1891,

also auf ~~ein~~ Jahr Monat, für die jährliche Miethe von 4050 R.-Mark Pf.,

in Worten: Viertausend und fünfzig Mark.

§ 2.

Miether verpflichtet sich, die Miethe ~~vierteljährlich~~ — monatlich ~~pränumerando~~ postnumerando mit 337 R.-Mark 50 Pf. sowie mit derselben jedesmal 8,33⅓ R.-Mark 33⅓ Pf. Müll- und Schornsteinfegergeld, ~~zusammen~~ mit Quartier also 345 R.-Mark 83⅓ Pf. gegen Quittung prompt und richtig zu bezahlen.

§ 3.

Ist am 1sten eines jeden neuen Quartals Monats die Miethe nicht vollständig gezahlt, so muß de Miether ohne vorangegangene Kündigung das Quartier sofort räumen, wenn Vermiether es verlangt; sieht Vermiether sich genöthigt, klagend gegen d Miether aufzutreten, so muß Miether dessenungeachtet für die Miethe auf die ganze Dauer des Contractes haften.

Das Aufgeld von R.-Mark Pf wird bei der ersten Miethszahlung abgerechnet.

Gossner Mission

§ 4.

Sollte der Miether vor Ablauf des Contracts die Wohnung verlassen, so muß von demselben die Miethe bis zur Endigung des Contracts vor Räumung der Wohnung vollständig gezahlt werden, woraus jedoch dem Miether das Recht nicht erwächst, diesen Contract anderweitig zu cediren ohne schriftliche Genehmigung des Vermiether.

§ 5.

Miether muß sich die nothwendigen baulichen Veränderungen, sofern sie nicht unmittelbar die Wohnung berühren, während der Miethszeit gefallen lassen. Ferner gestattet der Miether nach stattgehabter Kündigung behufs anderweitiger Vermiethung die Besichtigung des Quartiers in der gewöhnlichen Tageszeit.

§ 6.

Miether erhält das Quartier in bewohnbarem Zustande, mit ganzen Fensterscheiben ohne Risse, unbeschädigten Thüren nebst Schlössern und Schlüsseln dazu, auch einen Hausschlüssel, sowie Gardinenhaken über den Fenstern; während der Dauer seiner Miethszeit muß der Miether die durch die Benutzung in dem Quartier nöthig werdende Reparatur auf eigene Kosten besorgen und die Wohnung beim Ausziehen in dem guten Zustande zurückgeben, wie solche ihm übergeben worden, ~~alles Beschädigte wird auf Kosten des Miether hergestellt.~~

§ 7.

Bei richtiger Miethszahlung geschieht die Kündigung von beiden Theilen drei Monate vor Ablauf der Miethszeit; ist sie dann nicht erfolgt, so gilt der Contract abermals auf seine Dauer.

§ 8.

Zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Haus-Ordnung ist für jeden Bewohner festgestellt:

1) Die Treppen und Flure lassen Miether gemeinschaftlich wöchentlich reinigen, ~~das Kloset nach der Karte wöchentlich, bezw. so oft es nöthig ist.~~
2) Müll, Glas, Scherben, Abgänge aus der Küche werden auf den dazu angewiesenen Ort geworfen.
3) Holz, Kiehn ꝛc. darf nicht in der Wohnung und Küche, sondern muß auf dem Hofe von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr klein gemacht und mit Feuer und Licht muß sorgfältig umgegangen werden.
4) Blumentöpfe dürfen nicht außerhalb der Fenster gesetzt werden.
5) Miether, denen ein Bodentheil angewiesen ist, müssen denselben vom Schnee, welcher eingetrieben, reinigen.
6) Zänkereien im Hause, Thürenwerfen, unnützes Geräusch auf Flur, Treppe, Hof, sind als unanständig zu vermeiden. Hunde, Hühner, Tauben, Kaninchen, Ziegen ꝛc. dürfen nicht gehalten werden.
7) Im Sommer um 10 Uhr und im Winter um ½11 Uhr Abends wird das Haus geschlossen. Es ist daher zur Erhaltung der Haus-Ordnung nöthig, daß diejenigen Personen, welche keinen Hausschlüssel haben, sich zur bestimmten Stunde einfinden, weil Klopfen nicht beachtet wird.
8) Ohne Zustimmung der Vermiether dürfen keine Aftermiether gehalten werden.

98

§ 9.

Handelt Miether gegen einen dieser im Contract enthaltenen Punkte, so unterwirft sich derselbe der sofortigen Exmission.

§ 10.

Die Stempel dieses Vertrages trägt Miether — allein.

Beide Contrahenten versprechen die genaueste Erfüllung aller Bedingungen des Contracts, welchen sie gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben haben.

Berlin, den 30 ten Juni 1890.

R. Barger

Professor Dr.,
Generalsuperintendent der Provinz
Posen.

Ernst Litfaß'

Mieths-Contract Nr. 5.

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen und Forderungen revidirt.

Druck und Verlag von Ernst Litfaß' Erben, K. Hofbuchdrucker, Adlerstr. 6.

Lager gerichtlicher, außergerichtlicher, kaufmännischer und gewerblicher Formulare.

Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides.
Arrestgesuche.
Widerspruch dagegen.
Cessionsklagen.
Darlehnsklagen.
Exmissionsklagen.
Gesuch betreffend Erlaß eines Zahlungs-Befehles wegen Waarenforderung.
Widerspruch des Schuldners dagegen.
Gesuch des Gläubigers um Vollstreckbarkeits-Erklärung und um Zwangs-Vollstreckung aus obigem Gesuche.
Einspruch des Schuldners dagegen.
Gesuch betreff. Erlaß eines Zahlungs-Befehles wegen Dahrlehns-Forderung.
Widerspruch des Schuldners dagegen.
Gesuch des Gläubigers um Ladung des widersprechenden Schuldners.
Gesuch des Gläubigers um Ladung des Schuldners wegen des Sühne-Versuches.
Konkurs-Forderungs-Anmeldungen für Waaren und Wechsel.
Miethsklagen.
Prozeßvollmachten.
Urkundenprozeßklagen.
Waarenklagen.
Wechselklagen mit und ohne Protest.

An- und Abmeldungen.
Desgleichen für Hôtels.
Anmeldungen für Schiffer.
Begleitscheine.
Cessionen.
Connaissements, 3 Sorten.
Eisenbahnfahrpläne.
Eisenbahnfrachtbriefe.
Empfangsscheine.
Fuhr- resp. Schifferfrachtbriefe.
Inventarien.
Jagdeinladungen.
Jagdpachtkontrakte.
Kaufkontrakte, bedingte und unbedingte.
Kegelreglements.
Kostenanschläge.
Lehrkontrakte.
Liquidationen für Aerzte.
Mahnbriefe für Aerzte, sowie für Gewerbetreibende.
Miethskontrakte, 5 Sorten.
Miethsquittungsbücher für monatliche und vierteljährliche Miethszahlung.
Miethsquittungen, lose.
Möbelleihkontrakte, 2 Sorten.
Nähmaschinenleihkontrakte.
Pianoforteleihkontrakte.
Postdeklarationen, deutsch und französisch.
Rechnungen in Folio, Quart und Oktav.
Reinigungskarten.
Schiedsmannsatteste.
Schiedsmannsvorladungen.
Schifferkontrakte.
Schuldscheine.
Spielpläne.
Substitutionen.
Theaterpläne.
Vermittelungsscheine.
Wochenzettel.
Wohnungskündigungen.
Ziffern, in 3 Größen.
Zinsquittungsbücher.

Einzeln 10 Pf., das Buch 1 Mk. 50 Pf.

Gossner Mission

Berlin, den 17. September 1891.

19

Rechnung

für den Vorstand der Gossner-Mission in Friedenau,
Handjery-Str. 18/19,
betreffend nachträglich bestellte Arbeiten und Lieferungen.

		Mk.	Pf.
1.	Für die Mauer an der vorderen und hinteren Grenze laut mündlicher Vereinbarung	3000.	–
2.	Für das Closet im Seitenflügel laut Schreiben vom 5. II. 91. NB. Die Wand, Thür und das Fenster zum Closet sind nicht berechnet.	351.	70
3.	Für den Hofestrich laut Schreiben vom 29. April 1891	1105.	–
4.	Für den Bürgersteig wie vor	1183.	–
5.	Für den Zaun auf dem Hofe wie vor	270.	–
6.	Für die Fenster im Erker wie vor	330.	–
7.	Für den Estrich im Keller laut Schreiben vom 4. Juni 1891	715,	49
8.	Für die eiserne Grundleitung laut mündlicher Vereinbarung	400.	–
9.	Für das Linoleum im Speisesaal incl. Verlegen laut Schreiben vom 5. II. 91	420.	–
10.	Ein großes Kreuz gefertigt — Für die echte Vergoldung des Kreuzes mit Doppelgold — — — —	200.	–
11.	2 Stück eiserne Aschkasten geliefert — —	50.	–
12.	Pflaster unter dem Aschkasten hergestellt	8.	–
13.	1 Bock für die Aschkastendeckel gefertigt, aufgestellt, mit Oelfarbe gestrichen und die Deckel angeschlagen	18.	50
14.	2 Stück eiserne Thüren für die Hausküche und Waschküche gefertigt, angebracht und gestrichen	150.	oo
	Seitenbetrag:	8201,	69

Gossner Mission

		Mk.	Pf.
	Uebertrag f.	8201,	69
15.	2 Stück Hängelampen geliefert und angebracht	56.	—
16.	Im III. Stockwerk bei den Zöglingen die Röhrenleitung in C. 2a, und C6, Abänderung angebracht	30.	—
17.	rot. 33,0 qm Tapezierarbeit mit 4/4 Bahnen gefertigt	~~40,50~~	
18.	2 Stück Brausebrausen zwischen den Einsätzen angeliefert und verlegt	66,	00
19.	4 Stück Kabelhaken angeliefert und eingesetzt	30,	—
	Für Herrn Köhler eine Zeichenkammer angelegt	—	—
	Verschiedene Ausbesserungen durch Maurer, Tischler und die Firma Heinrich Lanz, geliefert und eingesetzt		—
	Ein Blitzableiter, System geliefert und montiert, gebraucht		—
	Ein Fenster für den Keller geliefert		—
	Für die elektrische und maschinelle Einrichtung		—
	Summa Mk.	8433,	19

Für die Anfertigung des Portals ist nichts berechnet.

8383,69
2000
6383 69
5500
883.69

Gossner Mission

883,69
115.00
410,45

1409.14

1/12 1000

409.14
10.45

398.69

S. D. G.

Gossner Mission

BERLINER BAUVEREIN IN LIQU.

Berlin W., den 11 Januar 92

Behrenstrasse 53.

100

Sehr geehrter Herr Professor.

Inliegend sende ich Ihnen den Kostenanschlag des Hr. Klemme zurück. Zu Ihnen sind die einzelnen Ansätze bei guter Ausführung nicht die gebogenen Doppelsätze, wenn für den Betsaal habe ich mir angesehen, ich finde dieselben für den Raum zu dünn und würde die mit N. 3471 bezeichneten nämlich dieselben Kosten pr. Rute 85 M., also 41 M. mehr, für 3 Ruth also 123 M. mehr. Es ist allerdings für die erste Ausgabe etwas überzugehen, aber man hat auf diese Art dauerhafter und auch gefälliger für den Saal.

Hochachtungsvoll

Meinen Dank habe ich ver-
gessen, aber dagegen meine
Handschuhe vermisse.
Herr muß bestens empfehlen,
bin ich mit freundl. Gruß
Ihr
ganz ergebenster
Heinel.

Telephon No. 11. Friedenau, den 6. Januar 1892

Werkstatt für Gas- u. Wasser-Anlagen.

Kunst- und Bau-Schlosserei

von

H. Klemme

No. 32. Schmargendorfer Strasse No. 32.

Fabrik für Eisen-Construction, Gitter u. Ornamente.

107

Kostenanschlag für die Verwerthung der Wasserleitung

z. Z. des Herrn Pastor Plath hier

Ueber Lieferung diverser Belaufungs-
gegenstände, Verlängerung der Gerechtigkeit

a. Für die Hauptbelaufung:

8 einfache Syphon ca. 1,40 met. lg. mit
Stange & Bügelbefestigung, Brömerschen
Systems, Krug v. 7 Liter, in Silber bronzirt à 8,50 68 00

b. Für den Lieferbetrieb:

1 Hydr. m. v. 8,50 8 50

1 mess. Doppelsiphon 1,40 met. lg. ohne
Bügelbefestigung, mit Doppelhahn,
Organ Bronze, Cylindern, Wagenanschluss
Brömers 10 a 31 a 31 00

c. Für die Localitäten:

8 messingne gebogene steife Wandarme,
mit Lampenteller, Hülse, Brömerschen
Systems, Krug à Liter, schwarz in
Bronze Vernickelung 8 a 64 00

d. Für die Laderstellen u. kleine Hofe

3 messing Wandarme steif 0,95 met. lg.
mit Hahnhalter, Brausekopf, mess. Org.
Bronze, lackirt 3 a 6 00

e. Für den Lehrsaal:

1 messingnen Hängearmleuchter (vierarmig)
mit Stange & Bügelbefestigung
ca. 1,70 met. lg. mit Organ Bronze
Trägern, Cylindern, 10 a Wagenanschlüssen
Brömers, bronzirt 66 00

243 50

Gossner Mission

1886

9471

85 II

Transport M.		243 50
f. Für den Lesesaal:		
3 verzinkte gußeiserne Doppelhängelampen à 2,00 mtr. lang, 1,30 mtr. hoch, mit Kugelbefestigung, Ausgust. Brennern, Cylindern, Glasern, 10 à Waagemann'schen Schirmen resp. 8 à Kugeln, dunkelbronzirt	44 à	132 00
g. Für den Zeitschriftsaal:		
2 verzinkte Doppelhängelampen 1,40 mtr. lang, mit Kugelbefestigung, Zeichnen, Ausgust. Brennern, Cylindern, Waagemann'schen Schirmen 10 à braun bronzirt	18 à	36 00
h. Für die Leihen- & Waschbekammer		
1 m/s. Doppelhängelampe 1,40 mtr. lg. mit Kugelbefestigung, mess. Vorgüß, Zeichnen, Brennerkronen, mess. Bay-Brennern, lackirt	9,50	9 50
i. Für die Küchen I & II Etagen, Portier-Küche, Portierstube, Waschküche, Toilet-Stube parterre		
6 eiserne Handlampen 1,70-1,20 mtr. lg. mit Kugelbefestigung, Zeichnen, Küchen- & mess. Bay-Brennern, lackirt	7,00	42 00
3 Plafondhaken 10 m/m mit gab. Kugel	1,25	3 75
2 Gas-Kochapparate mit Zubehör		17 00
k. Für die Gasuhr-Verbindungsleitung:		
2,50 mtr. Rohr 10 m/m		
1 T Stück 10 "		
1 Kniehahn 10 m/m mit Schraube		2 00
Arbeitslohn für die Herstellung der Leitung 5 Stunden à Rohrleger & Arbeiter		5 50
Mark		491 25

Gossner Mission

MITTHEILUNG

101

Von

Waldmann & Co.

Bau-Geschäft.

Berlin S.O., den 17. Mai 1892.

An

Professor Herrn Plath

Wohlgeboren.

E. Heckendorff, Berlin SW. 12

In der Anlage erlauben wir uns Ihrer Wohlgeboren Rechnung über von Ihrer werthen Ordre zum Neubau Missionshaus in Friedenau bestellte Spinde und Regale ergebenst zu überreichen.

Indem wir um die gütige Überweisung der Rechnung um Entschuldigung bitten

zeichnen

Mit Hochachtung

Waldmann & Co

Zimmermeister

Reichenbergerstr 61.

Waldmann & Co.
Zimmermeister
Berlin, S.O., Reichenbergerstr. 61.

Gossner Mission

Fernsprecher No. 1543 Amt IX.

Reichenbergerstr. 61,

MITTHEILUNG

104

von

Waldmann & Co.

Bau-Geschäft.

Berlin S.O., den 31. August 1892.

~~Lausitzer Strasse 21.~~

An

Herrn Pastor Herrn Plath, Wohlgeboren

Friedenau, Handjerystr 19-20.

E. Hecrendorff, Berlin SW. 68.

Wir warten und erlauben, den Betrag unserer Rechnung vom 17. Mai 1892 in Höhe von 410,45 Mark am Freitag gegen Quittung abholen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

p. Waldmann & Co.

Zimmermeister

Reichenbergerstr 61.

Gossner Mission

Berlin, d. 4/12
92

Sehr geehrter Herr Professor!

Herr Waldmann hat sich von mir
als Restbetrag seiner Rechnung
400 Mk. gezahlt u. bitte ich diesen
Betrag meinem Konto gut zu
schreiben.

Hochachtungsvoll

Heinel.

Calvinstr. 3

Gossner Mission

Deutsche Reichspost

Postkarte

An

Herrn Professor Plath

in Friedenau b/Berlin

Wohnung (Straße und Hausnummer) Handjery Str

Gossner Mission

Sicherungskopie / EL 918 7.8.08
pos S

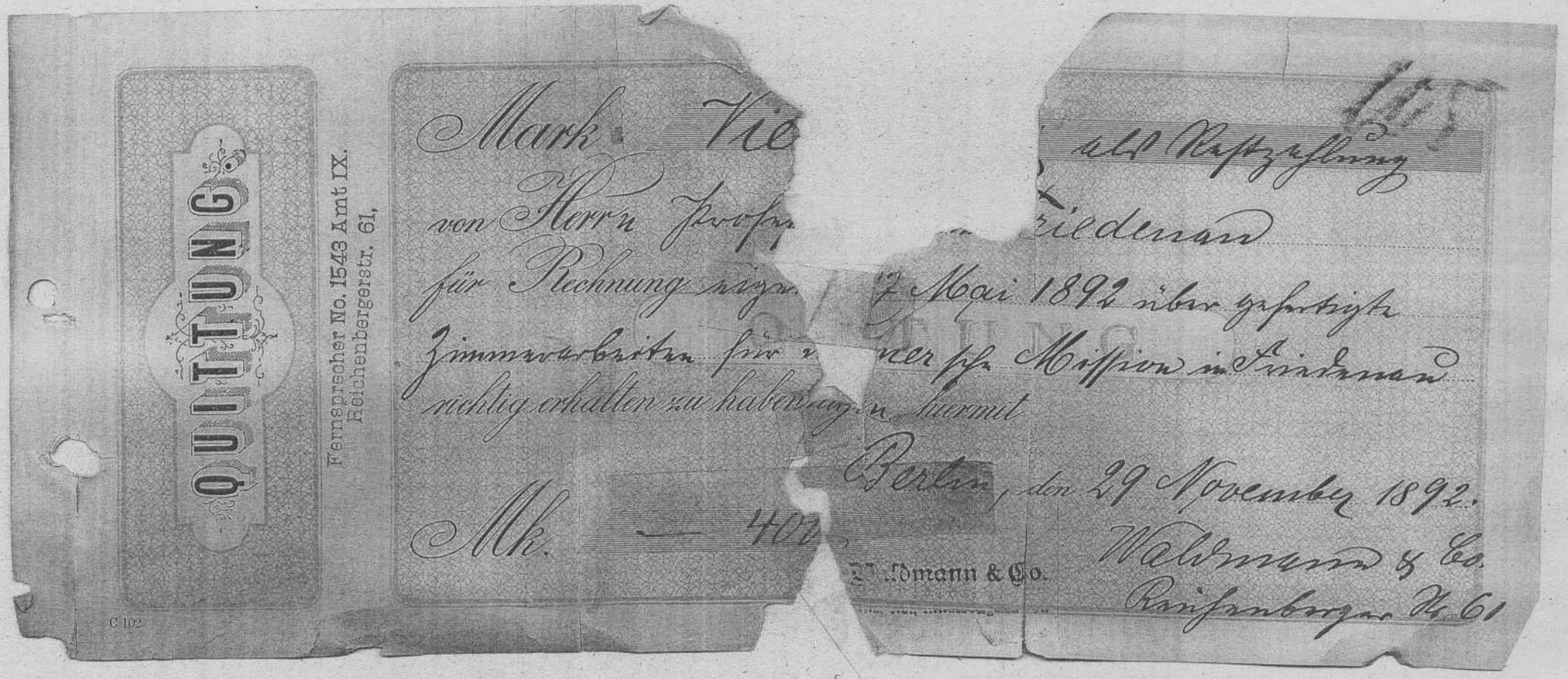

QUITTUNG.

Fernsprecher No. 1543 Amt IX.
Reichenbergerstr. 61,

Mark Vie
von Herrn Prof[illegible]
für Rechnung [illegible]
Zimmerarbeiten für [illegible]
richtig erhalten zu haben [illegible] hiermit

Mk. — 400,

[illegible]dmann & Co.

[illegible] Restzahlung
[illegible]iedemann
[illegible] Mai 1892 über [illegible]
[illegible]ner [illegible] Mission in Friedmann

Berlin, den 29 November 1892.

Waldmann & Co.
Reichenbergerstr. 61

C 102

Gossner Mission

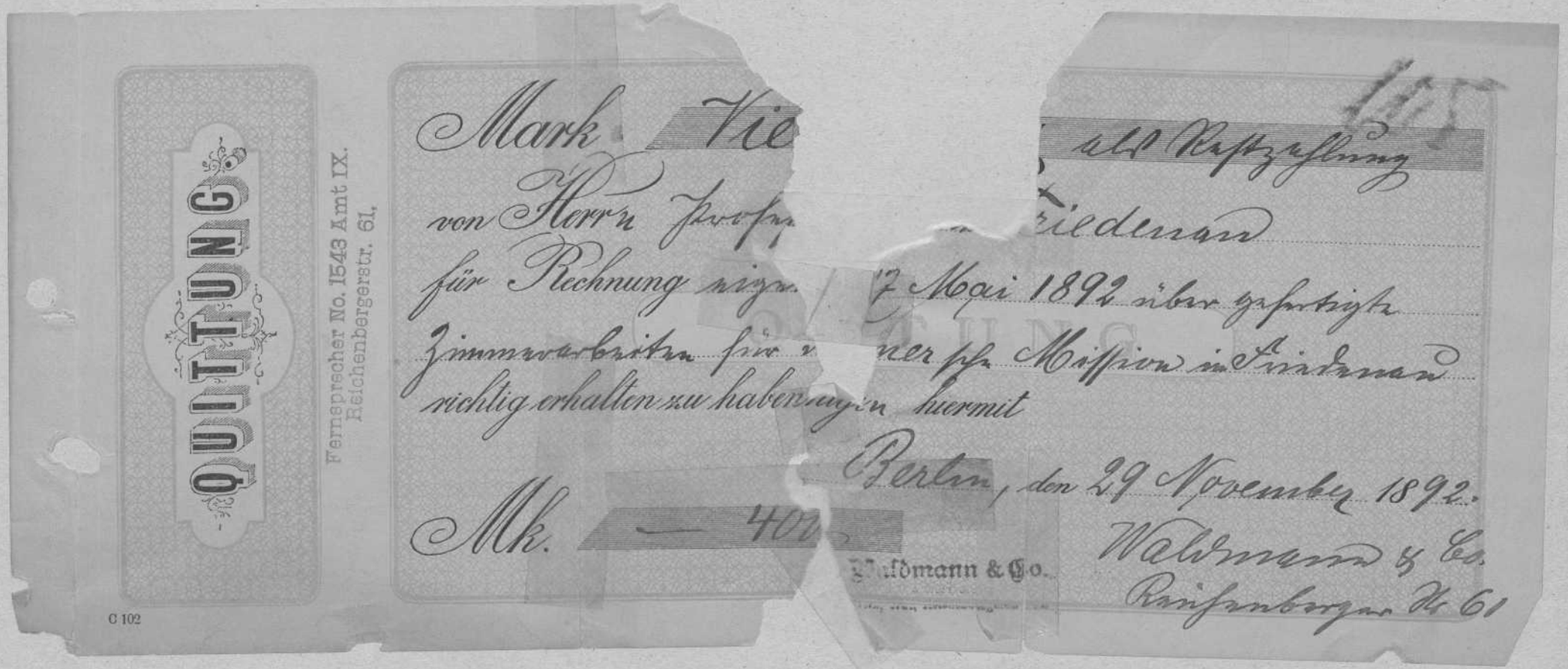

QUITTUNG

Fernsprecher No. 1543 Amt IX.
Reichenbergerstr. 61.

Mark Vie[illegible] als Rückzahlung

von Herrn Prof[illegible] Friedemann

für Rechnung siehe 7 Mai 1892 über geschickte

Zimmerarbeiten für [illegible]ner ps. Mission in Friedenau

richtig erhalten zu haben sagen hiermit

Berlin, den 29 November 1892.

Mk. — 40

Waldmann & Co.

Waldmann & Co.
Reichenbergerstr. 61

C 102

Gossner Mission